



GESCHICHTE

DER

Leipziger Kramer-Innung

1477 — 1880.

Ein urkundlicher Beitrag zur Handelsgeschichte Leipzigs und Sachsens.

IM AUFTRAGE DER KRAMER-INNUNG VERFASST

VON

DR. KARL BIEDERMANN,

ORD. HONORARPROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT.



ZE 586 BIE

GESCHICHTE

DER

Leipziger Kramer-Innung

1477 — 1880.

Ein urkundlicher Beitrag zur Handelsgeschichte Leipzigs und Sachsens.

IM AUFTRAGE DER KRAMER-INNUNG VERFASST

VON

DR. KARL BIEDERMANN,
ORD. HONORARPROFESSOR AN DER UNIVERSITÄT.

ALS MANUSCRIPT GEDRUCKT.



Vorwort.

Das auf den 23. Januar 1881 fallende 50jährige Jubiläum der hiesigen Handelslehranstalt, einer segensreichen Stiftung der Leipziger Kramer-Innung, lenkte die Aufmerksamkeit naturgemäs auch auf das Bestehen und Entstehen dieser letztgedachten Körperschaft selbst. Und, da so viel wenigstens, wenn auch nur durch mündliche Ueberlieferung, beglaubigt schien, dass die Leipziger Kramer-Innung nahezu auch um die jetzige Zeit ebenfalls ihr Jubiläum begehen könne, und zwar ein 400jähriges, so erachteten Vorstand und Ausschuss der Innung es für angemessen, diese Jubelzeit einer so altehrwürdigen Körperschaft nicht unbemerkt und stillschweigend vorübergehen zu lassen. So entstand der Gedanke einer Denkschrift über die Geschichte der Leipziger Kramer-Innung, welche bei Gelegenheit des Jubiläums der Handelslehranstalt zunächst als Manuscript an die Mitglieder so wie an eine Anzahl von Gönnern und Freunden der Kramer-Innung vertheilt werden sollte.

Mit Abfassung dieser Denkschrift ward der Unterzeichnete betraut. Ich habe diesem Auftrage mich gern unterzogen, nachdem ich durch Einsicht in das Archiv der Kramer-Innung mich überzeugt, dass aus dem darin befindlichen Material sich ein nicht uninteressanter urkundlicher Beitrag liefern lasse nicht blos zur Geschichte der Kramer-Innung selbst, sondern zugleich zur Geschichte des Leipziger, des sächsischen, ja des allgemeinen deutschen Handels. Denn die Thätigkeit der Leipziger Kramer-Innung, — eine, wie man erkennen wird, eifrige und

vielseitige Thätigkeit — hat sich mehrfach nach allen diesen Richtungen hin erstreckt.

Die Leipziger Kramer-Innung, wie sie bis zur sächsischen Gewerbeordnung von 1861 und bis zur Neugestaltung der Innung selbst, 1867, bestand, repräsentirt recht eigentlich und — entsprechend der Stellung Leipzigs im Gebiete des deutschen Handels — in hervorragender Weise jenes System der Handels- und Gewerbepolitik, welches durch das ganze Mittelalter hindurch und noch weit herein bis in die neueste Zeit das in Deutschland fast allein herrschende und massgebende war. Wenn sie dieses System in allen seinen Consequenzen und selbst in seinen Uebertreibungen zur Geltung zu bringen suchte, so that sie nur, was damals alle Betheiligten thaten und was zu thun sie, als Vertreterin eines so wichtigen Zweiges der Leipziger Handelsthätigkeit, sich für ebenso berechtigt als verpflichtet halten durfte. Von diesem Standpunkte aus wird der Eifer, den sie darauf verwandte, jedenfalls anzuerkennen und zu loben sein, mögen wir auch heutzutage, nach den so ganz anderen volkswirthschaftlichen Anschauungen, die jetzt gelten, die Richtung, die dieser Eifer einschlug, bisweilen zu belächeln oder auch zu beklagen uns gedrungen fühlen.

Uebrigens wird sich aber auch zeigen, dass die Leipziger Kramer-Innung, ebenso wie die übrige Leipziger Kaufmannschaft (mit der sie in diesen Dingen durchgehends Hand in Hand ging), in einer Zeit, die an freieren und aufgeklärteren handelspolitischen Ansichten noch so sehr Mangel litt, dennoch sehr häufig zu solchen sich erhebt und damit unwillkürlich Zeugnis dafür ablegt, wie die natürlichen Bedürfnisse des Handels ganz von selbst und unaufhaltsam zu einer natürlichen Handelspolitik hindrängen.

Der mir für diese Denkschrift verstattete Raum gestattete — bei dem grossen Reichthum von Materien, mit denen die Kramer-Innung nach Ausweis ihres Archives sich befasst hat — in Bezug auf jede einzelne dieser Materien nur kurze, gedrängte Mittheilungen, wie nahe auch die Versuchung lag, wenigstens auf eine und die andere derselben tiefer einzugehen. Aus eben diesem Grunde habe ich die mancherlei Angelegenheiten, bei denen die Kramer-Innung betheilt war, meist nur gerade so weit verfolgt, bis wohin die urkundlichen Nachrichten des Kramer-Archivs selbst reichten. Nur in wenigen Fällen habe ich

noch von anderwärts, aus dem hiesigen Rathsarchiv, Stoff herbeigezogen. Es war schon keine leichte Arbeit, die Ausbeute aus wohl anderthalbhundert Aktenstücken, zum Theil sehr umfänglichen, in den Rahmen einer solchen Denkschrift zusammenzudrängen. Hoffentlich wird aber diese letztere wenigstens das erkennen lassen, dass die Geschichte der Leipziger Kramer-Innung des Interessanten und auch allgemein Wichtigen viel enthält, so wie dass zu einer ausführlicheren Bearbeitung dieser Geschichte das Kramer-Archiv reiches und werthvolles Material darbietet.

Leipzig, 6. Januar 1881.

Karl Biedermann.

Die Anfänge der Kramer-Innung.

Wenn man der Leipziger Kramer-Innung in runder Zahl ein vierhundertjähriges Bestehen zumisst*), so sagt man damit noch wenig. Denn nach mehreren urkundlichen Anzeichen reichen ihre ersten Anfänge ungleich weiter zurück.

Als im Jahre 1630, bei einem Streite über die von den Kramern gegen die Handwerker geübten Verbotensrechte rücksichtlich des Verkaufs gewisser Artikel, der Rath die letzteren mit ihren Einwänden hören wollte, erklärten die Kramermeister in einer Vorstellung vom 12. December 1630 dies für unnöthig, denn — heisst es dort**):

„Unsre Vorfahren sind von anno 1477 bis 1543 in geruhigem possess vel quasi (im unangefochtenen Besitz dieses Rechts) gewesen und haben es auf uns gebracht, dass nämlich kein Handwerksmann neben ihnen (den Vorfahren) und uns Kramwaaren auf- und einkaufe, solche heimlich und öffentlich wieder verkaufe, ausmarkte, aushänge oder in einem Laden und Gewölbe feilhalte.“

Aber auch das Jahr 1477 ist noch keineswegs als die Grenze nach rückwärts für das Bestehen der Kramer-Innung anzusehen. Im Archiv der Kramer-Innung befindet sich ein wichtiges und interessantes Document, welches den Titel führt: „Aller Krahmer Nahmenbuch.“ Es ist das ein grosser, stattlicher Band in Folio, in schwarzes Leder gebunden, mit den Namen sämmtlicher Kramer, anfangend vom Jahre 1477. Diesem Namenverzeichniss voran geht eine im Jahre 1676 verfasste Einleitung, die, im unmittelbaren Anschluss an den schon genannten Titel, so lautet:

*) In der „Pragmatischen Handelsgeschichte der Stadt Leipzig,“ 1772, wird das Jahr 1612 als das erste Datum der „Aufzeichnung einiger Artikel der Kramerinnung“ angegeben. Auch Dolz in seiner „Geschichte Leipzigs“ S. 274 sagt: „Eine Kramerinnung giebt es erst seit 1612.“ Ebenso Gretschel in „Leipzig und seine Umgebungen,“ wo S. 133 steht: die Kramerinnung sei „erst im 17. Jahrh.“ entstanden. Diese Angaben sind nach Obigem falsch.

***) Leipziger Rathsarchiv, Actenstück XLV. E. 1. „Die Kramer-Innung allhier betreffend“ 1484 ff.

Aller Krahmer Nahmen Buch.

Wie sich Dieselben von Anfang der Innung Anno 1477 Alhier in Leipzig, laut des Krahmer Buches Nr. 1 befunden. Zwar es ist in diesem Buch a. c. 7 zu ersehen, dass die, fördersten 6 Blätter herausgerissen worden, und leider verlohren gegangen, also, dass man den rechten Anfang und Ueberschrift dieses Buchs, und der Kramer Innungs Verwandten Nahmen, nicht völlig wissen noch sehen kann, welches dann nicht ein geringes und übels versehen der damahligen Krahmer Meister, dass nämlich hierdurch die nachkommenden löblichen Krahmer Innungs Verwandten solcher herrlichen schönen Nachricht beraubt worden, sintemahl aus den in gemelden Buch Nr. 1 befindlichen ersten Articuls Brieff, und zwar im andern Articul, klärlichen abzunehmen, dass vor Anno 1477 noch eine viel längere Zeit hinaus diese Krahmer Innung muss bestanden haben, auch vielleicht ältere Bücher und Articuls Briefe vorhanden gewest sein, indem in gemelden andern Articul diese Wort, und zwar mit rother Dinten unterstrichen, klärlichen enthalten; „Wie von Alters herkommen“; und ferner im dritten Articul ebenmässig mit rother Dinten unterstrichen „Der alten Gewohnheit nach,“ woraus und unwiderträblich solches ist besagtes zu schliessen. Wie dem allen aber, was diessfalls die Alten versehen und verlohren, das können die nachfolgenden und gegenwärtigen Krahmer Meister nicht entgelten, noch viel weniger bessern und wiederbringen, bleibt derowegen solches ein übels und schädliches versehen.

Nachdem aber die zu dieser Zeit lebenden Krahmer Meister, Namens Herr Georg Pitzsch, Herr Hannss Conrad Plitz, Herr Heinrich Winckler, Herr Heinrich Crahmer, Herr Christoph Röttinger, Herr Christoph Hübler, Herr Theodorus Oerttel, Herr Caffar Schreiber und Herr Haltin Bauer, vor gut und nötig erachtet, dass nicht allein aus mehrgedachten Buch Nr. 1, sondern auch auss Nr. 2. 3. 4. und den folgenden Krahmer Büchern ein völliger Extract aller Krahmer Meister und Innungs Verwandten Nahmen, die zu jener Zeit gelebet haben, und zu gegenwärtiger Zeit leben, auch künftiger Zeit leben möchten, gemacht und in ein besonders Buch oder Register gebracht und ordentlich beschrieben worden, umb daraus geschwind und kurtz zu erblicken, wann und zu welcher Zeit einer und der andere Krahmer oder Krahmer Meister worden, und wie diese die Regierung angetreten und verwaltet, auch denen folgenden dieselbe wieder übergeben haben, dann wo gute Ordnung ist, da ist auch Lust. Als leben wir, die itzt gemelden Krahmer Meister, der Zuversicht, die nachkommenden Heiren Krahmer Meister und Innungs Verwandte werden diese unsere Arbeit und wenig angewandeten Fleiss für gut und wohlmeinend aufnehmen und erkennen, auch sich gefallen lassen, künftigt mit dieser Verrichtung bestermassen fort zu fahren und zu continuiren. Geschehen in Leipzig den 15. August Anno 1676.“

Hieraus folgt, dass noch im Jahre 1676 ein älteres „Kramer-Buch“ vorhanden war, welches nicht allein mehr Namen von Innungs-

verwandten (aus früheren Jahren), sondern auch schon gewisse „Kramer-Artikel“ enthielt, in denen auf ein noch älteres Bestehen der Kramer-Innung hingewiesen war.

Sonach ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die erste Entstehung der Kramer-Innung noch eine ziemliche Zeit vor 1477 fällt.

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, über Form und Inhalt jenes „Nahmensbuchs“ noch Einiges beizufügen.

Hinter dem (wie bemerkt, später eingefügten) Vorwort folgt auf S. 3 ein zweiter Titel:

Krahmer-Register.

Darunter steht:

Anno 1477

ist Krahmer geworden Simon Allex, am Sonntag Oculi.

In gleicher Weise folgen dann — in grosser Schrift — die einzelnen Jahreszahlen, darunter die Namen der in dem betreffenden Jahre Aufgenommenen.

Für das Jahr 1477 ist Herr Allex der einzige neue Kramer. Es erhellt aber eben daraus, dass es damals schon eine Kramer-Innung gab, die denselben als Innungsverwandten aufnahm. Für die nächste Zeit enthält das Register nicht alljährlich solche Krameraufnahmen; so z. B. fehlen die Jahre 1479, 1481, 1482, 1484, 1491, 1493 — 96, 1498, 1507. Auch ist die Zahl der Aufgenommenen anfangs klein, 1, 2, 3, höchstens 4. Erst 1508 steigt die Zahl auf 10, 1510 ist sie 9.

Im Jahre 1514 tritt eine Veränderung in den Aufzeichnungen ein; es steht da zum ersten Male:

„Folgend die Kramer-Meister nebst den Beisitzern, so von E. E. hohen Rath confirmiret und diese Zeit regieret haben, auch was für neue Kramer unter deren Regiment auf- und angenommen worden.“

Hierauf werden die Namen von vier Kramermeistern (vermuthlich drei wirklichen und einem Beisitzer) und von fünf Kramern aufgeführt, unter letztern

„die alte Pauline Beutlern sammt ihrer Tochter,
die George Reichingern,
die Barthel Kriegern.“

Durch das ganze 16. Jahrhundert hindurch bleibt die Zahl der Aufnahmen eine mässige. Zu Anfang des 17. Jahrhunderts steigt dieselbe: 1704 auf 12, 1725 auf 16; sogar 1634, in der schlimmsten Zeit des dreissigjährigen Krieges, sind es 15. Schwächer wird sie gegen Ausgang des Krieges: 1644 4, 1645 5, 1646 1, 1647 7, 1648 1.

Das Buch ist durchweg sehr sauber und zierlich geschrieben, zuerst mit gewöhnlicher Currentschrift, von 1724 an mit Fracturschrift, auch mit allerhand Verzierungen geschmückt. Von 1733—52 sind die Namen gedruckt (wahrscheinlich wurden Exemplare des Registers an die Mitglieder der Innung vertheilt, ein Exemplar aber jedesmal in dieses Buch eingefügt); auch finden sich jetzt die Namen der Kramer-

meister durch grössere Schrift, einigemal sogar durch rothe Buchstaben ausgezeichnet. Im Jahre 1753 beginnt wieder statt des Druckes die Schrift, und zwar eine schöne Fraktur. Die Zahl der Aufnahmen ist nach Ende des 7jährigen Krieges wieder im Wachsen: 1763 sind es 18, 1764 31.

Von 1742 bis 1754 ist jedes Blatt mit einer Vignette oben und einer Arabeske unten verziert, jedes auf andere Weise; 1755—64 hört dieser Schmuck auf, beginnt aber wieder 1767 und wird noch vermehrt durch eine mehr oder minder breite zierliche Einfassung jedes Blattes. Die Vignetten enthalten meist allerhand Symbole des Handels und Gewerbfleisses: Flügelhut und Flügelstab des Mercur, einen Bienenkorb, eine Waage, ein Füllhorn u. dergl.

Seit 1816 tritt lateinische Schrift an die Stelle der deutschen. Die Zahl der Aufnahmen (die übrigens auch in der Kriegszeit bis 1815 sich nicht vermindert) nimmt seit 1816 noch mehr zu: 1816 27, 1817 24, besonders aber seit 1844, wo sie beträgt: 1844 37, 1845 31, 1849 40 u. s. w. Schon seit 1676 theilweise, seit 1686 regelmässig wird die Herkunft des Aufgenommenen mit angegeben. 1685 sind fünf „Kramerssöhne“ und noch ein anderer Leipziger und zwei von auswärts aufgenommen; 1686 6 Auswärtige, 1 Kramerssohn und — „1 Fischhändler;“ 1725 sind alle 9 Aufgenommene von auswärts; 1738 8 Auswärtige, 3 Leipziger; 1816 20 Auswärtige, 3 Leipziger; 1817 17 Auswärtige, 7 Leipziger. Man ersieht daraus, wie sehr Leipzig von jeher in seinem Handelsstande sich von auswärts her recrutirt hat.

Andererseits ist es erfreulich, wahrzunehmen, wie so manche noch in neuerer Zeit wohlbekannte und geachtete Namen aus den Kreisen der Leipziger Kaufmannschaft schon in frühern Jahrgängen in diesem Buche vorkommen, wie ferner oft mehr Generationen nach einander ihr Contingent zur Kramer-Innung stellen, ein Beweis, dass mehrfach in denselben Familien dasgleiche oder ein ähnliches Geschäft von einer Generation auf die andere sich fortgepflanzt hat. So finden sich schon um 1750—60 die Namen Joh. Gottlob Lorent (Lorenz), David Heinrich Brückner, Gottlieb Ehrenfried Limburger, um wenig später Georg Gottlob Vollsack, Christoph Conrad Sickel, sämmtlich als Kramermeister, ferner theils als junge Kramer, theils auch als Kramermeister: Joachim Christian Lücke, Joh. Gottlieb Cichorius, Joh. Gottlob Quand, Joh. Christoph Falcke, Christoph Gottfried Bachmann, Joh. Gottfried Erckel, Joh. Gottlieb Preusser, Christian Friedrich Martin, Joh. Christoph Kreller, eine ganze Reihe von Wapplers, dann Rost, Kotrad, Schröter, Schwägrichen, P. W. Kraft, Jänisch, Weickart, Märcklin, Fenthol etc.

Die letzte Jahreszahl ist: September 1860 bis August 1861 — 3 Kramermeister und 32 neue Kramer. Damit schliesst das Namensbuch. Die späteren Aufnahmen sind blos auf Listen verzeichnet.

Die Kramer-Artikel und ihre wiederholten Bestätigungen.

Da leider, wie wir gesehen, jenes noch frühere „Namensbuch der Kramer“, von welchem das Vorwort zu dem von 1477 Erwähnung thut, verloren gegangen ist, so liegen die Anfänge der Kramer-Innung im Dunkeln und werden auch wahrscheinlich darin verbleiben; nur so viel ist sicher, dass sie über 1477 hinaus reichen. Offenbar ist es mit der Kramer-Innung gegangen wie mit so vielen Einrichtungen, die aus dem Mittelalter auf uns gekommen: zuerst ist sie thatsächlich entstanden, hat gewisse Rechte und Befugnisse thatsächlich geübt — unter stillschweigender Zulassung der Obrigkeit und anderer Körperschaften; — daraus hat sich allmählig ein Herkommen, eine Art von Rechtsanspruch durch Verjährung (ein „geruhiger possess vel quasi“ herausgebildet; später hat dieses Herkommen durch die Bestätigung seitens des Raths wirkliche Gesetzeskraft — zunächst innerhalb der Stadt — erlangt (man muss sich erinnern, dass in jener Zeit die Städte eine sehr ausgedehnte Selbstregierung besaßen); zuletzt aber (weil denn doch die von den Kramern geübten Rechte wegen des ausgebreiteten Mess- und sonstigen Handels der Stadt Leipzig auch die fremden Kaufleute berührten) ist für nöthig befunden worden, neben der Bestätigung der „Kramer-Artikel“ durch die städtische Obrigkeit auch eine landesherrliche Bestätigung einzuholen, und die, für den Handel ihres Landes und insbesondere Leipzig's allzeit eifrig besorgten sächsischen Fürsten haben nicht gezögert, solche zu ertheilen.

Die älteste Bestätigungsurkunde im Kramer-Archiv selbst ist ein Rathspatent von 1543. Dagegen enthält das hiesige Rathsarchiv ältere Schriftstücke, die sich bereits auf eine obrigkeitliche Bestätigung der Gerechtsame der Kramer-Innung beziehen. Da ist zuerst*) eine Beschwerde der Kramer vom Jahre 1483 „Sonabend nach Kreuzeserhöhung“, worin über die Eingriffe der „nicht zur Innung gehörigen“ Schneider und Tuchmacher so wie über das zu lange Ausstehen (Feilbieten) der fremden Handelsleute bei den Messen Klage geführt wird. Man ersieht hieraus nicht allein, dass damals schon die Kramer-Innung bestand, sondern auch, dass diese Innung für ihre Genossen das ausschliessliche Recht des Verkaufs gewisser Waaren und des Feilhaltens mit solchen zu allen Zeiten in Anspruch nahm.

*) S. das oben citirte Aktenstück XLV. E. 1. im Leipziger Rathsarchiv.

Eine direkte Antwort des Rathes auf diese Beschwerde findet sich nicht vor; als eine wenigstens in direkte hat man aber vielleicht die im folgenden Jahre („Donnerstag nach Estomihi“ 1484) erfolgte „Confirmation der Kramer-Innungs-Artikel“ seitens des Rathes anzusehen. Im Eingange dieser Urkunde heisst es:

„Wir, Bürgermeister und geschworne Rathmannen, bekunden hiermit, dass wir dem ehrsamem Gewerke der Kramer-Innung allerlei Gesetze und Artikel, wie hiernach geschrieben, die der Rath ihnen zulässt und die sie selbst unter sich in ihrer Innung zu halten gewillt sind, auf ihre fleissige Bitte, und um des gemeinen Nutzen willen, der daraus folgen mag, confirmirt und bestätigt haben, damit sie sollen in allen Stücken befolgt werden“.

Es ist dies das erste Gerippe der, allmählig immer mehr ausgebildeten und erweiterten Kramer-Innungs-Artikel. An der Spitze steht die Anordnung, dass nur die Kramer sollen „stück- und pfennigweise“ (im Detail, wie es in der spätern, verwälschten Zeit hiess), gewisse Waaren verkaufen dürfen, als da sind: Spezereien, venetianische Seife, kölnische Waaren, Seidenzeuge, Zendal (Zindel?), Taffete, Beutel-tuch, baumwollene Waaren etc. Nur zwei Ausnahmen von diesem Ausschliessungsrecht werden gemacht: die erste dahin gehend, dass die Handwerker sowohl auf Bestellung als auch auf Vorrath ihre Handwerkerwaaren fertigen, auch die vorräthigen in ihren Ladenfenstern aus-hängen dürfen, die zweite zu Gunsten der drei Messen, wo Jedermann, auch im Einzelnen, soll verkaufen dürfen.

Gegen Uebergriffe in die hier bestätigten Gerechtsame der Kramer werden Strafen angedroht; auch wird den Kramermeistern das Recht eingeräumt, mit Hülfe des Gerichts die von Nichtinnungs-genossen widerrechtlich zum Verkauf gestellten Waaren zu confisciren.

Ueber die Bedingungen der Aufnahme in die Kramer-Innung ist Nichts festgesetzt — es blieb dies wohl der Selbstbestimmung der Innung überlassen —, das Eine ausgenommen, dass der Aufgenommene an die Innung 3 Gülden rheinisch und 4 Pfund Wachs „zu ihren Kerzen“ entrichten solle, wobei es in dessen guten Willen gestellt blieb, auch mehr zu geben.

Die Kramer selbst haben unter einander ausgemacht und es wird dies von Rathswegen bestätigt, dass kein einzelner Kramer „mehr als zwei Buden“ (Verkaufsläden) haben, auch keiner öfter als an den drei Markttagen (Dienstag, Freitag, Sonnabend) — also nicht alle Tage — auf dem Markte feilhalten solle. Die Reihenfolge der Buden auf dem Markte anlangend, so soll der Jüngere (später Aufgenommene) dem Aelteren nachstehen, „und danach er pfennigwerth feil hat“, was wohl bedeutet, dass das grössere Geschäft den Vorrang haben soll vor dem kleineren. Zuwiderhandlungen werden mit 2 Pfund Wachs und, wenn der Betreffende sich dessen weigert oder „die Kramermeister schilt“, mit 4 Pfund Wachs gebüsst — vorbehaltlich sonstiger Strafen, welche der Rath oder das Gericht verhängen möchte.

Stirbt ein Kramer, so sollen die jüngsten Vier aus der Innung ihn zu Grabe tragen, alle Innungsgenossen aber der Leiche folgen, auch wieder ins Trauerhaus mit zurückgehen, ebenso der Seelenmesse und dem Opfer beiwohnen — alles bei Strafe von 1 Pfund Wachs bez. 6 Pf. Letztere Strafe soll auch zahlen, wer bei den von den Kramermeistern ausgeschriebenen Versammlungen der Innungsgenossen unentschuldigt ausbleibt. Würde er „freventlich und ungehorsam“ ausbleiben, so soll er 1 Pfund Wachs geben; würde er sich aber der Busse weigern, so werde ihm „das Gewerbe gelegt“, bis er wieder Gehorsam leistet „nach der Erkenntniss des Rathes“.

Gegen die so bestätigten Satzungen soll Niemand andere Satzungen aufbringen. Der Rath selbst aber behält sich vor, dieselben „nach der Stadt oder Gewerbe Nutz und Frommen“ zu ändern, zu mehren oder zu mindern.

Vierzig Jahre lang scheint nach dieser Kramer-Ordnung verfahren worden zu sein, ohne dass es einer neuen Einschärfung derselben bedurfte und ohne dass auch das Bedürfniss einer Abänderung sich herausstellte. Erst aus dem Jahre 1524 („Montag nach Misericordias“) findet sich wieder eine Beschwerde der Kramer wegen Verletzung ihrer Rechte durch die Schneider, Tuchmacher, fremde Handelsleute etc. (ganz ähnlich der von 1483) nebst der Bitte um neue Confirmation der Kramer-Artikel*). Auf diese Beschwerde folgt eine Anzahl solcher Artikel mit der Ueberschrift: „Dies seind nun die Artikel“. Es sind nicht ganz dieselben wie die von 1484; vielmehr scheint es, als hätten die Kramer mancherlei Aenderungen bez. Erweiterungen damit vorgenommen. um deren Bestätigung sie nun den Rath ersuchen. Neu ist in diesen Vorschlägen, dass von den zur Messe kommenden fremden Kaufleuten eine Abgabe zu Gunsten der Kramer erhoben werden soll; dass die Kramermeister auf rechtes Maass und Gewicht sehen sollen; dass die Kramermeister zu bestimmten Zeiten Rechnung ablegen und dass zur Abnahme dieser Rechnungen sowie zu sonstigen eiligen Geschäften neben den Kramermeistern zwei Beisitzer aus der Innung gewählt werden sollen. Rücksichtlich der Aufnahme in die Innung ist hier zuerst — neben den 3 Gulden rhein. und den 4 Pfund Wachs — die Vorlegung eines „Geburtsbriefes“, welcher das „redliche Herkommen“ des Aufzunehmenden bescheinigen soll, als Erforderniss aufgestellt. Der Sohn oder die Tochter eines Kramers zahlt bei der Aufnahme nur 1 Gulden rhein. und 2 Pfund Wachs. „Würden die Kramermeister“, heisst es dann weiter, „einem Aufgenommenen die Zahlung nachgesehen und solche auch bis zur Rechnungslegung nicht eingefordert haben, so sollen sie dieselbe aus ihrem eigenen Beutel erstatten“.

Schliesslich enthält dieser Entwurf neuer Kramer-Artikel noch folgende interessante Auslassung:

„Auch haben wir uns dahin geeinigt und beschlossen — jedoch mit Gunst, Wissen und Willen des pp. Rathes — um vielerlei Ursach

*) Ebenfalls in dem oben angeführten Aktenstück.

halber, die uns dazu bewegt —, dass fürbass die Fresserei und Schwelgung (Schwelgerei), welche alle Quartale stattfand, soll ganz und gar ab sein; statt dessen soll einmal im Jahre, nämlich am Dienstag zu Pfingsten, ein Fass gut Bier aus gemeinen Kosten gegeben werden, dazu ein jeglicher Gewerke (Innungsgenosse) mit seinem Weibe mag kommen, sein Essen mitbringen und das Bier in guter, brüderlicher Freundschaft, auch in Zucht und Friede, mit einander trinken und fröhlich sein, so lange das währt; und so das Fass Bier aus ist, mag ein Jeglicher bleiben und um sein Geld zechen, oder heimgehen, wie es ihm gefällt. Doch soll niemals zu solcher Zeche Jemand dabei zu sein verpflichtet sein, sondern es zu eines Jeden Willen stehen“.

Eine alsbaldige Bestätigung der hier vorgeschlagenen Artikel seitens des Raths findet sich nicht; wohl aber folgt in dem mehrerwähnten Aktenstück unterm Jahre 1543 („Sonabend nach Innocentium“) eine von Bürgermeister und Rath feierlich confirmirte „Kramer-Ordnung“ — dieselbe, mit welcher, wie früher bemerkt, die Reihe der Urkunden im Kramer-Archiv beginnt.

Der Eingang dieser Bestätigungs-Urkunde lautet wörtlich in der damaligen Schreibweise so:

„Wir Bürgermeister und geschworene Rathmannen der Stadt Leipzig bekennen in diesem unsern Briefe vor allen männlichen die Solches sehen, hören und lesen, dass wir den Ersamen Gewerken der Kramer-Innungen allhier bei Uns alle und jegliche Stück Gesetz und Artikul, hiernach geschrieben, die Wir ihnen zugelassen und sie selbst unter sich zu ihren Innungen zu halten gewillkürt, von ihrer fleissigen Bitte, und umb gemeinen Nutzens willen, so daraus kommen soll und mag, ihnen allen und der Innungen zugute confirmirt und bestätigt haben, confirmiren und bestätigen ihnen die in und mit Kraft dieses Briefs, dass sie hinfüro festiglich von allen sollen gehalten werden, inmassen hernach folget und stückweis eigentlich hierinnen beschrieben steht“.

Es folgen nun die „Artikul“ selbst, jedoch nicht in der Form unter sich abgetheilter Artikel (obschon die Urkunde beginnt: „Zum Ersten“), vielmehr in fortlaufender Rede. Der Text ist im Ganzen derselbe, wie der von 1484; er beschäftigt sich wesentlich nur mit den Verbotensrechten der Kramer hinsichtlich des Verkaufs von Waaren, ausserdem jedoch werden die Befugnisse der Kramermeister zur Wahrung dieser Vorrechte, ebenso wie deren Verpflichtung, auf „rechte und fertige Waare“ bei den Kramern selbst zu halten, genau formulirt. Die Aufnahmegelder werden (zum Theil wohl infolge des in der Zwischenzeit sehr gesunkenen Geldwerthes) auf 15 Gulden erhöht, wovon $\frac{1}{3}$ dem Rath, $\frac{2}{3}$ der Innungskasse zufallen sollen. Endlich ist bei dem Satze wegen des Zugrabetragens verstorbener Kramer durch die jüngsten vier Innungsverwandten die Clausel eingeschaltet: „Doch dass derselbige nach christlicher Ordnung der Sacramente gebraucht und als ein Christ verstorben sei.“ Aus den späteren Fassungen der Artikel ist diese Bestimmung wieder hinweggeblieben.

Weiter folgt in dem mehrerwähnten Aktenstücke eine neue Beschwerde der Kramermeister an den Rath wegen angeblich vielfach verletzter Gerechtsame der Innung. Sie ist datirt vom 19. Sept. 1580 und beginnt sogleich äusserst beweglich so: „Wir armen Leutlein“, spricht von „unvermeidlicher Nothdurft“ (Noth), von „gänzlicher Zerrüttung und merklicher Abnehmung der meisten Freiheiten und Gerechtigkeiten“ der Kramer, führt auch verschiedene einzelne Eingriffe in die Kramerrechte — von Handwerkern etc. — an.

Indessen vergehen noch volle zehn Jahre, bevor eine neue Bestätigung und Einschärfung der Kramer-Artikel erfolgt. Dieselbe ist datirt vom 16. Februar 1590. Die Einleitung dazu lautet:

„Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Leipzig, vor uns und unsere Nachkommen, thun kund mit diesem unsrem offenen Briefe allmännlichen, demnach Wir von unseren Bürgern den Kramern*) allhier billigen angelangt werden, ihnen hernach folgende Ordnung und Innung, deren sie sich unter einander einhellig vereinigt und verglichen, zu confirmiren und bestetigen, dass wir in Betrachtung solcher ihrer ziemblichen Bitte, umb ihres gedeihlichen Aufnehmens, auch dieser gemeinen Stadt Nutz und Besten willen, ihnen dieselbe wohlbedächtlich confirmiret und bestätigt haben.“

In diesen Artikeln — es sind deren 28 — von 1590 ist zuerst wegen der Aufnahme so viel bestimmt, dass „keiner soll angenommen werden, er sei denn geschworener Bürger.“ Ferner soll ein Kramer kein „ander Gewerb und Handhierung“ treiben, „so der Kramer-Innung nicht gemäss.“ Die Rechte und Pflichten der Kramer-Wittwen und Söhne werden genauer bestimmt, ferner werden gewisse allgemeine gewerbpolizeiliche Sätze aufgestellt, z. B., es soll kein Kramer am Sonntag feilhalten; es soll keiner dem anderen seine Kunden weglocken. Wegen der Versammlungen der Innungsverwandten werden Vorschriften gegeben, den Aussenbleibenden Strafen angedroht. Von besonderer Wichtigkeit aber ist, dass hier zuerst gegen fremde Kaufleute ein Verbot, ausserhalb der Messen und länger als sieben Tage nach Auslauten der Messe am hiesigen Platze Einzelhandel zu treiben, bestimmt ausgesprochen wird.

Die in der Kramer-Ordnung von 1543 allgemein ausgesprochene Vorschrift, dass Schneider und andere Handwerker „keinen offenen Laden haben“ sollen, wird hier dahin beschränkt, dass sie „keine Kramwaaren aufkaufen und wieder verkaufen sollen,“ so dass anzunehmen der Verkauf selbstgefertigter Waaren, — auch anderweit als auf Bestellung — solle ihnen verstattet sein.

Die nächste Bestätigung ist vom 20. December 1604. Die Einleitung lautet der früheren ganz ähnlich, und wird darin als Grund der erneuten Confirmation angegeben: es sei dem Rath „anhero

*) Hier wie in der Urkunde von 1543 wird „Krahmer“ geschrieben; sonst kommt in den damaligen Schriftstücken auch häufig „Cramer“ vor.

anderweit berichtet und fürbracht, welchergestalt eine Zeit hero solcher unser ihnen bestätigten Ordnung und Innung zuwider theils von ihnen selbst, theils von andern allerhand Missbräuche eingerissen;“ auch seien in einigen Punkten Verbesserungen für nöthig befunden worden, „inmaassen sie sich dann derselbigen einhellig mit einander vereinigt.“

Die Zahl der Artikel ist in dieser neuen Kramer-Ordnung von 28 auf 44 vermehrt. Sachliche Aenderungen sind folgende. Die Aufnahme ist hier zuerst an die Vorlegung eines „richtigen Geburtsscheins und Lehrbriefs“ gebunden. Jedoch ist von „ehelicher Geburt“ und „ehrlichem Herkommen“ hier noch nicht, wie in spätern Artikeln, die Rede. Es sind Bestimmungen wegen der Lehrlinge getroffen, insbesondere, dass ein dem einen Kramer aus der Lehre entlaufener von keinem andern soll angenommen werden dürfen. Den fremden Kaufleuten wird für die Erlaubniss, noch sieben Tage nach Ausläutung der Messe zu handeln, eine Abgabe von 2 ggr. (wie schon in der Kramer-Ordnung von 1590 eine von 6 *pf*) auferlegt, die halb dem Rath und halb der Kramer-Innung zufällt. Sehr ausführlich handelt diese Kramer-Ordnung von dem Gebahren mit den Innungsgeldern, dem Ausleihen solcher u. dgl., ebenso von der Stellung der Kramermeister zu den Innungsverwandten, den Versammlungen dieser letztern u. s. w. Ein besonderer Artikel (der 29.) verpflichtet die jüngern Kramer, sich im Schiessen zu üben, auch, auf Erfordern des Raths, „bei fremder Herrschaft Ankunft und sonst“ sich „in ihrer besten Rüstung“ demselben zur Verfügung zu stellen.

Dies ist die letzte lediglich von der Stadtobrigkeit, dem Rath zu Leipzig, bestätigte Kramer-Ordnung. Von nun an beginnen die landesherrlichen Bestätigungen. Schon lange und wiederholt hatten die Kramer um solche supplizirt: 1590, 1592, 1606, 1607.

Die erste derselben ist vom Kurfürsten Christian II. in seinem und seiner beiden unmündigen Brüder Namen ertheilt und vom 1. Februar 1608 datirt.

Im Eingang derselben ist die Hoffnung ausgesprochen, dass diese neue Kramerordnung „dem Bono publico und Commerciën nicht nachtheilig, vielmehr nütz- und fürträglich sein werde“. Die „Kramermeister und Consorten“, heisst es weiter, „hätten denn auch nicht gemeint, dadurch ein sonderlich Monopolium umb ihres eignen Privatnutzens willen aufzurichten und ihren andren Mitbürgern und Nachbarn an ihrer Nahrung und Handlung einigen verbotenen Einhalt zu thun, sondern sie hätten bisher allein dahin getrachtet, wie dieses ihr uraltes Collegium der gemeinen Stadt und Bürgerschaft so wie den fremden und auswärtigen Kauf- und Handelsleuten zu Gut und Frommen erhalten, ihre hergebrachten Leges und Statuta möglichst verbessert und also dem gemeinen Nutzen auch ihres geringen Theils und Ortes möchte gefrommt und gedient werden“.

Der Kurfürst, wird gesagt, habe darauf das Gutachten seines Kanzlers und seiner Räthe eingefordert. Diese hätten befunden, „dass ange-deutete Artikel und Ordnung ganz wohlgemeint und zur Aufnehmung,

Erbauung und Fortsetzung des gemeinen Nutzens, der Commerciens und Handelsschaft unsrer Stadt Leipzig, ihnen den Kramern selbst zum Ge-
deihen, und also alles zu dem Ende und Wirkungen und wie obgemeldet,
hoffentlich gereichen solle“. Der Kurfürst habe daher keinen Anstand
genommen, diese vom Rath zu Leipzig für nützlich erachtete und appro-
birte Innung und Ordnung seinerseits aus landesfürstlicher Macht und
Obrigkeit „zu confirmiren, autorisiren und bestätigen“.

Der Inhalt der Kramer-Ordnung von 1608 ist ganz unverändert
derselbe wie der von 1604; sie ist lediglich eine Wiederholung dieser
einschliesslich der Urkunde, welche deren Bestätigung durch den Rath
ausspricht.

Das gleiche ist der Fall mit der anderweiten Bestätigung der
Kramer-Ordnung im Jahre 1612 durch Kurfürst Johann Georg I. Hier
ist nicht blos der Text sammt der Bestätigung des Raths, sondern es
sind auch die Worte, mit denen Kurfürst Christian II. seine Bestätigung
einleitete, wiederholt und es ist nur eine ganz kurze neue Einleitung
beigefügt.

Diese und die späteren landesherrlichen Bestätigungsurkunden
werden, ebenso wie die vorausgegangenen des Raths, im Archiv der
Kramer-Innung aufbewahrt. Sie sind insgesamt sehr sauber auf
weisses Pergament geschrieben, dauerhaft gebunden und mit dem landes-
herrlichen (wie jene früheren mit dem stadträtlichen) Wappen in
rothem Siegelwachs und in grossen hölzernen Kapseln versehen.

Im städtischen Archiv findet sich auch noch die Abschrift einer im
Jahre 1630 (23. Sept.) vom Kurfürst Johann Georg I. der Kramer-
Innung ertheilten Bestätigung ihrer Artikel, deren Original jedoch im
Kramer-Archiv nicht vorhanden ist. In letzterem ist vielmehr die
nächste Kramer-Ordnung die von 1672. Sie war die mühsam
errungene Frucht eines mehr als zehnjährigen Kampfes zwischen der
Kramer-Innung und den hiesigen Handwerkern, theilweise auch den
fremden Kaufleuten. Was darüber den Raths-, und Kramer-Akten zu
entnehmen, ist in Kürze Folgendes:

Die Kramer-Innung hatte — wahrscheinlich im Hinblick auf den
durch den 30 jährigen Krieg natürlich schwer geschädigter Handel und
in der Absicht einer kräftigen Wiederentwicklung desselben, wohl auch
infolge der in dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung eingerissenen
Missbräuche — 1661 eine neue Kramer-Ordnung aufgestellt und um
deren Befürwortung (betreffs ihrer Confirmation) beim Kurfürsten den
Rath gebeten. Der Rath erstattet denn auch günstigen Bericht darüber
am 6. Juni 1662*). Er sagt in diesem Bericht:

Zwar sei Manches darin geändert, vermehrt und verbessert worden,
allein der Rath habe, nachdem er, unter Zuziehung etlicher Handlungs-

*) S. das Aktenstück im Raths-Archiv XLV, E. 2., Kramer-Innung betreffend,
wie solche im September Anno 1661 von den Kramermeistern in etlichen Punkten
geändert, vom pp. Rath revidirt und hernach kurfürst. Durchlaucht zu dero gnä-
digster Confirmation überschiekt worden“.

verständiger, durch Deputirte sie überlegt, auch mit den Kramermeistern eines und des andern bedenklichen Punktes halber communiciret, nicht befinden können, dass durch diese Aenderungen anderen Innungen oder Bürgern und Einwohnern etwas präjudicirt werde, vielmehr alles, was zugesetzt worden, blos zu der Kramer-Innung Aufnahme angesehen, daher der Rath kein Bedenken habe, seinen Consens zu geben.

Die neue Kramer-Ordnung (wir müssen dies hier vorweg bemerken, da es zum Verständniss des Folgenden nothwendig ist), weicht zunächst in der Form von den früheren insofern ab, als die 44 Artikel der letzten in 34 Artikel, die allerdings weit länger als jene, zusammengezogen sind. Manches ist darin genauer, auch wohl schärfer gefasst. Die Aufnahme wird hier zuerst ausdrücklich an „eheliche Geburt“ und „ehrlchen Herkommen“ gebunden, das Aufnahmegeld auf 40 Thlr. für den Kramer selbst, 20 Thlr. für seine Frau erhöht (für nicht in Leipzig gelernte Kramer 60 Thlr. und 30 Thlr.), wovon $\frac{1}{3}$ dem Rath, $\frac{2}{3}$ der Innung zufallen sollen. Die Hauptveränderung jedoch ist an den Artikeln vorgenommen, welche früher der 15. und 18. waren, nun der 9. und 15. sind, von denen der eine den Handel der fremden Kaufleute in der Stadt Leipzig ausserhalb der Messen, der andere das Handeln der Handwerker mit den zu ihrem Gewerbe gehörigen Materialien betrifft. Beide Artikel sind schärfer als früher gefasst; die auf Uebertretung des Verbots gesetzten Strafen sind von 10 Thlr. auf 50, bez. 25 erhöht. Hiergegen nun remonstrirten auf das Allerheftigste sowohl die hiesigen Handwerker als auch die fremden Kaufleute. Zehn Jahre lang, wie schon gesagt, dauerte der Streit unter Vorstellungen, Gegenvorstellungen, Berichten, Reclamationen gegen solche, Vergleichsversuchen etc., bis zuletzt der Kurfürst sein Machtwort sprach, und zwar zu Gunsten der Kramer. Die Gründe dafür sind kurz in der Einleitung zu der Bestätigungsurkunde vom 11. Nov. 1672, ausführlicher in einem Rescript des Kurfürsten an den Rath zu Leipzig (vom 1. Mai 1672) angegeben. In letzterem heisst es — ganz in dem damaligen, durch Deutlichkeit sich nicht gerade auszeichnenden Kanzleystyl:

„Wie nun zwar nicht ohne, dass die Handwerke zu Leipzig in einer grossen Anzahl Bürger bestehen, auf deren Wohlstand billich zu sehen, ingleichen denen Handels-Leuten und Crahmern kein jus prohibendi zustehet, auch in Consideration kommen, dass die Freyheit der Commerciën nicht einzuschrencken, noch die Fremdbden an gewisse Ordnungen hierinnen sich binden lassen dürfen. Als gehet Uns in dieser wichtigen Sache des gemeinen Wesens und Unserer Handels-Stadt Leipzig, hierbey mercklich einlaufendes Interesse nicht unzeitig zu Gemüthe, indem gleichwohl die Zünffte ihre befreyeten Handwerke haben, darauf sie sich ehrlch erhehren können, bey Handlungen und deren Wissenschaft sie nicht herkommen, und auf Beförderung der Mercaturen nicht weniger als auf die Handwerker zu sehen, da zumahl die tägliche Erfahrung an Tag leget, dass ein einziger Handelsmann vielen Handwerkern zur Nahrung helfen kan, auch dahin zu trachte, dass in Zünfften die Meister ihren Handwerken fleissig abwarten, und nach den Exempeln anderer Handels-Städte, und wohlgefaster Regimenter gute Ordnung erhalten, und schädliche Confusiones vermieden werden möchten, auch in solchen Fällen, ob gleich ein oder andern Theils kein jus prohibendi vorhanden, dennoch Unser Landes-Fürstlich Amt erfordert, gute Ordnung darinnen

zu stellen, dahero dann auch in diesem Fall, da den Commerciën-Wesen nicht weniger daran gelegen, dass die Fremden, welche ihre Waaren und Güter nacher Leipzig bringen oder versenden, nicht etwa an wenigen Personen gebunden, sondern unter Kauff- und Handels-Leuten auch Crahmern, und andern Bürgern in Leipzig, (ausser den Handwercks-Zünfften) zu wem sie das Vertrauen trägt, die freye Wahl und Disposition behalten, die hohe Nothdurfft zu Vorkommung aller besorgenden Weiterungen eine schleunige Remedirung erheischet, in dessen allen Betrachtung nun auch da Ihr, der Rath, bald Anfangs die aufgesetzte Crahmer-Innung, darinnen den Handwercken die Commissiones nicht gestattet werden wollen, in euren vom 6. Junii Anno 1662 eingeschickten unterthänigsten Berichte, für gut und heilsamlich erachtet, begehren Wir hiermit, Ihr wollet die Partheyen dahin bescheiden, dass denen Commerciën billich der freye Lauff zu lassen, und denselben durch gute Ordnung der Weg zu bähnen, dannenhero gestalten Umständen nach diejenigen, welche Handwercker seyn, und also ihr besonder Gewerbs-Mittel für sich haben, zu Vermeidung schädlicher Confusion bey der Mercatur sich dergleichen Handlungs-Negotien mit Commissionen und Factoreyen gänzlich enthalten sollen, jedoch ist Ihnen zu reserviren, wann einem oder dem andern sein Glück bey der Handlung vermittelt der Commissionen und Factoreyen besser als bey einem Handwercke zu befördern, bedüncken wolte, deme, oder demselben, wann das vorher gebrauchte Handwerck von ihm aufgegeben würde, ingleichen denen Handwerckern gestattet seyn solle, sowohl die Niederlage ihrer Gäste Waaren von einem Marckt zum andern in der Stadt zu behalten, oder wenn ihnen dergleichen auch zwischen denen Märckten zugesendet würden, solche aufzunehmen, und ihre Häuser desto besser zu geniessen, keinesweges aber dieselben in und ausser den Messen, in andere und frembde Orte zu versenden.“

Allein auch danach beruhigten sich die Gegner der Kramer-Innung keineswegs. Eine neue Reihe von Vorstellungen und Gegen-vorstellungen begann*). So heftig war der Widerspruch, so gross die Erregung der Zünfte gegen die den Kramern in den neuen Artikeln eingeräumten Verbietsrechte, dass der Rath selbst, der doch 1662 sich mit letzteren einverstanden erklärt hatte, ängstlich wird und in einer Eingabe an den Kurfürsten vom 28. Januar 1673 ausspricht: „es sei zu befürchten, dass Unruhen entständen, dass die Zünfte ihrem Beitrag zu den Contributionen und anderen Landesbeschwerden sich entziehen möchten. Auch die fremden Kaufleute hätten remonstrirt und mit der Wegverlegung ihres Handels von Leipzig gedroht.“

In der That hatten eine grosse Anzahl Zünfte in einer Vorstellung an den Rath vom 18. Jan. 1673 diesen gebeten: „da ihnen das blosser Handwerk belassen sei, so möge man ihnen auch die Contributionen und andere Landesbeschwerden abnehmen und solche den Kramern auflegen, welche alle Nahrung und Nutzung allein haben wollten“. Sie, die Zünfte, fügen sie hinzu, würden sich sonst an den Kurfürsten wenden.

Auch 16 fremde Kaufleute (anscheinend Tuchmacher und andere Fabrikanten) wenden sich in der Neujahrsmesse 1673 an den Rath. Sie stellen vor: es sei gegen des Recht, dass solche Monopole geschaffen würden (was sie mit allerhand gelehrten Citaten belegen); es sei hart für sie, ihre Commissionen ausserhalb der Messen nicht an

*) Aktenstück No. 588 „Confirmation der neuen Kramer-Innungs-Artikel und der Zünfte Contradiktion betreffend“, 1673–75, ferner 43. C. II. 1670–74.

Zunftgenossen übertragen zu können, zu denen sie mehr Vertrauen hätten, als zu den ihnen fremden Krämern, bei welchen letzteren sie auch höhere Kosten zahlten. Sie drohen in der That, sich von Leipzig wegzuwenden.

Diese Reclamation wird dann in der Michaelismesse von „sämmlichen nach Leipzig handelnden Kaufleuten“ wiederholt. Dieselben berufen sich darauf, dass sie „von langer Zeit her und noch vor 5, 10 Jahren in possessione gewesen, ihre Waaren an Jeden, Bürger oder nicht, in und ausser der Stadt zu verkaufen, und dass man bei Aenderung dieses wohlerworbenen Rechtes jedenfalls sie hätte hören müssen“.

Der Kurfürst, an den diese Beschwerden gelangten, erforderte am 3. Novbr. 1673 vom Rathe Bericht. Dieser erfolgte unterm 19. Jan. 1674. Der Rath sucht offenbar zu vermitteln. Rücksichtlich der fremden Kaufleute bezieht er sich auf ein Rathspatent vom 1. Febr. 1649, worin den Fremden der Einzelverkauf ausserhalb der Messen bereits verboten sei, weshalb auch den Krämern nicht zu gestatten, dass sie von Fremden im Einzelnen kauften. Der Engrosverkauf könne aber in einer Handelsstadt zu allen Zeiten nicht wohl gewehrt werden; nur sollten die Factoren der fremden Kaufleute, wofern sie nicht Leipziger Bürger, Schutzgeld zahlen müssen. Den Verkauf im Inlande fabrizirter Waaren den Fremden auch ausserhalb der Messen zu gestatten, gebiete das Interesse des Landes. Was endlich die Handwerker betreffe, so habe der Rath in seinem Bericht vom 6. Juni 1662 wider den Punkt, dass dieselben nicht Commissionen von fremden Kaufleuten sollten annehmen dürfen nur deswegen nichts erinnert, weil er gedacht, die Kramer würden es damit so streng nicht nehmen. Der Rath habe es damals, auf die Vorstellungen der Handwerker, dahin gebracht, dass die Kramer (laut einer Registrande vom 24. Nov. 1663) erklärt hätten, zulassen zu wollen, dass auch Handwerker Waaren in Commission erhielten; nur müssten sie solche im Grossen, ohne sie auszupacken, wieder verkaufen. Später habe man freilich über die Feststellung dieses Vergleichspunkts sich nicht einigen können, die Sache sei an den Kurfürsten gekommen und von diesem durch Confirmation der Artikel zu Gunsten der Kramer entschieden worden. Nun aber sei jetzt unter den Handwerkern grosse Erbitterung entstanden: es sei eine Empörung zu befürchten. Die Handwerker müssten Steuern bezahlen, Wachen beziehen; viele seien verarmt etc. Der Kurfürst möge daher gnädigst ein „Temperament“ (eine Milderung jener harten Bestimmung) eintreten lassen.

Gegen diesen ihnen ungünstigen Bericht des Rathes (von dem sie wohl erst später Kenntniss erhielten), wenden sich die Kramermeister an den Kurfürsten in einer Immediat-Eingabe vom 26. August 1674. Sicher im Besitz ihrer, wie sie sagen, „mehrfach“ und noch neuerdings auf Grund eines Berichts des Rathes selbst confirmirten Artikel, auch wohl der ihnen zugeneigten Gesinnung des Kurfürsten gewiss, behandeln sie die Sache sehr von oben herab, ja setzen gewisser-

massen den Rath zur Rede wegen seiner Inconsequenz. Der Streit mit den Handwerkern, sagen sie, habe über 10 Jahre gedauert, er sei durch kurfürstlichen Ausspruch entschieden! Der Rath selbst habe in seinem Bericht von 1662 keinerlei Vorbehalt gemacht, als ob es mit gewissen Artikeln „so ernst nicht genommen werden sollte“. Wie? Der Rath fürchte Aufruhr? Sollte er als Obrigkeit nicht Mittel haben, die Widerspenstigen zum Gehorsam zu bringen? Aber die Handwerker wurden zur Widersetzlichkeit gewissermassen angeleitet, wenn der Rath deren ungesetzlichen Widerspruch vertheidige. Die Contributionen anlangend, so drückten diese den Kaufmann am härtesten: wenn Ein Kaufmann verdürbe, ginge der Contributionskasse mehr verloren, als bei 2, 3 und mehr Handwerkern. Mancher Kramer zahle zu einem einzigen Quatember 6, 7—9 Thlr.; nun gebe es wohl 200 Kaufleute ausser den ca. 800 Handwerkern, den Universitätsverwandten und den andern Hausbesitzern, und doch betrage ein Contingent der Stadt Leipzig zum Quatember nur 1200 Thlr. Daraus könne man ersehen, dass die Kaufleute dazu das weitaus Meiste beisteuerten. Das Rathspatent von 1649 verbiete ganz allgemein jeden Verkauf durch andre als Kramer zwischen den Messen. Auch der Verkauf von Landesfabrikaten sei nicht zu gestatten, denn dann würde leicht Unterschleif getrieben werden; auch entginge damit den Kramern ihre Nahrung. Und nun beginnt wieder das alte Klagelied von dem sonst unausbleiblichen „völligen Ruin der Handlung“, so wie die ebenso herkömmliche Versicherung, dass sie, die Kramer, „nicht um ihres Privatnutzens willen, sondern allein nur zum Wohlstand des Landes“ diese Reclamation erhöhen.

Die Kramermeister hatten von dieser Immediat-Eingabe dem Rathe offenbar nicht Mittheilung gemacht. Denn dieser sagt in einer eben-solchen, die er an den Kurfürsten richtet: die Kramermeister hätten, wie der Rath vernommen, „sich unterstanden“, in einem Gegenberichte an Se. Durchlaucht Eins und das Andere wider den Bericht des Raths einzuwenden. Der Rath bitte, der Kurfürst wolle allergnädigst ihm, dem Rathe, jene Eingabe der Kramermeister mittheilen lassen.

Was darauf von Dresden geschehen, ist aus den Akten nicht zu ersehen; doch muss man vermuthen, dass der Rath einen ihm günstigen Bescheid von dort nicht erhalten hat. Denn das Aktenstück schliesst mit einem Berichte des Raths an den Kurfürsten, der sehr eingehend das Verfahren des Raths zu rechtfertigen sucht. Der Rath selbst nennt diesen Bericht „eine ihm abgenöthigte Entschuldigung“; er bittet den Kurfürsten, dieselbe „in keiner Ungnade zu vermerken“, und schliesst mit dem Ersuchen: „Se. Durchlaucht wolle einen solchen Ausschlag geben, dass die Handlung im Flor bleiben, aber auch eine Zunft neben der andern bestehen könne“.

So feierte die Kramer-Innung einen vollständigen Triumph: die Confirmation ihrer erweiterten und verschärften Artikel von 1672 blieb unangetastet. Sie ward auch unverändert — wie es scheint, ohne erneute Versuche der Zünfte, sie anzufechten — von den nachfolgenden

Landesherrn aufs Neue bestätigt, und zwar unterm 9. Oct. 1682 von Johann Georg III., unterm 24. Febr. 1692 von Johann Georg IV., endlich unterm 9. Aug. 1695 von August dem Starken.

Dieses ist die bis auf die neueste Zeit herab in Kraft verbliebene Kramer-Ordnung. Sie ist seitdem nicht wieder bestätigt, sondern nur neu bekannt gegeben worden unter dem Titel: „Leipzgische von hoher kurfürstl. Landesobrigkeit gnädigst confirmirte und privilegirte Crahmer-Innung, zu jedermännlichen Nachricht und Wissenschaft nochmals in Druck befördert im Jahre Christi 1819“.

Da im Folgenden öfters auf einzelne Punkte dieser Kramer-Ordnung Bezug zu nehmen sein wird, so möge der Text derselben hier wörtlich folgen:

Zum Ersten, Soll niemand, wer er auch sey, des Crahmer-Rechts fähig, oder zu einem Crahmer an- und aufgenommen werden, es sey denn, dass er 1) seine eheliche Geburt, und ehrlich Herkommen, mit einem beglaubten Geburts-Briefe, zugleich auch 2) dieses incontinenti und deutlich bescheinigen wird, dass er allhier, oder anderswo, bey einem Crahmer oder Handelsmann (darunter aber diejenigen, so ihre absonderliche Innungen haben, und dadurch von der Crahmer-Zunft abgeschieden seyn, auch die Jungen, so bey den Crahmern ausgestanden, nicht aufnehmen, nicht gemeynet) zum wenigsten sechs Jahr für einen Handels-Jungen, und zwey Jahr für einen Handels-Diener gedienet, und solche Zeit vollkömlich und redlich ausgestanden, hierüber 3) beybringe, dass E. E. Hochweiser Rath allhier kein Bedencken habe, ihm das Bürger-Recht zu verstaten, oder zu einem Bürger anzunehmen, sonderlich, dass er 4) mit einer untadelhaften Weibes-Person sich entweder allbereit verhehlicht, oder inskünftige zu verheyrathen gemeynet. Wenn er nun solches alles und jedes richtig und alsobald darthun kan, soll er 5) denen zu jederzeit regierenden dreyen Crahmer-Meistern fürgestellt, und gegen Erlegung des hernach deutlich gesetzten Crahmer-Geldes, ihm das Crahmer-Recht vergünstiget werden.

Zum andern, Soll derjenige, der sich obangedeuteter Maassen legitimiren kan, und zum Crahmer tüchtig erachtet worden, viertzig Reichsthaler in specie in die Crahmer-Lade baar erlegen, und zwar ehe und zuvorn er sein Gewölbe oder Laden aufmachen, und öffentlich feil haben darf, so balden auch derjenige, so die Jungen- und Diener-Jahre ausgestanden, zur Ehe schreitet, soll er für sein Ehe-Weib zwanzig Reichsthaler auch entrichten, welche denn hernach in ihrem Wittwen-Stande des Crahmer-Rechts, wie ein jeder anderer Crahmer zu geniessen. Von solchem Crahmer-Gelde soll jedesmahl E. E. Hochw. Rathe allhier ein Drittheil geliefert, und zwey Theile in der Crahmer-Laden behalten werden; jedoch soll obiges nur von denenjenigen, welche allhier ihre Jungen- und Diener-Jahre ausgestanden, gemeynet, diejenigen aber, so an fremden Orten dergleichen Jahre gedienet, sollen vor ihre Person Sechtzig Reichsthaler gegen Gewinnung des Crahmer-Rechts, und zwanzig Reichsthaler vor das Weib, so sie nicht eines Crahmers-Innungs-Verwandten Tochter oder Wittwe ist, zu entrichten schuldig und verbunden seyn.

Zum Dritten, Sollen alle diejenigen Crahmer, welche Jungen annehmen, derselben Geburt-Briefe alsobalden in die Crahmer-Laden liefern, und damit wegen der Jungen-Jahre kein Unterschleif vorgehen möge, hierüber den Jungen einschreiben lassen, und derentwegen zweene Thaler in die Crahmer-Lade erlegen, und wenn er ausgedienet, auch drey Thaler zum Ausschreib-Gelde bezahlen. Würde nun ein Junge oder Diener, der bey einem Handelsmanne, oder Crahmer zu dienen aufgenommen und angefangen, wider seines Herrn Wissen und Willen, ohne sonderbare, und von E. E. Hochw. Rathe vor erheblich befundene Ursache, aus solchem Dienste zu treten, und bey einem andern Handelsmanne oder Crahmer

zu dienen sich unterstehen, den soll kein Innungs-Verwandter in seinen Dienst wieder annehmen, und zwar bey Strafe zehen Thaler, welche derjenige Innungs-Verwandter, so einen dergleichen vagirenden Jungen annimmt, halb E. E. Hochw. Rathe, und halb in die Crahmer-Lade zu erlegen verfallen seyn soll. Würde aber ein Junge wegen seines Herrn tödtlichen Abgang, Verlassung der Handlung, oder anderer redlichen Ursachen, vor Ausgang seiner Dienst-Jahre, gezwungen werden, sich zu einem andern Crahmer zu begeben, um seine Jahre vollends auszustehen, und zu erfüllen, soll solches mit Vorbewust der Crahmer-Meister, und gegen Erlegung neuer Schreibgebühr, nachgelassen seyn. So aber ein solcher vagirender Junge, oder Diener, sich bey andern, so nicht der Crahmer-Innung zugethan, in Dienste einlassen würde, soll derselbe künftigt in solche Innung nicht auf- und angenommen werden, sondern derselben gänzlichen verlustig seyn, es wäre denn, dass bey einem andern Kauffmann und Herrn er sich hernach wohl verhalten, und dessen Kundschaft vorlegen könnte, auch seine Jahre aufs neue richtig ausgestanden, auf solchen Fall ein solcher Junge oder Diener, der Innung annoch fähig seyn soll.

Zum Vierdten, Soll keinem, wenn er gleich seine Jahre bey einem Handelsmann oder Crahmer gedienet, welcher nachgehends ein Handwerk gelernet, und treibet, oder andere Gewerbe und Nahrung führet, nebenst solchem seinem Handwercke und Gewerbe mit alle dem, so denen Crahmer-Innungs-Verwandten in Stücken und einzeln, wie sie auch Nahmen haben mögen, zu führen gebühret, zu handeln, solche einzukauffen, und heimlich oder öffentlich wieder zu verkauffen, auszuhängen, oder in ein Gewölbe, Laden, Keller, oder Buden feil zu haben, zugelassen seyn, noch er in die Crahmer-Zunft auf- und angenommen werden, ob er gleich die Crahmerey für seine Person, das Handwerk und sein Gewerbe aber durch Gesellen, oder aber das Handwerk und Gewerbe für sich, und die Crahmerey durch sein Weib, oder einen Cram-Diener treiben lassen wollte

Zum Fünften, Wenn einem Crahmer-Innungs-Verwandten sein Weib stirbet, und er sich anderweit mit einer verehliget, welche keines Crahmers Wittve oder eheliche Tochter ist, so soll er, wie bey dem andern Articul expriret, für dieselbe Zwanzig Thaler in die Innungs-Lade zu erlegen schuldig und verbunden seyn, auch also bey der ersten und folgenden Ehe gehalten seyn und bleiben. Stirbe aber ein Crahmer-Innungs-Verwandter, so soll dessen Wittve, so lange sie ihren Wittwenstand unverruckt behält, sich der Crahmerey und Innung zu gebrauchen befugt, so bald sie sich aber ausserhalb der Innung verehelichet, derselbigen gantz verlustig seyn. Würde aber eines Crahmers Wittve eine graduirte Raths- oder dergleichen andere führnehme Person (die in keiner absonderlichen Innung begriffen) heyrathen wollen, dergestalt, dass sie die Crahmerey und Handlung in ihres vorigen Mannes Erben Nahmen fortsetzen, hingegen der jetzige Mann seiner Profession abwarten wollte, soll es zwar verönnnet, und mit Zuziehung E. E. Hochweisen Raths, und auf der Crahmer-Meister mit denenselben gepflogener Communication verstatet werden, jedoch dass von dergleichen Frau oder ihrem künftigen Ehemanne Hundert Thaler entrichtet werde, und davon E. E. Hochweisen Rathe ein Drittheil, und die übrigen zwey Theile in die Crahmer-Lade anheim fallen, die andern aber, so sonderliche Innungen haben, auch die, so sich etwa freyer Künste rühmen möchten, sie haben Nahmen, wie sie wollen, sollen gänzlich ausgeschlossen seyn.

Zum Sechsten, Die Crahmer-Söhne nach Absterben ihrer Eltern, wenn sie das Bürger-Recht gewonnen, und Crahmerey treiben, sollen darbey gelassen werden, und mehr nicht als vier Thaler Einschreibe-Geld in die Crahmer-Laden (derselben alleine zuständig) entrichten, also auch die Töchter. Würde aber eines Crahmers Sohn eine Person, so keines hiesigen Crahmers Wittve oder Tochter, zum Weibe nehmen, so soll er vor sie zwanzig Thaler in die Lade zu entrichten verpflichtet sein, und hiervon E. E. Hochweisen Rathe ein Drittheil zukommen, wenn er aber eine Tochter aus der Innung heyrathen, oder sonst sich nicht wohl und ehrlich verhalten würde, soll sie derselben verlustig sein.

Zum Siebenden, Wenn eines Crahmers Tochter oder Wittve einen Handels- oder Crahm-Diener, welcher seine Jahre allhier, oder an einem fremden Orte nach dem ersten Articul redlich ausgestanden, und dessen, wie auch seiner ehelichen Geburth, und Wohlverhaltens halber, beglaubten Schein darlegen, auch das Bürger-Recht allhier gewinnen kann, zur Ehe nehmen will, soll demselben gegen Entrichtung Viertzig Thaler, davon E. E. Hochw. Rath ein Drittheil zukommet, das Crahmer-Recht verstattet werden.

Zum achten, Es soll niemand, weder Mann noch Weib (er sey denn zugleich Bürger und Crahmer) befugt seyn, mit einigerley, weder inn- noch ausländischen zur Innung und Crahmerey gehörigen Stücken, sie haben Nahmen, wie sie wollen, hinführo einzeln zu handeln, oder solche Stücke zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten in die Häuser zu setzen, und auszuhängen, als da sind: Specerey, Gewürtz, Zucker, Materialia, allerley Oel, ausländische grüne und druckene Früchte, Wurtzel, Kräuter, Confect, allerhand Farbezeug, so wohl zur Mahlerey, als Färben gehörig, Pflaumen und Zwetschken, Hirsen, Reiss, Feigen, grosse oder kleine Rosinen, Ingber, Pfeffer, Kümmel, Mandeln, Alaun, Weinstein, Kupffer-Wasser, Gallus, Presilg, Krafftmehl, Venedische-Schlesische- und allerley Land-Seiffen, Toback, Tobacks-Pfeifen, allerley Zwirn, gezogener und ungezogener Schwefel, und alle andere Stücken, so Pfennigs-Gewerb, sie haben Nahmen, wie sie wollen, sondern da sich jemand, der nicht zugleich Bürger und Crahmer wäre, solche oben erzählte und viel andere dergleichen Stücken einzeln nach Pfunden oder Lothen zu verkauffen, oder Crähmery damit zu treiben, unterstehen würde, der soll, so oft er betreten wird, Zehen Thaler Straffe, unnachlässlichen, und also balden erlegen, davon der halbe Theil E. E. Hochw. Rathe, und der andere halbe Theil in die Crahmer-Lade entrichtet werden; worbey aber in acht zu nehmen, dass 1) alle obbenannte Stücke denen hiesigen Handels-Leuten, zu gantzen, halben, und viertheil Centnern, und 2) den Citronen-Händlern, Pommerantzen, Limonien und Citronen, wie nicht weniger 3) denen Seylern Lein-Oel zwischen denen Märckten zu verkauffen, nachgelassen; ingleichen den Fuhr- und andern Leuten, welche bisweilen Pflaumen, Zwetschken, Hirsen, Krafftmehl, Hafergrütz, Graupen, Seyffen, Pech, und dergleichen anhero bringen, unverbothen sey, solche Waaren in den Wochenmärckten allhier feil zu haben, und zu verkauffen. Jedoch sollen sie zu jederzeit das Pfund, Ein Zwey oder Drey Pfennige wohlfeiler, oder näher denn die Crahmer verkauffen, und solche Waaren über Nacht bey niemanden einsetzen, noch Leute darauf halten, die solche heimlich verkauffen, oder hausiren tragen dürfen, sondern was sie in Wochenmärckten nicht gar verkauffen werden, das sollen sie wieder mit sich hinweg führen oder tragen, und hierunter keinen unziemlichen Unterschleiff oder Vortheil suchen oder gebrauchen.

Zum Neundten, Sollen keine fremde Handelsleuthe oder Crahmer, sie sey wer sie wollen, weder für sich selbst, noch durch ihre Diener zwischen denen drey öffentlichen Jahrmärckten, offene Läden, oder Gewölbe allhier halten, vielweniger, heimlich, Centner- Pfundt- Stück- oder Ellen-weise ihre Waaren Fremden oder Landes-Leuten (bloss ausgenommen den hiesigen Crahmer-Innungs-Verwandten, wie auch Handels-Leuten und Bürgern, so nicht einem Handwercke zugethan) zu verkauffen oder wegzusenden sich unterfangen, oder da sie sich dessen unterwinden möchten, so oft sie darüber betreten werden, jedes mahl Fünffzig Thaler Straffe erlegen, jedoch ist ihnen solches, wenn sie einem hiesigen Bürger, so kein Handwercksmann, würckliche Factorey oder Commission geben, wohl zugelassen. Sonsten sollen dis Fremden ingesamt, wie auch Einheimische, welche Handwercker seynd, und also ihre besondere Bewerbs-Mittel für sich haben, zu Vermeidung schädlicher Confusionen bey der Mercatur sich dergleichen Handlungs-Negotien mit Commissionen und Factoreyen gänzlich enthalten, bey ebenmässiger Straffe der 50 Reichsthl, davon E. E. Hochw. Rathe allhier, der halbe Theil, der andere halbe Theil aber, in die Crahmer-Lade soll geliefert werden: es sey denn, wenn einem oder dem andern sein Glücke bey

der Handlung, vermittelt der Commissionen, und Factoreyen, besser als bey einem Handwercke zu befördern, bedüncken wollte, deme, oder demselben soll solches, wenn das vorherho gebrauchte Handwerck von ihm aufgegeben würde, nachgelassen, jedoch Er oder Sie, desswegen dieser Crahmer-Innung nicht fähig seyn, sondern es bleiben die übrigen hiervon lautende Articul billig bey ihren Kräfften. Ingleichen denen Handwercken gestattet seyn, so wohl die Niederlage, ihrer Gäste Waaren, von einem Marckt zum andern, in der Stadt zu behalten, oder wenn ihnen dergleichen auch zwischen denen Märckten zugesendet würden, solche aufzunehmen, und ihre Häusser desto besser zu geniessen, keinesweges aber dieselben inn- oder ausser den Messen an andere und fremde Orte zu versenden.

Zum zehenden, Soll niemand, der nicht Crahmer ist, Sehmisch-Corduanisch-Englisch- auch fremd- und geschmieret-drucken- oder ander dergleichen Leder, Moskovische-Polnische-Russische- und andere Juchten, wie auch allerhand fremdes Pfund- und dergleichen Leder, zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten einzeln, als zu halben und gantzen Häuten oder Bahren, oder halben Dechern verkauffen, und also Crahmery damit treiben, ausserhalb die Weissgerber, Corduanmacher und Beutler, welchen jedoch nicht mehr, als an einem Orte, Sehmisch-Corduanisch, und ihr eigen gemachtes, geschmiert- und drucken Leder auszuhengen, und zu verkauffen, nachgelassen seyn soll, die andern Handels-Leute und Bürger aber, die nicht einem Handwercke zugethan, sollen und mögen zusamt den Crahmern dergleichen Leder in gantzen Ballen, Fassen, zu gantzen, halben und viertel Centnern, jedoch nicht drunter, verkauffen, wer sich aber selbigen zuwider de facto unterstehen wird, so oft er dessen überführet werden kan, soll jedesmahl zwanzig Thaler Straffe, halb E. E. Hochweis, Rathe, und halb in die Crahmer-Lade zu entrichten schuldig seyn.

Zum Eilfften, Soll auch niemand, er sey denn Crahmer, und habe zuvor seine Person obangedeuter massen richtig habitiret, gestattet werden, einigerley Waaren, als allerhand offene und andere Seiden, Atlas, Dammass, Sammet, gemödelte und ungemödelte, Dobin, Mohre, wie auch andere Italiänische, Frantzösische, Holländische, Englische, oder Brabandische, Seidene und halb Seidene, und Cameelhärne und Wöllene Zeuge, sie haben Nahmen, wie sie wollen, oder ins künftige erdacht werden möchten, güldene und silberne Zeuge, Galonen, Schnüre, Item güldene und silberne Spitzen, dergleichen Rundschnüre, gesponnen Gold, allerley Wöllene und Leinene Waaren, so die Zeugmacher und Weber auf dem Stuhl verfertigen, als Cameelhären und Wollen Barorken, Ober-Ovecker, Hörersa, Bamosin, Polomitten, Peris, Vierdrat, allerley einfache und doppelte Rasche und Sarse, Perpetuan, so die Zeugmacher inner- und ausserhalb Landes verfertigen, so jetzt gangbar, oder ins künftige erdacht werden können; Item, Santgaller, Holländische, Schlesische, rohe und gebleichte- und andere inn- und ausländische Leinwand; sie haben Nahmen wie sie wollen, Cammertuch, allerley Bandt, ohne und mit Golde, Silberspitzen, und Silberschnüre, Seidene und Wöllene Strümpfe, Hand-Schuh, Knöpfe ohne Unterscheidt, Item, Cöllnische seidene Borthen und Schnüre, wie die jetzo im Gebrauch seynd, oder noch in Gebrauch kommen, und geführet werden möchten, Cardeckend, Taffend, Zindeltrade, gezwirnte Borthen, gedoppelte Cöllnische- oder Sehmische Beutel, seidene Schnüre, Item Messer, seidene und andere Senckel, Kämmen, Spohren, inn- und ausländische Hüthe, auch alle Frantzösische Waaren, und Huthschnüre; Item allerhand Gewehr, (auch kurze Nürnbergische und andere Waaren) und was dergleichen Stücke mehr seynd, weder heimlich noch öffentlich feil zu haben, und Crähmery damit zu treiben; Jedoch ist den hiesigen Handelsleuten ob specificirte Waaren insgesammt, in gantzen und halben Stücken zu verkauffen. Ingleichen denen Bortenwürckern ihre Schnüre und Borten, und was sie vor sich auf ihren Stühlen machen, wie auch denen Beutlern und Sencklern ihre Beutel und Senckel, und andern Handwerckern, als Spohrern, Klein- und Messer-Schmieden, Zeug- und Kammachern, und dergleichen, die Sachen, die sie selbst machen, feil zu haben und zu ver-

kauffen unbenommen. Immassen auch ferner, die allhier sich befindende Gold- und Silberdraht-Händler von diesem Articul billig excipiret, und bey dem freyen Vertrieb ihrer Waaren, Stück- und Ellenweise in- und ausser den Märckten un- verhindert gelassen werden.

Zum Zwölften, Nach öffentlicher Ausläutung der Marckt-Freyheit allhier soll keinem fremden Handelsmann, oder andern fremden Personen nachgelassen werden, in einem offenen Laden, oder Gewölbe, Keller oder Buden über sieben Tage, so lange die Zahlwoche währet, feil zu haben, und darinnen Waaren, sie haben Nahmen, oder wie sie wollen, an der Elle auszumessen, oder mit Gewichte auszuwägen, oder heimlich durch Handels- oder Crahm-Diener, Factores, Trödeler, oder auch durch Trödelweiber Ausgangs eines jeden Marckts, gantze Stücke oder ausgeschnittene Waaren hausiren tragen zu lassen, und zu verkauffen, in Betrachtung, dass sie bey Friedens-Zeiten, weder Bürgerliche Beschwerden tragen, noch zu Vehdens-Zeiten die Wachten versehen, weniger Einquartierung dulden, zum wenigsten die Kriegs-Contributiones abstatten helfen; Wann demnach Holl-Nieder-Engel- und Schottländer, Hamburg-Nürnberg-Franckfurter, Augspurger, Welsche, Frantzen, Spanier oder andere, woher, und wer sie auch seyn mögen, sich solches Unfugs zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten unterwinden, und dessen überführet werden, soll ein jeder, so oft er darwider handelt, funffzig Reichsthaler Straffe, halb E. E. Hochweisen Rathe, und halb der Crahmer-Lade zu entrichten schuldig seyn, und da er sich deren Zahlung verweigert, durch Hülfss-Zwang dazu angehalten werden, daher auch keinem Fuhrmann, Kärner, oder andern, wer sie seyn, fremd oder einheimisch, verstattet oder nachgelassen werden soll, gantze oder halbe Wagen Eisen, oder Radeschienen, Stäbe, Sicheln, Sensen, Blech, Pech und ander Eisenwerck, und Pappier, zwischen den dreyen Jahrmärckten heimlich oder öffentlich feil zu haben, zu verkauffen, oder hausiren zu tragen, oder in die Wirthshäuser und Gasthöfe, oder bey andern Leuten einzusetzen, hernach den Dorff- und andern Schmieden, oder Leuten zu verkauffen, oder durch andere verkauffen zu lassen, sondern es soll beydes der Fuhrmann oder der, dem das Eisen und Pappier eigen ist, so wohl derjenige, welcher solches von ihnen in seine Verwahrung nimmet, und an statt seiner zu verkauffen, sich unterwinden wird, so oft sie dessen überführet oder betreten werden, ein jeder Dreyssig Thaler Straffe, halb E. E. Hochw. Rathe allhier, und halb in die Crahmer-Laden, ohne einige Nachlassung, zu erlegen verfallen seyn, jedoch soll hierdurch den Buchführern, Buchdruckern und Buchbindern nicht verbothen seyn, die zu ihrer Profession benöthigte Papiere von Fremden einzukauffen und von Fremden anhero bringen zu lassen, ingleichen auch denen hiesigen Handelsleuten und Bürgern, so keiner andera Innung oder Zunfft zugethan, oder gewissen Bewerb haben, mit Eisenwerck, Pappier und dergleichen zu handeln ungewehrt ist.

Zum Dreyzehenden, Alle fremde Händler, und Crahmer, welche nach Ausläutung der Marckt-Freyheit in der Zahlwochen in Gewölben noch feil haben sollen, und zwart ein jeder für sich Zweene Groschen, welche aber in Buden stehen, einen guten Groschen in die Crahmer-Laden zu entrichten schuldig seyn aus Ursachen, dass sie noch eine Wochen über die Marckt-Freyheit, sich des Feilhabens und Verkauffens bey gemeiner Stadt allhier gebrauchen.

Zum Vierzehenden, Die Leinweber sollen zwischen denen drey öffentlichen Jahrmärckten keine Leinwadt, Barchendt, Zwillich, und andere Waaren, so sie selbst nicht gemacht, oder in diesem Churfürstenthum nicht gemacht worden, und die Huthmacher keine Hütthe, so sie selbst nicht gemacht, weder heimlich noch öffentlich feil haben, oder verkauffen, auch diese nicht befugt seyn, Hütthe zu staffiren, oder Schweissrände darein zu machen, weniger Huthschnüre, ausser die durch ihre Weiber sie selbst machen lassen, und nebenst ihren Hütthen zu verkauffen, oder da sie solches Unfugs sich unterwinden und überführet werden, so oft es geschicht, jedesmahl Zwanzig Thaler, halb E. E. Hochw. Rath, und halb in die Crahmer-Laden zu entrichten schuldig, darneben auch aller fremden Waaren verlustig seyn; Hingegen sollen auch die Leinwadt-Händler,

welche vom Lande auf die Wochen-Märckte anhero zu kommen pflegen, keine Leinwadt bey eintzeln Ellen ausmessen, oder verkauffen, würde sich aber einer oder der andere dessen unterstehen, und überwiesen werden, dem soll die Leinwadt genommen, und in das Hospital gegeben werden.

Zum Funffzehenden, Hierüber soll niemand, bevorab die Handwercksleute, wie die immer genennet sind, weder in- noch zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten befugt seyn, an Waaren, Zeugen, Seiden, Band, Knöpfen, Leinwadt, Fischbein, Rheinischen Hanff, und allen andern, sie haben Nahmen wie sie wollen, einzukauffen, ausser was ein jeder für sich, und zu seinem Handwerck bedürftig, das mag er ungehindert einkauffen, und verbrauchen: Jedoch, dass sie selbige nachgehends ihren Kunden, Handwercksgenossen, oder andern Leuthen, Einheimisch- oder Fremden, heimlich oder öffentlich, unverarbeitet nicht wieder verkauffen, oder verlassen, sondern so ofte sie sich dessen unterfangen, und überführt werden, soll ein jeder Fünff und Zwanzig Thaler Straffe, halb E. E. Hochweisen Rath, und halb in die Crahmer-Lade zu entrichten verfallen seyn, und in Verwegerungs-Fall, ohne Ansehen der Person, zu Erlegung solcher Straffe ernstlich angehalten, und dahin verwiesen werden, dass sie sich an ihrem Handwercke und Arbeit begnügen lassen sollen. Insonderheit soll denen Schneidern keinesweges nachgelassen seyn, dergleichen Waaren, so sie zwar bey ihrem Handwercke verarbeiten, einzukauffen, und zu verarbeiten, bey jetzt beniemter Straffe; Sollte aber ein oder die andere Handwercks-Innung etwa ein besonders Privilegium, wegen Verkauf einziger absonderlicher Dinge, in hergebrachter Uebung haben, gebrauchen sie sich dessen billig weiter.

Zum Sechzehenden, Die Nagel-Schmiede allhier sollen keine andere, als ihre selbst eigene gemachte Nägel und Zwecken feil haben, und verkauffen, da sie sich aber unterstehen würden, fremde Nägel und Zwecken feil zu haben, und solche öffentlich oder heimlich zu verkauffen, so soll Innhalts E. E. Hochw. Raths, den 10. Septembris, Anno 1585 ertheilten besiegelten Abschieds, ein jeder, so oft er dessen überführt wird, Zehen Thaler Straffe erlegen, und davon die Helffte E. E. Hochw. Rathe allhier, die andere Helffte aber in die Crahmer-Lade gegeben werden; Hingegen aber die Crahmer von hiesigen Nagel-Schmieden alles zu kauffen schuldig sein.

Zum Siebenzehenden, Kein Crahmer, welcher in Wochenmärckten auf dem Marckt allhier eine Buden ausgeleget, soll länger nicht, denn biss nach Zwölf Uhr zu Mittage feil, und vom Marckte um Ein Uhr seine Waaren und Buden wieder hinweg geräumt haben, da er sich aber hierinnen säumig erweisen wird, Sechs Groschen Straffe in die Lade der Crahmer zu entrichten schuldig seyn.

Zum Achtzehenden, Soll kein Crahmer dem andern seine Kauffleute von seiner Buden oder Crahm-Laden abruffen, noch mit Wincken oder andern Geberden und Zeichen vom Kauff abhalten, weniger die Kauffleute für eines andern Buden oder Gewölbe mahnen, ob sie ihm gleich mit Schulden verhaftet seyn, sondern derjenige, so dergleichen thut, so oft er dawider handelt, soll Einen Thaler Straffe, halb E. E. Hochw. Rathe, und die andere Helffte der Crahmer-Lade erlegen.

Zum Neunzehenden, Weiter soll kein Crahmer zwischen den drey öffentlichen Jahrmärckten an zweyen Orten, als in einem Hause oder Gewölbe, und in einer Buden auf dem Marckte feil haben sondern unterdessen in seinem Hause, den Laden oder das Gewölbe gar zuhalten, bey Straffe Zwölf Groschen, halb E. E. Hochw. Rathe, und halb in die Crahmer-Laden zu erlegen.

Zum Zwanzigsten, Auch soll ein jeder, er sey Crahmer oder Materialist, an Feyer- und Sonntagen sein Gewölbe und Laden zuhalten, bey Straffe Zwölf Groschen.

Zum Ein und Zwanzigsten, Wann ein Innungs-Verwandter, oder dessen Haus-Frau mit Tode abgeth, sollen die Zwölf jüngsten Crahmer sich einfinden, und die Leiche zu Grabe tragen, also, dass die jüngsten Sechse, vom Hause aus, bis unters Thor, die andern Sechse aber vollends auf den Gottes-Acker die

Leiche tragen, und solches in erbarn und gebührliehen Trauer-Habit verrichten; würde sich aber einer oder der andere in solchem Fall widerspenstig und nachlässig erzeigen, soll ein jeder, so oft ers thut, Einen halben Thaler Straffe, ohne einzige Widerrede zu erlegen verbunden seyn, hätte aber einer erhebliche Ursache und Ehehafft, warum er die Leiche zu Grabe nicht tragen helfen könnte, soll er solches denen regierenden Crahmermeistern alsbald anmelden lassen, und an seiner statt einen andern Innungs-Verwandten abschicken, würde er es aber unterlassen, so soll er obige gesetzte Straffe erlegen, darneben denn auch alle Innungs-Verwandte und Crahmer verpflichtet seyn, die Leiche vom Hause an, daraus sie getragen wird, bis auf den Gottes-Acker zu begleiten, von dannen auch wiederum bis vor das Haus zurücke zu gehen, und zu folgen, also, dass, wenn der Mann ja verhindert würde, er doch sein Weib zum Begräbniss schicken, und beyde nicht aussenbleiben, oder ein solches aussenbleibendes Theil für sich Sechs Groschen, da sie aber das Begräbniss nicht völlig abwarten, sondern des Austritts sich gebrauchen würden, Drey Groschen Straffe alsobalden nach der Leiche zu erlegen verfallen seyn solle; Würde aber die Leiche geführet, sollen jederzeit die acht jüngsten Innungs-Verwandten in Person neben der Leiche hergehen, und niemand ausser der Innung darzu genommen werden; Sollte aber einer oder der andere die Innung verachten, oder sie nicht hierzu gebrauchen, soll auf solchen Fall kein Innungs-Verwandter die Leiche zu begleiten verbunden, wie auch wenn die Pest grassiret, weder Mann noch Weib mit zu gehen, oder die Leiche tragen zu helfen, schuldig seyn; Wenn aber ein Kind aus der Innung sterben wird, soll der regierende Crahmermeister die Anordnung machen, wie viel Personen die Leiche tragen, und sollen allezeit bey solchen kleinen Leichen die dreissig jüngsten Crahmer mit zu Grabe, und wieder zurück bis an das Haus gehen, diejenigen aber, so ohne erhebliche Ursachen und Hindernissen, die sie vor dem Begräbniss anmelden zu lassen schuldig, aussen bleiben, und nicht mitgehen, ein jeder Sechs Groschen Straffe entrichten.

Zum Zwey und Zwanzigsten, Wann ein Crahmer und sein Eheweib, welche in den Wochen-Märckten einen Stand auf dem Marckte gehabt, versterben, und solcher Crahm ihren Kindern, oder auch einem andern Fremden zukommen wird, soll derselbige, welcher selbigen Crahm, als ein Erbe, oder ein Fremder angenommen, Ausgangs der vier Wochen, von angedeuteten verledigten Stande ab- und an derselben Reihe unten antreten, also dass der nächste Crahmer, welcher zuvor darneben feil gehabt, denselben Stand einnehmen, und darauf feil haben, die andern auch, so auf derselben Reihe stehen, hernach rücken mögen und dürfen.

Zum Drey und Zwanzigsten, Es sollen die jungen Crahmer nach E. E. Hochweisen Raths Ordnung, ein jeder im Büchsen-Graben mit schiessen, da auch wegen fremder Herrschafft Ankunfft, oder sonsten, wie auch wegen anderer fürfallenden Sachen, E. E. Hochweisen Rath durch den verordneten Wachtmeister Befehlich zur Aufwartung würde thun lassen, so sollen allezeit die jüngsten Crahmer in ihrer besten Rüstung, oder wie es E. E. Hochweiser Rath anordnen wird, solches zu thun schuldig seyn; Wenn aber einer nicht zu Hause oder krank wäre, soll die Frau alsobalden einen andern die Stelle zu vertreten ausrichten oder zum wenigsten dem Crahmer-Knechte einen andern um die Gebühr auszurichten, Befehlich geben; Welcher auch sich solchem widersetzen, oder darinnen säumig erzeigen, und die anbefohlene Aufwartung versäumen würde, der soll mit Vorbehalt E. E. Hochw. Raths Straffe, Sechs Groschen zur Straffe geben.

Zum Vier und Zwanzigsten, Die Handwerksleute und andere, welche gewisse Innungen oder Zünffte haben, sollen auf keinerley Weise in die Crahmer-Innung zu Cramern auf- und angenommen werden, ob sie schon gar keine Crahmerey zu treiben angeloben wollten, weil ein jedes Handwerk und Innung für sich seine gewisse und verfastete Ordnung hat, immassen auch kein Handwercksmann nebenst seinen selbst eigen gemachten Waaren andere fremde Waaren, oder die dazu gehörigen Materien zu führen, feil zu haben, zu verkauffen,

und Crahmery damit zu treiben berechtiget seyn solle, bey Straffe Zehen Thaler, halb E. E. Rathe, und halb der Innung zu erlegen.

Zum Fünf und Zwanzigsten, Dem Herrn regierenden Stadtrichter allhier sollen die Crahmer-Meister wegen der Innung jährlichen Zween Thaler, und dem Frohnbothen einen halben Thaler zu geben schuldig seyn, dargegen der Frohnbothe in eigener Person, so oft die Crahmermeister sein bedürffen, und dessentwegen beym Herrn Stadt-Richter gebührende Ansuchung thun, uff der Crahmer-Meister Ansagen, nebenst den zwey jüngsten Crahmern, und zwart jeder bey Straffe Zwölff Groschen mit gehen, aufwarten, und die Verbrecher aufm Marckte, oder in Häusern pfänden helffen soll, welche Pfande zur Helffte den Stadt-Gerichten, und die andere Helffte der Crahmer-Lade anheim gehen, dasjenige aber, so die Crahmer von einem oder dem andern kauffen, und zum Beweissthum in die Gerichte einliefern lassen, sollen in die Crahmer-Lade ohne Entgeld wieder abgefolt werden.

Zum Sechs und Zwanzigsten, Zu jederzeit sollen neun Crahmer-Meister seyn, und unter denselben jährlich nur dreye zum Regiment erwählet, und einem jeglichen unter diesen drey regierenden Zwanzig Reichsthaler vor seine Bemühung aus der Crahmer-Casse das Jahr über gereicht werden; Da aber ein oder mehr Stellen durch Absterben der vorigen, sich verledigen, sollen die überlebende Crahmer-Meistere nach Verfließung vier Wochen, etliche aus den Innungs-Verwandten, so sie darzu tüchtig erachten, erstlich aufzeichnen, darnach der zusammen geforderten Innung fürtragen, welchem demnach die Innungs-Genossen die meisten Stimmen geben werden, der soll zum Crahmer-Meister auf und angenommen, E. E. Hochweisen Rathe zur gnugsamen Bestetigung fürgestellt, und von ihm darwider keine Entschuldigung oder Widerrede angenommen werden, bey Straffe nach E. E. Hochw. Rathes Erkenntniß; und demnach die Crahmer-Innungs-Verwandten vor vielen langen Jahren, weils sie in der Crahmer-Meister eigenen Häusern keinen Raum, nach Inhalt des Articul-Briefes zu sitzen gehabt, inständig angehalten, dass die Crahmer-Meister nach einem eigenen Innungs-Hause trachten, und dasselbige zu ihrer Bequemlichkeit und Nothdurfft anrichten lassen möchten; so hat man ihnen billich hierinnen gewillfahret, und ein dergleichen Haus gekauft, und zu ihrer Nothdurfft ausgebaut; Immassen sie solches nunmehr in ihrem ruhigen Besitz und Gebrauch haben; Sollen dahero zu solchem Hause, und zu dero darinnen befindlichen Lade, die drey regierenden Crahmer-Meister, oder einer von denselben, die Schlüssel darzu haben, und in guter Verwahrung behalten; Nach Verfließung des Jahrs aber alle neun Crahmer-Meister zusammen kommen, die regiert haben, ihr Regiment beneben richtiger und klarer Rechnung ihren drey Successoribus gebührlichen übergeben, zugleich den Miethmann des Hauses alle innhabende Logiamenter aufschliessen, und die Crahmer-Meister es besichtigen lassen, ob es in vorigen Stand, Dach und Fach, wie es bey dem getroffenen Contract selbigen übergeben worden, noch beschaffen, und wenn es sich solcher Massen befindet, und der Miethmann seinem Contract allenthalben nachgelebet, hat es darbey sein Verbleiben, wo nicht, und dafern einiger Mangel erscheinet, soll solches geändert, das restierende Miethgeld eingezogen, und ein anderer angenommen, und also das Haus stets baulich und pfleglich gehalten werden; Keiner aber unter ihnen, ohne Vorbewust aller Crahmer-Meister befugt seyn, über Zehen Gulden aus der Innungs-Laden weg zu leihen, sondern, da sie von Gelde icht was ausleihen wollen, sollen sie alle neune Wissenschaft darum haben, und solches mit ihrer Einwilligung geschehen. Damit auch die Innung ohne Schaden bleiben möge, sollen sie ohne gnugsame Versicherung, oder Einantwortung annehmlicher Pfande, oder Bestellung gewisser Bürgschaft nichts verleihen; wie denn dahero keinem Innungs-Verwandten über Einhundert Gulden, ohne annehmliche Versicherung oder gewisse Bürgschaft oder gnugsame Pfande, aus der Lade geliehen werden sollen; Und wenn die Innung solches Geld wieder begehren wird, soll es dem Schuldner ein viertel Jahr zuvor aufgekündigt, und er alsdenn schuldig seyn, solch Geld ohne Verweigerung oder

längere Verzögerung wieder zu erstatten, in Verbleibung aber, mit schleuniger wücklicher Hülffe wider Ihn, und seine verpfändete Güter verfahren werden.

Zum Sieben und Zwanzigsten, Die regierenden drey Crahmermeister sollen alle Quartale, und demnach das Jahr über viermahl die gantze Innung und Zunft in ihr obgedachtes Innungs-Haus zusammen fordern, und jedesmahl ihnen Anfangs diese Innungs-Articul fürlesen lassen, damit sich keiner mit der Unwissenheit entschuldigen könne; Darnach soll ein jeder Innungs-Verwandter jedesmahl drey Groschen Quartal-Geld, und also jährlich zwölf Groschen erlegen, und darauf mit seiner Nothdurfft wenn er was, in Sachen die Innung betreffende, fürzubringen hat, sattsam gehöret, und billichen Dingen nach, bescheidet werden. Es soll auch den Crahmermeistern zu jederzeit frey stehen, wenn es die Nothdurfft erfordert, die Innungs-Verwandten zusammen fordern zu lassen, und da auf beschehenes Erfordern einer oder der andere ohne erhebliche und genugsame Ursache, oder von dem regierenden Crahmer-Meister erlangten Erlaubniß und Vergünstigung vorsetzlich und ungehorsamlich aussenbleiben, und nicht erscheinen würde, soll Er jederzeit einen halben Thaler der Innung zur Straffe erlegen; Diejenigen aber, so sich eine halbe Stunde zu langsam, und nicht zu rechter bestimmter Zeit einstellen, sollen und zwart ein jeder für sich, Sechs Groschen zur Busse in continenti dargeben.

Zum Acht und Zwanzigsten, Wann die Crahmer-Meister und Innungs-Verwandten bey einander versammelt seyn, soll sich ein jeder an seinen Ort setzen, alles mit Fleiß und Bescheidenheit anhören, was ihnen sämmtlich vorgetragen werden möchte, und dabey sich still und friedlich verhalten und erweisen, bey Straffe Sechs Groschen. Da aber einer was, in Sachen die Innung angehende, fürzubringen, soll er denen Crahmer-Meistern seine Sachen mit Bescheidenheit fürtragen, und da sein Anbringen, wenn es wider einen Innungs-Verwandten, und Sachen, die Innung betreffende, gerichtet, derselbe mit seiner Gegen-Nothdurfft vernommen, und wenn beyde Partheyen alsobald nicht in Güte zu vergleichen, sollen dieselbe abtreten, und die Sache allen Innungs-Verwandten zu erkennen gegeben werden, welche sich darob über ihren Tischen freundlich mit einander unterreden, alsdenn von jedem Tisch einer aufstehen, und ihr Bedenken den Crahmer-Meistern anzeigen; Unterdessen aber, da die Partheyen entwichen, sollen sie alle stille und friedlich seyn, bey Straffe sechs Groschen. Wenn demnach ein Theil straffwürdig befunden wird, soll von den Crahmer-Meistern demselben die Straffe angemeldet werden, und er solche unverweigerlich erlegen, da er sich aber dessen beschehenen Erkenntniß nach, und der ihm auferlegten Straffe, beschweret zu seyn befinden würde, soll er sich derentwegen wider die Crahmer-Meister, oder andere Innungs-Verwandte, weder mit unnützen Worten, noch feindseligen Geberden, gar nicht auflegen, bey Straffe Zwölf Groschen, sondern ihnen mit gebührender Bescheidenheit anmelden, solches an E. E. Hochw. Rath ferner gelangen zu lassen, welches ihm dann unbenommen bleiben solle. Würde aber einer dem andern bey versammelter Innung öffentlich Lügen straffen, der soll Zwölf Groschen büßen, und wenn diesernach ein oder der andere Innungs-Verwandter Strafffällig erkannt ist, der soll die ihm zuerkannte Straffe alsobald erlegen, bey Vermeidung doppelter Straffe, wenn er die Zahlung biss auf die folgende Zusammenkunft aufzuschieben sich unterstehen würde. Es soll auch ein jeder Innungs-Verwandter schuldig seyn, da er etwas gesehen, gehöret, oder Wissenschaft hätte, das gemeiner Zunft und Innung zuwider, solches alsobald dem regierenden Crahmer-Meister anzuzeigen, hingegen was sie bey versammelter Innung, da ihnen der Articul-Brief vorgelesen, und ein und andere Nothdurfft betrachtet, und mit ihnen communiciret wird, anhören, dasselbe als getreue Innungs-Verwandte bey sich verschwiegen behalten, und solches gegen andere nicht ausschwatzen Da einer solches nicht thun, und dessen überzeugt würde, soll er nach Erkenntniß der gantzen Innung bestraffet werden.

Zum Neun und Zwanzigsten, Alle erlegte und eingebrachte Straffen, davon vorbergehende und folgende Articul Meldung thun, sie seyn gross oder

klein, sollen, ausserhalb diejenigen, so besage eines jeden Articuls, E. E. Hochweisen Rathe davon gebühren, so wohl auch das Crahmer-Geld, so ein jeder, wenn er der Innung fähig und theilhaftig seyn will, zu entrichten schuldig, in die Crahmer-Lade geleget, und derselben zum Besten gebraucht und angewendet werden, wie denn hiervon die regierenden Crahmer-Meistere alle Jahr, wenn sie ihre Rechnung übergeben, den andern im Regiment ihnen folgenden Crahmer-Meistern ebener massen richtige Rechnung zu thun verbunden.

Zum Dreissigsten, Würde was nothwendiges vorkommen, so wegen gemeiner Zunfft oder Innung bey E. E. Hochw. Rathe fürgetragen, und darüber sich Rath zu erholen wäre, dasselbe soll von den drey regierenden Crahmer-Meistern verrichtet, auch da es wichtige Sachen, die sie alleine über sich zu nehmen Bedencken hätten, sollen ihnen die andere sechs Crahmer-Meistere so wohl wen sie sonst mehr aus der Innung darzu begehren, zugeordnet werden, die da denn ingesamt und sonst den regierenden Crahmer-Meistern in solchen Sachen, ohne Widerrede, Beystand zu leisten schuldig, und verpflichtet seyn, würde aber ein oder der ander, so darzu erfordert, sich der schuldigen Assistenz verweigern, der soll willkürlich bestrafet werden.

Zum Ein und Dreissigsten, Wenn jemand Crahm-Waaren, sie haben Nahmen wie sie wollen, ausserhalb Gerichts will taxiren lassen, soll bey den regierenden Crahmer-Meistern er solches suchen, welche darauf, wofern sie derselben Waaren nicht kundig, noch sich darauf verstehen, etliche tüchtige Personen aus der Innung, so derselben Waaren kundig, zu sich ziehen, und nach ihren geleisteten Bürgerlichen Pflichten, ohne Ansehung einiger Person, redlicher Weise die Waaren taxiren, die Crahmer-Meister die Gebühr davon einfordern, und denenjenigen, so neben ihnen solche Taxation verrichtet, für ihre gehabte Mühe ein Drittheil davon zustellen, das übrige aber in die Crahmer-Laden überantworten sollen. Würden aber die löbliche Stadtgerichte allhier, in einer Sachen, so vor ihnen anhängig, und über welche eine gerichtliche Taxation von nöthen, von denen Crahmer-Meistern einen Tax begehren, so sollen in solchem Fall, der löblichen Stadtgerichte Weisung gemäss, die Crahmer-Meister die Taxation zu Wercke stellen, und ohne der löblichen Stadtgerichte Bewust oder Bewilligung, wenn sie gleich ein oder die andere Part um die Taxation ersuchen möchte, sich keines Taxes unterfangen, wie denn sonst auch sich niemand unterstehen soll, Crahm-Waaren zu taxiren, er sey denn Crahmer und dieser Innung verwandt, bey Straffe zwanzig Thaler, halb E. E. Hochw. Rathe, und halb in die Innungs-Lade unsäumlichen zu erlegen. Hingegen soll, wenn der Werth der Waaren unter, und bis tausend Thaler, zwey von hundert, Taxation Gebühr, wann aber der Werth der Waaren über tausend Thaler anlauft, von den Eilfften, Zwölfften und übrigen Hunderten Ein Thaler erleget, und in die Crahmer-Laden gegeben werden.

Zum Zwey und Dreyssigsten, Schlüsslichen ist es an dem, dass zu jederzeit und noch etliche Rathspersonen wegen ihrer Handlung und Bewerbs der Crahmer-Innung verwandt, und zugethan gewesen, wiewohl sie nun nicht weniger als die andern Crahmer dieser Verordnung sich gemäss zu erzeigen schuldig, jedoch weil es an sich selbst nicht unbillig, dass sie wegen ihres Ehrenstandes und gemeinen Stadt-Regiments, ihrer obliegenden schwerer Bemühung in etwas verschonet bleiben, so sollen sie mit jeden oberzehnten oneribus personalibus allenthalben und gänzlich verschonet werden, nichts destoweniger aber dasjenige in die Crahmer-Lade entrichten, was diese Ordnung im Buchstaben vermag, es wolle denn einer oder der andere aus freyem guten Willen, und nach Gelegenheit seines Vermögens, ein mehrers thun, so einem jeden anheim gestellt wird

Zum Drei und Dreissigsten, Würden und wollten auch etwa alte betagte, und bey gemeiner Stadt, wohlverdiente vornehme Bürger, wie sie etwann hiervon im fünften Articul bey Verheyrathung der Wittfrauen benennet, sich künftig in diese Innung (ob sie gleich keine Handlung oder Crahmerey zu treiben

gemeynet) begeben und einkauffen, so soll den Crahmer-Meistern unbenommen seyn, dieselben um der ehrlichen Zünfte und guten Ordnung willen, auf- und anzunehmen, in Betrachtung, dass dadurch den Innungs-Verwandten gar nichts abgethet, sintemal es an deme, dass oftmahls ehrliche Bürger sich in ein gewisses Handwerck einzukauffen pflegen, ob sie gleich nicht desselben Handwercks seynd. Wenn demnach solche Personen keine Crahmerey zu treiben, noch dahero die Innung auf ihr Kinder zu verfallen begehren, sollen sie auch gegen Einrichtung eines leidlichern, als sonsten der Crahmer-Ordnung gebühret, ihrem Stande und Vermögen nach, in diese Innung aufgenommen werden.

Zum Vier und Dreissigsten, Da aber dergleichen vornehme Bürger, sie seynd wes Standes sie wollen, doch dass sie keinem Handwerck oder anderer Innung zugethan, oder gewesen, sich zu dem Ende in diese Innung begeben, dass ihnen freystehen möchte, Handlung und Crahmerey zu treiben, oder nicht, ob sie schon bey der Handlung oder Crahmerey nicht herkommen, und darbey der Dienste und Beschwerden, die ein jeder junger und neuer Crahmer zu leisten und zu tragen schuldig und pflichtig, geübriget und befreyet seyn, so wohl solche Innung und Gerechtigkeit auf ihre Kinder ausserhalb der Dienste, so junge Crahmer zu thun verbunden, sie würden denn auch zu hohen Aemtern und Würden erhaben, vererben wollen; So soll den Crahmer-Meistern dergleichen Personen auf angedeutete masse, ein- und aufzunehmen auch ungewehret, hingegen aber selbige Personen ihrem Vermögen nach, ein ansehnliches über die gesetzte Ordnung, in die Crahmer-Lade baar zu entrichten schuldig seyn, in Erwegung, dass sie, vermöge des ersten Articuls, weder bey einem Handelsmann noch Crahmer ihre Jungen-Jahre ausgestanden, zu dem Ende mit denen Diensten der jungen Crahmer verschonet werden, hierüber solche Innung und Gerechtigkeit auf ihre Kinder bringen; Was nun mit Einwilligung der Crahmer-Meister dergleichen Personen in die Crahmer-Laden entrichten, davon soll E. E. Hochw. Rathe der dritte Theil gegeben, zwey Theile aber in die Crahmer-Lade gelieffert und berechnet werden. Und ob gleich der Führ- und Vertreibung allerhand, sowohl inn- als ausländischer Tücher, und was denen anhängig, in vorgeschriebenen Articulu nicht erwehnet worden, wollen doch die Crahmer hierdurch des geringsten sich nicht verziehen und begeben, sondern vielmehr ihnen dissfalls alle zustehende Nothdurfft und Befügniss wider die Tuch-Händler und dero Innung per expressum bedinget, und ohne Neuerung vorbehalten haben.

III.

Die Kramermeister und ihr Verhältniss zu den
anderen Innungsverwandten.

Nächst den „Kramer-Artikeln“ findet sich unter den Urkunden des Kramer-Archivs noch eine sehr wichtige, „die Installation der Kramermeister von den hiesigen Kramern de anno 1648“.

Kramermeister, d. h. Vorstände und Vertreter der Kramer-Innung, hatte es natürlich lange gegeben, jedenfalls eben so lange, wie es eine Kramer-Innung gab. Bereits in der Kramer-Ordnung von 1484 werden solche erwähnt. In den späteren Artikeln (von 1604 ff.) ist auch schon von neun Kramermeistern, von einem Wechsel derselben in Regimenter, von ihrer jährlichen Rechnungsablegung etc. die Rede. Allein erst 1648 wird dieses Amt genauer festgestellt und organisirt. Die „Installation“ (beiläufig gesagt, ein Musterstück des damaligen steifen Kanzleistyls), setzt ausdrücklich neun Kramermeister ein, welche gleichzeitig als „Syndici“ die Kramer-Innung in allen Rechtssachen nach aussen vertreten sollen. Zu dem Ende wird für dieselben eine „Vollmacht“ ausgestellt, die von sämtlichen Kramern (einschliesslich der Kramerswittwen) eigenhändig unterschrieben, auch von Rathswegen durch die Unterschrift des Bürgermeisters und die Beidrückung des Rathssiegels beglaubigt ist.

Die den Kramermeistern verliehenen grossen Machtbefugnisse scheinen dieselben, wie das so geht, zu Ueberschreitungen und Willkürlichkeiten verführt zu haben. Daraus entstanden Misshelligkeiten innerhalb der Innung, zuletzt ein förmlicher innerer Krieg. Derselbe spielt von bald nach 1730 bis 1747. Schon 1731 vereinigten sich eine Anzahl von Innungsverwandten zu gemeinsamen Beschwerden gegen die Kramermeister und bevollmächtigten einige ihres Mittels zur Führung ihrer Sache. Später scheinen mehrere davon sich mit den Kramermeistern ausgeglichen zu haben; sie widerriefen daher jene Vollmacht. Ein Vergleich, den der Rath 1737 zu stiften versuchte, misslang.

So hoch war damals die Erbitterung gestiegen, dass ein Theil der Opponenten sogar zu dem äussersten Mittel, der Steuerverweigerung, griff. Laut einem Aktenstück*), betitelt: „Acta privata der Kramer-

*) No. 202 G.

Innung contra Hrn. Fr. Gehring und Cons.“ 1738, hatten einige von den Kramern (Gehring und Genossen) mehrere Jahre lang keine Quartalgelder gezahlt, und sie erklärten, als sie deshalb vor dem Rathe belangt wurden: sie würden das restirende Quartalgeld nicht eher zahlen, als bis ihr gravaminibus abgeholfen sei“. „Wir achten uns“, heisst es in dem Schreiben derselben an den Rath, „noch zur Zeit nicht schuldig, das Quartalgeld zu bezahlen, ehe und bevor Imploranten (die Kramermeister) der ihnen obliegenden Schuldigkeit gemäss die Innungs-Artikel besser als bisher erfüllen“. „So lange“, sagen sie weiter, „den gedachten gravaminibus von Seiten der Imploranten nicht abgeholfen wird, können wir hoffentlich zur Erlegung der Quartalgelder wohl nicht angehalten werden, maassen wir bei fortdauernden Processen Gerichts- und Advokatengebühren ein Ziemliches aufwenden und bei unsrer gerechtesten Sache in Vorschuss stehen müssen, dahingegen Imploranten alle Unkosten aus der Innungskasse nehmen und also de alieno (aus fremdem Beutel) gut streiten können“. Dass die Kosten jenes Processes nicht gering gewesen sein mögen, geht daraus hervor, dass nur allein für die Jahre 1744—5 eine Liquidation der Kosten (die später auf beiden Seiten aus der Innungskasse übertragen wurden) zum Betrage von 41½ Thlr. sich im Archiv der Kramer-Innung findet.

Natürlich wurden die Steuerverweigerer zur Zahlung ihrer Rückstände verurtheilt, da die Zahlung der Quartalgelder in den Innungs-Artikeln an keine Bedingung gebunden, sondern einfach vorgeschrieben war.

So zog sich die Sache bis in die 40er Jahre hin. Da erreichte die Unzufriedenheit der Innungsverwandten gegen die Kramermeister wieder einen so hohen Grad, dass eine Beschwerdeschrift in den allerheftigsten Ausdrücken an den Rath abgelassen wurde. Dieselbe findet sich nicht bei den Kramer-Akten (vielleicht trug man, eben ihres allzustarken Tones wegen, Bedenken, sie dort aufzunehmen), wohl aber im Raths-Archiv in einem Aktenstück*), welches den Titel führt: „Extracte und Vorbescheidsrecesse, die Differentien der Kramer-Innung unter sich selbst betreffend“. Es sind gegen dreissig verschiedene Punkte, über welche sich diese „Gravamina“ verbreiten. Zunächst wird im Allgemeinen das eigenmächtige Verfahren der Kramermeister gerügt, und als Beweis dafür wird u. A. angeführt, dass, als unlängst der Kurfürst anbefohlen, die sämtlichen Innungen einzuberufen und ihre Wünsche und Beschwerden rücksichtlich ihrer Gewerbezustände zu hören, die Kramermeister die Kramer-Innung nicht berufen, vielmehr hinter deren Rücken und ohne deren Wissen ihren Bericht erstattet hätten. Dann auf Einzelnes eingehend, behaupten die Beschwerdeführer: das Aufnahmegeld werde willkürlich erhoben, von Diesem mehr, von Jenem weniger. Ferner: es werde jährlich viel Geld (aus der Innungskasse) unnöthigerweise „auf Kuchen und Bier verwendet“. In den Artikeln

*) No. XLV. E. 15.

sei nachgelassen, dass ein Kramer zum Tragen der Leiche eines verstorbenen Innungs-genossen einen andern Kramer an seiner Statt stelle. Das sei für manchen ärmern Kramer eine willkommene Hülfe gewesen, weil dafür natürlich etwas bezahlt würde; nun werde dies aber erschwert und es müsse jedesmal erst mit dem Kramerboten besonders darüber verhandelt werden. Das den Kramermeistern übertragene Syndicat werde missbraucht; Niemand wisse, was darin stehe; die Neuaufgenommenen müssten ihren Namen in ein Buch schreiben — damit unterzeichneten sie die Vollmachten der Kramermeister als Syndici, ohne doch diese zu Gesicht zu bekommen. Bei der Aufnahme selbst gehe es ungesetzlich her; es würden auch solche aufgenommen, die sich weder über ihre eheliche Geburt noch über ihre richtig bestandene Lehr- und Gehülfezeit ausgewiesen hätten. Gelder der Innung würden satzungswidrig auf blosse Wechsel ausgeliehen. Die Innungsartikel würden nicht, wie doch darin vorgeschrieben sei, bei den Quartalversammlungen vorgelesen; auch würden die Innungsverwandten niemals über Innungsangelegenheiten befragt; vielmehr machten die Kramermeister alles auf eigne Hand ab. Eine Menge anderer Artikel würden ebensowenig befolgt. Insbesondere versäumten die Kramermeister, die Innungsverwandten gegen unbefugte Uebergriffe von Handwerkern und von fremden Kaufleuten zu schützen; ja sie gäben selbst ein böses Beispiel, indem sie bei letztern kauften.

Dies nur ein kurzer Auszug aus dem sehr langen Schrifstück, welches durchweg einen tiefen Groll der Beschwerdeführer gegen die Innungsvorstände verräth.

Den weitern Verlauf der Sache lernen wir kennen aus zwei Aktenstücken im Kramer-Archiv, wovon das eine überschrieben ist: „Einige Punkte, zum Recess wegen der Kramer-Innungs-Artikel gehörig, 1743 bis 1747“ (*), das andere: „Recess von 1744 und 1747 zwischen Kramermeistern und Innungsverwandten“ (**).

Der Recess von 1744, der unter Vermittlung des Rathes zu Stande kam und die landesherrliche Bestätigung erhielt, ist folgenden Inhalts:

Es sollen hinfort Gutachten im Namen der Kramer-Innung nicht anders als unter Zuziehung zweier Kramer „von jedem Tisch“ erstattet werden, „welche die Innung zu dergleichen Angelegenheiten auf immer zu ernennen hat“; auch sollen solche Gutachten der ganzen Innung bei ihrer nächsten Quartalversammlung mitgetheilt werden. Es soll eine Leichenkasse errichtet werden und soll jeder neu aufgenommene Kramer 5 Thlr. für diese, 5 Thlr. für's Kramerhaus entrichten. Wenn ein Kramer eines Kramers Tochter oder Wittve heirathet, bezahlt er nur 4 Thlr. Einschreibegeld für diese, für sich selbst nur 40 Thlr. Kramer-geld. Zum Tragen der Leiche eines Kramers kann ein Innungs-genosse, den die Reihe trifft, statt seiner einen Andern stellen, nur muss dies wiederum ein Kramer sein, kein blosser Handlungsdiener. Das Syn-

*) No. 261. **) ohne Nummer.

dicat der regierenden Kramermeister wird zwar beibehalten und bestätigt, jedoch mit der Clausel, dass die gesammten Innungsverwandten „sich ausdrücklich reserviren, dieses Syndicat zu allen Zeiten zu widerufen und zu cassiren“. Wäre Jemand auf falsche Angaben hin als Kramer aufgenommen worden, so soll er wieder ausgeschlossen werden. Bei Aufnahme eines Fremden (Nichtleipzigers) sollen die Kramermeister sich zuvor „mit einigen der Aeltesten an den acht Tischen benehmen“. Auch da, wo die Kramermeister allein über die Aufnahme zu entscheiden haben, sollen sie jedesmal der nächsten Quartalversammlung diese Entscheidung mittheilen. Es soll ein Aufseher salarirt werden, der auf die „Störer“ (nichtzunftmässige Händler) Acht zu geben hat. Der Kramerbote soll allen Innungsverwandten „bescheiden“ begegnen. Bei der Wahl eines Kramermeisters soll das Protokoll den 16 Aeltesten der acht Tische vorgelegt werden. Kapitalien der Kramer-Innung sollen auf blosser Wechsel nicht ausgeliehen werden; die Kramer haften dafür „in proprio“ (mit ihrem eigenen Vermögen). Vor jeder Quartalversammlung ist den 16 Tischältesten eine Bilanz des Innungsvermögens vorzulegen, auch das Hauptbuch zu zeigen; dabei sind von jedem Tisch noch zwei Innungsverwandte zuzuziehen. Bei allen Quartalversammlungen sollen die Innungsartikel vorgelesen werden. Endlich wird noch darauf hingewiesen, dass „kein Innungsverwandter in Innungsangelegenheiten hilflos gelassen werden solle“.

Gegen einzelne Punkte dieses Recesses, insbesondere den wegen der Rechnungsablegung, erhoben sich Anstände. Infolge dessen erstattete der Rath nochmals über die ganze Angelegenheit einen sehr ausführlichen Bericht an den Kurfürsten*), worauf durch ein kurfürstliches Rescript (vom 4. Juli 1746) beide Parteien zu einer neuen Verständigung auf den 29. August 1746 vorgeladen wurden. Aus dieser Verständigung ging dann unter kurfürstlicher Genehmigung der Recess von 1747 hervor, aus welchem Folgendes anzumerken ist:

Der wichtige Punkt wegen der Rechnungsablegung ist so geordnet, dass einerseits nicht eine blosser „Generalbilanz“, vielmehr eine nach Kapiteln abgefasste „Spezialbilanz“ vorgelegt werden soll, andererseits aber diese Vorlage nicht an alle 16 Aelteste zu geschehen hat, sondern an zwei aus den Tischältesten von den Kramern auszuwählende Deputirte. Diesen Deputirten soll aber das Recht des „Defectirens“ nicht zustehen. Bei „ausserordentlichem Aufwand“ sollen die Kramermeister diesen Deputirten vorher Anzeige machen.

Den Punkt wegen des „Aufsehers“ — insbesondere dass diesem zustehen sollte, Waaren von sogenannten „Störern“ kurzer Hand wegzunehmen — liessen die Beschwerdeführer fallen. Ebenso die Forderung, dass jeder Kramer 6 Jahre statt 2 als Commis solle gedient haben. Eine andere Forderung, nämlich, dass solche, welche nicht bei Kramern, sondern bei Grossisten die Lehrjahre bestanden hätten, mehr Kramerfeld

*) Aktenstück No. 266.

zahlen sollten, fand die Genehmigung des Kurfürsten nicht. Wenn ein Kramer mit einem Nichtkramer sich associirt, zahlt letzterer jährlich 3 Thlr. Die Kramermeister versprechen, von den in Innungssachen schwebenden Prozessen jedesmal beim Quartal Anzeige zu machen.

Folgen verschiedene Punkte wegen der Leichenkasse (Begräbnisskasse), die indess vorläufig gegenstandlos wurden, weil der Kurfürst (in einem Rescripte vom 29. Juli 1750) die Errichtung einer solchen Leichenkasse überhaupt „zur Zeit“ untersagte.

Die beiden Recesses vom 20. Oct. 1744 und vom 22. Juli 1747 sind im Original im Archiv der Kramer-Innung vorhanden. Sie sind mit dem kurfürstlichen Siegel versehen. Der von 1744 enthält 26, der von 1747 acht Punkte.

IV. Zur Auslegung der Kramer-Innungs-Artikel.

Über die Auslegung der Innungs-Artikel ist Näheres zu ersehen aus einer Reihe sogenannter „Attestate“ (einer Art von Sachverständigengutachten*), welche die Kramermeister auf an sie ergehende Anfragen erstatten**). Und zwar kommen solche Anfragen nicht blos von Leipzig, sondern auch von auswärts, aus andern sächsischen Städten; man ersieht daraus, wie sehr damals Leipzig und die Leipziger Kramer-Innung den ganzen sächsischen, theilweise auch den ausser-sächsischen Handel beeinflusste.

Zur Aufnahme einer Person als Kramer verlangten bekanntlich die Innungs-Artikel seit 1672 die „eheliche Geburt“ und das „ehrlche Herkommen“. Damit übereinstimmend, heisst es in einem „Attestat“ in No. 215 (Blatt 22): „Wer Kramer werden will, muss sein aus einem rechten Ehebett, fromm, ächt und ehrlich freier deutscher Art, Niemanden mit Leibeigenschaft verbunden“. Doch liess man mehrfach, wie ebendort angemerkt wird, die legitimatio per subsequens matrimonium zu, d. h. die Ehelicherklärung eines vor der Ehe geborenen Kindes durch die nachfolgende Heirath seiner beiden Aeltern mit einander.

Ein „Attestat“ vom 9. August 1756 bestätigt, dass die Vorbereitungszeit zur Kramerschaft als „Handelsjunge“ (Lehrling) und Handelsdiener (6 und 2 Jahre) ebensowohl „auswärts“ als in Leipzig erstanden werden konnte. Ein anderes, vom 8. Oct. 1804, erklärt es für gleichgültig, ob Jemand bei einem Kramer oder einem Grossisten gelernt habe. In einem vom 21. Dec. 1764 heisst es: die Erstehung der Lehrzeit bei einem katholischen Kaufmann sei kein Hinderniss des Kramerwerdens; ebenso dürfe ein protestantischer Lehrherr einen katholischen Lehrling annehmen.

Weitere Bestimmungen wegen der Lehrlinge sind folgende: Auch ein Apothekerlehrling kann (beim Vorhandensein der sonstigen Bedingungen) später Kramer werden. Ein Theil der sechsjährigen Lehr-

*) Nicht zu verwechseln mit den eigentlichen Rechtsgutachten oder Pareres, welche auf Erfordern die Syndicate der Kramer-Innung in Handelssachen abgaben und deren auch eine ziemliche Zahl sich im Kramer-Archiv befindet.

***) Aktenstück No. 550: „Akten, worinnen die von der löbl. Kramer-Innung verlangten Attestate befindlich“. Weitere dergleichen „Attestate“ enthalten noch mehrere andere Aktenstücke, z. B. No. 215.

zeit kann dem Lehrling „gegen eine angemessene Geldsumme“ erlassen werden, jedoch (laut einem „Attestat“ vom 25. Juni 1794) nur von der Innung. Nach einem Attestat vom April 1768 war es damals noch den Lehrherren freigegeben, ihren Lehrlingen zwei Jahre von der eigentlich festgesetzten Frist zu erlassen. Es scheint, als sei damit Missbrauch getrieben worden, so dass man dieses Recht durch die erforderliche Zustimmung der Innung einschränkte. „Lehrlinge,“ heisst es in einem „Attestat“ vom 10. Oct. 1789, „dürfen nur zu Geschäften der Handlung gebraucht werden; werden sie zu andern gebraucht und sie leiden dabei Schaden, so sind sie dafür zu entschädigen“.

Wiederholt wird betont, dass, wer einmal das Kramerrecht erlangt und die diesfallsigen Gebühren erlegt habe, nun auch mit „allen zur Kramerei gehörigen Waaren ganz nach seiner Bequemlichkeit“ handeln dürfe. Daher sei weder denen, die sonst nur mit Materialwaaren handelten, verwehrt, daneben auch wollene, seidene und andere dergleichen Waaren zu führen, noch aber den Seidenhändlern, nebenbei Materialwaaren, Spezereien u. s. w. feilzuhalten; vielmehr „sei ihnen allerseits, dergleichen nach ihrem Gutbefinden zu thun, unbenommen“ (15. Dec. 1752). Das gleiche Recht hat eine Kramers Wittve, so lange sie Wittve bleibt (Attestat vom 19. Juni 1753).

Unter „Krämerei“ (oder, wie hier immer geschrieben wird, „Crämerei“) ist „alles einzelne Kaufmanns- und Pfenniggewerbe“ zu verstehen (Attestat vom 23. Aug. 1764). Ein Kramer, und nur ein solcher, darf „mit allen Waaren“ im Einzelnen handeln, d. h. nach Pfunden und Lothen, während den Kaufleuten, die nicht zugleich Kramer sind, lediglich „im Ganzen“ (d. h. zu $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{1}$ Ctr.) zu verkaufen gestattet ist — ganz feine Materialwaaren, wie Cochenille, ausgenommen, bei denen ihnen der Verkauf in Pfunden nachgelassen ist (Attestat vom 3. Juni 1765).

Ebenda wird ausdrücklich bemerkt, dass, so oft gewisse Waaren als den Kramern gesetzlich zustehend aufgeführt werden, dies immer nur „exemplificative“ (beispielsweise) geschehe, nicht so, als seien die Kramer darauf beschränkt; vielmehr dürfe ein Kramer schlechthin mit „allen“ Waaren handeln.

Solche „exemplificative“ angeführte Waaren sind z. B. „ausländisches und inländisches Leder, im Ganzen oder im Einzelnen“ (Attestat vom 29. Nov. 1764), Oele und Fischthran (Attestat vom 9. Aug. 1789) — ein Versuch der Seiler, dies zu verbieten, ward im Prozesswege von den Gerichten abgewiesen —; Confect u. a. Conditorenwaaren — mit denen im Einzelnen zu handeln die Conditoren selbst nur dann befugt sind, wenn sie das Kramerrecht erworben haben (Attestat vom 29. Novbr. 1754). Die Handwerker dürfen nur mit ihren selbstverfertigten Waaren handeln, während es den Kramern freisteht, die gleichen Waaren von auswärts einzuführen und damit Handel zu treiben. Genug, die Kramergerichtigkeit ist eine fast schrankenlose. Nur gegenüber den Apothekern bestand eine Beschränkung der Kramer in Bezug

auf die Führung von Droguen; daher die in den Attestaten vom Jan. 1753 und vom 5. Aug. 1765 enthaltene Aufzählung von Droguen, mit denen die kramerrechtsfähigen Materialisten auch ausserhalb der Messen handeln dürfen, nicht „exemplificative“ gemeint, vielmehr als eine solche anzusehen ist, welche wirklich das Handelsgebiet der Kramer gegen das der Apotheker abgrenzen soll.

Gegen die Hausirer haben die Kramer ein Verbotungsrecht; nur in der ersten Messwoche ist das Hausiren allgemein gestattet, und nur den Lausitzer Leinwandhändlern während der ganzen Messe (Attestat vom 1. Oct. 1805).

Die Kramer dürfen alle die Waaren, welche zu führen ihnen zusteht, auch in Commission nehmen (Attestat vom 8. Oct. 1804).

Als eine besondere Species der Kramer lernen wir (in dem „Attestat“ vom 7. Aug. 1753) die „Baretkrämer“ (Mützenhändler) kennen welche hier als durchaus vollbürtige und im Besitze aller Rechte der andern Innungsgenossen befindliche Mitglieder der Kramer-Innung anerkannt werden.



Das Kramerhaus in Leipzig

Neumarkt Nr. 31 — nördliche Ecke des Kupfergässchens
(bis 1839 Neuer Neumarkt Nr. 633).

V.

Schaffende Thätigkeit der Kramer-Innung.

a) Das Kramerhaus.

Ueber die Erbauung oder Erwerbung des Kramerhauses seitens der Kramer-Innung enthält das Archiv dieser letztern leider Nichts. Ebensowenig findet sich Etwas darüber in den Chroniken Leipzigs von Heydenreich (von 1635) und von Schneider (von 1655) oder in den Geschichtswerken von Dolz und Gretschel. In dem „Gemählde von Leipzig und seiner Umgegend“ (1823) ist lediglich das Kramerhaus als „schönes Gebäude“ verzeichnet. Nach einer Notiz in der Schrift: „Pragmatische Handlungsgeschichte der Stadt Leipzig“ (1772), wäre das Haus im Jahre 1654 an die Kramer gekommen, und zwar im Wege der Versteigerung für die Summe von 1500 Gulden, also etwa 9 bis 10,000 Mark. Es wäre dann von Seiten der Kramer abgetragen und neu erbaut, auch „hernach von Zeit zu Zeit in baulichem Wesen erhalten und zu ihren Absichten bequemer eingerichtet worden“. Der Verfasser fährt fort:

„In dem Zimmer, worinnen die Kramermeister ihre nöthige Zusammenkünfte halten, und worinnen die ganze Innung alle Quartale und auch allenfalls sonst zusammenkommt, siehet man an den Wänden die Bildnisse aller Krahmer von vielen Jahren her in Rahmen eingefasst, wie sie aufeinander gefolgt sind, aufgehänget. Jedweder muss, sobald er zum Krahmer erwählt worden, dasselbige auf seine Kosten verfertigen und es daselbst aufhängen lassen. Für den Fall er aber nach der Zeit fallit werden sollte, so wird es sogleich abgenommen und ihm wieder in das Haus geschickt. Wenn sie alle Quartale ihre Zusammenkünfte halten, so müssen sie auf Veranstaltung der drei regierenden Krahmermeister in dieses Innungshaus zusammenberufen, die Innungsartikel ihnen vorgelesen werden und jeder sein in den Gesetzen bestimmtes Quartalgeld entrichten, wobei jeder dasjenige, was er wegen Innungsangelegenheiten vorzutragen hat, vorbringen kann.

Die drei regierenden Krahmermeister, oder auch wohl nur einer, haben die Schlüssel zu dem Hause und zu der Lade. Nach Verfluss eines Jahres müssen die neun Krahmermeister zusammenkommen: diejenigen nun, welche regieret haben, sind verbunden, ihr Regiment nebst richtig abgelegter Rechnung den drei folgenden zu übergeben. Nach-

dem dieses geschehen, so sollen sie den Miethsmann des Hauses alle Stuben aufschliessen und dieselbigen durch die Kramermeister besichtigen lassen, ob sie noch in gutem Stande sind. Kann man mit ihm zufrieden sein, so wird der desfalls geshlossene Vergleich wieder erneuert; wenn aber durch seine Vernachlässigung etwas verderbet worden, so wird der Contract vernichtet und ein anderer an seine Stelle angenommen“.

Diese Bräuche haben sich auch nach jener Zeit erhalten.

Ueber den oben erwähnten Miethcontract enthält das „Protokollbuch“ der Kramer-Innung auf S. 22 die Notiz, dass in der Michaelismesse 1786 das ganze Kramerhaus, mit Ausnahme des zweiten Stocks nebst Zubehör, des Gewölbes unten, worin das Archiv, und einer Kammer auf dem Boden, an den damaligen Kramerboten Wolfermann um den jährlichen Preis von 300 Thlr. in Gold oder Conventionsmünze vermiiethet worden.

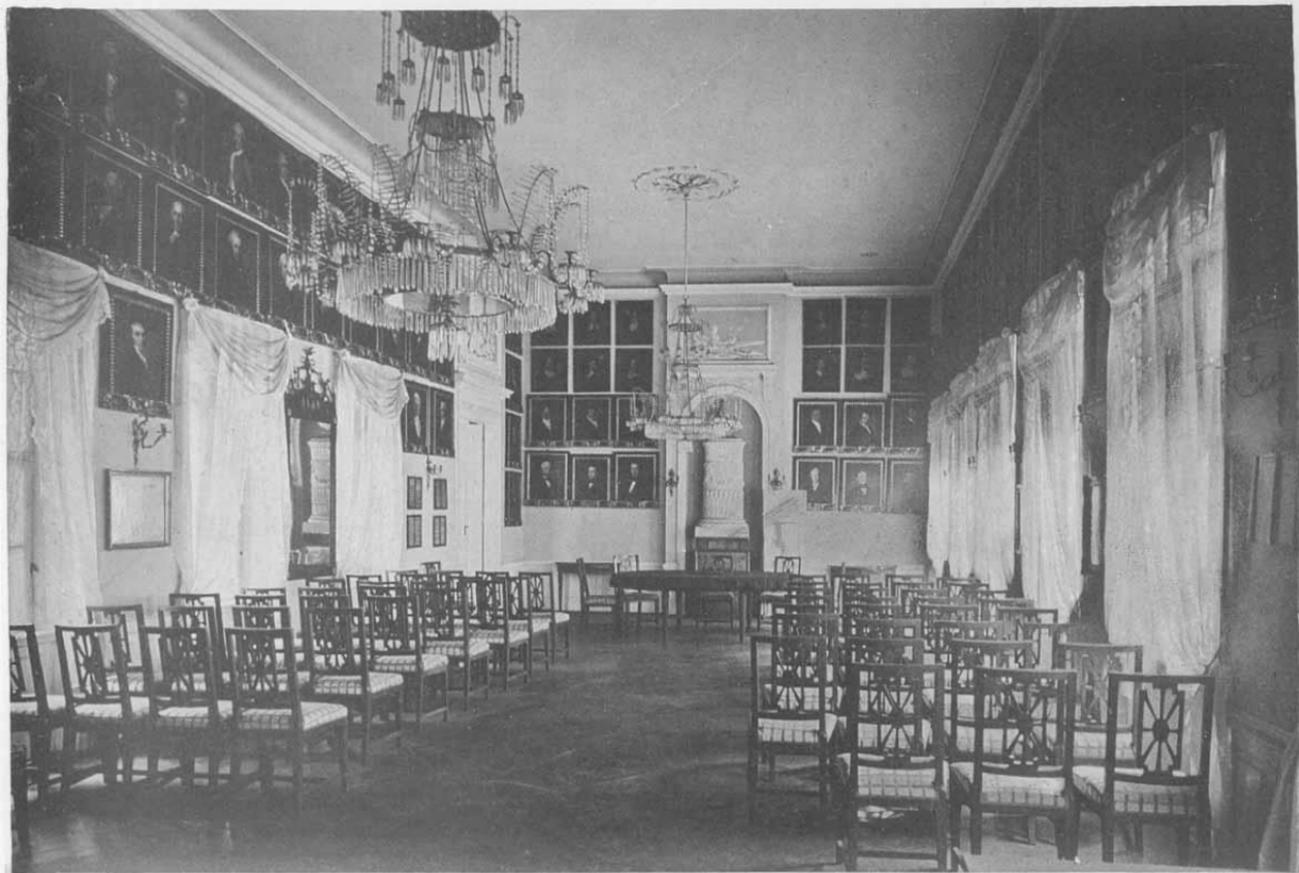
Ebenda*) findet sich eine umständliche Mittheilung über eine durchgreifende und ziemlich kostspielige Reparatur des Kramerhauses, insbesondere des grossen Saales darin, im Jahre 1798.

Eine solche Reparatur hatte sich längst als nothwendig herausgestellt. Bereits in einem Aktenstück von 1747**) wird diese Nothwendigkeit als ein Grund gegen Errichtung einer Leichenkasse von den Kramermeistern geltend gemacht. Der Anschlag für Maurer- und Zimmererarbeiten betrage 3996 Thlr.; in der Kasse seien nur 1399 Thlr., man werde also Geld aufnehmen müssen; um so weniger dürfe man jetzt an die Betheiligung der Innungskasse an Ausgaben, wie die der Leichenkasse, denken. Der Anschlag der Gewerke selbst findet sich in eben jenen Akten aufbewahrt; man ersieht daraus zugleich wenigstens in etwas die damalige Gestalt des Kramerhauses. Die Gewerke sagen: Besonders baufällig sei das Seitengebäude, das im Kupfergässchen und an dem Vordergebäude anstehe und worin der Saal sich befinde; ausserdem aber auch das alte Treppengebäude, „so in einem von Säulen und Riegelwerk aufgeführten runden Thurme besteht, dessen Koppel oder Haube mit Schiefer gedeckt ist“.

Damals — 1747 — scheute man vor diesen Kosten zurück; die Reparatur unterblieb. Endlich aber war sie nicht mehr zu verschieben; auch bot sich ein Mittel zur wenigstens theilweisen Uebertragung eines solchen Baues in dem sehr vortheilhaften Verkaufe eines der Innung gehörigen Hauses im Klitschergässchen. Dieses Haus hatte die Kramer-Innung 1779 für 2220 Thlr. in einer Versteigerung erstanden; da es aber nach einiger Zeit sich als sehr reparaturbedürftig erwies, so ward einer der Kramermeister, Herr Joh. David Förster, mit dem Verkaufe desselben beauftragt, wobei man sich der Hoffnung hingab, gegen 6000 Thlr. dafür zu bekommen. In der That ward das Haus laut

*) S. 326, 334, 344.

**) No. 239.



Der Saal im Kramerhause zu Leipzig.

Kaufcontract vom 23. Septbr. 1796 an einen Herrn Johann Gottlob Böttcher für die Summe von 5050 Thlr. verkauft.

Nun dachte man ernstlich an den Umbau des Kramerhauses. Von einer vorherigen Befragung der gesammten Innung scheint nicht die Rede gewesen zu sein. Am 27. Octbr. 1797 fand die übliche Rechnungslegung der Kramermeister statt. Bei dieser Gelegenheit, wo die beiden Tischältesten nach glücklich vollbrachter Rechnungsabnahme „mit einer Abendmahlzeit bewirthet wurden“, ward denselben auch der Plan eines Umbaues des Kramerhauses mitgetheilt. Sie zeigen sich darüber höchst befriedigt und genehmigen im voraus „alles, was zum Besten dieses Hauses vorgenommen werden dürfte“. Als es dann so weit war, dass der Bau beginnen sollte, ward in der Quartalsitzung vom 8. Dez. 1797 den Innungsgenossen kurzer Hand die Anzeige gemacht: sie würden ihre Quartalversammlungen eine Zeit lang nicht in dem Saale halten können, weil eine Reparatur desselben beabsichtigt sei; bei der einmal nothwendig werdenden Hauptreparatur des Gebäudes solle auch der Saal „so weit abgeändert werden, dass er nicht nur brauchbar, sondern auch, ohne prächtig zu sein, geschmackvoll eingerichtet werde, so dass die Leipziger Kramer-Innung sich ihres Versammlungslocals nicht zu schämen habe; nebenher aber gedenke man auch durch einige Umgestaltung den Saal wieder brauchbar zu machen, um bei feierlichen Schmäusen und andern Gelegenheiten an anständige Gesellschaften überlassen zu werden, wie es vor Zeiten gewesen, wodurch zugleich der Kasse ein neuer, wahrscheinlich nicht unbeträchtlicher Zugang werde verschafft werden“.

So ging es denn 1798 ans Werk. Mit der Leitung des Baues ward der Kramermeister Förster betraut. Im Archiv findet sich ein Convolut von Rechnungen mit der Ueberschrift: „Bezahlte Rechnungen und Belege bei dem Bau des Kramerhauses“, 1802*). Der erste Rechnungsposten ist vom 17. März 1798, der letzte vom 17. Juli 1801. Die Gesamtkosten der, wie man schon im Voraus geahnt hatte, „ziemlich ansehnlichen“ Reparatur beliefen sich auf 14,980 Thlr. 3 ggr.!

Von Interesse ist eine Vergleichung der damaligen Preise der Baumaterialien und der Arbeitslöhne mit den heutigen. Der Scheffel Kalk ist hier berechnet mit 2 1/4, 3, 3 1/6 bis 3 1/2 Thlr., das Tausend Mauersteine mit 9 Thlr. 14 ggr., das Schock Spindebreter mit 12 Thlr., 12 Thlr. 18 ggr. bis 13 Thlr., das Fuhrlohn für eine Ruthe Bruchsteine mit 10 Thlr., das Pfund Oelfarbe mit 5 ggr., das Pfund Firmiss ebenso u. s. w. Der Maurergeselle erhält 1798 (im Juni) für 5 Stunden 2 ggr. 6 Pf., also die Stunde 6 Pf., der erste Zimmerpolirer die Stunde 2 ggr., ein zweiter Polirer 1 1/2 ggr. Auf einer andern Rechnung (vom October 1798) sind die Löhne tagweise berechnet, für den Maurergesellen pro Tag 9 1/2 bez. 8 1/2 ggr., für den Handlanger 4 1/2 bez.

*) No. 567 b. B. C.

4 ggr., für den Polirer 10—11 ggr. 1799 stehen die Löhne höher: für den Maurer 12 ggr. pro Tag oder 18 Pf. die Stunde, für den Handlanger pro Tag 6 ggr. oder 9 Pf. die Stunde. 1800 erhält der Zimmergeselle pro Tag 10—11 ggr., 1801 12 ggr., und zwar bei kurzen Tagen (im Februar); der Maurergesell ebensoviel, der Handlanger 6 ggr. Für eine Nachtwache werden 4 ggr. gezahlt.

Die Gestalt, welche infolge jenes Neubaus das Kramerhaus und der Saal darin erhielten, ist ersichtlich aus den hier beigefügten Abbildungen.

b) Die Börse.

Die Errichtung einer Börse und regelmässiger Börsenversammlungen in Leipzig ist nicht, wie man gläuben sollte, einer Anregung der Kramer-Innung, ebensowenig aber einer der übrigen Kaufmannschaft als solcher, sondern der einer Anzahl einzelner Kaufleute zu danken, welche in einer Eingabe an den Rath (unterzeichnet: „Leipzig den . . .“ ohne Datum — wahrscheinlich aus dem April 1678) auf den Mangel eines so wichtigen Instituts aufmerksam machten und um Abstellung dieses Mangels dringend baten*). In dieser von 31 Firmen unterzeichneten Eingabe ist gesagt: Auf andern Handelsplätzen beständen überall „Börschen“ (so ist das Wort hier immer geschrieben), und der Mangel einer solchen in Leipzig werde von den fremden Kaufleuten bitter getadelt, „wodurch besorglich dieser Handelsstadt nicht geringe Verkleinerung und Verachtung bei fremden und auswärtigen Kaufleuten entstehet, hingegen aber, wenn dergleichen Börsche allhier sollte erbaut und aufgerichtet werden, solches der Stadt eine besondere Zierde und Nutzen verursachen und das Aufnehmen der Handlung nicht wenig befördern würde“.

Der Rath scheint sofort auf die Idee eingegangen zu sein. Unterm 8. Mai 1678 richtet er an „die Kommission zu des Raths Rechnungswesen“ ein Schreiben, worin er das Anliegen der 31 Kaufleute — welches übrigens, wie hinzugefügt wird, nicht das erste in dieser Sache, vielmehr nur eine Wiederholung früherer ähnlicher Gesuche war — auf das lebhafteste unterstützt. Bisher, heisst es darin, hätten die Börsenversammlungen unter freiem Himmel, auf offener Strasse gehalten werden müssen; die Theilnehmer seien dabei allen Unbilden der Witterung ausgesetzt gewesen; auch habe Nichts mit der nöthigen Geheimhaltung, wie doch bei solchen Geschäften unentbehrlich, verhandelt werden können. Als ein passender Ort für die Börse wird, weil im Mittelpunkt der Stadt gelegen, der Naschmarkt bezeichnet. Durch Anlegung von Gewölben unter der Börse hofft der Rath „einen ziemlichen Zins“ zu erzielen und die Baukosten grösstentheils zu decken.

Auch die „Kommissarien“ bieten rasch und ohne Zögern die Hand zu diesem gemeinnützigen Unternehmen. Wir müssen hier eine Be-

*) Aktenstück XLV. E. 12 im Raths-Archiv: „Akten, die Börse allhier betreffend“ 1678 ff. und 1687 ff.



Die Handelsbörse am Naschmarkt in Leipzig.

(Erbaut 1678—1680; der Treppenaufgang vorgebaut 1817.)

merkung über die allgemeinen städtischen Verhältnisse einschalten. Wir sahen, wie selbstständig der Rath zu Leipzig im 15. und 16. Jahrhundert in Handelssachen verfuhr. Das war seitdem anders geworden. Zumal seit dem 30jährigen Kriege hatten fast allerwärts die Regierungen ihre Aufsichtsgewalt über die städtischen Verwaltungen immer mehr ausgedehnt. Man ersieht dies aus der Erwähnung dieser besondern kurfürstlichen Behörde, welche über das „städtische Rechnungswesen“ gesetzt ist, sowie daraus, dass die Genehmigung dieser Behörde eingeholt werden muss, um einen Bau auf städtische Kosten unternehmen zu können. Eigenthümlich ist es nun aber wieder, dass diese Genehmigung von den betreffenden Commissarien (vier an der Zahl, an der Spitze ein Herr v. Friesen) auf eigene Hand, ohne Mitunterschrift des Kurfürsten, ertheilt wird.

Die Commissarien antworten auf das Schreiben des Rathes unterm 31. Mai 1678: Zwar hätte eigentlich ein Kostenanschlag mit eingereicht werden sollen; indess, da der Bau einer Börse zu der Stadt Nutzen und der Handlung Aufnahme gereichen werde, und da durch Anlegung etlicher Gewölbe, wie der Rath sage, das Anlagekapital sich ziemlich verinteressiren, auch das Gebäude in baulichem Stande werde erhalten werden können, so möge der Rath immerhin zum Bau verstreiten.

Ueber den Bau selbst, der bekanntlich, im besten Renaissancestyl ausgeführt, in der That damals „eine Zierde der Stadt“ war, enthält leider das Aktenstück, dem wir Obiges entnehmen, Nichts — ausgenommen eine Quittung des Malers am Ende für die von ihm gefertigten sieben Deckengemälde im Börsensaale, welche „einige der vornehmsten Familien hier“ bei ihm bestellt hatten. Der Preis aller sieben Gemälde zusammen betrug 2000 Thlr.; die Namen der Stifter dieser Gemälde sind: Benedict Carpzoff (der berühmte Jurist), G. und P. Winkler, Caspar Bose, H. J. Kessen, Fleischer und Kober, Haberkorn und Jäger, Joh. Graff, Thomas Richter, J. H. Zipfell, Zollner und Lissmann, J. E. Krengel.

Von da an meldet das obige Aktenstück über die Börse auf dem Naschmarke nichts wieder bis zum Jahre 1769. In diesem Jahre machte sich ein theilweiser innerer Umbau des Börsensaales nöthig; der Rath wendet sich an die „Kramermeister und Handelsdeputirte“ wegen der Kosten dieses Umbaues; diese wollen davon nichts wissen, bewilligen aber doch endlich schenkweise 200 Thlr. zu dem im Ganzen 309 Thlr. 22 ggr. betragenden Kostenaufwand.

In eine viel neuere Zeit versetzt uns ein zweites Aktenstück des Rathes - Archivs, welches sich gleichfalls mit der Börse beschäftigt*). Diesmal sind es „Kramermeister und Deputirte des Handels“, welche auf die Abstellung eines wahrgenommenen Mangels und auf die Be-

*) XLV E. 13 „Akten, den von der Kaufmannschaft in Antrag gebrachten Bau der Börse zu Leipzig betreffend“ 1815.

friedigung eines fühlbaren Bedürfnisses des Handels und Verkehrs dringen. Merkwürdigerweise waren die regelmässigen Börsenversammlungen „seit dem 7jährigen Kriege“ (also fast genau seit der Zeit, wo man jene Verbesserung des Versammlungslocals vorgenommen, 1769) ausgefallen, da sie doch vorher „nach alter Personen Gedenken“ bestanden hatten. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben Kramermeister und Handelsdeputirte einen besonderen Ausschuss, theils aus ihrer Mitte, theils aus der sonstigen Kaufmannschaft, niedergesetzt, der die Herstellung regelmässiger Börsenversammlungen betreiben soll, und sie ersuchen nun den Rath (in einem Schreiben vom 4. Aug. 1815) um seine Zustimmung dazu, um alsdann mit dem gleichen Anliegen die Regierung angehen zu können. Inzwischen hatte schon eine ziemliche Zahl von Kaufleuten sich verabredet, vorläufig unter sich und vertraulich regelmässig jeden Tag von 11 $\frac{1}{2}$ —12 $\frac{1}{2}$ Uhr auf der Börse zusammenzukommen und Geschäfte zu machen

Die Zustimmung des Rathes war rasch erlangt. Die Regierung ihrerseits kam den Wünschen der Leipziger Kaufmannschaft durch den Erlass einer Börsen- und Mäcker-Ordnung in dankenswerther Weise entgegen. Der Börsenausschuss hielt nun aber eine Erweiterung des Börsenlocals in der Weise für nöthig, dass unter Umständen die Besucher der Börse auch im Freien mit einander verkehren könnten. Die Verhandlungen darüber sind etwas umständlich, schliessen aber auch damit, dass der Rath nicht allein einen Anbau an die Börse (bestehend in dem offenen Altan vor dem Börsensaale) sowie die Bepflanzung des Naschmarktes mit Linden genehmigt, sondern auch zu ersterem die Summe von 2000 Thlr. aus der Stadtkasse unverzinslich hergiebt. Durch einen Umbau im Parterre wurden zugleich die dort befindlichen Geschäftsräume erweitert und dadurch eine theilweise Deckung der Kosten erzielt.

Ein Bild der Börse mit diesem Vorbau ist hier angeschlossen.

Im Jahre 1857 taucht die Börsenfrage noch einmal auf. Weil die Börse für den sehr gewachsenen Geschäftsverkehr zu eng geworden schien, schlägt der Rath (unterm 11. Juni) der Kaufmannschaft vor, dieselbe für die Zwecke der Leipziger Bank einzuräumen, wogegen der Rath für die Börsenversammlungen ein Local im Rathhause verfügbar machen will. Dieses Anerbieten weisen indess Kramermeister und Handelsdeputirte (in einem Schreiben vom 6. August 1857) zwar mit Dank, aber als nicht zweckentsprechend zurück, erklären sich jedoch bereit, die Börse für Zwecke der Bank abzutreten, sobald ihnen ein geeignetes Local für die Börsenversammlungen geboten werde.

Die Erbauung einer neuen Börse ward zwar in den 70. Jahren angeregt, doch wurde der Plan wieder vertagt.

c) Die Handelsschule.

Ueber diese, 1830 von der Kramer-Innung begründete und am 23. Januar 1831 eröffnete, segensreiche Anstalt handelt ausführlich

eine besondere Festschrift des dermaligen Herrn Handelsschuldirectors Dr. Wolfrum, weshalb hier von einem näheren Eingehen darauf abgesehen werden kann.

Nur Folgendes sei bemerkt. Die Anstalt ward zuerst interimistisch untergebracht in einem ermietheten Saale im sog. Ploss'schen Hause auf der Grimmaischen Strasse. Erst nach Ablauf des ersten Schuljahres bezog dieselbe ihr jetziges Gebäude auf dem Königsplatze, welches die Kramer-Innung von dem Kammerath Thierist für 26 250 Thlr. gekauft und mit einem Kostenaufwand von 13 000 Thlrn. für diesen Zweck umgewandelt hatte. Das Budget der Schule betrug im ersten Schuljahre 9000 Thlr. in Ausgabe (darunter 6386 Thlr. Lehrergehälter) und 6000 Thlr. in Einnahme, so dass die Kramer-Innung 3000 Thlr. zuschiessen musste. Der Unterricht ward im Jahre 1831/2 von 13 Lehrern, einschliesslich des Directors, ertheilt; die Lehrlingsabtheilung war von 89, die höhere Abtheilung von 42 Schülern besucht. 1880/1 waren diese Ziffern 225 und 105, wozu noch ein fachwissenschaftlicher Cursus mit 31 Schülern kam, so dass die Schule im Ganzen im 50. Jahre ihres Bestehens 361 Schüler zählte — gegen 131 im ersten Jahre. Während des Zeitraums von 50 Jahren haben 9140 Schüler den Unterricht der Anstalt genossen.

VI.

Stiftungen und Spenden.

Nast immer ist es eine schöne Frucht der Zusammenschliessung einer Anzahl von Berufsgenossen zu einer Körperschaft, dass dadurch der Gemeinsinn geweckt und der Einzelne veranlasst wird, aus seinen Mitteln und nach seinen Kräften Etwas zu thun theils für diese Körperschaft selbst oder deren Mitglieder, theils auch wohl zur Ehre derselben für Andere, draussen Stehende.

Diese Erscheinung beobachten wir auch an der hiesigen Kramerinnung. Im Laufe der Zeit sind in ihr und von ihr allerhand Stiftungen und Spenden zu verschiedenen Zwecken gemacht worden.

Was zunächst die Stiftungen betrifft, so finden wir diese, abgesehen von Erwähnung einzelner, zusammengestellt und nach ihrem Ursprunge wie nach ihrem Zweck genau aktenmässig registrirt in einer durch den Kramerconsulenten Chr. Gottlieb Bahrdt am 23. März 1792 gemachten Niederschrift. Danach und nach den sonstigen Notizen darüber sind es in chronologischer Reihenfolge diese:

1) Dr. Georg Wirths Eheliebste, Anna geb. Nüsselin, hat in ihrem am 19 April 1582 errichteten Testamente ein Legat von 1000 fl. vermacht. Davon sollen die Zinsen zu 5 $\frac{1}{2}$ % jährlich am Mittwoch nach Reminiscere durch die Kramermeister an die Armuth ausgetheilt, dies auch am Sonntag vorher von der Kanzel verkündigt werden. Dr. Wirth selbst hat in seinem Testamente vom 20. Januar 1710 noch weitere 400 fl. zu gleichem Zwecke vermacht. Da beide Kapitalien in Steuerscheinen angelegt waren, diese aber während des 7 jährigen Krieges gar keine, nachher nur 3% Zinsen gaben, so hat, da man den Armen gleichwohl die fünfprozentigen Zinsen nach wie vor auszahlte, die Kramerkasse in 25 Jahren (1764—1789) 600 Thlr. zugeschossen. Die 1400 fl. (der Gulden zu 21 ggr) machten 1225 Thlr.

2) Frau Agathe, Herr Wolf Bergers Eheliebste, hat in ihrem Testamente vom 10. September 1616 ein Kapital von 2200 fl. dermassen gestiftet, dass die Zinsen von 2000 fl. (zu 5 $\frac{1}{2}$ %) jährlich am Tage Agathä „an arme Leute, so es begehren, jeden mit 1 ggr. gezahlet“, die Zinsen von 200 fl. an die Kramermeister für ihre Bemühung entrichtet und die Spende jedesmal 2 Tage vorher von der Kanzel ver-

kündigt werden soll. Das Kapital war in fränkischer Währung, der Gulden zu 20 gr., 2200 fl. waren daher: 1833 Thlr. 8 Pf. Seit 1792 war das Kapital nur zu 4 $\frac{0}{6}$ ausgeliehen.

3) Am 7. Juni 1622 errichtete Herr Peter Heintz ein Testament, worin er u. A. sagte:

An der lieben Jugend- und Kinder-Zucht sei nicht weniger als wie anderswoan gelegen, und jeder Christ sei schuldig, zu deren Beförderung seinem besten Vermögen nach beizutragen. Nun vermerke er „einfältig“ (nach seinem schlichten Sinne), dass in Leipzig zwar für Knaben an lateinischen und anderen Institutionen und Schulen Gott Lob kein Mangel, die deutsche Schule für Knaben und Mädchen dagegen mit keiner öffentlichen deutschen Schreib- und Rechenmeisterei und Schulmeisterei versehen sei, worin sie zuvörderst zu aller Gottesfurcht, christlichen Gebeten, schöner Handschrift und Rechenkunst angeführt und unterwiesen würden, auch die Mägdlein allerlei nothwendige und schöne Arbeit, wie Nähen, Stricken, Klöppeln u. dgl., was ihnen wohl zustehe, lernen möchten.

„So schaffe und will ich“, heisst es weiter, „da (wenn) von E. hochweisen Rathe allhier zu obgedachter Zucht und Unterweisung zwei sonderbare (besondere) gemeine Stadtschulen erbauet oder angerichtet, bestellet und aperirt (eröffnet) werden würden, dass alsdann hierzu 500 Gulden in die Schreib- und Rechenschule, 300 Gulden (jeder zu 60 Kreuzer) in die Mägdleinschule aus meinem Erbe entrichtet werden sollen, und zwar dergestalt, dass solche beide Hauptsummen (wenn es zu erlangen sei, wessen er sich freundlich vorsehe) bei der ehrsamten Handels- und Kramer-Innung hier ewig zinsbar beleget und jährlich, zur Zubusse und Besoldung, dem Schreib- und Rechenmeister 30 Gulden Zins. dem Schulmeister aber (darunter ist jedenfalls der Mädchenschulmeister zu verstehen, wofern es nicht heissen soll: der — so steht da — Schulmeisterin) 18 Gulden Zins gegen ihre Quittung, auf diese meine Heintz'sche Stiftung gerichtet, zu meinem Gedächtniss abgegeben werden sollen“.

Inmittelst aber, bis dahin, wo solche beide deutsche Schulen für Knaben und Mädchen erbauet oder sonstig eingerichtet sein würden, sollten die Zinsen beider Kapitalien zur Vermehrung der letzteren angesammelt werden. Sollten „wider alles Verhoffen“ innerhalb 5 Jahren nach des Stifters Tode die von ihm bezeichnete öffentliche Mädchenschule noch nicht auf- und eingerichtet sein, dann sollten die Herren Kramermeister die Zinsen der 300 Gulden „nach ihrer Conscienz und Discretion an ehrliche, dürftige Bürgerkinder wenden, wenn ein oder anderer Knabe auf ein ehrlich Handwerk gebracht und gedinget werden solle“. (Ueber die für die Knabenschule bestimmten 500 Gulden ist keine solche eventuelle Bestimmung getroffen.)

Nun, die Errichtung einer Mädchenschule, welche Herr Peter Heintz so dringend ersehnte, hat nicht blos 5 Jahre nach dessen Tode, sondern volle 170 Jahre und länger auf sich warten lassen, denn erst

1792 ward in der Rathsfreischule für ärmere, 1804 in der ersten Bürgerschule für allerhand Kinder beiderlei Geschlechts ein ordentlicher öffentlicher Unterricht eingerichtet.

Was inzwischen mit der Heintze'schen Stiftung geworden, darüber giebt die obenerwähnte Aufzeichnung folgende Auskunft:

„Es war darüber keine bestimmte Nachricht bei den Akten; daher war bis 1788 nur hier und da Etwas zur Aufdingung armer Lehrlinge verwendet, aber keine besondere Rechnung davon abgelegt worden. 1788 forderte der Rath Rechenschaft. Da nun eigentlich die Zinsen hätten zum Kapital geschlagen werden müssen, so wären 1623—1789 nicht weniger als 8438 Thlr. herausgekommen. Die Kramermeister haben nun vergleichsweise 5000 Thlr. gezahlt, auch das Kapital von bez. 500 und 300 fl. auf bez. 500 und 250 Thlr. erhöht und versprochen, dasselbe zu 5% zu verzinsen und die Zinsen jährlich an arme Lehrlinge zu vertheilen.

4) 1637 stiftete Frau Johanna Katharina, Herrn Johann Baptista Desertas, Kramers, Wittwe, ein Legat von 4000 Thlrn, dessen Zinsen, zu 6% jährlich gerechnet, also 240 Thlr., jedesmal unter arme Leute vertheilt werden sollten, und zwar die eine Hälfte an ihrem, die andere an ihres sel. Mannes Geburtstage, d. h. am Katharinentage und 14 Tage vor St. Johannis. Die Vertheilung zu besorgen, bittet sie die Herren Kramermeister, und sollen diese dafür 5 Thlr. abziehen „zu einem recompens und ihrer Ergötzung zum Frühstück, der Erblasserin ihrem sel. Hauswirthe (Ehemann) zum Ehrengedächtniss“.

Die Spende erhielt den Namen „Katharinen-Spende“; sie ward theils an die hiesigen Hospitäler behufs Verwendung für dort befindliche hilfbedürftige Kranke, theils an das Almosenamt (nach dessen Begründung) zur Vertheilung an Arme, theils direkt an Arme (darunter auch Kramers-Wittwen) abgegeben. Die Zinsen waren im 18. Jahrhundert von 6% auf 5% herabgegangen.

5) Joh. Gottfried Ackermann stiftete am 22. December 1759 1) 8000 Thlr., deren Zinsen (das Kapital zu 5% sicher auf Grundstücke ausgeliehen) jährlich am 24. Januar „unter das Armuth“ baar ausgetheilt werden sollten, wobei die damit betrauten Kramermeister 30 Thlr. für ihre Bemühung „für sich behalten und genießen sollen“; 2) weitere 4000 Thlr. zur sofortigen Vertheilung unter die Armen nach des Stifters Tode, ebenfalls durch die Herren Kramermeister. Ueber die Art der Verwendung dieser letzteren Spende findet sich Näheres in den Akten nicht.

6) Der langjährige Kramermeister und Senior der Innung Herr Johann Gottfried Sperrbach vermachte bei seinem Tode, 10. Dezbr. 1791, ein Kapital von 1000 Thlr., dessen Zinsen an nothleidende Kramer und Kramerswittwen vertheilt werden sollten.

Am 29. Nov. 1792 ersuchte der Rath die Kramermeister, die bisher an das Almosenamt behufs freien Unterrichts für arme Kinder gezahlten Gelder von nun an die 1792 errichtete Rathsfreischule, wo die

armen Kinder diesen freien Unterricht erhielten, abzugeben, worauf die Kramermeister eingingen.

Desgleichen einigte man sich dahin, dass von den an die Armen zu gebenden Stiftungszinsen eine bestimmte Summe an das hiesige Almosenamt zur Vertheilung an solche abgeliefert werden sollte.

Alle diese Stiftungen haben seitdem (wie zum Theil schon aus obiger Aufzeichnung ersichtlich), dadurch Abänderungen erfahren, dass der Zinsfuss herabgegangen ist, folglich auch der zu verwendende Ertrag der gestifteten Kapitalien. Bei einzelnen, wie bei der Deserta'schen Stiftung, scheinen auch Verluste am Kapital eingetreten zu sein, andere, wie das Berger'sche, haben sich vermehrt. Das dermalige Conto der „Stiftungen und Spenden“ ist folgendes:

J. S. Ackermann	8000	Thlr. (24 000 M.)	Kapital		
		zu 4 $\frac{0}{100}$	960	M.
Agathe Berger	2537. 20. 6.	} zusammen	(7613. ₄₆)		
Dieselbe	253. 23. —				
		zu 5 $\frac{0}{100}$	418, ₇₁	„
Katharina Deserta	3500	(10 500)			
		zu 4 $\frac{0}{100}$	420	„
Sperrbach	1000	(3000)			
		zu 3 $\frac{0}{100}$	90	„
Dr. Wirth	1225	(3675)			
		zu 3 $\frac{0}{100}$	110, ₂₅	„
Derselbe	300	(900)			
		zu 4 $\frac{0}{100}$	36	„
Heintz	500	} (2250)			
Derselbe	250				
		zu 5 $\frac{0}{100}$	116, ₉₁	„

Ausserdem vergiebt die Kramer-Innung zwei Stipendien (für Handelsschüler, also aus der neueren Zeit) aus einer Stiftung von Christiane Luise verw. Richter, jedes zu 500 Thlr. (1500 M.) Kapital, zu 5 $\frac{0}{100}$, zusammen

150 „

Ferner zahlt sie aus eigenen Mitteln Unterstützungen an Kramer, Kramers-Wittwen und Kramerskinder im Gesamtbetrag von

6000 „

endlich an Beiträgen zu allerhand gemeinnützigen Anstalten (Börsenhalle, Armenanstalt, Polytechnische Schule, Museum für Völkerkunde, Augenheilanstalt, Gesellschaft für Volksbildung, Kunstgewerbemuseum, Verein zur Unterstützung talentvoller unbemittelter Knaben, zwei Freistellen in der Lehranstalt für erwachsene Töchter zur Ausbildung für den kaufmännischen Geschäftsbetrieb, Pensionsfond der Lehrer der Handelslehranstalt etc.) zusammen

3815 „

 13 016,₈₇ M.

Betreffs der Unterstützungen an Hinterlassene von Kramern sei noch bemerkt, dass im vorigen Jahrhundert die Errichtung einer förmlichen Leichenkasse für Kramer, die theils aus Beiträgen der Mitglieder, theils aus Zuschüssen der Innungskasse unterhalten werden sollte, mehrmals in Angriff genommen worden, dass 1772 schon ein förmlicher Entwurf fertig war, dass aber, wie es scheint, die landesherrliche Genehmigung, die schon 1747 dem Unternehmen versagt ward, auch 1772 nicht zu erlangen war*).

Neben diesen Stiftungen für wohlthätige Zwecke inner- und ausserhalb der Innung finden sich nun auch einige „Spenden“, theils zur Ergötzlichkeit der Innungsverwandten, theils zur Ausschmückung des Kramerhauses u. dergl. mehr. So lesen wir in dem „Protokollbuch“ von einem Ackermann'schen Legat (seine Höhe ist nicht angegeben), von dessen Zinsen ein jährlicher Schmaus der Kramermeister bestritten ward, zu welchem diese in der Regel auch Mitglieder des Rathes und andere angesehene Personen einluden, ebenso von einem Sperrbach'schen Legat von 1500 Thlr. zu demselben Zwecke. Zwar beschlossen die damals regierenden Kramermeister — „jedoch unbeschadet ihrer Nachkommen“ — die Zinsen dieser 1500 Thlr., statt auf einen Schmaus, gleich dem andern Sperrbach'schen Legat zur Unterstützung armer Innungsverwandten anzuwenden. Dieser Beschluss der Kramermeister von 1791 ward jedoch von ihren „Nachkommen“ 1797 dahin abgeändert, dass die Zinsen des Sperrbach'schen Legats von 1500 Thlr. mit zu dem Ackermann'schen Schmause verwendet werden sollten, da bisher die an diesem Schmause theilnehmenden Kramermeister gewöhnlich hätten zuschiessen müssen. Dafür solle der beim „Regierungswechsel“ der Kramermeister übliche Schmaus nicht mehr aus der Innungskasse bezahlt werden, sondern es solle da jeder Theilnehmer „aus seiner Tasche zahlen“.

Es mag sogleich hier erwähnt sein, dass alle derartige officielle oder stiftungsmässige Schmäusse der Kramermeister aufgehört und die früher dafür ausgesetzten Gelder eine anderweite, mehr gemeinnützige Verwendung gefunden haben.

Ausser den Vermächtnissen von Kapitalien kommen auch zahlreiche Geschenke vor — Pokale und andere Tischgeräte, Zimmerschmuck u. s. w. —, welche einzelne Kramer, besonders Kramermeister, (gewöhnlich schon bei Lebzeiten) für das Kramerhaus stifteten.

*) Aktenstück No. 239 „die Leichenkassen-Ordnung betreffend“.

VII.

Verhältniss der Kramer-Innung zu der übrigen
Kaufmannschaft Leipzigs.

Indem die Kramer Leipzigs sich in einer besondern Innung ab- und zusammenschlossen, indem sie ferner gewisse Ausschluss- und Verbiethungsrechte für sich in Anspruch nahmen und ausübten, mussten sie nothwendigerweise in allerhand Gegenstellungen, beziehentlich Kämpfe, zu andern Körperschaften gerathen.

Der erste Kampf dieser Art fand mit der ausserhalb der Kramer-Innung stehenden Kaufmannschaft Leipzigs statt. Letztere, wahrscheinlich wohl einsehend, welche Vortheile den Kramern ihre Zusammenschliessung in einer förmlich organisirten Körperschaft gewähre, erstrebten etwas Aehnliches auch für sich, nämlich die Bildung eines „Commerz-“ oder „Kaufmannscollegiums“. Es finden sich darüber zweierlei Pläne, wovon der eine wohl nur erst im Entwurf vorhanden, vielleicht nur von einigen Kaufleuten ausgedacht war, der andere aber von der ganzen Kaufmannschaft eine Zeit lang ernstlich betrieben wurde. Ueber letzteren handelt sehr ausführlich ein jetzt im Kramer-Archiv befindliches, offenbar aber ursprünglich der übrigen Kaufmannschaft zugehöriges, wohl nur durch einen Zufall herübergelanges Aktenstück*).

Es ist bezeichnet: „Acta von dem Ursprunge derer Herren Deputirten allhier in Leipzig, durch was vor Gelegenheit die Kaufleute, so en gros handeln, ein absonderliches Collegium unter sich aufzurichten gesucht, und wie sie endlich mit den Herren Kramermeistern sich deshalb vereinigt“.

Hier findet sich der Plan eines „Kaufmannscollegiums“ speziell entwickelt. Es folgt dann ein Verzeichniss „derjenigen Personen, so wider der Kaufmannschaft zu Leipzig vorhabende gute Dinge zu protestiren sich unterstehen“. Diese Personen sind in verschiedene Rubriken abgetheilt, und manche der Rubriken sind mit allerhand spitzigen Bemerkungen begleitet.

Die Eingabe der Kramermeister gegen jenes Project (gerichtet an die kurfürstl. Commissarien) sind freilich ebenfalls in ziemlich scharfem

*) No. 59 D.

Tone abgefasst. „Es sei doch sehr befremdlich“, sagen sie, „dass unter dem Namen der „sämmlichen hiesigen Kaufmannschaft“ Etliche allerhand Handelsbeschwerden beim Kurfürsten anbrächten und Neuerungen eingeführt wissen wollten. Unter die „Kaufmannschaft“ gehöre auch die Kramer Innung; daher vertrauten sie, die kurfürstl. Commissarien würden auch sie, die Kramer, in Consideration ziehen, würden, wenn etwas davon eingeführt werden solle, solches ihnen communiciren und so verhüten, dass zwischen den Kramern und den andern Kaufleuten ein Missverständniss entstehe, durch welches alle Handlung in Leipzig gänzlich ruiniert werden müsste“.

Ein weiteres Schreiben der Kramer an die kurfürstl. Commissarien (vom 13. Juli 1681) ist nicht weniger anzüglich. Die Bittsteller „wundern sich, dass bei diesen schlechten Zeiten des Handels die Herren Kaufleute, die ein Handelscolleg aufrichten wollen, einen grossen Handelsstaat formiren wollen. Zwar gönne man es ihnen, wenn sie statt einer Innung, wie die Kramer eine solche haben, ein Handelscolleg errichten wollen, auch gewisse Conventus anstellen, einen oder mehrere Diener annehmen, auch einen Notarium halten; darüber wolle man nicht mit ihnen zanken, denn derjenige, welcher in der Handlung das Meiste thue, werde doch immer der grössere Handelsmann bleiben. Allein, dass jene Kaufleute die ganze Kaufmannschaft repräsentiren, alles dicatorie dirigiren und anordnen wollen — das könne man ihnen nicht einräumen, auch nicht den Titel: „Sämmliche Kauf- und Handelsleute allhier“. Als ob nicht die Kramer auch tüchtige Kaufleute wären! Als ob nicht die ersten Familien der Stadt zu ihnen gehörten!“

Gleichzeitig bitten die Kramer den kurfürstlichen Kammerdirektor v. Voss, einen der Commissarien, um eine Audienz, „damit man auch die Kramer-Innung zuvor höre“.

Wahrscheinlich durch Vermittelung der kurfürstl. Commissarien, fand dann am 1. August 1681 eine Zusammenkunft der Kramermeister und einer Anzahl Deputirter des Handels statt.

Bei diesen Verhandlungen kam es indess nur in einem einzigen, allerdings wichtigen Punkte zu einer Einigung und zugleich zu einer Verbesserung in der Gesamtvertretung des Leipziger Handelsstandes, darin nämlich, dass auf Vorschlag der Kramermeister die übrigen Kaufleute beschlossen, künftighin ebenso aus ihrer Mitte neun Deputirte zu ihrer Vertretung zu wählen und zu bevollmächtigen, wie die Kramer durch neun Kramermeister vertreten würden. Dagegen scheiterten die Verhandlungen an der Forderung der Kramermeister, dass bei gemeinsamen Eingaben die Unterschrift jedesmal lauten müsse:

„Kramermeister und sämmliche Kauf- und Handelsleute allhier in- und ausserhalb der Kramer-Innung“.

Die Kaufleute ihrerseits schlugen folgende gemeinsame Unterschrift vor:

„Deputirte der sämmlichen Kaufmannschaft allhier“.

Allein die Kramermeister erwiderten auf diesen Gegenvorschlag ziemlich kurz angebunden,

„dass, wenn den Kaufleuten ihre (der Kramermeister) vorgeschlagene Unterschrift nicht beliebe, sie (die Kramermeister) sich zu einer andern nicht erklären könnten“.

Damit waren die Verhandlungen abgebrochen.

Derjenige, welcher diesen Vorgang niedergeschrieben, bemerkt dazu Folgendes (was deutlich beweist, dass diese Akten auf kaufmännischer Seite gehalten worden):

„Die liebe Posterität wolle also urtheilen, wie eifrig man zum besten der Commerciën sich bemühet habe mit der Kramer-Innung sich in gut Verständniß zu setzen. Allein es ist vergebens und also allem Anschein nach auf ihrer Seite nichts als die Narrenkappe im Wege gewesen, da unsres Wissens wir uns doch zu aller Gleichheit verstanden, gleichwohl aber der lieben Posterität nichts vergeben können. Gott vergebe es denen, so Ursache sind, denn sonst kein Zweifel gewesen wäre, man der gemeinen besten Conjunction in Einigkeit viel Gutes und Nützlichendes stiften können, gleich unsres Theils wir bisher als ehrliche Leute gethan haben“.

Vielleicht infolge dieses Scheiterns der Verhandlungen zwischen Kramern und Kaufleuten, mag es geschehen sein, dass wiederum unter letzteren der Plan einer besondern Organisation der Kaufmannschaft auftauchte. Der Plan selbst, wie er vorliegt*), ist wohl zunächst, wie schon gesagt, ein blosser Privatentwurf gewesen. Seine Hauptpunkte waren folgende: Es sollten sechs Commerzienräthe in Leipzig bestellt werden, darunter ein Gelehrter zur Haltung der Akten. Diese Commerzienräthe sollten zweimal in der Woche zusammentreten, Streitigkeiten der Kaufmannschaft unter Anhörung der Parteien schlichten, darauf sehen, dass nicht gegen die hergebrachten Ordnungen, auch nicht gegen die der Kramer-Innung, gehandelt werde, fremde Kaufleute, die bei den Messen hier Handel treiben, zu den Bürgerleistungen anhalten, bedrängten hiesigen Kaufleuten gegen Pfänder Geld leihen, den Manufacturen beistehen und nöthigenfalls Vorschüsse leisten, Missbräuche abschaffen, um Aufrechthaltung des Stapelrechts der Stadt sich bemühen, „Correspondenten“ (d. h. Geschäftsverbindungen) in Schlesien und sonst zu gewinnen suchen etc.

Ueber diesen Vorschlag spricht sich ein in demselben Aktenstück befindliches „Ohnmassgebliches Gutachten über das von einem und dem andern Grossirer intendirte Commerzcollegium“ ziemlich spöttisch aus. Viele, heisst es darin, möchten gern „Commerzienräthe“ werden, die dann, „ihren Hochmuth und angemaassten Staat auszuführen, ihren Eigennutz unter dem Prätext des boni publici (der öffentlichen Wohlfahrt) auszuüben suchen würden“. Das Commerzcollegium sei unnöthig, denn die Kramer seien bereits durch ihre Kramermeister, die andern Kauf-

*) Aktenstück No. 58 „Vorschlag wegen Errichtung eines Commerzcollegiums“.

leute aber durch die neun Deputirten des Handels vertreten, und so sei es bisher ganz gut gegangen. Die Errichtung eines Commerzcollegiums werde nur Zwiespalt unter der Kaufmannschaft erzeugen.

So blieb es denn vor der Hand bei einer getrennten Vertretung der Kramer und der übrigen Kaufleute. Unterm 15. Juni 1683 richteten letztere eine Eingabe an den Rath, worin sie sich als „Sämmtliche Kauf- und Handelsleute Leipzigs“ bezeichneten. Die Kramer ihrerseits beklagten sich in einer Vorstellung an den Kurfürsten vom 27. Aug. 1685: „Die Kaufleute thäten, als ob sie allein den ganzen Handel in Händen hätten; sie hätten auch bei dieser Gelegenheit die Kramer gar nicht gefragt. Und doch seien unter allen diesen Handelsleuten nur sechs, die länger als 10 Jahre hier in Leipzig Handel trieben, und nur sieben, die eigene Häuser besäßen, während von den Kramern wohl 60 zugleich Hausbesitzer wären.“

Erst im Jahre 1688 fand wieder eine Annäherung zwischen den feindlichen Brüdern statt, und zwar waren es diesmal die Kramermeister, welche den ersten Schritt thaten. Es seien, liessen sie unterm 29. März 1688 den Kaufleuten durch ihren Consulenten, Herrn Dr. Mehlich, sagen, Missverständnisse zwischen beiden Theilen entstanden: „weil aber beiderseits davon mehr Schaden als Vortheile hätten, wäre wohl rathsam, künftig beiderseits gute Vertraulichkeit zu pflegen und solche Mittel zu ergreifen, dadurch Friede und Einigkeit erhalten und das, was der Handlung zuträglich, mit besserm Nachdruck untersucht und gebauet werden möchte. Sie wären zu allem guten Vernehmen bereit und wollten zu der löbl. Kaufmannschaft ein gleiches Vertrauen haben“.

So kam denn ein Vergleich (vom 22. Juni 1688), zu Stande. Derselbe ist von neun Kramermeistern und neun Deputirten der Kaufmannschaft unterschrieben. Er enthält acht Punkte und besagt Folgendes:

1) Die „Handelsleute“ sollen keinen Verwandten der Kramerinnung, der nicht zuvor aus dieser ausgetreten, aufnehmen.

2) und 3) beziehen sich auf einzelne Personen.

Punkt 4) setzt fest, dass bei gemeinsam abzulassenden Schriftstücken immer abwechselnd einmal die Kramermeister rechts, die Deputirten der Kaufmannschaft links und umgekehrt unterschreiben sollen. Das erste Mal sollen die Kramer die Wahl haben, ob rechts oder links. (Dieses Auskunftsmittel des „rechts“ und „links“ ward gewählt, nachdem die Kramermeister verlangt hatten, man solle sie, um ihrem „uralten“ Collegium die gebührende Achtung zu bezeugen, das erste Mal zu oberst unterschreiben lassen.)

5) Bei allgemeinen Angelegenheiten der Kaufmannschaft sollen allemal drei von jeder Seite zusammentreten (auf der Börse, im Kramerhause oder sonstwo), sollen deliberiren und entweder selbst beschliessen, oder das, was sie unter sich vereinbart, den andern Kramermeistern und Deputirten, bez. der ganzen Innung, vortragen.

6) Die Zahl der Votirenden soll immer eine gleiche sein.

7) Alle Unkosten sollen, so oft sie gemeinsame Schritte thun, zu gleichen Theilen getragen werden.

8) Dieser Vergleich soll keinem Theil an seinen besondern Rechten Eintrag thun; insbesondere sollen die Artikel und Privilegien der Kramer-Innung ungekränkt und ungeschmälert bleiben, ebenso die Gebräuche, Herkommen und Befugnisse der andern Handelsleute.

Zum Schluss heisst es:

„Beide Theile wollen eifrigst dahin trachten, dass kein Theil dem andern zu nahe treten und dadurch das gute gemachte Verständniss und Freundschaft in mancherlei Weise gemindert und aufgehoben werden möchte“.

Noch einmal findet sich die Spur einer Misshelligkeit. In einer Eingabe an den Rath vom 12. März 1698 beklagen sich die Kramermeister, dass „die Handelsdeputirten derer aus (ausser) der Kramer-Innung sich allhier befindenden übrigen Kauf- und Handelsleute zu Stabilirung eines gewissen Corpus unter diesen einige Punkte und Artikel zur Confirmation übergeben, ohne sie davon in Kenntniss zu setzen“; sie bitten den Rath, ihnen jene Artikel mitzutheilen, auch auf dieselben nichts Endgültiges zu resolviren, bis sie, die Kramermeister, mit ihren Erinnerungen darwider eingekommen. Doch muss dieser kleine Conflict bald wieder ausgeglichen worden sein, denn wir finden später immer Kramermeister und Handelsdeputirte einmüthig und gemeinsam thätig in allen die Kaufmannschaft oder den Handel Leipzigs herührenden Angelegenheiten.

Zu noch grösserer Annäherung beider Körperschaften diene es jedenfalls, dass die Kaufleute (Grossisten) und auch die Banquiers in Leipzig es als eine Art Ehrenpunkt betrachteten, immer wenigstens durch Einen ihrer Firma, den sie als „Kramer“ aufnehmen liessen, auch bei der Kramer-Innung unmittelbar betheilig zu sein. Dieser Brauch hat sich bis auf die neueste Zeit herab erhalten.

VIII.

Bemühungen der Kramer-Innung für den Schutz und die Förderung des Handels.

1) Das Leipziger Stapelrecht.

Wenn wir in den folgenden Abschnitten die Bemühungen der Leipziger Kramer-Innung für den Schutz und die Förderung des Handels, zunächst natürlich des Leipziger Handels, näher ins Auge fassen — Bemühungen, die, wie wir sehen werden, in mehrfacher Hinsicht sehr wohl berechnet und auch nicht erfolglos waren, so müssen wir uns freilich dabei auf den Standpunkt versetzen, den die Handelspolitik der Regierungen wie der Privaten in früheren Zeiten einnahm.

Heutzutage glauben die Regierungen Alles für den Handel ihrer Länder gethan zu haben, wenn sie ihm eine möglichst freie Bewegung nach allen Seiten theils selbst gewähren, theils, so viel an ihnen ist, nach aussen hin verschaffen, und die Handeltreibenden sind auch in der Regel mit einer solchen ihnen gewährten und gesicherten Freiheit vollauf zufrieden. So war es in früheren Zeiten nicht. Für sich zwar verlangte der Handeltreibende auch damals möglichste Freiheit, aber er verlangte, dass nur er, nicht Andere, eine solche Freiheit geniessen, dass diese Andern in ihrem Gebaren beschränkt und von ihm abhängig sein sollten. Monopol und Privileg — das waren die Waffen, mit denen damals der Handel seine Siege zu erfechten, seine Mitbewerber aus dem Felde zu schlagen suchte. Die mehrhundertjährige Handelsgrösse der mächtigen Hansa ruhte wesentlich mit auf den Wirkungen solcher Monopolen und Privilegien, die sie in fremden Ländern, in Russland, Scandinavien, England, für sich und den deutschen Handel theils durch Klugheit erlangt, theils mit Gewalt erzwungen hatte.

Aber nicht blos gegen das Ausland, auch im Innern des deutschen Reichs ward diese Politik der Handelsmonopole in Anwendung gebracht. Jeder grössere Handelsplatz suchte ein Monopol des Handels für sich und gegen seine Nachbarn in möglichst weitem Umfange zu erlangen. Die gewöhnlichste Form dieses Monopols war das sog. „Stapelrecht“. Wenn ein an einem schiffbaren Flusse gelegener Ort im Besitze des Stapelrechts war, so durfte kein Schiff mit Waaren an ihm vorüber-

fahren; der Schiffer musste seine Waaren an dem Stapelplatze ausladen und eine gewisse Zeit lang (gewöhnlich drei Tage) daselbst zum Verkaufe feilbieten. Viel weiter noch reichten die Wirkungen eines Stapelrechts auf dem Lande. In einem bestimmten Umkreise um den betreffenden Ort durfte kein anderer Ort einen Markt oder eine Messe, ja auch nur eine Niederlage von Waaren halten; die Einzelverkäufer in diesem ganzen Kreise mussten ihre Waaren von dem mit Stapelrecht versehenen Platze beziehen; es durften auch keine Waaren (mit Ausnahme gewisser Rohprodukte, insbesondere Getreide, Holz, Steine) durch diesen Umkreis hindurch verfahren werden, ohne ihren Weg nach dem Stapelorte zu nehmen.

Wohl das ausgedehnteste dieser Stapelrechte auf dem Lande war dasjenige, welches Leipzig besass. Es bildete einen Theil des der Stadt Leipzig 1458 vom Kaiser Friedrich III. verliehenen, 1469 von demselben Kaiser, 1497 wiederum vom Kaiser Maximilian I. bestätigten Messprivilegiums. Vergebens suchten benachbarte Städte, wie Halle, Erfurt, Naumburg, ein gleiches Privilegium für sich zu erlangen. Der Einfluss der sächsischen Kurfürsten beim Kaiserhofe wusste jeden solchen Versuch zu vereiteln. Selbst als Halle vom Kaiser Friedrich III. bereits ein Privilegium für eine Neujahrsmesse erwirkt hatte, ward von demselben Kaiser auf Reclamation des sächsischen Kurfürsten Albrecht in einem Mandat von 1469 den Hallensern eingeschärft, dass sie unter keinen Umständen das Leipziger Messprivilegium schmälern dürften; es wurde mit Rücksicht auf letzteres das Privilegium der Hallenser für ungültig erklärt. Ähnliches geschah gegenüber der Stadt Erfurt erst schon 1497, dann wieder 1507, und als auch Naumburg nach einer Messe strebte, erfolgte 1514 eine abermalige Bestätigung der ausschliesslichen Privilegien Leipzigs. In der Bestätigungsurkunde Kaiser Maximilians I. von 1507 heisst es: — „also, dass nun hinfüro kein Jahrmart, Messe oder Niederlage inner funfzehn Meilen geringsum die obbestimmte Stadt Leipzig soll aufgerichtet und gehalten werden in keinerlei Weise“. In eben dieser Bestätigungsurkunde von 1507 kommt zuerst das Wort „Stapel“ ausdrücklich vor*).

Der Umkreis, den kraft seines Stapelrechts Leipzig beherrschte und monopolisirte, betrug nicht weniger als „funfzehn Meilen rings um die Stadt“, das heisst (wie, gegenüber dem Versuche einer anderen Auslegung dieses Ausdrucks, den Magdeburg machte, von Seiten Leipzigs behauptet und durchgeführt ward): jeder Punkt, der nicht weiter als funfzehn Meilen in gerader Linie von Leipzig entfernt war, fiel innerhalb dieses Kreises und durfte daher keine Messe, keine Niederlage halten, es durften auch dorthin keine „stapelbaren“ Waaren (wozu, wie schon gesagt, alle Waaren ausser den Rohprodukten gehörten) eingebracht werden, die nicht zuvor nach Leipzig verfahren, dort abgeladen und erst wieder von da weiter verladen worden waren.

*) S. Chronicon Lipsiense von Zach. Schneider (1655) S. 356 ff.

In einer Vorstellung der Kramermeister und Handelsdeputirten Leipzigs vom 7. März 1716 werden die Wirkungen des Stapelrechts folgendermassen bezeichnet:

„Die Stapelgerechtigkeit Leipzigs ist ein von den römisch-deutschen Kaisern der Stadt Leipzig ertheiltes und von Zeit zu Zeit confirmirtes Privilegium, vermöge dessen alle und jede Kaufmannswaaren und Güter, so den Bezirk von 15 Meilen rings um die Stadt Leipzig, es sei im Sächsischen oder in anderen benachbarten Ländern, berühren, um entweder binnen dieses Bezirks verkauft oder wieder fortgeschickt zu werden, die Stadt Leipzig nicht vorbeigehen dürfen, sondern zuvörderst dahin gebracht und daselbst und an keinem andern Orte binnen der 15 Meilen niedergelegt werden, folglich und zu solchem Ende die vorgeschriebenen, auf Leipzig zugehenden, ordentlichen Land- und Heerstrassen halten und keine Schleifwege nehmen, sodann die in Leipzig gesetzten Accisen, Zölle und andere Abgaben entrichten, eher auch weder verkauft, noch weiter fortgeführt, endlich auch binnen 15 Meilen rings um die Stadt Leipzig keine andern Niederlagen gehalten, sondern alle Kaufmannsgüter binnen solchen Bezirks von Leipzig erhalten werden sollen“^{*)}.

Das ging so weit, dass, wenn z. B. nach Dresden von ostwärts, also von der ganz entgegengesetzten Seite, etwa von Frankfurt a/O. her, eine Waare eingeführt worden wäre, ohne zuvor Leipzig zu berühren, dies nach eben jener Vorstellung als eine Verletzung des Leipziger Stapelrechts gegolten hätte.

Dieses so weit gehende Verbotungsrecht der Stadt Leipzig griff daher weit über die Grenzen Sachsens hinaus; es reichte nord- und westwärts in die Bisthümer Magdeburg und Halberstadt, ebenso ins Thüringische und Reussische hinüber. Damit nicht jene, damals geistlichen Fürstenthümer sich demselben widersetzen könnten, ward neben den kaiserlichen Privilegien auch noch, durch Vermittelung Kaiser Maximilians I., ein päpstliches Privilegium (durch eine Bulle des Pabstes Leo X. vom 7. Dezbr. 1514) für die Stadt Leipzig ausgewirkt. Weitere kaiserliche Bestätigungen des Privilegiums erfolgten dann 1547 von Karl V., 1559 von Ferdinand I.

Ein so weitgreifendes, in den gesammten Verkehr der Nachbarländer so tief einschneidendes Recht konnte selbstverständlich nicht ohne vielseitige und starke Anfechtungen bleiben. Ebenso natürlich aber ist es, dass sowohl der Rath als auch die in den Kramermeistern und Handlungsdeputirten vertretene Kaufmannschaft Leipzigs Alles aufboten, um dieses kostbare Privilegium ungeschwächt und ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Sie waren dabei nicht blos, juristisch genommen, in ihrem Rechte, sondern sie standen auch damit vollkommen auf dem Boden der damals herrschenden handelspolitischen Ansichten, wie wir solche oben im Eingange gekennzeichnet haben. Freilich aber konnten sie nicht verhindern, dass die Natur selbst des sich mehr und mehr ent-

*) Aktenstück No 198 S.

wickelnden und erweiternden Verkehrs, dass der davon unzertrennliche Drang nach freier Bewegung und nach Aufsuchung der nächsten, bequemsten und vortheilhaftesten Wege des Vertriebes und Absatzes der Waaren — dass alles dieses allmählig einen Riss nach dem andern in jenes Privilegium machte und alle, wenn auch noch so eifrige Bemühungen für die Unantastbarkeit desselben vereitelte.

Es kann nicht dieses Ortes sein, den um das Stapelrecht von der Kramer-Innung und der übrigen Kaufmannschaft nach den verschiedensten Seiten hin geführten Kampf in allen Einzelheiten und nach allen seinen Stadien zu verfolgen und zu vergegenwärtigen*). Er füllt eine ganze Reihe von Aktenstücken in dem Archiv der Kramer-Innung, wovon einzelne mehr als eine Hand breit stark sind. Nur einige Momente, die für die damaligen Zeitanschauungen besonders bezeichnend sind, mögen hervorgehoben sein.

Ein interessantes Aktenstück enthält das Kramerarchiv, nämlich eine „Sammlung der Mandate, die hohen Heer- und Landstrassen nach und von Leipzig betreffend, 1343—1708“**). Vorangelestet ist diesem Aktenstück eine Karte von Leipzig und Umgegend mit der Ueberschrift: „Der Stadt Leipzig Niederlags- und Stapelgerechtigkeit nebst deutlicher Beschreibung derer hohen Heer- und andern Landstrassen, so besagter Stapel halber von Kaisern, Königen in Böhmen und denen Kurfürsten zu Sachsen angewiesen worden“.

Man ersieht daraus, dass damals in weitem Umkreise sämtliche Strassen auf Leipzig hin, bez. von da ausgingen, so dass Leipzig der Mittelpunkt eines Strassennetzes war, das den Verkehr von allen Seiten her nach Leipzig und von Leipzig aus nach allen Seiten hin lenkte, so dass alle an den verschiedenen Enden dieses Kreises gelegenen Orte nur über und durch Leipzig mit einander und mit entfernteren Orten Handel treiben konnten.

Als solche nach Leipzig führende Strassen sind — zugleich mit der Bezeichnung, ob es gestattete oder verbotene — auf erwähnter Karte folgende angegeben: 1) Die hohe Heer- und Landstrasse aus Polen und Schlesien nach Leipzig über Görlitz (schon im Jahre 1341 und dann wiederholt privilegiert zu Gunsten der Stadt Görlitz); 2) die sog. niedere Strasse nach Leipzig (vermöge Mandats von 1684) von Spremberg über Torgau; 3) die Strasse nach Magdeburg, Lüneburg und Hamburg durch die Niederlausitz, „so zwar zeither toleriret worden, dem Leipziger Stapel aber zum Präjudiz gereicht“ (diese Strasse, über Spremberg, Jüterbogk, Magdeburg nach Hamburg hin, ward, wie wir sehen werden, Anlass wiederholter Beschwerden von Leipzig aus); 4) diejenige Strasse, deren sich die Schlesier von Breslau aus nach Hamburg bedienen können, welche aber wegen der sandigen Wege schwer zu

*) Einen Abriss der Geschichte des Leipziger Stapelrechts enthält die „Pragmatische Handelsgeschichte der Stadt Leipzig“ 1772.

**) No. 160 L.

passiren ist (über Frankfurt a/O. und Berlin); 5) die Strasse von Leipzig nach Böhmen (nach dem Mandat von 1668); 6) die von Leipzig über Altenburg nach Hof; 7) eine verbotene Strasse nach Hof (über Gera); 8) von Leipzig ins „Reich“ über Erfurt (von Erfurt nach Eisenach u. s. w., dann südwärts — Mandat von 1653); 9) Kupfer- und Weinstrasse von Saalfeld nach Leipzig (von Saalfeld nördlich nach Eckartsberge, von da über Naumburg — Mandat von 1656); 10) von Leipzig nach Lüneburg und Hamburg (über Halle, Bernburg etc.).

Das Aktenstück enthält eine grosse Zahl von Mandaten theils böhmischer Fürsten (denen damals noch die Lausitzen und Schlesien gehörten), anfangend von 1341, theils sächsischer Kurfürsten, anfangend von 1592. In jenen erstern ist das der Stadt Görlitz 1341 von Johann, König von Böhmen, ertheilte Privilegium der Ausgangspunkt wiederholter Verbote gegen Umgehung dieser Stadt; daneben spielen aber auch Rücksichten auf das auf den Hauptstrassen errichtete landesherrliche Geleite eine grosse Rolle. In den kursächsischen Mandaten ist letzteres die Hauptsache; doch wird gleichzeitig durch diese Mandate eben der Strassenzug festgestellt, der, wie schon gesagt, allen Verkehr concentrisch auf Leipzig hinlenkte.

Ein anderes Aktenstück^{*)}, „die Leipziger Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit betreffend“ (1556—1738), enthält eine Reihe von Beschwerden wegen Umgehung dieses Stapelrechts, wodurch der Handel und die Nahrung Leipzigs schwer litten. So wird beispielsweise angeführt, dass der Fischhandel in Leipzig empfindlich abgenommen habe. Früher hätten Tausende von Heringstonnen auf offener Strasse gelegen, die Katharinenstrasse sei fast zu klein dafür gewesen; jetzt habe der ganze Fischhandel in den Häusern Platz. Das mache, die Hamburger umgingen bei ihrem Waarenvertrieb Leipzig — theils über Breslau nach Böhmen, theils über Mannsfeld und Thüringen nach Nürnberg hin, während sie früher alles hätten über Leipzig verfahren müssen. Von Nürnberg, Regensburg etc. nähmen sie dann wieder Waaren mit zurück, welche früher auch über Leipzig gegangen wären. Aehnlich sei es mit dem Weinhandel, ähnlich mit dem Handel mit Tuchen und anderen Zeugen und sonstigen Hamburger oder niederländischen Waaren. Die eignen sächsischen Landstädte fingen an, Tuche etc. direkt von Magdeburg zu verschreiben; in den Orten rings um Leipzig seien Tuchhandlungen entstanden; die schlesischen Leinenwaaren nähmen den Weg die Oder hinab bis Frankfurt a/O. und so direkt nach Hamburg und weiter nach Holland, statt über Leipzig.

Durch alles dieses leide Leipzig um so mehr, als schon während des Kriegs sich viele Kaufleute von hier weggewendet und der ganze Handel grosse Störung erfahren habe. Es sei dies sehr merkbar in den Messen, wo, während sonst der Markt und die andern Plätze kaum für die Buden ausgereicht, jetzt der Markt so leer sei, dass (wie gesagt

^{*)} No. 198 S.

wird) Soldaten darauf exerciren könnten. Bei alledem seien die Steuern immer noch so hoch, als stehe das Stapelrecht in voller Kraft. Insbesondere sei die Tranksteuer, welche der Leipziger „von seinem verächtlichen Stadtbier“ zahlen müsse, fast noch einmal so hoch wie im übrigen Lande. Es wird dann ausgeführt, wie das ganze Land darunter leide, wenn der Handel Leipzigs stocke, wie die Grundbesitzer ihre Victualien, ihr Holz u. s. w. weniger vortheilhaft daselbst absetzen könnten (beispielsweise müsse die Klafter Holz, die vormals 5—7 Thlr. gegolten, jetzt — obschon die Wälder rings um Leipzig durch den Krieg verwüstet seien — für 2 Thlr. abgegeben werden), wie die kurfürstliche Kasse weniger Steuern einnehme, da Viele nicht im Stande seien, zu zahlen u. s. w.

Aus allen diesen Gründen wird in immer erneuerten Eingaben an den Rath (vom 21. Januar 1656, 24. Februar 1657, 2. März 1658, 28. Sept. 1661 u. s. w.) letzterer gebeten, sich dafür zu verwenden, dass das Stapelrecht in voller Kraft aufrechterhalten, die Schleichwege streng verboten, die erlaubten Heerstrassen nach Leipzig in guten Stand gesetzt werden möchten.

Ganz besonders sträuben sich die Beschwerdeführer auch gegen die Preisgebung des Wasserweges auf der Elbe. Schon im 16. Jahrhundert hatte Kaiser Ferdinand I. als König von Böhmen dem Kurfürsten August von Sachsen und andern Fürsten Vorschläge zu einer Uebereinkunft wegen Freigebung der Stromschiffahrt gemacht. Kurfürst August erliess nun am 22. Jan. 1571 an den Rath zu Leipzig ein Rescript, worin zwar der Privilegien Leipzigs mit aller Achtung gedacht, doch aber versucht wird, die entgegenstehenden Rücksichten zu Gunsten der freien Schiffahrt, „welche von Zeit der Sündfluth her Jeden immer erlaubt gewesen“, geltend zu machen. Der Kurfürst fordert den Rath zu Leipzig auf, sich darüber zu äussern, ob die freie Flusschiffahrt wirklich dem Handel Leipzigs so nachtheilig sei, wie gesagt worden, und wie er, der Kurfürst, sich in dieser Sache gegen kaiserliche Majestät verhalten solle.

Eine Antwort des Rathes auf dieses Rescript ist nicht vorhanden; doch erfährt man aus einer spätern Eingabe, dass Kurfürst August damals wirklich sich dem Ansinnen des Kaisers wegen Freigebung der Elbschiffahrt, wohl aus Rücksicht auf das Leipziger Stapelrecht, versagt hat. Auf eine ähnliche Anfrage des Kurfürsten Christian I. vom 5. Juli 1592 antwortete der Rath unterm 26. Juli 1592: Die Freigebung der Schiffahrt auf der Elbe sei entschieden zu widerrathen, weil dadurch Leipzig umgangen würde.

Als ein besonders wirksames argumentum ad hominem glaubte übrigens der Leipziger Rath bei einer spätern Gelegenheit (1661) in einer Eingabe an den Kurfürsten Johann Georg II. Folgendes geltend machen zu sollen. Er stellte eine Berechnung darüber auf, dass die kurfürstliche Kasse bei einem Verbote des Elbhandels sich besser stehe, als bei dessen Freigebung.

Es ergebe nämlich der sächsische Wasserzoll auf der Elbe: zu Wittenberg pr. Last 13 ggr., also von 40 Last 21 Thlr. 16 ggr., zu Torgau 12 ggr., macht 20 Thlr., zu Mühlberg 1 Thlr. = 40 Thlr., zu Meissen 12 gr. = 20 Thlr., zu Dresden 12 gr. = 20 Thlr., in Summa 121 Thlr. 16 ggr. (Es sind hier nur 40 Last gerechnet, weil 10 Last von 50 Last für die Personen der Schiffsmannschaft gerechnet wurden und deshalb frei passirten). Dieselben 50 Last nun zu Lande, „auf den ordentlichen Strassen, wie es sich gebühret“, nach Hamburg verfahren, würden 75 vierspännige Wagen erfordern (2 Schiffspfund auf 1 Pferd). Da nun jedes Pferd 16 Pf. Zoll auf dieser Strasse entrichten würde, so hätte der Kurfürst davon 262 Thlr. 12 ggr., folglich 142 Thlr. mehr, als beim Schifftransport. An 15 Schiffen allein also, wenn nur so viele jährlich gingen, verlöre die kurfürstl. Kasse 2100 Thlr.

Beiläufig erfahren wir*), dass damals die Elbe von Prag bis Hamburg mit nicht weniger als 48 Flusszöllen belastet war, theils landesherrlichen, theils auch solchen von adligen Anwohnern der Elbe. Neun dieser Zölle waren kurfürstlich-sächsische. Wie es kommt, dass die Leipziger Kaufmannschaft nur fünf solche kurfürstliche Zölle (allerdings wohl die bedeutendsten) in ihrer Berechnung anführt, wissen wir nicht.

Der hier geltend gemachte Grund gegen die freie Elbschiffahrt, hergenommen von den Einbussen der kurfürstlichen Kasse, muss wohl dem Rathe und der Kaufmannschaft zu Leipzig als ein sehr überzeugender und erfolgverheissender erschienen sein, denn er kehrt in verschiedenen späteren Vorstellungen Beider an die Landesherren gegen die Freigebung des Elbhandels immer wieder, so z. B. noch in einer von 1732**).

Aber nicht blos die Elbe ward dem Leipziger Stapelrecht gefährlich, sondern auch die noch nähere Saale.

Unterm 18. Februar 1695 findet sich ein von sämtlicher Kaufmannschaft Leipzigs erfordertes Bedenken auf die Frage: „was der Stadt Leipzig für ein Präjudiz daraus entstehen könnte, wenn die Saale von Halle bis in die Elbe navigabel gemacht würde“. In diesem Bedenken wird aufgezählt, welche Waaren alsdann nicht mehr von Leipzig, sondern von Halle bezogen werden dürften, „weil sie auf der Saale und Elbe wohlfeiler, als zu Lande, geliefert werden könnten“, und wird daraus gefolgert, dass der Kurfürst anzugehen sei, die alten Stapelprivilegien Leipzigs strengstens aufrechtzuerhalten, also die Verschiffung von Waaren auf der Saale zu hindern. Das Project ward indess so rasch nicht aufgegeben, wie man aus einer Vorstellung vom 18. Febr. 1716 sieht, denn darin wird der Kurfürst wiederholt gebeten, sich demselben zu widersetzen.

Inzwischen scheint auch (wie in damaliger Zeit selbst die strengsten Vorschriften oft umgangen wurden) ein Elbhandel von Dresden nach

*) Aktenstück No. 198 S.

***) Aktenstück No. 260.

Magdeburg und Hamburg ins Werk gesetzt worden zu sein. Sehr zu Statten kam es daher der Leipziger Kaufmannschaft, dass dieser Elbhandel ein Hinderniss erfuhr durch die drückenden Zölle, womit die anhaltinische Regierung zu Dessau ihn belegte. Kurfürst Friedrich August I. ward denn auch bewogen, wieder auf die Herstellung der alten Zwangsstrassen und des Leipziger Stapelrechts zurückzukommen (Rescript vom 12 April 1706). Die zu einem Gutachten hierüber aufgeforderte Leipziger Kaufmannschaft ist natürlich über diesen Entschluss des Kurfürsten hocheifrig (Eingabe vom 19. Juni 1706).

Gegen eine Verschiffung der Waaren auf der Elbe von Hamburg her hatte die Leipziger Kaufmannschaft, wie man aus einem Gutachten der Kramermeister und Deputirten vom 4. Dez. 1725 ersieht, nichts einzuwenden; im Gegentheil, sie findet eine solche, weil diese die Waaren leichter und wohlfeiler herheibringe, ganz zweckmässig; nur müsse sie an der Grenze, wo der funfzehnmeilige Umkreis von Leipzig beginne, aufhören und müssten die Waaren von da per Achse nach Leipzig gehen, von wo sie dann erst wieder weiter — nach Dresden u. s. w. — verfahren werden könnten.

Einer abermaligen Anregung wegen des böhmischen Elbhandels nach Dresden setzt die Leipziger Kaufmannschaft einen abermaligen Protest (unterm 16. Juni 1733) entgegen. Sie beharrt auch dabei, als Kaiser Karl VI. in seiner Eigenschaft als König von Böhmen beim Kurfürsten Friedrich August I. die Verfrachtung der böhmischen Glaswaaren auf der Elbe durch Sachsen hindurch anregt, und der Kurfürst einen gutachtlichen Bericht des Rathes zu Leipzig darüber erfordert. In einem sehr langen Bericht widersetzt sich der Rath in Uebereinstimmung mit der Kaufmannschaft diesem Vorhaben, Bezug nehmend auf das Rescript Kurfürst August's I. vom 3. Januar 1556, worin dieser bereits in dem gleichen Sinne sich entschieden habe. Allein daneben findet sich in demselben Aktenstück auch ein „Rechtsgutachten“ (von wem, ist nicht gesagt), welches den sächsischen Landesherren das Recht, den Durchgang von Waaren auf der Elbe zu hindern, bestreitet.

Man sieht, die Freigebung der Wasserstrassen, dieses allernatürlichsten Verkehrsmittels von Land zu Land, war auf die Länge nicht mehr aufzuhalten.

Fast um die nämliche Zeit, wo man böhmischerseits diese Freigebung so nachdrücklich betrieb, wurden ähnliche Schritte auch von Magdeburg aus gethan, um die Unterelbe dem Banne des Leipziger Stapelrechts zu entziehen. Magdeburg fand dabei natürlich in den sächsischen Elbstädten bereits Bundesgenossen. Noch immer freilich protestiren die Leipziger Kaufleute dagegen. Sie stellen vor (in einem Gutachten vom 11. März 1732*), wie dadurch der ganze schlesische Garn- und Leinwandhandel, der vermöge des Stapelrechts über Leipzig gehen müsse, von da abgelenkt und direkt auf Hamburg und weiter

*) Aktenstück No. 260.

nach Holland und England gerichtet werde, wie auch Böhmen, die Lausitz, ja selbst das Schönburgische sich der Elbe zuwenden würde, wie dadurch Dresden zu einem Stapelplatz gemacht werde, während es doch, weil innerhalb funfzehn Meilen von Leipzig gelegen, eigentlich alle seine Waaren (Holz, Steine, und Feldfrüchte ausgenommen) von Leipzig beziehen müsse. Dem Kurfürsten wird hier jene schon früher (1661) mit so viel Erfolg benutzte Berechnung des Ausfalls an Zoll und Geleite zu Gemüthe geführt. Der Schwesterstadt Dresden aber wird, um sie für den ihr entgehenden Nutzen vom direkten Elbhandel zu trösten, folgende schmeichelnde Anrede gehalten:

„Dresden könne einen guten und weitläufigen Handel mit Böhmen treiben, wenn es auch die Waaren dazu über Leipzig beziehen müsse, denn es liege näher an Böhmen, als Leipzig, und wenn auch die Waaren dadurch etwas höher zu stehen kämen, als zu Schiffe von Magdeburg, so würde Dresden doch immer noch Vortheil finden. So könnten beide Städte neben einander bestehen. Nähme dagegen der Handel von Magdeburg nach Böhmen den Weg auf der Elbe über Dresden, statt zu Land über Leipzig, so würde — unter dem Vorwande eines Nutzens für Dresden — die Handlung Leipzigs und die damit verknüpfte des ganzen Landes ruinirt und gerieth in die Hände Preussens und Böhmens“.

Ob Dresden wirklich dabei Beruhigung gefasst hat, wird nicht gesagt.

Neben diesen officiellen Schritten der Leipziger Kaufmannschaft bei der eigenen Landesregierung führte dieselbe auch einen Federkrieg mit der Kaufmannschaft zu Magdeburg. Die Letztere stellte in einem besonderen Schriftchen „Widerlegung des Leipziger Stapelrechts“ (1748) neben der Anrufung eines der Stadt Magdeburg angeblich schon von Kaiser Otto dem Grossen 940 ertheilten Stapelrechts, welches aber nicht recht zu erweisen war, zur Entkräftung des Leipziger Stapelrechts zwei Behauptungen auf. Erstens, sagte sie, könne das Stapelrecht unmöglich ausserhalb des kursächsischen Gebiets gelten; zweitens seien die „15 Meilen“ so zu verstehen, dass die Peripherie eines um Leipzig gedachten Kreises, innerhalb deren jenes Zwangsrecht gelte, 15 Meilen betrage.

Dawider nun beruft sich die Leipziger Kaufmannschaft auf die mehrerwähnten kaiserlichen und päpstlichen Privilegien, in denen ausdrücklich die Bisthümer Magdeburg und Halberstadt genannt seien. Brandenburg, welches in den Besitz jener Bisthümer eingetreten sei, habe damit auch alle Pflichten derselben übernommen. Dass die „funfzehn Meilen“ nicht die Peripherie, sondern den Halbmesser bedeuteten, gehe deutlich hervor aus der Erwähnung Magdeburgs und Halberstadts in dem kaiserlichen Privilegium von 1497, sowie aus der Erwähnung Erfurts in dem von 1507. Die Gültigkeit dieser Privilegien selbst sei unanfechtbar, denn damals hätten die Kaiser noch von sich allein aus das Stapelrecht ertheilen können; erst in Kaiser Leopold's I. Wahl-

kapitulation sei festgesetzt worden, dass der Kaiser dies fernerhin nur mit dem einmüthigen Beirath des Kurfürsten thun dürfe.

Nach dem damaligen deutschen Staatsrechte mochten die Leipziger gute Sache haben. Allein was half es ihnen? Die preussische Regierung nahm sich ihrer Stadt Magdeburg an und ergriff gegen das Stapelrecht Leipzigs eine für den Leipziger Handel sehr empfindliche Repressalie, indem sie auf den Leipziger Durchgangshandel durch das Magdeburgische und Halberstädtische jene Transitozölle legte, von denen alsbald an anderer Stelle die Rede sein wird. Zu ihrer Rechtfertigung berief sie sich theils auf ein angebliches Privilegium vom Kaiser Friedrich III. aus dem Jahre 1456, kraft dessen es den brandenburgischen Landesherren freistehen solle, „in ihren Kur- und Fürstenthümern die Zölle nach ihrem Gefallen zu erhöhen, auch neue Zölle, was und wie viel ihnen gelüste, aufzusetzen, ferner auf Wein, Bier und andere Consumtibilien Aufschläge zu machen“, theils auf die Wahlkapitulation des Kaisers Franz I., der zufolge allen Reichsständen gestattet sein sollte, „unbefugter Beschwerungen des Commerci, sich so gut sie können, selbst zu entheben“.

Gegen dieses letzte Ansinnen machen nun zwar die Leipziger Kaufleute mit grosser Erregung geltend, dass das Leipziger Stapelrecht nichts weniger als eine „unbefugte Beschwerde des Handels“ sei, da dasselbe eben auf kaiserlichen Privilegien beruhe, dass der damit verbundene Strassenzwang „ruhiglich hergebracht“, d. h. altes Herkommen, und als solches allezeit respectirt worden sei. Auch das vorgeschützte Zollprivilegium Friedrich's III. wollen sie nicht gelten lassen. Eine neuerdings beim Kaiserhofe preussischerseits nachgesuchte Renovation dieses Privilegiums sei unterblieben, nachdem mehrere grössere Reichsstände, wie Kurpfalz, Braunschweig, Lüneburg und andere, sich dagegen erklärt hätten.

Allein was nützten alle diese noch so gelehrten Rechtsdeductionen? Die preussische Regierung beharrte auf ihren Repressalien, und wir werden nur zu bald sehen, wie sehr der Leipziger Handel darunter litt*).

Aber nicht blos von der mächtigen Nachbarregierung und nicht blos auf dem von der Natur selbst dem Handel gewiesenen Wasserwege, sondern auch von vielen andern, ja man kann wohl sagen von allen Seiten her, auch zu Lande, ward das Monopol des Leipziger Stapelrechts in Frage gestellt und umgangen. Wie früh schon diese Hinterziehungen desselben begannen und wie beharrlich sie fort dauerten

*) Schon hier mag vorläufig eine einzige Thatsache angeführt werden, welche zeigt, in welche unnatürliche Zustände infolge dieser preussischen Transitozölle nun seinerseits der Leipziger Handel gerieth. Die sächsische Regierung, unmüthig über jene preussische Repressalie, verordnete am 27. Juli 1755, dass alle Waaren von Leipzig nach Hamburg, statt durchs Preussische, den Weg über Braunschweig nehmen sollten; dadurch ward aber die Fracht dermassen vertheuert, dass der Centner Waare noch um 21 ggr. höher kam, als auf dem directen Wege einschliesslich des preussischen Zolles.

trotz allen Ankämpfens dagegen seitens der Leipziger Kaufmannschaft, die dabei nicht bloß vom Rath zu Leipzig, sondern auch meist von den Landesherrn eifrigst unterstützt wurde, das ersieht man unter Andern aus einem sehr umfänglichen Aktenstücke im Leipziger Kramerarchiv*), betitelt: „Die Heer- und hohen Landstrassen nach und von Leipzig betreffend“ 1541—1730, welches neben einer Menge kaiserlicher und kurfürstlicher Mandate wegen Innehaltung der geordneten Stapelstrassen auch eine ganze Reihe immer wiederholter und fast gleichlautender Beschwerden über Verletzung dieser Mandate und Umgehung Leipzigs von allen Seiten aufweist.

Nicht bloß ging, wie die Leipziger Kaufleute klagen, der Handel von Hamburg über Braunschweig und durch Thüringen „ins Reich“, nach Nürnberg, Augsburg etc., und ebenso umgekehrt; nicht bloß sandte Schlesien seine werthvollen Leinen direkt, statt über Leipzig, nach Hamburg; nicht bloß wurden in Halle und in Braunschweig „Märkte“ — Messen im Kleinen — errichtet; nicht bloß legte das kleine Gera ungescheut Tuchniederlagen an und trotzte den Bannsprüchen des Leipziger Rathes, sondern auch die eignen Landstädte Sachsens — Freiberg, Rochlitz etc. — folgten diesem verlockenden Beispiele; besonders aber war es Reichenbach im Voigtlande, welches durch solches Gebahren der Leipziger Kaufmannschaft fortwährend Aerger und Kummer bereitete**). Nicht nur sträubte sich der unaufhaltsame Zug des Verkehrs, der allzeit die nächsten Wege sucht, gegen die Unnatur, dass der Döbelsner Fabrikant seine Wolle, die er vielleicht in unmittelbarer Nähe haben konnte, erst über Leipzig beziehen und andererseits seine fertige Waare erst über Leipzig etwa nach Dresden liefern sollte; auch die Vertheuerung, die der Handel sowohl durch diesen Umweg als durch die nicht unbedeutenden Abgaben, die er in Leipzig zahlen musste, war je länger je weniger noch — bei der immer lebhafter werdenden Concurrenz — zu ertragen. Denn die in Leipzig abgeladenen Güter (und alle dahin gehenden Güter mussten vermöge des Stapelrechts dort abgeladen und erst frisch wieder verfrachtet werden) hatten $\frac{2}{3}$ Thlr. für je 100 Thlr. Werth an kurfürstlicher Accise und 3 Pf. vom alten Schock Pfennige städtisches Wägegeld zu zahlen — ungerechnet die Spesen für Ab- und Aufladen, Zehrung u. dgl. m.

Alledem gegenüber klingt es allerdings fast naiv, mit welcher Sicherheit Rath und Kaufmannschaft zu Leipzig noch im 18. Jahrhundert, ja noch nach der Mitte desselben, das Stapelrecht in seiner ganzen, für uns Heutlebenden fast unbegreiflichen Starrheit und Schroffheit zu vertheidigen und zu behaupten unternehmen. Im Jahre 1714 beklagen sich die Tuchmacher zu Döbelsn, Rosswein, Leisnig beim Kur-

*) No, 160 S.

**) Die Belege zu allem Obigen liefern theils die oben angeführten Akten des Kramer-Archivs, theils auch mehrere solche im Leipziger Rathes-Archiv, z. B. XLV. A. 5 G. 70 d.

fürsten darüber, dass sie ihr Rohmaterial, die Wolle, bevor sie solche verarbeiten dürften, erst nach Leipzig transportiren, dort abladen und wägen lassen, dafür Wagegebühr etc. entrichten müssen, und sie bitten den Kurfürsten, dem Rathe zu Leipzig die Austübung dieses Zwanges zu verwehren. Der Kurfürst erfordert unterm 15. Dez. 1715 Bericht vom Rathe zu Leipzig, namentlich auch darüber, ob der Rath alle nach Sachsen eingehende und von Sachsen hinausgehende Waaren für stapelflichtig erkläre, ob auch solche, die von weit entlegenen Orten kämen und über Leipzig einen grossen Umweg machen müssten. Darauf antwortet der Rath im Februar 1716 mit grösster Sicherheit:

„Allerdings seien alle und jede Waaren als Stapelgut zu betrachten, und es sei auch keine Strasse zu entlegen, kein Umschweif (Umweg) zu gross, als dass die Fuhrleute sich damit entschuldigen könnten. Auch könne die Beschwerlichkeit der Fuhrleute und Aufwendung mehrer Unkosten nicht allegirt (geltend gemacht) werden, indem ein Privilegium, dergleichen die Leipziger Stapel- und Niederlagsgerechtigkeit sei, wie es auf einer Seite dem privilegirten Theile zur Bequemlichkeit und zum Vortheil gegeben sei, also auf der andern Seite nicht ohne der Uebrigen Beschwerlichkeit, auch manchmal nicht ohne deren Schaden und Nachtheil abgehen könne“.

Beinahe noch greller tritt die Härte des Stapelrechts und seiner hemmenden Folgen für den Verkehr aller darunter fallenden Orte in einer andern Erklärung hervor, in einer Eingabe, welche die Leipziger Kaufleute, als Erwiderung auf eine Vorstellung der Dresdner Kaufleute zu Gunsten ihres Elbhandels, unterm 27. Juni 1755 an den Kurfürsten richteten. Die Dresdner hatten vorgestellt: ob ihnen denn nicht wenigstens gestattet sei, wenn sie nichtstapelflichtiges Gut (Holz etc.) auf der Elbe nach Hamburg verführen, als Rückfracht von da Materialwaaren u. dgl. einzunehmen? Die Leipziger verneinen auch dies schlechterdings. Und, da die Dresdner andeuten: wenn man dem Waarenzug von Hamburg nach Dresden diesen direkten Weg wehre, so könne er leicht den Umweg über Berlin und die Lausitz einschlagen, bemerken sie: auch wenn eine Waare von Hamburg bis in die Lausitz komme, dürfe sie dennoch nicht nach Dresden herein, weil Dresden im funfzehnteiligen Umkreis von Leipzig liege**).

Das hiess denn freilich, den Bogen gar zu scharf spannen! Der eigene Landesherr selbst konnte sich der Erwägung nicht verschliessen, dass durch eine so schroffe Austübung des Stapelrechts ein grosser Theil der Industrie des ganzen Landes einer einzigen Stadt tributär gemacht werde. Und so erging denn unterm 21. Mai 1756 ein Rescript, wonach das Leipziger Stapelrecht ferner keine Anwendung finden sollte auf den Bezug von Materialien für Rechnung inländischer Fabrikanten,

*) Aktenstück No. 255. E. „Akten, den Dresdner Elbschiffahrtshandel etc. betreffend“ 1742—1755.

vielmehr nur noch auf solche Kaufmannsgüter, die ein Handelsmann dem andern sende.

Der siebenjährige Krieg, der in demselben Jahre 1756 begann, machte faktisch dem Leipziger Stapelrecht ein Ende. Die näheren Wege, welche der Verkehr während dieser Zeit, zum Theil unter Begünstigung des in Sachsen damals gebietenden Feindes, suchte und fand, waren auch nach wiederhergestelltem Frieden ihm nicht so leicht wieder zu verschliessen. Und so begreift es sich wohl, wie in einer Vorstellung vom Jahre 1786*) Kramermeister und Handelsdeputirte seufzend aussprechen mochten: „Das Stapelrecht Leipzigs besteht nicht mehr!“

Es konnte nicht anders kommen. Der Kramer- und Kaufmannschaft Leipzigs aber kann man das Zeugniß nicht versagen, dass sie dieses Recht — ihrer Ansicht nach und nach den volkswirtschaftlichen Anschauungen jener Zeit eine Lebensbedingung Leipzigs und seines Handels — bis auf den letzten Athemzug mit einer seltenen Zähigkeit und Uermüdlichkeit vertheidigt hat.

Man kann übrigens das allmälige Schwinden des Stapelrechts gleichsam Schritt vor Schritt in den Kundgebungen der Leipziger Kaufmannschaft selbst verfolgen. Nachdem der 7 jährige Krieg dieses Monopol, so weit es sich auf aussersächsische Gebiete erstreckte, so gut wie gänzlich vernichtet hatte, suchen die Leipziger Kaufleute wenigstens den Theil davon noch zu retten, der sich auf das Inland bezieht. In einer Eingabe an die Landstände in Dresden vom 6. August 1763**) richten sie ihre Beschwerden wegen Nichtachtung des Stapelrechts fast nur noch gegen „die sächsischen Landstädte.“ Wenige Jahre darauf, 1769 (in einer Eingabe vom 8. Nov.), bescheiden sie sich ausdrücklich, „dass das alte Stapelrecht nach Gestalt der Dinge in seinem vollen Umfange nicht mehr aufrecht erhalten werden könne“; nur darüber klagen sie, dass durch Fuhrleute die Dörfer rings um Leipzig zu Niederlagen gemacht würden, von wo aus dieselben die Waaren durchs ganze Land vertrieben, und erbitten ein Verbot gegen diese Umgehung Leipzigs.

Wie sie zwanzig Jahre später das Stapelrecht als gänzlich und für immer verloren betrachteten, haben wir schon gehört. Und wiederum kaum zwanzig Jahre später sind die damaligen Vertreter des Leipziger Handels bereits dahin gelangt, den gefährlichsten Rivalen des altehrwürdigen Stapelrechts, den freien Elbhandel, selbst als eine Wohlthat nicht bloß für das Land Sachsen, sondern auch speziell für die Stadt Leipzig zu erkennen und freudig zu begrüßen. Bei Gelegenheit des Friedens, welchen Kurfürst Friedrich August III. am 11. Dezbr. 1806 zu Posen mit dem Kaiser Napoleon schloss, hatte letzterer, damals Herr der

*) Aktenstück No. 562.

**) Aktenstück No. 475. L. „Acta, die von den Herren Kramermeistern und Deputirten bei der in den Jahren 1763 ff. zu Dresden gehaltenen Landtagen eingereichten Momente betreffend“ 1763—1775.

Elbe, so weit sie durch preussisches Gebiet floss, und wohl sicher, diesen Besitz im Frieden mit Preussen zu behaupten (versprach er doch auch dem Kurfürsten bereits den Cottbuser Kreis, den er erst mehrere Monate später wirklich von Preussen abgetreten erhielt!) u. A. die Freiheit der Elbe als ein Zugeständniss für Sachsen in Aussicht gestellt, und der inzwischen von Napoleon mit Preussen abgeschlossene Friede von Tilsit (vom 25. Juli 1807) hatte ihn in den Stand gesetzt, diese Aussicht zu verwirklichen. Indessen mochte der nunmehrige König Friedrich August I. sich erinnern, wie sehr sich vordem stets Leipzig gegen den freien Elbhandel gesträubt hatte, und so erforderte er vom Rathe zu Leipzig Bericht darüber, was wohl die Kaufmannschaft dazu sagen würde. Darauf erging von Kramermeistern und Deputirten des Handels ein Gutachten (vom 28. Septbr. 1807) worin es heist*):

„Die Frage, ob und inwiefern eine anzuordnende freie Schifffahrt auf der Elbe den sächsischen Landen und besonders der Stadt Leipzig nützlich oder schädlich sein dürfte, ist allerdings von sehr grosser Wichtigkeit; wir glauben aber mit völliger Unberzeugung darauf erwidern zu können, dass diese freie Schifffahrt auf der Elbe — und die, wie sich von selbst versteht, darunter begriffene Befreiung von den bisherigen Elbzöllen, so wie das Recht, eigene Fahrzeuge halten zu dürfen — in allem Betracht für die sächsischen Lande vortheilhaft sei und für unsere Stadt in Zukunft vielleicht die wohlthätigsten Folgen bewirken werde.“

Und weiter:

„Für Leipzig würde besonders der wesentliche Vortheil daraus entstehen, dass wir die von Hamburg bezogenen Güter auf der Elbe bis Torgau oder auf der Saale (gegen deren Schiffbarmachung die frühere Kaufmannschaft so heftig protestirt hatte) bis Halle, vielleicht bis Dürrenberg, bringen könnten, als wodurch dann, besonders im Winter bei den oft grundlosen Wegen, theils ein grosser Zeitgewinn, theils eine wichtige Kostenersparniss erwachsen würde.“

„Wollte man auch vielleicht einwenden“, fahren die Verfasser der Eingabe fort, „dass durch eine gänzliche Elbfreiheit Leipzig in seiner Stapelgerechtigkeit gekränkt werden wird, so glauben wir doch nicht, dass dieser Punkt einige Rücksicht verdiene, weil dieses Recht theils schon seit geraumer Zeit nicht mehr in Ausübung gebracht worden, theils aber auch schon an sich in einem Lande, wo die Grenze so nahe ist und also die Herbeischaffung aller Waaren in der Runde von 15 Meilen auf keine Weise erzwungen werden kann, nicht füglich anwendbar ist.“

Beigefügt ist in demselben Aktenstück ein sehr lichtvolles „Votum von Dufour-Feronce“, welches offenbar dem officiellen Gutachten der Kramermeister und Deputirten zur Grundlage gedient hat.

*) „Acta, verschiedene allgemeine Angelegenheiten des Handelsstandes betreffend, 1788—1809“, Lit. A.

Als es sich dann 1809 um einen Handelsvertrag mit dem neuerrichteten Königreich Westfalen handelte, in welchem ebenfalls die freie Elbschiffahrt, gleichzeitig aber allerdings die gänzliche Aufhebung des Stapelrechts ausgesprochen werden sollte, da wiederholten und bekräftigten Kramermeister und Deputirte in einer Eingabe an den Rath vom 25. Oct. 1809*) einfach die bei Gelegenheit des Posener Friedens abgegebene Erklärung, „dass die freie Schifffahrt auf der Elbe in allem Betracht für die sächsischen Lande vortheilhaft sei und auch für Leipzig in Zukunft ganz ohnfehlbar die wohlthätigsten Folgen bewirken werde.“

„Auch der Umstand“, fahren sie fort, „dass die der Stadt Leipzig ehemals zugestandene Stapelgerechtigkeit durch diesen Handelsvertrag gänzlich aufgehoben werden soll, wird die Vortheile, welche der Handlung durch die freie Elbschiffahrt zuwachsen, um deswillen auf keine Weise vermindern, weil theils dieses Recht (sie wiederholen hier wörtlich die betreffende Stelle der früheren Erklärung) ohnehin schon seit geraumer Zeit nicht mehr in Ausübung gebracht worden, theils aber auch dasselbe in einem Lande, wo die Grenze so nahe ist und also die Herbeischaffung aller Waaren in der Runde von 15 Meilen auf keinen Fall erzwungen werden kann, nicht füglich anwendbar ist.“

Es ist erfreulich, zu sehen, wie die Kaufmannschaft Leipzigs, nachdem die alte Zeit einer neuen hatte Platz machen müssen, nun ebenso mit frischem Muthe sich in diese Wendung fügte und aus derselben das Beste für sich, ihre Stadt und das ganze Land Sachsen zu machen suchte, wie sie zuvor, so lange jene alte Zeit mit ihren ganz andern Einrichtungen und Formen bestand, ihre hergebrachten Rechte und die davon nach ihrer Ueberzeugung unzertrennlichen Interessen des Leipziger und des sächsischen Handels standhaft vertheidigen zu müssen geglaubt hatte.

2. Zollkriege Sachsens mit den Nachbarstaaten Oesterreich und Preussen und Betheiligung der Kramer-Innung daran.

Zu den vielen nicht gerade vortheilhaften Eigenthümlichkeiten der alten deutschen Reichsverfassung gehörte bekanntlich auch die, dass, während das Reich nach aussen keinen einheitlichen und in sich geschlossenen Handelskörper bildete, vielmehr, soweit es auf die Reichsgesetzgebung ankam, der Concurrenz des Auslandes schutzlos offenlag, in seinem Innern mit Zollschranken und sonstigen Sperrmassregeln des einen Reichslandes gegen das andere ein wahrer Luxus getrieben ward. Schon im Mittelalter hatte ein englischer Schriftsteller, der Deutschland

*) In demselben Aktenstück.

bereite, über die *mira insania Germanorum* (die „wunderbare Thorheit der Deutschen“), durch Zollplackereien ihren eignen Handel zu hemmen, sich lustig gemacht. Im Laufe der Zeit war das nicht besser, sondern nur immer schlimmer geworden. Das Zollregal, eigentlich ein Vorrecht der Kaiser, war von diesen, gleich andern kaiserlichen Vorrechten, an die Landesherren vergeben worden und wurde von letzteren, ohne Rücksicht auf ein gemeinsames deutsches Handelsinteresse, vielfach gemissbraucht, um auf Kosten ihrer Nachbarn die Industrie des eigenen Landes, wie sie meinten, zu heben, in Wahrheit aber nicht selten ebenfalls zu schädigen.

Zwei Beispiele einer solchen Absperrungspolitik und eines dadurch das eine Mal nahezu, das andere Mal wirklich herbeigeführten förmlichen Zollkrieges zwischen zwei benachbarten, im Uebrigen befreundeten Reichsländern, Sachsen und Oesterreich nach der einen, Sachsen und Brandenburg-Preussen nach der andern Seite, führen uns mehrere Aktenstücke der Kramer-Innung vor Augen. Zugleich aber zeigen sie in erfreulicher Weise, wie die Leipziger Kramer-Innung, in Gemeinschaft mit der übrigen Kaufmannschaft, selbst angesichts der für Sachsen und speziell für Leipzig so bedrohlichen Absperrungsmassregeln der beiden grösseren Nachbarn dennoch die Grundsätze einer gesunden Handelspolitik nicht verleugnet und von ihrem freieren Standpunkte aus Repressalien, zu welchen man von andrer Seite her die Landesregierung zu drängen sucht, theils gänzlich widerräth, theils nur mit grosser Vorsicht anzuwenden empfiehlt *).

Aus diesem Grunde und wegen des allgemeinen Interesses für die deutsche Handelsgeschichte, welches die hier unten aktenmässig mitzutheilenden speziellen Thatsachen bieten, scheint es angezeigt, auf diese Zollkriege zwischen deutschen Staaten etwas näher einzugehen.

In dem Aktenstücke No. 188 mit der Ueberschrift: „Die von Kaiserlicher Majestät verbotene Einfuhr der fremden Waaren in die Erbländer und die eventualiter darauf gelegten hohen Imposte betreffend“, 1719—1729, finden wir zuerst ein Schreiben der Kramermeister und Deputirten der Kaufmannschaft an den Rath zu Leipzig (vom 29. Juli 1728), worin dieselben Klage führen über ein kaiserliches Patent, durch welches sowohl alle durch Sachsen nach den kaiserlichen Erblanden eingeführten, als auch die in Sachsen selbst fabricirten Waaren entweder gänzlich verboten, oder doch unmässig hoch besteuert werden, während, wie sie hervorheben die österreichischen und die nach Sachsen über Oesterreich kommenden Waaren ohne alle derartige Beschränkungen hier eingeführt und durch den hiesigen Handel weiter vertrieben werden. Sie ersuchen den Rath, den Kurfürsten anzugehen, dass er gegen diese, für die sächsische Industrie und den Leipziger Handel so nachtheilige Massregel beim Kaiserhofe remonstrire.

*) Siehe die Aktenstücke No. 188, 260, 141 und 590.

Beigefügt ist der Vorstellung eine Abschrift des kaiserslichen Patents vom 14. Juni 1728. In diesem Patente, welches die Unterschrift Kaiser Karl's VI. trägt, ist gesagt:

„Der Kaiser habe seit dem Antritt seiner Regierung (1711) sein Absehen darauf gerichtet, wie einerseits die allzuüberflüssige Ausfuhr des baaren Geldes verhütet, andererseits aber seinen getreuen Unterthanen durch die bereits im Lande befindlichen und noch weiter zu errichtenden Fabriken der Verschleiss ihrer Naturalien verschaffet, mithin mittels solcher Fabriken dem müssig gehenden Volke die Gelegenheit, die Nahrung zu suchen, an die Hand gegeben werden möge, zumal die im Lande befindlichen Manufacturen sich in solchem Stand befänden, dass sie mit den von ihnen fabricirten Waaren die Landesinsassen gütentheils versehen könnten, mithin es nur darauf ankomme, dass der Verschleiss ihrer Waaren durch andere, bisher in zu grosser Menge von auswärts hereingeführte derlei Gattung von Waaren nicht gehindert oder gar zurückgeschlagen werden möge“.

Daher solle, von Publication dieses Patents an, „in Oesterreich ob und unter der Enns und den sonstigen Erblanden“ eine Anzahl fremder Waaren nicht mehr gestattet sein. Es sind dies — ausser den schon bisher verbotenen ganz- und halbbaumwollnen — auch die ganz- und halbwoollnen, leinenen, aus Wolle und Seide gemischten, Kalb- und Schafleder (ausgenommen die russischen Juchten), Corduan, Gold- und Silberdrath, sowie dergleichen Gespinnste, goldne und silberne Borden, Spitzen und Stückerien, ganz- und halbseidne Strümpfe, Hüte, seidne Bänder, Leinwand und Tischzeug, Spallieratlas (Kasset und Brocatell).

Den österreichischen Handelsleuten wird eingeschärft, dergleichen Waaren nicht mehr zu bestellen. Die schon vor Erlass des Patents bestellten sollen der Behörde angegeben und von dieser plombirt, auch zeitweiligern Visitationen unterzogen werden.

So weit das kaiserliche Patent vom 14. Juni 1728!

In unsrem Aktenstück folgt nun ein kurfürstliches Rescript von Friedrich August I. an den Rath zu Leipzig vom 6. Septbr. 1728. Darin heisst es:

„Schon bisher sei der Handel nach Oesterreich durch Zölle sehr beschwert gewesen. Nun aber sei durch das Patent vom 14. Juni 1728 ein gänzlich Verbot vieler Waaren verhängt worden; auch sei durch ein zweites Patent ausländische Leinwand und Tischzeug mit einem Zolle von 20 % belegt. Alle Vorstellungen am Kaiserhofe hätten nichts gefruchtet; daher sei nun der Kurfürst entschlossen, gegen solche die Freiheit der Commerciën nicht wenig kränkende Veranstaltungen dergestalt Retorsionsmittel vorzukehren, dass fürderhin auch in Sachsen die Einfuhr und der Vertrieb der in den kaiserlichen Erblanden gefertigten Waaren auf gleiche Weise, wie die der sächsischen dort, verboten oder mit höheren Zöllen belegt sein sollen“.

Doch will der Kurfürst zuvor das Gutachten der Leipziger Kaufmannschaft darüber hören.

Das hier erwähnte zweite kaiserliche Patent ist ebenfalls im Auszuge mitgetheilt. Es ist datirt vom 11. Juni 1728 und bezieht sich, während das vom 14. Juni speciell auf Oesterreich ob und unter der Enns geht, speciell auf Böhmen. Es gehörte nämlich auch das zu den Abnormitäten der Zollpolitik des vorigen Jahrhunderts, dass man oftmals in den verschiedenen Theilen eines und desselben Landes verschiedenartige Massregeln in Anwendung brachte. Im vorliegenden Falle erklärt sich diese Verschiedenheit wohl daher, dass man bei dem unmittelbar an Sachsen grenzenden Böhmen die Interessen des Grenzverkehrs nicht unberücksichtigt lassen wollte, weshalb man hier von einem gänzlichen Verbote der Einfuhr absah, wogegen man freilich diese Einfuhr so hoch belastete, dass dadurch nahezu dasselbe Resultat herbeigeführt ward.

Durch das Patent vom 11. Juni 1728 werden für Böhmen 1) gänzlich verboten: Leder (ausgenommen Juchten), drap d'or und drap d'argent, Spallieratlas (Kasset und Brocatell) — insofern solche Waaren nicht aus den österreichischen Erblanden kommen; 2) mit einem neuen Aufschlag (neben dem gewöhnlichen Zoll) belegt eine ganze Reihe von Waaren, in erster Linie Leinwand und Tischzeug, Tuch, seidne Strümpfe, als wober ein ausführender Tarif beigefügt ist. Danach zahlt z. B. 1 Elle Tuch 1 fl., 1 Paar seidne Strümpfe 36 kr. u. s. f. Es soll durch solche Erschwerung der ausländischen Einfuhr theils den Tuch- und Leinwandfabriken des „Erbkönigthums Böhmen“ geholfen, theils soll aus dem Ertrage der Zölle ein „Fundus“ gebildet werden „zur Förderung der Commerciën“. Den böhmischen Fabrikanten werden noch andere Vortheile gewährt, die uns hier nicht interessiren.

Die Leipziger Kramer und Kaufleute waren nicht die Einzigen, die sich dagegen rührten. Das Aktenstück enthält weiterhin eine Vorstellung der Landeshauptmannschaft der Oberlausitz an den Kurfürsten, die ihrerseits wieder veranlasst scheint durch eine Vorstellung des Raths zu Zittau, denn sie wiederholt im Wesentlichen nur die in letzterer angeführten und begründeten Beschwerden. Von besonderem Interesse ist hierbei, dass in diesen Vorstellungen bereits der, auch heut wieder so oft in Frage gekommene, sog. „Veredlungsverkehr“ in der Lausitz eine Rolle spielt. „Die aus Böhmen ausgehenden rohen Garne“, heisst es darin, „müssen einen Ausgangszoll von 2 Thlr. pro Schock zahlen. Darunter leiden die Lausitzer Bleicher — dergestalt zwar, dass sie schon ihre Arbeiter zu entlassen gezwungen waren“. Ferner wird geklagt über den Zoll von 2 Thlr. pro Eimer auf den nach Böhmen gehenden Wein. Beide Abgaben, jener Garnausfuhrzoll und dieser Weineinfuhrzoll, waren, laut einer Bekanntmachung des Landesobersten von Böhmen vom 17. Febr. 1728, dazu bestimmt, den Fonds zur Dotirung einer für Böhmen errichteten „Commerzdeputation“ zu bilden.

„Auch werde“, ist weiter gesagt, „von dem neuerrichteten Commerc collegium in Breslau (damals noch österreichisch) deliberiret, wie die Einfuhr Lausitzer Leinwand, Strümpfe u. s. w. nach Schlesien zu

beschränken sei. Das Verbot der Einfuhr von Leinwand u. s. w. nach den „Erbländen“ würde man noch ertragen (wahrscheinlich, weil es sich dabei nicht um den Handel nach dem unmittelbaren Nachbarlande Böhmen, sondern nur nach dem entlegeneren Kronland Oesterreich handelte); allein das Patent vom 11. Juni 1828 belege Leinwand und andere Lausitzer Waare mit so hohen Zöllen — bis zu 20 % —, dass dies einem förmlichen Verbote in der Wirkung gleichkomme“.

Die Lausitz, früher ein Bestandtheil Böhmens, war im Prager Frieden von 1635 vom Kaiser an den Kurfürsten Johann Georg I. abgetreten worden, nachdem sie bereits pfandweise (wegen gewisser Leistungen des Kurfürsten für den Kaiser) ihm versetzt gewesen. Es war dies jedoch geschehen unter Vorbehalt bestimmter Lehnshoheitsrechte der böhmischen Krone über dieses Land.

Auf dieses Verhältniss griff nun die Landeshauptmannschaft jetzt zurück, indem sie sich darüber beschwerte, dass der Kaiser als König von Böhmen die Lausitz, „die doch eigentlich Böhmen incorporirt sei“, als „Ausland“ behandle. Offenbar hat sich hier die Landeshauptmannschaft mehr von ihrem warmen Interesse für den Lausitzischen Handel, als von ihrem sächsisch-patriotischen Gefühl leiten lassen.

Im Uebrigen beruft sich der Zittauer Rath und mit ihm die Landeshauptmannschaft darauf, dass schon 1692 etwas Aehnliches, wie jetzt, im Werke gewesen, damals aber auf die Vorstellungen des kurfürstlichen Hofes unterblieben sei. Ferner erinnern Beide daran, dass die schlesischen Kaufleute frei durch die Lausitz nach Leipzig hin handeln dürften. Und endlich beziehen sie sich auf alte Verträge über freies gegenseitiges commercium, die schon zu den Zeiten der Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. zwischen Oesterreich und Sachsen geschlossen worden seien.

Zur Bekräftigung dessen sind beigedruckt: 1) ein Schreiben Kaiser Ferdinand's III. vom 24. Nov. 1654 an den Kurfürsten von Sachsen, worin, unter Bezugnahme auf noch ältere Handelstractate, um die Abstellung eines sächsischen Zolles in Bautzen auf die von der Leipziger Messe kommenden schlesischen Kaufleute gebeten wird; 2) ein dergleichen vom Kaiser Leopold I. vom 28. März 1659, welches ebenfalls diese „alten Tractate“ anruft, um die Beseitigung gewisser Hemmungen des Verkehrs vom Kurfürsten von Sachsen zu erlangen; 3) eines von demselben Kaiser vom 1. Oct. 1693, worin er sich wegen eines Getreideausfuhrverbots aus Schlesien mit der daselbst herrschenden Lebensmittelnoth entschuldigt.

Eine nochmalige Vorstellung des Rathes zu Zittau vom 9. August 1728 nimmt Bezug theils auf einen Erlass der böhmischen Kammer vom 4. Oct. 1677, wonach die Lausitzer Tuche von einem Aufschlag in Böhmen befreit sein sollten, theils auf einen eben solchen vom 8. März 1703, welcher besagt, dass Leinwand, Tuche u. s. w. aus der Lausitz nach Böhmen und umgekehrt frei hin- und hergehen und nur den gewöhnlichen Zoll entrichten sollten, wobei ausdrücklich die Lausitz

als ein „zur Krone Böhmen gehöriges, lediglich versetztes Land“ behandelt wird.

Auch die Kirchberger Tuchmacher regten sich. In einer Vorstellung an den Kurfürsten vom 25. Juni 1728 führen sie aus, wie schon unterm 7. April 1679 die böhmischen Stände dem zugestimmt hätten, dass der Aufschlag auf Annaberger, Marienberger, Kirchberger Tücher aufgehoben werden sollte, wofem Kursachsen seinerseits keinen Zoll von den böhmischen Waaren erhebe; ferner berufen sie sich auf ein Patent Kaiser Leopold's I. vom 25. August 1661, wodurch die Kirchberger und andere sächsische Tuchmacher „kraft alter Compactate“ auf den böhmischen Märkten frei sollten feilhalten dürfen, „sofern sie sich der Religion halber unärgerlich verhalten.“

Nach diesen von so verschiedenen Seiten her erfolgten Vorstellungen, und mit spezieller Bezugnahme auf die der Kirchberger, ergeht unterm 11. Sept. 1728 ein anderweites Rescript des Kurfürsten in der vorliegenden Sache an den Rath zu Leipzig. Man ersieht daraus, wie überhaupt aus dem lebhaften Verkehr zwischen Dresden und Leipzig in dieser und andern Handelssachen, ein wie warmes Interesse die Landesherren Sachsens an dem Gedeihen des Handels und der Gewerbe ihres Landes nahmen. In diesem Rescript vom 11. Sept. wird der Rath neuerdings angewiesen, die Kaufleute zu befragen, welche Massregeln zur Abstellung jener Beschwerden wohl ergriffen werden könnten „unbeschadet der Leipziger Messfreiheit.“

Hierauf nun erfolgt unterm 27. Sept. 1728 ein solches Gutachten von den vereinigten Kramermeistern und Deputirten der Kaufmannschaft. Dieses Gutachten gereicht der Kramer-Innung und Kaufmannschaft Leipzigs zu voller Ehre theils wegen der Umsicht und Sorgfalt, womit dieselben darin die Interessen des Handels und der Gewerbe nicht bloß Leipzigs, sondern ganz Sachsens wahrnehmen, theils wegen der, namentlich für die damalige Zeit, durchaus freien und aufgeklärten volkwirthschaftlichen Ansichten, die sich in dem Gutachten spiegeln.

„Von den aus oder über Oesterreich nach Sachsen hereinkommenden Waaren“, so beginnt das Gutachten, „könne nur etwa die Baumwolle unbedenklicher Weise verboten werden, weil diese ebenso gut über Holland und England zu beziehen sei; allenfalls auch noch das türkische Garn und der Saffian. Ob auch die andern Waaren, da diese nicht so leicht zu entbehren, das stelle man dem allerhöchsten Ermessen des Kurfürsten anheim.“

„Retorsionsmassregeln“, fährt das Gutachten fort, „seien alle Zeit etwas Bedenkliches. Am Besten sei es wohl, der fremden Regierung vorzustellen, wie sie durch solche Beschränkungen das mutuum commercium (den allgemeinen Handelsverkehr) schädige. Sodann sei vortheilhaft, die eignen Zölle auf fremde Waaren, zumal auf solche aus den Nachbarländern, zu ermässigen, um die Regierungen dieser Länder durch solche Facilität zu gleicher Ermässigung zu veranlassen. Auch wenn dies nicht geschehe, werde doch schon jene Facilität zu des

inländischen Negotii Conservation das beste und nachdrücklichste, ja fast unfehlbare Mittel sein.“

Kaiser Karl VI. hatte unterm 29. Dez. 1719 eine grosse Handelsgesellschaft unter dem Namen einer „Ostindischen (auch „Orientalischen oder Levantinischen“) Compagnie“ ins Leben gerufen und mit ausgedehnten Vorrechten versehen. Das betreffende Privilegium ist in dem vorliegenden Aktenstücke abschriftlich mitgetheilt. Die von dem Kaiser angeordneten Beschränkungen des freien Handels hatten grossentheils den Zweck, jener Compagnie ein Monopol gewisser Verkehrszweige zuzuwenden. Dagegen nun wendet sich auch das Gutachten der Kramermeister und Handelsdeputirten, und, wie man zugeben muss, mit sehr schlagenden Gründen. „Dass eine solche Compagnie Handel treibe, Fabriken anlege u. dergl.“ meinen sie, „dagegen sei nichts zu sagen; nur solle man nicht, ihr zu Liebe, andere als die von ihr fabricirten und vertriebenen Waaren verbieten, zumal nicht solche, die innerhalb des Reichs gefertigt seien; sonst verfehle sich der Kaiser wider Art. VII und VIII der von ihm beschworenen Wahlcapitulation, schädige auch den Gesamthandel Europas.“

In der That hatten damals schon aus eben diesem Gesichtspunkte mehrere der grossen handeltreibenden Nationen Europas, wie England, Holland u. a., sehr ernstliche Reclamationen gegen die in jener Compagnie verkörperte Handelspolitik erhoben.

Das Gutachten empfiehlt sodann, dem Kaiser vorzustellen, wie er durch Handelsverbote, ungebührlich hohe Zölle u. dgl. seine eigenen Unterthanen beschwere, da diese dann, was sie sonst für 1 fl. haben könnten, der Compagnie für 2 fl. abkaufen müssten. Dabei möchten einige Wenige reich werden, aber Tausende verarmten. Scheine es auch ein Vortheil, „dass das Geld im Lande bleibe“, so sei doch ein Land nicht deswegen reicher, wenn es nur mit sich selbst Handel treibe. Durch den schlesischen und böhmischen Leinwandhandel flössen Tonnen Goldes in des Kaisers Land; er könne daher immerhin auch dem Ausländer (so werden die andern Deutschen bezeichnet!) etwas gönnen. Ein Land müsse von dem andern leben; wo nicht, so suche jedes sich zu helfen. Als die englischen Waaren in Kaisers Landen zu hoch besteuert worden, hätten die Engländer die Anlegung von Leinwandfabriken in Irland poussirt und bezögen nur wenig Leinwand mehr aus Schlesien.“

„Sollten aber auch“, so schliesst das Gutachten, „alle derartigen Vorstellungen nichts fruchten, so erachten die Verfasser des Gutachtens dennoch Retorsionsmassregeln theils für unpraktikabel wegen der Messen, theils für nicht rathsam wegen des Durchgangshandels; jedenfalls müssten sich dieselben auf eine höhere Besteuerung dessen beschränken, was im Lande verbraucht werde. Was davon entbehrlich sei (weil man es anderswoher beziehen oder selbst fabriciren könne), wie Leinwand, Garne, Tuche, böhmische Wolle, Farbe, Talg, besonders die Baumwolle der Orientalischen oder Levantinischen Com-

pagnie, das könne so lange hoch belegt werden, bis jenseits eine Milderung der getroffenen Massregeln eingetreten: auch könnten die Wolle und das Garn, welche die böhmischen Fabrikanten in Sachsen kauften, das Ihrige wohl tragen (das scheint auf einen Ausgangszoll hinzudeuten); ob aber freilich nicht auch die sächsischen Unterthanen Garn, Holz, Frucht aus Böhmen nöthig hätten, das müsse an der Grenze näher untersucht werden. Ferner sei mit den Sechsstädten (in der Lausitz) zu überlegen, ob nicht durch Prämien auf den Flachsbaum und die Garnspinnerei die Leute aus Böhmen herübergelockt werden könnten. Jedenfalls sei das von der Zwickauer Behörde vorgeschlagene Verbot der Ausfuhr von Wolle und Garn auf die Ausfuhr nach Oesterreich zu beschränken.“

Seit diesem Gutachten vergehen volle Dreivierteljahre, ehe in der Sache neuerdings etwas verlautet. Erst am 20. Juni 1729 ergeht wieder ein kurfürstliches Rescript an den Rath. Darin heisst es:

„Nachdem alle Vorstellungen nichts geholfen, sei vorgeschlagen worden, Sachsen solle – entweder allein, oder de concert mit Preussen – die von Hamburg nach Oesterreich gehenden, dort unentbehrlichen Waaren (Zucker, Seefische, Gewürz u. dgl.) mit besondern Zöllen belegen, z. B. 1 Ctnr. Zucker mit 4 fl. Dies werde bewirken, dass man österreichischerseits die fast unerhörten Bedrückungen des gemeinen Commerciums aufhebe.“ Es wird ein sachverständiges Gutachten darüber verlangt, „ob etwa dann solche Waaren anderwärts geholt, oder ob nicht gegen eine solche Massregel wiederum Repressalien von der andern Seite ergriffen werden möchten“.

Das darauf abermals von Kramermeistern und Handlungsdeputirten erstattete Gutachten (vom 11. Juli 1729) widerräth die vorgeschlagene Massregel, da sonst Sachsen umgangen werden könnte; „auch dürften leicht als Repressalien alsdann hohe Zölle (Ausfuhrzölle) auf solche Waaren gelegt werden, die für Sachsen unentbehrlich seien, wie Holz, Früchte, Garne und Leinwand aus Böhmen.“

Ein ganz ähnliches Gutachten gab das Acciseamt zu Leipzig ab, welches dabei speziell die Wege um Sachsen herum bezeichnete, welche dann die betreffenden Waaren von Hamburg nach Oesterreich einschlagen möchten.

Damit schliesst das Aktenstück. In Dresden schenkte man diesen sachverständigen Stimmen Gehör und ergriff keine Retorsionsmassregeln. Die österreichische Handelssperre freilich bestand fort, wie u. A. aus einem sogleich näher zu besprechenden andern Aktenstück (No. 260) hervorgeht, in welchem die Leipziger Kaufmannschaft noch im Jahre 1750 über die theils durch förmliche Verbote, theils durch unmässig hohe Zölle dem Handel nach Böhmen und Oesterreich bereiteten Hemmnisse klagt.

Mit dem nördlichen Nachbar Brandenburg-Preussen war Sachsen seit dem 17. Jahrhundert abwechselnd im Kriegs- und Friedenszustand gewesen. 1689 war in Brandenburg ein Zoll auf ausländische Tücher

gelegt, etwas später ein Ausfuhrzoll auf Wolle eingeführt worden, dem noch später, 1710 und 1719, förmliche Ausfuhrverbote folgten. Darauf hatte Kursachsen schon 1700 mit Repressalien geantwortet. Kramermeister und Deputirte hatten auch hier — bei aller Rücksicht auf „Commerciens und Manufacturen“ — doch die „Erhaltung eines möglichst guten Vernehmens mit den Nachbarn“ angerathen. Dann hatte 1719 eine Annäherung, 1720 ein förmlicher Ausgleich zwischen beiden Ländern stattgefunden, den aber Kramermeister und Deputirte als ungünstig für die sächsischen Unterthanen erachteten. Doch mahnen sie immer von Neuem: die Regierung möge bei etwaigen Retorsionsmassregeln nur ja die Freiheit des Leipziger Messhandels schonen*).

Unterm 2. Dez. 1727 kam dann endlich eine förmliche „Convention“ über den gegenseitigen Verkehr von einem Lande in das andere zu Stande. Doch waren dabei gewisse Punkte (wegen des Tarifs) offen, auch gewisse Beschwerden (wegen der Besteuerung auf den Messen zu Leipzig und zu Frankfurt a O.) unerledigt gelassen. Darüber fanden im Laufe des Jahres 1728 weitere Verhandlungen statt, und diese führten — wohl nicht ohne einen mitwirkenden Einfluss der inzwischen österreichischerseits gegen Sachsen ergriffenen beschwerenden Massregeln — zu einer neuen Convention (vom 16. Oct. 1728), deren Hauptbestimmungen folgende waren:

„1) So lange die Convention vom 2. Dez. 1727 dauert, oder (über diese Dauer hinaus) so lange bis man sich von beiden Seiten sonst anderweit verstanden haben wird, soll zwischen den Unterthanen beider Länder in und ausser den Messen ein freies mutuum commercium (gegenseitiger Handelsverkehr) wieder eröffnet und hergestellt sein, dergestalt, dass alle in den im Kurfürstenthum Sachsen incorporirten und andern Ländern wie auch alle im Preussischen und Brandenburgischen fabricirten Waaren, Handwerkermaterien, Victualien, Zuwachs an Getreide, Vieh und alles, es habe Namen wie es wolle, ausser was im folgenden § ausgenommen, ohne Unterschied zu kaufen und zu verkaufen, ein- und auszuführen, zu gebrauchen und zu tragen forthin gestattet und erlaubt sein soll.

2) Für jetzt und bis zu weiterer Uebereinkunft darüber sind von diesem freien Verkehr ausgenommen: die Landwolle, die Tücher, allerhand Glas und Glaswaaren (doch nicht Spiegel), Messing, Messingdraht und alle messingene und kupferne Waaren, so wie hörnerne Knöpfe. Die Ein- und Ausfuhr dieser Waaren bleibt gegenseitig verboten.

3) Auch diese für den einheimischen Gebrauch verbotenen Waaren können gleichwohl zum Weiterverkauf en gros und an Fremde auf den Messen oder auch auf den Märkten ausgelegt werden; nur sind besondere Vorschriften dafür gegeben, dass wirklich nur ein solcher Verkauf en gros

*) Aktenstück No. 141. T. „Acta, die brandenburgischen Imposte auf sächsische Waaren betreffend“, 1689—1720.

stattfindet. Ebenso dürfen fremde Wollen auf den Messen zu Leipzig und Frankfurt a/O. eingekauft und ungehindert abgeführt werden.

4) u. 5) Für die gegenseitig erlaubten Waaren soll eine möglichste Gleichheit rücksichtlich der General- und Landaccise hergestellt werden. Darüber enthalten diese beiden §§ das Nöthige.

6) Handwerker und Tagelöhner aus dem andern Lande, welche die an der Grenze wohnenden grösseren und kleineren Grundbesitzer gebrauchten, waren bisher „einem fast unleidlichen Nahrungsimport“ unterworfen. Dies soll künftig gänzlich aufhören, vielmehr soll man sich solcher Arbeitskräfte gegenseitig bedienen dürfen „ohne Abgabe einiger Accise.“

7) Unter den zum freien Verkehr gegenseitig zugelassenen Waaren sind nur solche zu verstehen, welche in den beiderseitigen Ländern selbst gewonnen oder fabricirt werden, wobei es gleichgültig ist, ob solche von Einheimischen oder Fremden vertrieben werden. Zur Beglaubigung dieses einheimischen Ursprungs sollen die sächsischen Waaren mit den Kurschwertern, die brandenburgischen mit dem Adler bezeichnet sein. Wo dies nicht thunlich, soll ein Ursprungsattest von dem Accis-inspector des Ursprungsortes beigebracht werden. Sofern dem freien Verkauf solcher mit Ursprungsattesten versehener Waaren aus dem einen der beiden Länder in das andere Innungsartikel u. dgl. im Wege stehen, soll auf deren Abänderung gedacht und so alles beiderseits auf gleichen Fuss gestellt werden.

8) Mit Visitationen wegen des Einbringens entweder unerlaubter oder zur Accise nicht richtig angegebener Waaren soll möglichst schonend verfahren werden.

9) Von durchreisenden Personen soll für das, was sie zu ihrer Kleidung oder zu ihrer Nahrung und zum Futter für die Pferde brauchen, keine Accise erhoben werden.

10) Die zwischen den Messgebühren zu Leipzig und zu Frankfurt bestehende Ungleichheit (zu Ungunsten der brandenburg-preussischen Unterthanen) soll zwar beibehalten, es soll aber darauf gehalten werden, dass den brandenburgisch-preussischen Kaufleuten etwas Mehreres, als was streng gesetzmässig ist, nicht abgenommen werde.

11) Die, allerdings auf Herkommen beruhende, Abgabe, welche die zur Naumburger Messe reisenden brandenburgisch-preussischen Kaufleute bei der Durchreise durch Leipzig an den dasigen Rath zahlen müssen, soll thunlichst beseitigt werden.

12) Die Stärkehändler aus Brandenburg sollen bei den Leipziger Messen nicht mehr, als die sächsischen, an Accise und Wagegebühr zahlen.

13) Die brandenburgischen Handwerker und Fabrikanten sollen in Leipzig 1—2 Tage vor Einläutung der Messe en gros (jedoch nicht en detail) feilhalten dürfen. Das gleiche Recht steht umgekehrt den sächsischen Handwerkern und Fabrikanten auf der Frankfurter Messe zu.

Beiderseits sollen Handwerker und Fabrikanten auch noch in der Zahlwoche im Einzelnen feilhalten dürfen.

14) Von königlich polnischen oder königlich preussischen Bedienten und andern Leuten von Condition, welche mit ihren eigenen oder königlichen Vorspannpferden zur Messe nach Leipzig und Frankfurt a/O. kommen, soll weder Geleits- noch Wagegeld für ihr Gepäck, noch auch, wenn dieselben einige Bouteillen Wein oder wenige Victualien zu ihrer eignen Consumption mitbringen, welche in einem oder zwei Tagen consumirt werden können, dafür Accise verlangt werden.

15) Handelt speziell von den Chaise-Führern, als solchen, welche blos Personen, nicht Kaufmannsgüter nach Leipzig bringen. Denselben soll das erhöhte Chausséegeld nachgelassen, auch bei der Abfahrt von Leipzig seitens der Post daselbst mehr nicht als 50 Pf., bei der Ankunft aber nichts abverlangt werden.

16) Enthält Formalitäten wegen der Ratification und Publication.

Angehängt ist eine sog. Parification, d. h. ein Tarif, durch welchen eine Ausgleichung der Verschiedenheiten in den beiderseitigen Accisesätzen (die sächsischen waren höher, als die brandenburgischen) herbeigeführt werden sollte.

Dieser friedliche Zustand eines freien gegenseitigen Verkehrs zwischen Sachsen und Preussen scheint gedauert zu haben, so lange der alte König Friedrich Wilhelm I. in Preussen regierte. Sein Sohn und Nachfolger, Friedrich II., führte ein strengeres System des Schutzes für die eigne Industrie ein. Und so ergingen denn bald Klagen und Vorstellungen von Seiten der Leipziger Kaufmannschaft wegen Beschwerung des diesseitigen Handels im Preussischen.

Da ist zunächst eine solche Vorstellung an den Rath (vom 11. Oct. 1743) „wegen des neuen Transito-Imposts derer durchs Magdeburgische gehenden Kaufmannsgüter.“ Danach wurde von den durchs Magdeburgische und ebenso durchs Halberstädtische gehenden Waaren, ausser den gewöhnlichen Zöllen, auf jedes Pferd (seit dem 1. Aug. 1743) eine Abgabe von 15 ggr. erhoben — und zwar, wie ausdrücklich in dem betr. königlich preussischem Rescript bemerkt ist, „als Repressalie gegen den von der Stadt Leipzig auf Grund ihres Stapelrechts geübten Strassenzwang.“ Der Extrazoll sollte daher so lange fortbestehen, bis dieser Zwang aufgehoben sein würde. Die Bittsteller berufen sich nun darauf, dass das Leipziger Stapelrecht nichts Neues, sondern ein uraltes, der Stadt schon vom Kaiser Maximilian I. verliehenes Privilegium sei, und sie hoffen daher, dass auf Intercession des kurfürstlichen Hofes der König von Preussen „vermöge seiner anerkannten Aequanimität“, der Billigkeit gemäss, jene Beschwerung des Leipziger Handels abstellen werde.

Die erbetene Intercession war jedoch entweder unterblieben oder hatte keinen Erfolg gehabt; jedenfalls hatte die Leipziger Kaufmannschaft den erhofften Bescheid auf ihre Eingabe vom 11. Octbr. nicht erhalten. Deshalb wiederholt sie unterm 21. Novbr. 1743 dieselben

Klagen und Bitten in noch viel beweglicherer Form. Sie betont dabei die grosse Bedeutung, die der lebhafte Handel Leipzigs mit Hamburg, Lübeck, Bremen u. s. w. sowie über diese Städte mit Holland, England etc., der durchs Preussische gehe, nicht für Leipzig allein, vielmehr für das ganze Land habe.

Noch war auch hierauf keine tröstliche Antwort erfolgt, als die Leipziger Kaufmannschaft sich schon wieder zu einer neuen Beschwerde infolge einer neuen Belastung des Leipziger Handels gedungen fand. Der Fürst von Anhalt-Dessau, wahrscheinlich durch das verlockende Beispiel des grösseren Nachbarn zur Nachfolge angespornt, legte gleichfalls (in einem Dorfe, Steinfurt, 5 Meilen von Leipzig) auf alle durchpassirenden Kaufmannsgüter einen Zoll, der von jedem Pferde 3 ggr., von dem Stück Waare aber, je nach Proportion der Grösse und Schwere, 4, 6, auch 8 ggr. betrug.

Kramermeister und Handlungsdeputirte bitten nun (in einer Eingabe vom 30. Jan. 1744) den Rath zu Leipzig aufs Dringendste, auch dagegen eine kurfürstliche Intercession zu erwirken, und sie bezeichnen die Massregel als eine „wider die Reichsgesetze laufende Neuerung.“

Das nächste Schriftstück ist ein kurfürstliches Rescript vom 25. Juli 1747, worin der Kurfürst, auf die Vorstellungen vom October und Novb. 1743 zurtückkommend, also nach beinahe vier Jahren, vom Rath zu Leipzig zu wissen begehrt, „ob die im Magdeburgischen und Halberstädtischen auf die durchgehenden Leipziger Kaufmannsgüter gelegten hohen Imposten noch immer forterhoben würden, oder ob selbige gänzlich oder zum Theil wieder abgestellt seien.“ Hiernach scheint ein directer Verkehr in dieser Sache zwischen dem sächsischen und dem preussischen Hofe, also auch eine Intercession des erstern bei letzterm wegen Abschaffung der hohen Zölle nicht stattgefunden zu haben.

Abgesehen davon, berührt es uns heut eigenthümlich, zu sehen, wie damals eine so wichtige, den Verkehr zweier Länder so wesentlich alterirende Massregel so wenig der Oeffentlichkeit anheimgefallen war, dass nicht einmal die Regierung des einen dieser Länder etwas Sicheres darüber wusste.

Auf dieses, vom Rathe alsbald der Kramer-Innung und Kaufmannschaft mitgetheilte kurfürstliche Rescript erstatteten letztere bereits unterm 8. August 1747 Bericht. Dieser Bericht ist namentlich wegen eines Punktes interessant.

Er constatirt nämlich betreffs der Ausführung einer von oben her getroffenen Anordnung (und zwar in einem Staate, der, wie der preussische unter Friedrich II., im Vergleich mit andern Staaten als ein Muster straff bureaukratischen Dienstes galt), eine Praxis, die uns heutzutage fast unglaublich erscheint. Der Bericht theilt mit (was auch Berichte des Leipziger Rathes auf Grund von Zeugenvernehmungen bestätigen), dass die Einhebung des auf die durchgehenden Güter im Magdeburgischen und Halberstädtischen gelegten hohen Zolls grossentheils Gastwirthen anvertraut war. Die Kramermeister und Deputirten

hatten erkundet, dass der betreffende Zoll „zwar zur Zeit noch nicht völlig abgestellt sei, jedoch auch nicht mit rigueur, noch weniger von allen nach Leipzig Kaufmannsgüter liefernden, sondern meist nur von den die Strasse nicht ordentlich frequentirenden Fuhrleuten erhoben werde, wobei es dann mehrentheils auf der Zolleinnehmer arbitrium und disposition anzukommen scheine, als welche hierinnen zu allen Zeiten nicht einerlei Ordnung und Gewohnheit in Acht zu nehmen pflegten.“ Verschiedene solche Fuhrleute sagten aus, „dass gleich an dem ersten Grenzorte der dortige Zolleinnehmer, welcher zugleich die Gastnahrung daselbst exercire, die bei ihm einkehrenden und übernachtenden Fuhrleute ordentlich (gewöhnlich) mit solchem Zoll verschone und nicht leicht dergleichen abfordere, dagegen aber die vorbeifahrenden zu dessen Erlegung anhalte.“ Der Zoll muss in der That nur selten wirklich erhoben worden sein, denn, wie der Bericht weiter besagt, zogen die Spediteure denselben „bei Determinirung des Fuhrlohns regulariter nicht in consideration“

War somit die Beschwerde des Leipziger Handels durch diesen Pferde Zoll in der Wirklichkeit nicht ganz so schlimm, wie nach der erlassenen Verordnung zu fürchten gewesen, so trafen dagegen nunmehr den Waarenverkehr aus Sachsen nach Preussen Schlag auf Schlag theils wirkliche Verbote, theils einem Verbote gleichkommende Belastungen durch unerschwingliche Zölle, so dass, da in der gleichen Zeit ganz ähnliche Erschwerung des Verkehrs nach dem Süden, ins Oesterreichische, fortbestanden, der Handel Leipzigs und die Industrie Sachsens grosse Noth litten.

Unterm 4. Septbr. 1748 klagen Kramermeister und Handlungsdeputirte beim Rath über die preussischerseits erfolgte Veranlagung eines Zolls von 50 % auf alle aus Sachsen und der Lausitz nach Preussen eingehenden baumwollenen Waaren, Leinwand u. dgl.

Unterm 11. Dezbr. 1749 folgt eine noch dringlichere und ausführlichere Beschwerde darüber, dass die Einfuhr von Sammet, Plüsch, Velpel in die preussischen Staaten schlechterdings verboten sei, und zwar bei einer Geldstrafe von 100 Ducaten nebst Verbrennung der betroffenen Waaren. Dieses Verbot hatte, wie die Bittsteller ausführen, jedenfalls den Zweck, die in Potsdam und Berlin (dort von Hirsch David schon 1742, hier von Blumens Erben unter Leitung des Kaufmanns Gortschowsky 1747) angelegten Sammetfabriken gegen fremde Concurrenz zu schützen, woneben diese Fabriken noch die weitere Begünstigung genossen, dass sie bei dem Absatz ihrer Waaren ins Ausland eine Ausfuhrprämie von 4 % erhielten. So gross war das Interesse, welches Friedrich II. an dem Gedeihen dieser Sammetfabriken in seinen beiden Residenzen nahm, dass er, ihnen zu Liebe, sogar die Einfuhr der in seinen westlichen Staaten (in Krefeld in der Grafschaft Mörs) fabricirten Sammete in seine östlichen Staaten verbot.

In einer weitem Vorstellung, vom 7. Oct. 1750, theilen Kramermeister und Handlungsdeputirte dem Rathe mit, wie das oben erwähnte

Verbot nunmehr auch auf Preussisch-Schlesien, wo es bisher noch nicht bestanden, erstreckt worden sei. Zugleich führen sie des Nähern aus, wie die Berliner und Potsdamer Sammetfabrikanten vermöge der gänzlichen Ausschliessung aller fremden Sammete von den preussischen Landen nicht bloß innerhalb dieser, sondern auch ausserhalb, namentlich auf den Leipziger Messen, ein höchst bedenkliches Monopol ausübten, da alle Kauflente, welche ins Preussische Handel trieben, nur von jenen Fabrikanten Sammete kaufen könnten, andre Sammetfabrikanten daher, um nur überhaupt Absatz dorthin zu finden, ihre Waaren eben jenen Fabrikanten verkaufen müssten, welche sie dann (da sie mit ihren eigenen Fabrikaten nicht ganz Preussen versorgen könnten) mit ihrem Stempel versehen und als ihr eigenes Fabrikat weiter vertrieben.

Das Gerücht, dass auch die sächsischen Wollenwaren in Preussen verboten seien (wegen dessen ein kurfürstl. Rescript vom 9. Nov. 1752 vom Leipziger Rathe Auskunft begehrt) bestätigt sich — nach einem auf Erfordern des Letzteren von den Kramermeistern und Handelsdeputirten erstatteten Bericht — zur Zeit wenigstens nicht.

Kein Wunder, wenn durch solche Bedrückungen von allen Seiten, zu denen auch noch manche Beschwerden im eigenen Lande kamen, der Messhandel Leipzigs sich aufs Höchste gefährdet sah. Wir finden in dem Aktenstücke No. 260 eine „Unvorgreifliche Anzeige derer Ursachen des Verfalles der Handlung in den Leipziger Messen“. Zwar ist dies anscheinend nur eine Privatarbeit ohne amtlichen Charakter, denn es fehlt ihr jede Unterschrift, so wie das Datum; allein, da sie jedenfalls aus sachkundiger Feder stammt, ist ihr Inhalt immerhin von Interesse.

Sie hebt drei Ursachen des Verfalles der Messen hervor:

1) Die Beschränkungen des Handels mit anderen Ländern theils durch Verbote, theils durch masslose Zölle. Hier werden folgende Thatsachen angeführt: in Schweden (wohin zuvor viel sächsische Tuche gingen) sind diese, wie auch andere Waaren, jetzt verboten, ebenso in Dänemark. In Ungarn, Böhmen, Mähren und dem übrigen Oesterreich sind, in Folge der am 23. Dezember 1752 publicirten neuen Zollordnung, fast alle Waaren mit Zöllen belegt, die bei den meisten bis auf 20, bei manchen bis auf 30% des Werthes ansteigen. In Preussen sind gänzlich verboten alle fremden Eisenwaaren, desgleichen Leder, desgleichen Sammet, Velpel etc.; die anderen Seidenwaaren sind mit 18%, die baumwollenen Waaren mit 30% belegt. Repressalien dagegen seien bei der Natur der Leipziger Messen schlechterdings unanwendbar; die einzige Möglichkeit der Abhülfe sei daher die, dass der kurfürstl. Hof insbesondere mit dem Kaiserhofe wegen Aufhebung jener lästigen Beschränkungen sich gütlich verständige, vielleicht — da auch englische Waaren dadurch mit betroffen würden — in Gemeinschaft mit dem englischen Hofe, was einem solchen Schritte mehr Nachdruck geben würde.

2) In Preussen geniessen viele Fabrikate bei dem Vertriebe nach aussen eine Ausfuhrprämie von 3, 4, 6 bis 8⁰/₁₀; ferner bekommen die Fabrikanten zur Anlage eines Seidenwebstuhles 20 Thaler und, so lange darauf gearbeitet wird, jährlich 10 Thaler als Vergütung ausgezahlt. Sie können daher billiger arbeiten, als die hiesigen Fabrikanten. Ein ähnliches Beneficium für die hier fabricirten Waaren würde nach Ansicht des Verfassers dieser Denkschrift für das Commercium Leipzigs und Sachsens sehr vortheilhaft sein.

Endlich klagt

3) die Denkschrift über die hohe Accise in Sachsen, welche mache, dass viele Waaren auswärts billiger gekauft, daher nicht von hier bezogen würden. Die theilweise durch Wiedererstattung der Accise beim Vertriebe einer Waare nach aussen gewährte Erleichterung sei von wenig praktischem Werthe, weil die dabei geforderte Bescheinigung des wirklichen Ausganges der betreffenden Waare aus dem Lande grosse Schwierigkeiten mache.

Inzwischen hatte man in Dresden, gegenüber diesen immer fortgesetzten, ja gesteigerten Hemmungen und Beschwerden des sächsischen Handels nach Preussen, endlich die Geduld verloren und war zu Repressalien geschritten, — diesmal, ohne über das Ob und Wie solcher das sachverständige Gutachten der Leipziger Kaufmannschaft zu hören. Der förmliche Zollkrieg zwischen Sachsen und Preussen war ausgebrochen! Das Nähere darüber enthält ein besonderes Aktenstück*).

Die Feindseligkeiten werden sächsischerseits eröffnet — oder, richtiger gesagt, die von Preussen schon seit nahezu anderthalb Jahrzehnten gegen Sachsen geübten und diesseits so lange ruhig ertragenen werden jetzt endlich erwidert — durch ein kurfürstliches Rescript vom 15. März 1755, welches 1) das schon in der Convention von 1728 gegenseitig vorbehaltene Verbot gewisser Waaren, z. B. der Tuche, das seither in Sachsen nur sehr nachsichtig geübt worden, in ganzer Strenge einschärft; 2) denselben Waarengattungen, welche darüber hinaus Preussen bei sich verboten, wie Sammet, Plüsch, Velpel, umgekehrt, wenn sie aus Preussen kommen, den Eingang in die diesseitigen Lande verschliesst; 3) andere, welche drüben unmässig hoch besteuert sind, auch diesseits einer ebensolchen Extrasteuer unterwirft (z. B. seidene Zeuge mit 20⁰/₁₀, Hüte mit 20⁰/₁₀ u. s. w.). Durch ein weiteres Rescript — an den Rath zu Leipzig vom 27. Mai 1755 — wird diesem die obige Massregel noch besonders bekannt gegeben und werden spezielle Anordnungen zu Hintertreibung etwaiger Uebertretungen derselben erlassen. Für die Messen zu Leipzig und Naumburg wird dabei insoweit eine Ausnahme gemacht, als auf diesen auch die im Uebrigen verbotenen Waaren feilgehalten werden dürfen, jedoch nur en gros und nur zum Verkaufe ausserhalb der Grenzen Sachsens, nicht zum Verbrauche in Sachsen.

*) No. 590.

Ein weiterer „allernädigster Befehl“, vom 31. Mai 1755, verfügt, dass die Güter, welche von Sachsen nach Hamburg, Lübeck u. s. w. und umgekehrt vertrieben werden, nicht durch's Magdeburg'sche und Halberstädt'sche, sondern, mit Umgehung dieser Landestheile, auf einem allerdings gewaltigen Umwege über Duderstadt und links um den ganzen Harz herum nach Braunschweig und Lüneburg dirigirt werden sollen.

Unterm 7. Juni 1755 werden sodann 1) anderweit eine Anzahl kurbrandenburgischer Producte uod Fabrikwaaren gänzlich verboten, als: Bier, Wein, Brantwein, ganz- und halbbaumwollene Waaren, Eisen-, Stahl-, Zinn-, Bleiwaaren, Spiegel, Gold- und Silberstoffe, etc. — insgesamt solche, wovon die entsprechenden sächsischen Waarengattungen drüben verboten sind; 2) auf eine Anzahl sächsischer Rohproducte und Halbfabrikate (Felle, Flachs, Garne), desgleichen Lebensmittel (Getreide und Vieh), beim Ausgange nach Preussen die gewöhnliche Ausgangsabgabe verdoppelt; 3) den diesseitigen Handwerkern und anderen Unterthanen, besonders an den Grenzen, der Bezug von Handwerksmaterialien so wie von fertigen Waaren aus dem Brandenburgischen, ebenso endlich 4) den jenseitigen Kaufleuten und Fabrikanten der Besuch der sächsischen Jahrmärkte schlechterdings untersagt.

Das hier unter 3 angeführte Verbot wird in einem besonderen Rescripte vom 10. Juli dahin erläutert und ausgedehnt, dass nicht nur keine dergleichen Waaren aus dem Brandenburgischen selbst in Sachsen eingeführt werden dürften, sondern auch keine von weiter her kommende, wofern sie durchs Brandenburgische gegangen. Nur zu Gunsten der von Leipziger Handelsleuten zur Messe in Frankfurt a. O. erhandelten Waaren sollte einer Ausnahme gemacht werden, sobald glaubhaft durch Atteste nachgewiesen, dass es keine im Brandenburgischen erzeugte, vielmehr auswärtige seien.

Dass man den Kaufleuten von oben her den Weg vorschreibt, auf welchem sie ihre Waaren versenden oder beziehen sollen, wie das in dem Rescripte vom 31. Mai geschieht, kommt uns heutzutage schon merkwürdig vor; um wie viel mehr die folgende Verschärfung dieses Befehles vom 12. Juli 1755, welche auch in ihrer Begründung so bezeichnend ist für die damaligen volks- und staatswirthschaftlichen Anschauungen, dass es wohl lohnt, das betreffende Rescript wörtlich hier wiederzugeben. Es lautet:

„Liebe Getreue. Wir hatten zwar billig verhoffet, es würde Unsrer Landesväterliche Sorgfalt, um die Communication zwischen Unserer Stadt Leipzig und deren Vorstädten vor denen Königl. Preuss. Seits auf der bisherigen alten Route durchs Halberstädtische und Magdeburgische neu angelegten Transito-Imposten mittelst Einleitung der bekannten Detour-Strasse über Duderstadt sicherzustellen, von gesammter Kaufmannschaft zu Leipzig mit unterthänigstem Danke umso mehr erkannt und, Unserer auch unterm 31sten Mai jüngsthin eröffneten Intention gemäss, sich zu Nutze gemacht werden, da selbige auf den

allgemeinen Wohlstand hiesigen Landes und besonders des Leipziger Commercii gerichtet ist, wir auch zu dessen Beförderung Unserer eigenen Intradem, mittelst angeordneter Strassen-Reparaturen und Freylassung derer besagte neue Strasse bauenden Fuhrleute von denen sonst auf selbiger gewöhnlichen Zoll-, Gleits- und anderen Abgaben, nicht geschonet haben: Wir müssen jedoch mit grösster Befremdung wahrnehmen, dass von einem grossen Theile der Leipziger Kaufmannschaft der hierunter erwartete Eyfer keinesweges bezeigt, vielmehr, da sie ihre Speditiones über Magdeburg, oder sonst durch die Brandenburgischen Lande zu machen fortfahren, denen Preussischen Commercial-Beeinträchtigungen dadurch Vorschub gethan werde.

Wenn Wir dem aber länger nachzusehen nicht geneigt sind, dass durch einiger an ihren Kurbrandenburgischen Correspondenten hangender Individuen Eigennuz solche Unsere zum allgemeinen Besten abzielende Intention gehindert werden könne, also begehren Wir hierdurch, ihr wollet die niedrig gesinnten durch überzeugende Vorstellungen zu rechte zu weisen, zwar allen Fleiss anwenden, jedoch selbige auch darneben, mit Beziehung auf Unserm dazu erhaltenen ausdrücklichen Befehl, dass Wir diesen ihren Neben-Absichten, wenn es damit auf Ersparung einigen Fracht-Lohnes, und um denen, so ihre Waaren auf der Duderstädter Strasse einziehen, vorhandeln (vortheilhafte Concurrenz machen) zu können, abgezielet ist, durch Belegung derer auf der Brandenburgischen Route eingehenden Güter mit proportionirten Geschirr- und Transito-Imposten, oder auch mittelst anderweiter ernsterer Anordnung, Einhalt zu thun wissen würden, nachdrücklich verwarnen, im Uebrigen aber Unsere, auch in obenangezogenem Rescripte wegen des Gebrauches der neuen Detour-Strasse über Duderstadt zu erkennen gegebene Gesinnung gesammter Kaufmannschaft nochmals einschärfen, nicht minder, damit denen Frachtbriefen derer Fuhrleute, um unterwegs auf die Brandenburgischen Strassen nicht abfehlen zu können, die in Lüneburg schon eingeführte Claussel, „dass sie die vorgeschriebene neue Strasse über Duderstadt, bey Verlust des Frachtlohns, von Ort zu Ort inne halten sollen“, auf allen Comtoirs inserirt werde, veranlassen“.

Auf eine darüber erhobene doppelte Vorstellung — theils der Leipziger Kaufleute, welche anfragen: was sie thun sollten, wenn ihre „Hamburger u. a. Correspondenten“ (Geschäftsfreunde) ausdrücklich verlangten, dass die ihnen von Leipzig aus in Commission gegebenen Waaren auch im direkten Verkehr durchs Magdeburgische spedirt würden, theils der Hamburger Kaufleute (wegen Spedirung ihrer Waaren nach Leipzig) — ergeht ein neues Rescript vom 8. August 1755, worin gesagt wird: man wolle zwar die auswärtige Kaufmannschaft an den für die diesseitigen Unterthanen vorgeschriebenen Weg (über Duderstadt und um den Harz herum) nicht binden, müsse jedoch den höheren Zoll auf die durchs Magdeburgische eingehenden Waaren aufrechterhalten, um

dadurch die Gleichheit in den Waarenpreisen, (welche letztere natürlich durch jenen Umweg viel höher wurden) herzustellen.

Namens der Leipziger Kaufmannschaft war der Rath zu Leipzig (von der Kaufmannschaft selbst ist hier keine Eingabe vorhanden) beim Kurfürsten vorstellig geworden. Dieselbe, heisst es in diesem Berichte, werde mit den Hamburger u. a. Kaufleuten auf der Messe nicht concurriren können, wenn letzteren vergönnt sei, ihre Waaren auf dem direkten Wege hierher zu spediren, während die Leipziger Kaufleute den so viel theuerern Umweg wählen müssten. Darauf wird — laut einem Rescripte vom 19. August 1755 — diesen letzteren nachgelassen, ca. 6000 Ctr. Material- u. a. Waaren aus Hamburg, die in Magdeburg lagerten und wegen des Verbotes nicht weiter spedirt werden konnten, noch nach Sachsen hereinzuschaffen; auch wird auf die Höherbelastung der direct über Magdeburg kommenden Hamburgischen Waaren (wie solche in dem Rescripte vom 8. August festgesetzt war) hingewiesen.

So war der frische, fröhliche Zollkrieg zwischen Brandenburg-Preussen und Sachsen im schönsten Gange. Gegenseitig schlug man sich tiefe Wunden, traf aber dabei natürlich vielfach auch die eigne Industrie. Zumal geschah letzteres in Sachsen, da hier nach der ganzen wirtschaftlichen Lage des Landes der Handel ein wesentlicher Factor des Wohlstandes war, dieser aber unter jeder Hemmung und Erschwerung des freien Verkehres, mochte sie von einer auswärtigen oder von der eigenen Regierung kommen, allemal aufs Schwerste zu leiden hatte.

Daher mag es gekommen sein, dass von Dresden aus zuerst die Hand zum Frieden gehoten ward. Dass dies geschehen, geht aus der Einleitung eines königl. preussischen Rescripts vom 15. October 1755 hervor, wo es heisst: „Nachdem der Dresdner Hof sich nunmehr offerirt hat, auf den 10. d. alle die seines Ortes von Zeit der diesjährigen Leipziger Ostermesse hier gemachte Commercialverbote indistinctement wieder aufzuheben“ u. s. w.

So ward durch gegenseitige Uebereinkunft vor der Hand der Status quo, wie er vor der Leipziger Ostermesse 1755 gewesen, einfach wieder hergestellt; sächsischerseits wurden die durch die Rescripte vom 27. Mai, 7. Juni und 10. Juli wider die preussischen Waaren erlassenen Verbote, bez. Höherbelastungen aufgehoben; preussischerseits geschah das Gleiche mit dem unterm 14. Mai 1755 erlassenen Verbote gewisser sächsischer Waaren, (welcher, ist nicht angegeben), wogegen aber alle die früheren Beschränkungen des Handels ins Preussische, also das Verbot der ganz- und halbbaumwollenen Waaren, der Tücher und der Wolle, der Leinwand, der Sammte, ferner gewisse Extrabelastungen der sächsischen Güter, unverändert fortbestehen blieben.

Bevor die in Aussicht genommenen „Conferenzen wegen Aufhebung der bisherigen Commercialdifferenzen“ zwischen Preussen und Sachsen begannen, richteten Kramermeister und Deputirte unterm 18. Nov. 1755 eine sehr ausführliche und gründlich motivirte (von Dr. Christian Gotthelf

Gutschmid concipirte) Vorstellung an den Kurfürsten, worin sie bitten, es möge dahin gewirkt werden, dass der Zustand gegenseitigen freien Commerciums, wie er durch die Conventionen von 1701 und 1727 festgesetzt war, wiederhergestellt und aufrechterhalten werden möge. Sollte dies aber nicht zu erreichen sein, oder sollte es wegen der preussischerseits dem sächsischen Handel fortwährend bereiteten schweren Bedrängnisse durchaus unumgänglich erscheinen, zu Retorsionsmassregeln zu greifen, um eine Abhülfe zu erwirken, so solle man nicht (wie in den, anscheinend ohne Befragung der Leipziger Kaufmannschaft erlassenen Verordnungen vom 27. Mai u. s. w. geschehen) immer nur gerade die Waaren aus Preussen verbieten oder hoch besteuern, welche Preussen seinerseits, wenn sie aus Sachsen kommen, verbiete oder hoch besteuere, vielmehr solche Waaren, von denen nachweislich Preussen mehr nach Sachsen einführe, als umgekehrt. Denn nur so, sagen die Bittsteller, werde eine derartige Massregel für Preussen empfindlich und also möglicherweise für die preussische Regierung ein Beweggrund werden, zu dem System eines freien gegenseitigen Handels zurückzukehren. Wünschenswerth sei ein festes Pactum hierüber. Keinesfalls möge die kurfürstliche Regierung etwas von dem werthvollen Stapelrecht aufgeben, oder etwa die freie Schifffahrt auf der Elbe gestatten. Am Schlusse erlauben sie sich noch die Bitte: falls schon im Laufe der Conferenzen (wie das öfters geschehe) „unvermuthete Vorschläge und Einwürfe vorkommen sollten, deren den Commercii vortheilhafte Entscheidung ohne Handelswissenschaft und Erfahrung nicht allemal zu bewerkstelligen“, so möge doch veranlasst werden, „dass Solches der Kaufmannschaft zu Leipzig communicirt und dieselbe dabei mit ihrer Nothdurft gehöret werde“.

Zu wirklichen Conferenzen oder doch zu einem praktischen Ergebnisse solcher kam es augenblicklich nicht; ein viel ernsterer, für Sachsens Handel und Gewerbe viel gefährlicherer Krieg löste den Zollkrieg von 1755 ab: der 1756 begonnene siebenjährige Krieg! Erst nach Beendigung desselben und wiederhergestelltem Frieden auch zwischen Sachsen und Preussen ward (am 27. Sept. 1766) eine „Messconvention“ mit Preussen zur Erleichterung des beiderseitigen Messhandels von dem Administrator Sachsens, Prinzen Xaver verkündigt.

Weitergehende Annäherungsversuche fanden auch in späterer Zeit nicht statt, wie daraus zu ersehen, dass noch 1788 Kramermeister und Deputirte gegen die Regierung den Wunsch nach Wiederaufnahme jener, damals unterbrochenen, Handelsconferenzen von 1756 aussprechen*).

*) Aktenstück Nr. 543. T.

3) „Ueber den Verfall der Commerciën in Leipzig.“

Klagen über Abnahme der Handlung, über Verarmung der Handeltreibenden u. dgl. m. kommen in vielen Eingaben und Gutachten der Kramermeister und Handlungsdeputirten vor. So oft von den Handelsprivilegien der Stadt Leipzig, insbesondere ihrem kostbaren Stapelrechte, oder so oft von den Verbietsrechten der Kramer-Innung gegenüber den Handwerkern, den fremden Kaufleuten, den Italienern, Franzosen, Griechen oder gar den Juden das kleinste Stückchen verloren zu gehen oder nur angetastet zu werden scheint, so oft sehen auch die Vertreter der Kramer-Innung (denen man die unermüdlichste Fürsorge für die Interessen sowohl ihrer Innung als der ganzen Stadt Leipzig nicht absprechen kann), den Ruin jener und dieser vor Augen. Mancherlei wohl begründete Ursachen zu solchen Besorgnissen und zu solchen Klagen waren allerdings vorhanden — weniger noch in dem allmähigen Verfall veralteter und auf die Länge unhaltbarer Beschränkungen des freien Handels zu Gunsten Leipzigs oder speziell zu Gunsten der Leipziger Kramer, als in der Aufrichtung solcher Schranken zu Ungunsten des freien Verkehrs Leipzigs und seiner Handeltreibenden mit dem Auslande, so wie in mancherlei inneren Erschwerungen eben dieses Verkehrs.

Alle diese verschiedenerlei Beschwerden der Kramer-Innung „über den Verfall der Commerciën“ finden wir zusammengestellt in zwei Aktenstücken, wovon das eine *), das überschrieben ist „Acta Privata, den Verfall derer Commerciën allhier in Leipzig, und wie solchen wieder aufzuhelfen, betreffend“; die Zeit von 1681—1734 umfasst, das andere **), betitelt „Acta, die überhandgenommenen Stapel- und Niederlagsunterschleife, ingleichen die Ursachen des Verfalles der Leipziger Handlung betreffend“, von 1785 bis 1786 reicht.

Das Aktenstück No. 183 enthält allerhand, was in einer oder anderen Hinsicht auf das Thema von dem Verfall des Handels und den Mitteln zu seiner Wiederaufhülfe sich bezieht. Da ist erst eine Eingabe Naumburger Kaufleute, welche die Leipziger Messe besuchen, vom Jahre 1681 (das nähere Datum fehlt). Dieselben wünschen die Errichtung eines „Mercantil-Magistrates“, nach Art des zu Bozen bestehenden, zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den fremden Kaufleuten, die in Leipzig mit einander verkehren (nicht den sächsischen, da diese ihre Behörden schon haben); sie schlagen vor, diesen Mercantil-Magistrat aus einem Leipziger und vier auswärtigen Kaufleuten (namentlich aus den grossen Handelsstädten, Hamburg, Köln u. s. w.) zusammenzusetzen.

*) No. 183.

***) No. 555.

Ferner findet sich daselbst ein kurfürstl. Rescript vom 18. Mai 1682, die Herabsetzung verschiedener Handlungsabgaben auf Bitten der Kaufleute aus Köln, Hamburg, Augsburg u. s. w. betreffend.

Es folgt eine sehr lange Eingabe an den Rath vom 2. Dez. 1687, unterzeichnet: „die gehorsamsten“ u. s. w., (jedenfalls „Kramermeister“). Darin finden sich nicht weniger als neunzehn Ursachen des „Verfalles der Handlung“ aufgeführt. Von diesen beziehen sich 1 — 7 auf Verletzungen des Stapelrechtes, Umgehung Leipzigs auf „Schleifwegen“,“ Anlegung von Waarenlagern in der Stadt Reichenbach, Versendung vieler Güter aus der Lausitz, statt über Leipzig, direkt über Berlin nach Hamburg, ebenso der Blechwaaren aus Baireuth nach Magdeburg, ferner auf den von den Fuhrleuten im Lande getriebenen Handel mit Spezereien u. dgl., ganz besonders mit Wein. Punkt 8 betrifft die hohe Tabaksteuer (nach einem kurfürstl. Befehl von 1674 gab der Tabak 3 Sgr. vom Thaler „Impost“; später wurde diese Abgabe auf die Hälfte herabgesetzt); die Punkte 9—11 klagen abermals über die Concurrenz theils der Italiener und Hugenotten, theils der Augsburger; 12—14 führen Beschwerde über die Beschränkungen des sächsischen Handels ins Ausland durch die hohen französischen und brandenburgischen Zölle auf sächsische Tuche; in Punkt 15 kommen die Bittsteller wiederum auf Beeinträchtigung ihres Handels durch fremde Concurrenz zurück, diesmal durch die Juden; in 16 und 17 klagen sie über die schlechten Zahler und die Schwierigkeiten und Weitläufigkeiten des Prozessverfahrens gegen solche, in 18 über die Accise und die Accisevisitationen, in 19 endlich über die im Münzwesen eingerissene Verwirrung und die sogen. Heckmünzen (falsche oder unterwerthige Münzen), welche doch von Reichswegen für das ganze Reichsgebiet verboten werden sollten.

Diesen und noch vielen anderen Beschwerden (die Bittsteller berufen sich auf frühere Eingaben ähnlichen Inhaltes) soll die Regierung abhelfen! Aus späteren Beschwerden scheint zu entnehmen, dass auf alle derartige Eingaben lange Zeit nichts erfolgt ist. Im Jahre 1711 endlich ergeht ein kurfürstl. Rescript (vom 25. Juli) an das Geheimerathscollegium zu Dresden, worin diesem aufgetragen wird, sich „nächst den Manufacturen auch um die Aufnahme der Commerciens zu kümmern“ und zu dem Ende mit der Kaufmannschaft zu correspondiren, bei den Messen durch einen seines Mittels an Ort und Stelle mit derselben zu conferiren, deren Vorschläge in Erwägung zu ziehen und darüber an den Kurfürsten zu berichten.

Die Herren Geheim-Räthe suchten sich aber die Sache etwas bequemer zu machen. Sie forderten (in einem Schreiben vom 2. Sept. 1711) die Kramermeister und Handelsdeputirten auf, „durch eine in Dresden anwesende Person“ ihnen ihre Wünsche und Vorschläge mitzutheilen. Darauf antworten nun Letztere (unterm 18. Sept. 1711) den Herren Geheim-Räthen in einem, namentlich für die damalige, im Ganzen so ceremoniöse Zeit auffallend ungenirten, selbst nach

unseren heutigen Begriffen schier unhöflich derben Tone. Nachdem sie im Eingange für die allergnädigsten guten Absichten des Kurfürsten ehrerbietigst gedankt, auch ihrerseits Alles zu thun versprochen, um denselben nachzukommen, sagen sie: man möge doch vor Allem theils im Archive des Rathes zu Leipzig, theils in dem des hochpreislichen Geh.-Rathes- und Kammercollegiums nachsehen, was Alles seit 10, 20, 30, 40, 50, 60 und mehr Jahren daselbst „demonstrirt, angeordnet, expedirt worden, oder nicht“ (!); daraus werde man am Besten entnehmen können, „was endlich mit Bestande zur Wiederaufrichtung des Manufactur- und Commerciengewesens dieser Lande möchte zu resolviren und zu finden sein“. Wie eine „in Dresden anwesende Person“, die also nicht mit „den grossen, mittleren und kleinen Kaufleuten“ in fortwährender persönlicher Communication stehe, etwas Rechtes über die Commerciensollte aussagen können, „deren genera diversissima seynd“, vermöchten sie nicht einzusehen. Darauf fahren sie wörtlich so fort: „Wir depreciren hiernächst in schuldigster Submission, dass in den öffentlichen Messzeiten wir mit diesen Affairen nicht distrahirt werden möchten, in sonderlicher Erwägung, dass zu Messzeiten auf Expedition derer vorkommenden Handelsnegotien und deren genaue Observirung, auch gebührende Accommodation, Berechnung und Adjustirung mit denen selbiger Zeit anwesenden Fremden, sowohl das Aufnehmen der ganzen allhiesigen Kaufmannschaft als auch eines jedweden Einzelnen Credit insonderheit beruhet und also die ruhigen Gedanken, so zu obiger höchstwichtiger Deliberation zu des Landes Besten erfordert werden, bei uns nicht beisammen sein können“. Uebrigens sind Kramermeister und Handelsdeputirte „nichtsdestoweniger erbötig und parat, wo es den Excellenzen und deren Hochverordneten Herren Commissariis gefällig, bei bevorstehender Michaelis-Messe de modo, tempore et loco deliberandi, zur Erreichung der königl. und kurfürstl. landesväterlichen allergnädigsten Intention, eine und andere Unterredung zu halten.“

Man könnte denken, die Herren Geheim-Räthe würden im Gefühle gekränkter Amtswürde den Kramermeistern und Deputirten sehr ungnädig geantwortet, allermindestens wegen des Tones ihres Schreibens einen Verweis ertheilt haben. Aber nichts davon! Vielleicht fühlten die Herren, dass sie selbst der „allerhöchsten Intention“ nicht so ganz nachgekommen. Genug, sie erklären: sie wollten sich eine persönliche Unterredung mit der Leipziger Kaufmannschaft bei der Michaelis-Messe „wohl gefallen lassen“, und in der That findet eine solche am 6. Oct. 1711 statt, worin jedoch nur allerhand geschäftliche Vorfragen wegen weiterer Conferenzen erledigt werden. Von solchen weiteren Conferenzen dagegen melden unsere Akten nichts.

Was alles damals von der Regierung „zur Aufnahme des Handels“ verlangt wurde, davon liefert dasselbe Aktenstück einen interessanten Beleg in zwei Eingaben der Kramermeister und Deputirten (vom Mai 1715), einer kürzeren an den Rath und einer längeren an den Kurfürsten. Darin wird geklagt: bei der letzten Ostermesse sei die Leipziger

Kaufmannschaft in grosse Verlegenheit gesetzt worden durch die Aufkündigung vieler bisher ihr als Depositen anvertrauten Kapitalien seitens adliger Grundbesitzer. Der Kurfürst soll dagegen Abhülfe schaffen, und der Rath soll ihn darum ersuchen. Wie der Kurfürst dies anzufangen habe, ist freilich nicht gesagt.

War hier eine Abhülfe schwierig, so gab es dagegen einen anderen Beschwerdegrund, welchem die Regierung wohl hätte abhelfen können, weil es sich dabei um eine von ihr selbst den Unterthanen auferlegte Last handelte, — wenn nur nicht das stets wachsende Bedürfniss der landesherrlichen Kasse einer Verminderung dieser Last im Wege gestanden hätte. Es war das die in so hohem Grade drückende Accise. Eine Vorstellung der Kramermeister und Handelsdeputirten vom 31. Januar 1725 bezeichnet diese geradezu als eine der Hauptursachen des Verfalles der Commercien. Doch — diese Accisefrage ist so wichtig, dass wir dieselbe einem besonderen Kapitel aufsparen müssen.

Was jene Klagen über den „Verfall des Handels“ im Allgemeinen betrifft, die sich in den Jahren 1716, 1718, 1722, 1726, 1728, 1731 in Eingaben theils an den Kurfürsten, theils an die Stände wiederholen*), ohne dass, wie in der letzten bemerkt wird, seitdem „auch nur die geringste Erleichterung eingetreten“, so lagen ja gewiss zu solchen mancherlei wohlgegründete Ursachen vor, wie aus den obigen Anführungen erhellt, vor Allem im Punkte der Accise. Andererseits freilich war es natürlich, dass bei allen derartigen Eingaben an den Kurfürsten die beweglichsten Worte nicht gespart und die Farben etwas stark aufgetragen wurden. Kam es doch — nach der ganzen damaligen Lage und Einrichtung des Verkehrs — wesentlich darauf an, möglichst viele Privilegien, Befreiungen und Begünstigungen zu erlangen oder sich zu wahren, zu dem Ende aber Denen, die solche auszutheilen hatten, die Ansicht beizubringen, als müsste ohne derartige Hülfe der Handel unrettbar zu Grunde gehen.

Dass es trotz aller der Beschwerden, welche der Handel Leipzigs — namentlich durch die immer steigenden Abgaben — unzweifelhaft erlitt, dennoch so schlimm mit ihm nicht stand, wie hier geschildert wird, dafür lassen sich mancherlei erfreuliche Anzeichen beibringen. Einmal gestehen die Kramermeister selbst bei einer anderen Gelegenheit (auf die wir zurückkommen), in einer Eingabe vom 18. April 1706**), offen ein, ja sie betonen es mit einem gewissen, sicherlich berechtigten Stolze, dass der Handel Leipzigs sich in einem ganz achtungswerthen Zustande befinde, (während sie in einer solchen vom 30. Januar 1719 erklären: die Zufuhr von Gütern nach Leipzig sei gegen früher „nur noch ein Schatten“); sodann aber sprechen mehrere unwiderlegliche Thatsachen dafür, dass der Leipziger Handel — trotz der schweren Schläge, die der 30 jährige Krieg dem Gesamtverkehre Deutschlands versetzt

*) Aktenstück No. 184.

**) Aktenstück No. 171 C.

hatte — doch schon im Uebergange vom 17. ins 18. Jahrhundert wieder kräftig emporstrebte, ja bereits zu grösserer Blüthe sich erhob.

Gerade um 1700 und in den nächstfolgenden 20—30 Jahren verschönerte sich Leipzig durch eine Anzahl von Privatwohnungen im reichen und eleganten Baustyl (namentlich auf der Katharinenstrasse, am Markt, in der Petersstrasse u. s. w.), und wenn auch einzelne der Erbauer dabei vielleicht über ihre Kräfte gingen (wie der Bürgermeister Romanus, der bald darauf wegen schlimmen Bankerots auf den Königstein gesetzt ward), so ist doch von den meisten anzunehmen, dass wirklicher Wohlstand sie zu solchen Bauten ermuthigte und befähigte. Ferner entstand um eben diese Zeit rings um die Stadt eine Reihe schöner, wohlgepflegter, zum Theil mit kostspieligen Gewächshäusern geschmückter Gärten, wie der Bose'sche u. a. Und endlich gingen in der Zeit zwischen 1700 und 1720 nicht weniger als einige 30 der um Leipzig herum liegenden Rittergüter, darunter viele sehr bedeutende, aus den Händen ihrer bisherigen adligen Besitzer in die Hände Leipziger Bürger, grossentheils Kaufleute, über, was doch auch von dem Vorhandensein grösserer Mittel in diesen Kreisen zu zeugen scheint. Auch die vielerlei öffentlichen Einrichtungen zur Verschönerung der Stadt (Strassenbeleuchtung, Beginn der Führung von Schleussen, Anlegung von Spaziergängen im Rosenthal u. s. w.) fallen in die ersten Jahrzehnte des vorigen Jahrhunderts; schwerlich würde man diese unternommen haben, wenn es mit dem allgemeinen Nahrungsstande Leipzigs so traurig ausgesehen hätte, wie man nach den immer wiederholten Klagen der Kramermeister und Deputirten glauben möchte.

Wir führen dies nicht an —, um jene Klagen, so weit sie sich auf Hemmungen und Belastungen des Leipziger Handels beziehen, zu entkräften, denn insoweit waren sie gewiss vielfach berechtigt, sondern um darauf hinzuweisen — und wir thun dies mit einem Gefühle patriotischer Genugthuung —, wie sehr dieser Handel Leipzigs zu allen Zeiten, trotz noch so grosser äusserer Erschwerungen, durch die eigne Kraft und durch die eifrigen Bemühungen seiner Vertreter, zu denen in erster Linie auch die Kramer-Innung gehörte, immer wieder sich erhob, neue Wege und neue Mittel seines Gedeihens aufsuchte und so die ihm entgegenstehenden Hindernisse siegreich überwand. An ihm speziell bewährte sich die Wahrheit jenes Spruchs im Volksmunde, der von Sachsen im Allgemeinen aussagt: „wollte man es mit Gewalt arm machen, es würde doch nicht gelingen!“

Nun kamen freilich wieder Ereignisse, welche den Handel Leipzigs empfindlich trafen: die unter August dem Starken begonnene, unter dem Regimente des Grafen Brühl fortgesetzte verschwenderische Finanzwirthschaft, welche zu einer immer grösseren Anspannung der Steuerlast führte und deren Folgen nur allmählig die so viel sparsamere und umsichtigere Verwaltung Friedrich August's III. auszugleichen vermochte, dazwischen dann neue Kriege, die schlesischen und der siebenjährige,

welche abermals Sachsen und vorzugsweise auch Leipzig (wir werden dies später sehen) durch Einquartirungen, Contributionen, Verschlechterung der Münzen und noch sonst in jeder Weise in starke Mitleidenheit zogen; endlich die handelspolitischen Massregeln der beiden grossen Nachbarstaaten, Oesterreich und Preussen (die wir bereits kennen lernten), welche dem Leipziger Handel die freien Zufuhr- und Absatzwege sperrten, während zugleich die Kriegsläufe eine Hauptwaffe seiner bisherigen Handelsgrösse, das Stapelrecht, ihm so gut wie gänzlich entwandten.

Kein Wunder, wenn die Klagen der Leipziger Kaufmannschaft über „den Verfall der Commerzien“ jetzt aufs Neue und stärker denn je ertönen.

Das Aktenstück No. 555, welches mit dem Jahre 1785 einsetzt, enthält ein äusserst eingehendes Gutachten von Kramermeistern und Handlungsdeputirten über den vormaligen und den gegenwärtigen Zustand des Leipziger Handels. Veranlasst war dasselbe durch mehrere Privateingaben eines gewissen J. G. Eckardt an die kurfürstliche Commerzdeputation in Bezug auf den angeblichen Verfall des Leipziger Handels. Die Commerzdeputation hatte darauf, wie gewöhnlich, die Kramermeister und Deputirten zu einem Gutachten aufgefordert, und so entsand diese umfängliche Arbeit. Dieselbe giebt ein so anschauliches Bild der damaligen Verhältnisse des Leipziger Handels und liefert damit einen so interessanten Beitrag zur Handelsgeschichte Leipzigs, dass es wohl der Mühe lohnt, den wesentlichen Inhalt des Gutachtens wenigstens im Auszuge mitzuthemen. Es beginnt:

„Der ehemalige Leipziger Handel bestand in Transito und Handel mit französischen, englischen, niederländischen, ostindischen Fabrik- und rohen Waaren, ost- und westindischen Producten an Specerei- und Materialwaaren nach den österreichischen, ungarischen, schlesischen, polnischen, liefländischen, russischen und türkischen Staaten. Ein Theil dieser Waaren, und besonders die rohen Producte, wurde mehrentheils im Lande bei den Fabriken und Manufacturen verbraucht, welche letztere durch die Unterstützung der Leipziger Handlung — theils mittels des Credits, theils durch den besorgten Vertrieb der gefertigten Waaren — unterhalten und emporgebracht wurden, welcher Umfang der Geschäfte aber sich in neuerer Zeit gar sehr verändert hat. Denn bald nach dem österreichischen Successionskrieg, und als Schlesien unter königlich preussische Hoheit kam, wurde jener bisher bestandene Zwischenhandel zuerst gestört, anfangs zwar nur nach Schlesien, in der Folge aber durch erhöhte Transitozölle auch nach Polen, Liefland und Russland.

Diesen Verfügungen folgte mit der Zeit der kaiserliche Hof für seine Staaten sowohl durch Erhöhung der Zölle, auch sogar durch gänzliche Verbote des Einbringens gewisser Waaren; jedoch liess der kaiserlich-königliche Hof den Transito nach Polen offen, daher die polnischen Kaufleute, indem sie von Leipzig aus den näheren Weg durch Schlesien wegen der erhöhten Zölle nicht nehmen konnten, durch

kaiserliche Lande mit ihren in Leipzig erkauften Waaren zu passiren genöthigt wurden.

Durch diese Erschwerung des Transito und Sperrung des Eingangs mehrerer Waaren musste nothwendig der aus Leipzig betriebene Handel schon sehr zurückgesetzt werden, weil manche Waaren-Artikel dergleichen beschwerliche Umwege nicht vertragen konnten. In den ersten Jahren des siebenjährigen Krieges war der Leipziger Kaufmann wegen mehrmaliger geschehenen Androhungen, wenn sich das Aufbringen der von der Stadt geforderten Kriegs-Contributionen verzögerte, weder in Ansehung seines Vermögens, noch für seine Person sicher, wodurch der Zusammenhang der Handlungsverrichtungen auf mancherlei Art zerrüttet wurde. Diesen Zeitpunkt machten sich die Hamburger Kaufleute dahin zu Nutze, dass selbige, da sie in Ansehung ihrer Personen und Güter alle Sicherheit genossen, überaus starke Waarenlager von Zucker, Kaffee und anderen Specereiwaaren hierher brachten; indem aber währenddem durch die erfolgte Vernichtung der Stapelgerechtigkeit alle Nebenstrassen befahren werden konnten, so bedienten sich selbige auch dieses Vortheils und versahen zwischen den Messen auf diesen Nebenwegen nicht nur die kursächsischen Land- und Consumtionsstädte, sondern die Altenburgischen, Reussischen und Schönburgischen Lande mit allen möglichen Waaren dieser Art. Der durch die unaufhörlichen Drangsale niedergeschlagene Leipziger Kaufmann musste also zusehen, dass die ehemaligen Hamburger Messfieranten jene Kundschaften an sich zogen und solche nicht, wie vorher geschehen, auf den Leipziger Messen, sondern nunmehr ausser den Messen direct mit den bedürftenden Waaren versorgten und solchergestalt sich des grössten Theils der Landes-Consumtion in diesen Waaren-Artikeln bemächtigten.

Jedermann hoffte, dass mit dem Ende des Krieges auch eine Abänderung der Nebenstrassen erfolgen und dadurch der Leipziger Kaufmann in Stand gesetzt werden würde, dem Hamburger Kaufmann das Gleichgewicht zu halten. Allein diese Auswege sind bisher immer offen geblieben und werden theils in der Absicht befahren, um bei den Zöllen Ersparung zu machen (weil bei den an solchen Neben-, Feld- und Dorfwegen angestellten Zolleinnehmern, welches an mehreren Orten der an der Strasse wohnende Schmied oder Gastwirth ist, die also über die Ladung nicht cognosciren können, mithin sowohl aus dieser als auch aus anderen Ursachen besser durchzukommen ist); theils werden solche um des Schleichhandels willen gesucht, indem bekannt genug ist, dass der Fuhrmann solchen besonders mit den importirten (zollpflichtigen) Waaren, die er in kleinen Paqueten mit sich führt und zuweilen in den nächsten Dörfern vor den Accisestädten abwirft, den ganzen Weg hin dergestalt betreibt, dass er mehreremale kaum mit der halben Ladung an dem Ort seiner Bestimmung ankommt.

Selbst der Handel, den die Hamburger als Messfieranten in Leipzig betreiben, wird ihnen durch die hiesige Verfassung erleichtert,

da diese den Werth ihrer eingehenden Handelsgüter bei der Landaccise mit $\frac{2}{3}$ pro Centner verrechnen und ausserdem noch 18 Pf. Waagegeld bezahlen, wogegen der Bürger 1 Thlr. 1 gr. pro Centner oder 3 Pf. vom Thlr. (also nahezu $1\frac{1}{10}$) an Landaccise zu entrichten hat; solchemnach geben jene als Fremde nur nach dem Verhältniss ihrer Geschäfte etwas ab, welches auch nicht anders sein kann. Da nun aber des allhiesigen handelnden Bürgers Abgaben bestimmt sind, er mag etwas zu schaffen haben oder nicht, folglich, indem der Hamburger den hiesigen Platz mit denjenigen Waaren, mit welchen er gewöhnlichermassen zu handeln pflegt, seit einigen Jahren dergestalt überschwemmt, dass der hiesige Kaufmann, welcher sich ehemals mit eben diesen Waaren beschäftigte, diesen Handel beinahe ganz zu abandonniren genöthiget worden, so bezahlt dieser seine bestimmten Abgaben fort und befindet sich in diesem Fache ohne Verrichtungen. Hieraus erhellet das üble Verhältniss, in welchem sich dermaiden der hiesige Kaufmann gegen den fremden befindet. Der Umstand, dass es für die Waageeinnahme vortheilhafter ist, wenn mehrere Waaren von Fremden, als von Einheimischen, zur Stadt gebracht werden, kommt dem handelnden Bürger nicht zu gute; das überhandgenommene Vorurtheil einiger Consumenten, dass bei den Fremden besser zu kaufen sei, kommt ihnen bei denjenigen, die nicht genügsame Waarenkenner sind, zu statten, und die Hamburger Messfieranten machen sich dieses bis dahin zu Nutze, dass, so wie sie in den Landstädten ihre Preis-couranten ausstreuen und die Käufer an ihre Leipziger Lager und Commissionaires adressiren, sie solches auch bei hiesigen Familien und in allen Caffees und Gasthäusern bewerkstelligen, einige derselben auch während der Messe in ihren Gewölben geradezu auch den einzelnen Verkauf betreiben. So wenig jemand während der Messe eingeschränkt ist, so ist dergleichen doch vorhin nicht geschehen. Mehrere derselben halten sich zwischen den Messen hier auf (welches gemeiniglich nach der Ostermesse bis zur Naumburger Peter-Paul-Messe geschieht), treiben ihren Handel eine Zeit lang fort und finden leider Gelegenheit, von andern hierüber die Rechnungen als Commissionaires ausstellen zu lassen, da sie doch selbst zugegen sind. Sie reisen zum Theil im Lande herum, nehmen Bestellungen an und besorgen solche bei ihrer Retour aus ihren hiesigen Lagern. Aus der Naumburger Messe kommen sie sicher wieder zurück und halten sich anderweit in jener Absicht einige Wochen hier auf.

So wie nun der Hamburger Kaufmann durch den Zufall des siebenjährigen Krieges und die in der Folge gestattete Befahrung der Nebenstrassen sich auf die vorbeschriebene Weise des grossen Handels mit Zucker, Kaffee und andern Specereiwaaren bemächtiget hat, so ist zugleich zu besonderem Nachtheil für Leipzig und das Beste des Landes selbst eine andere beträchtliche Handlungsbranche mit den Landes-Manufacturen in die Hände der Griechen gerathen. Im siebenjährigen Kriege machten sich einige derselben die öffentlichen Unruhen

dahin zu Nutzen, dass sie die macedonische Baumwolle, womit sie ehemals in der Leipziger Messe einige Handlung trieben, geraden Weges in die Manufacturstädte, wo solche verarbeitet wurde, einfuhrten und daselbst den Verkauf selbst besorgten. Indem dieses geschah und daher die hiesigen Kaufleute von Leipzig aus den Griechen nicht gleich verkaufen konnten, so versuchten erstere, den letzteren dadurch einermassen das Gegengewicht zu halten, um sich nicht ganz von diesem Handel verdrängen zu lassen, dass sie an einigen Fabrikorten selbst Lager unterhielten und die neuerlich aus Wien committirten Waaren an die Fabrikorte ordinarnten und solche daselbst durch einen oder den andern ihrer Handlungsfreunde commissionsweise verkaufen liessen. Allein, da es in der Zeitfolge aus mehr als einer Ursache nicht möglich war, dass sie bei diesem ohnehin mit falschem Schein verbundenen Handel ihre Rechnung finden konnten, so sahen sie sich gar bald genöthigt, solchen fahren zu lassen und ihre an verschiedenen Fabrikorten habenden Waarenlager zu räumen, dergestalt, dass von dieser Zeit an die Griechen allein die kursächsischen Fabriken, welche die macedonische Baumwolle verarbeiten, versorgten. Und, da die in den Fabrikorten sich aufhaltenden Griechen theils Handelsdiener derer in Wien etablirten Handlungshäuser, theils Commissionaires derselben sind, folglich dieser Handel von Wien aus (woher nur allein dieses rohe Product gezogen werden kann) dirigirt wird, so ist leicht zu ermessen, dass, da sie sich solchergestalt in diesem Alleinhandel festgesetzt haben, sie die Manufacturen eben so behandeln, wie der Kornjude zu thun pflegt, wenn er übersehen kann, dass er die Vorräthe allein in Händen hat und daher immer von Misswachs und von bevorstehender Preiserhöhung spricht.“

Dies wird dann weitläufig ausgeführt; hier genügt der obige Auszug.

Eine fernere Klage ist die, dass dem Leipziger Handel die Spedition durchgehender Güter fast gänzlich verloren gegangen sei, indem die Fuhrleute um Leipzig herumführen und auf den Dörfern rings um die Stadt eine Art von Niederlagen hätten, so in Lindenthal von Gütern aus Hamburg und Lüneburg, in Paunsdorf von solchen aus der Lausitz und Schlesien u. s. w. Dadurch büssten auch die Leipziger Zolleinnahmen, desgleichen die Gastwirthe und andere Gewerbe ein.

Als vierter Beschwerdepunkt figurirt wieder die leidige Accise, deren Missstände wir hier von einer neuen Seite kennen lernen. Es heisst darüber in dem Gutachten:

„Alle Handlungswaaren, die in Leipzig vorhanden, sind entweder mit Accisescheinen eingebracht, oder es ist die Landaccise beim Eingang entrichtet worden; demohnerachtet ist eine neue Art Handlungsaccise in dem Masse allhier errichtet worden, dass, wenn ein hiesiger Kaufmann z. B. an einen Manufacturort Stücke versendet, so muss er den Betrag der Landaccise als Handlungsaccise beim Ausgange noch einmal bezahlen; ferner, wenn ein hiesiger Seifensieder von einem hiesigen Kaufmann ein Fass Seifentalg kauft, wovon die Landaccise beim Einbringen schon bezahlt ist, so muss dieser gleichwohl diesen Betrag

als eine Handlungsaccise noch einmal entrichten; wenn er aber den Talg von einem Auswärtigen, z. B. von einem Magdeburger, selbst verschreibt und hierher gehen lässt, so bezahlt er dergleichen Handelsaccise nicht, wodurch nothwendig dem hiesigen Kaufmanne der Handel erschwert wird. Ingleichen muss der hiesige des Kramerrechts fähige Kaufmann, wenn er den Einzelverkauf der Heringe betreiben will, solchen auf Veranlassung der Generalaccise noch mit einer besonderen Fixaccise verwerthen, welches vorher niemals geschehen ist“

Neben dieser indirecten Abgabe lasteten auf dem Leipziger Kaufmann schwer die hohen directen Abgaben. Die Eingabe bemerkt in dieser Hinsicht:

„Die der Stadt Leipzig ehemals zugeschriebenen Abgaben sind nach den derselben damals ertheilten vorzüglichen Gerechtsamen, wohin vornehmlich die Messen und das Stapelrecht gehörten, abgemessen worden, daher bezahlet selbige um deswillen und zugleich um deren anderwärts üblichen ferneren Handlungsaccisen 1) die vollen Schock- und Quatembersteuern, wovon in den Accisestädten ein beträchtlicher Theil aus der Accisecasse übertragen wird; 2) in neuern Zeiten annoch 18 sogenannte Accis-Quatember, welches zusammen jährlich über 40 Quatember beträgt.

Inwiefern die Stadt Leipzig dieses Quantum bei dem Verfall der Handlungsverrichtungen an seiten des einheimischen Kaufmanns, welcher hierzu das meiste beitragen muss, ohne empfindliche Belästigung ferner aufzubringen vermögend sein möchte, ist daher schwer zu glauben, weil der Rath schon im vorigen Jahre eine Erhöhung zu machen für gut befunden; wenn nun mit dem Verfall der Handlung des hiesigen Kaufmanns die Verringerung der Anzahl derselben und ihres Vermögens nothwendig verbunden ist, so ist zu übersehen, dass die verringerte Anzahl derselben, in Rücksicht der zugleich bei manchen überhandgenommenen Vermögensabnahme, dasjenige in der Folge unmöglich leisten kann, was die ehemalige grössere Anzahl, bei vollen Verrichtungen, vermögend war. Der Kapitalist ohne Gewerbe trägt hierzu nichts bei, wenn er nicht ein Grundstück besitzt, und der Hausbesitzer, welcher ausserdem kein Vermögen hat oder auch wohl mit Hypotheken belastet ist, wird durch die Leihkasse (eine Abgabe zur Tilgung der Kriegsschulden) gedrückt, und, indem er die Nutzung, welche die ehemalige Lebhaftigkeit der Handlung auch den Grundstücken gewährte, entbehren muss, wodurch diese auf die Hälfte des Werths heruntergefallen sind, so verzehret er sich und lässt endlich die Abgaben bis zur Insolvenz anschwellen. Aus den bei der Waage vorhandenen Protocollen muss zu ersehen sein, dass die einheimischen Kaufleute, die in vorigen Zeiten zwei Drittheile an den in Leipzig gemachten Handlungsverrichtungen vor den Fremden Antheil hatten, dormalen auf ein Drittheil heruntergefallen sind, das übrige aber von Fremden und Messfianten geschieht.

In diesem Betracht würden sich mehrere hiesige Kaufleute besser befinden, wenn sie ausser Leipzig wohnten und gleich den Fremden die Messe bezögen, weil sie sowohl der allhier festgesetzten Abgaben als auch des theuern Aufenthalts in Leipzig zwischen den Messen entübriget sein könnten“.

Die Handlung in Leipzig habe, versichert das Gutachten, „um die Hälfte“ abgenommen, „wenn man die durch den Luxus vermehrte Consumption in einigen Artikeln nicht mit in Anschlag bringe, von denen ohnehin die Hamburger den grössten Vortheil hätten“. Das Wenige, was noch mit Russen und polnischen Juden in seidnen und englischen Waaren geschehe, sei mit so viel Gefahr wegen des zu gebenden Credits verbunden, dass schon mehrere Handlungshäuser diese Verbindungen wegen dabei gehabter Verluste gänzlich aufgegeben hätten. Mit Oesterreich sei der Handel erschwert durch die dortigen Sperrmassregeln gegen sächsische Fabrikate. Die böhmischen Juden machten sich dies zu Nutze, indem sie die Kaufleute zu muthwilligen Accorden verleiteten; dadurch hätten letztere bereits einen Schaden von wohl 20 000 Thlr. erlitten.

Die Verfasser des Gutachtens erkennen gar wohl, „dass wegen der allhier etablirten Messen und neben solchen der Stadt Leipzig verliehenen Gerechtsamen, weshalb sowohl mit benachbarten Ländern, als auch mit einigen Reichs- und Hansa-Städten Verträge errichtet worden, es nicht wohl möglich sein möchte, geradeswegs gänzliche Veränderungen vorzunehmen“. Wenn aber gleichwohl erwogen würde, dass die Vortheile, welche jene Ausländer bei Einbringung ihrer Waaren zu den hiesigen Messen neben den übrigen Freiheiten geniessen, ihnen ehemals in Rücksicht derer der Stadt Leipzig verliehenen Vorrechte, welche zum Theil und besonders sowohl in Ansehung des Stapelrechts überhaupt als auch wegen des an gewisse Strassen gewiesenen Fuhrwerks mit einigen Zwang verbunden waren, zugestanden worden, dergleichen hingegen der Gebrauch dieser Vorrechte und der der Stadt Leipzig daher zufließende Nutzen aufgehört hat, überdies die oben erzählten Missbräuche mehr und mehr überhand nehmen, die der Stadt Leipzig wegen jener ehemaligen Vorrechte zugetheilten schweren Abgaben aber fort dauern — wenn man dies Alles bedenke, so sei nicht zu verwundern, dass es den fremden Handelsleuten schon gelungen, theils unter dem Schutze der Messfreiheit (ohne denen zum Vortheil der Stadt Leipzig damit verknüpften Bedingungen weiter unterworfen zu sein), theils durch die Nebenstrassen den grössten Theil der sonst von Leipzig aus betriebenen Handlungsverrichtungen an sich zu reissen. Aus oben angeführten Ursachen vermöge der einheimische Kaufmann dem Fremden das Gleichgewicht nicht mehr zu halten, und so verringere sich nothwendig mehr und mehr der Handlungszustand in Leipzig und also auch der gesammter Stadt daraus zuwachsende Nutzen, während der Fremde den Gewinn ausser Landes führe; von den Messen selbst aber bleibe der Stadt nichts übrig, als die wenige

Zehrung und der ohnehin weit genug heruntergekommene Logis- und Gewölbezins.

Fasst man alle diese Klagen über den Verfall der Handlung in Leipzig zusammen, so sind deren dreierlei. Die ersten betreffen die dem Leipziger Handel, insbesondere mit sächsischen Waaren, durch die Handelspolitik Preussens und Oesterreichs auferlegten Beschränkungen und Hemmungen. Diese Klagen waren vollkommen begründet; leider nur war ihr Gegenstand von der Art, dass gerade hier die eigne Regierung am schwersten Abhülfe schaffen konnte. Mit Handelsverträgen und sonstigen freundnachbarlichen Abkommen war es mehrfach versucht worden, allein sie hatten im Grossen und Ganzen jene Hemmungen nicht beseitigt; Repressalien hatten die Leipziger Kaufleute selbst — und wohl mit Recht — widerrathen; ebensowenig wollten sie, dass Sachsen eine Politik der Schutzzölle oder gar der Verbote annehme. Nach dieser Seite war also wenig zu thun.

Die zweite Reihe von Klagen bewegte sich in ganz entgegengesetzter Richtung. War man dort unzufrieden, dass die Freiheit des Handels beschränkt werde, so beklagte man sich hier darüber, dass Beschränkungen, die zu Gunsten des Leipziger Handels früher bestanden, mehr und mehr in Abgang gekommen, mit einem Worte: über die bedenklich gestiegene Concurrnz. Die Vorschläge zur Wiederaufhülfe des gesunkenen Leipziger Handels zielen daher auch grösstentheils auf Beschränkung oder Beseitigung dieser Concurrnz, auf Wiederherstellung oder Befestigung der alten Monopole; man verlangt eine strengere Aufrechthaltung des mit dem Stapelrecht verbundenen Strassenzwanges, mindestens durch Belegung der Neben- oder „Schleif“-Wege mit höhern Abgaben, eine Verhinderung des Handels fremder Kaufleute in Leipzig und Sachsen ausser den Messen, ein Verbot der Baumwollenlager griechischer Kaufleute ausser den Messen u. dergl. m.

Wegen der Abhülfe des dritten Beschwerdepunktes — der zu hohen Abgaben und der unzweckmässigen Veranlagung der Accise — macht das Gutachten merkwürdigerweise keine Vorschläge, richtet auch keine bestimmte Bitte an den Kurfürsten. Die Verfasser desselben mochten schon wissen, dass solche vergeblich sein würden. Selbst eine wohlwollende Finanzverwaltung, wie es die unter Friedrich August dem Gerechten war, konnte, wie die Dinge nun einmal damals lagen, dieser Zuflüsse schwer entziehen.

Neben jenem Gutachten der Kramermeister und Deputirten finden sich in dem erwähnten Aktenstück noch verschiedene auf eben dieses Thema bezügliche Privatarbeiten. Zunächst zwei Eingaben des schon genannten Joh. Georg Eckardt, eines Leipziger Kaufmanns, die eine vom 17. Juli 1781, die zweite vom 9. Febr. 1784. In denselben sind die zwei Punkte: 1) wegen der Hamburger Fieranten, 2) wegen der Spedition, schärfer und eingehender behandelt. Zur Abhülfe wird hier empfohlen zu 1: eine den Hamburger Kaufleuten aufzulegende Extrabgabe, um, da diese die Waaren in Hamburg (an Ort und Stelle) um

so viel billiger einkaufte, als der Leipziger Kaufmann, der sie von dort beziehe, dieses Missverhältniss auszugleichen; zu 2 aber: eine andere Regulirung des Abgabewesens, um den Waarenzug durch Leipzig mit dem um Leipzig herum in Bezug auf die Spesen gleichzustellen. Sodann ein auf diese Eckardt'schen Vorschläge sich beziehendes Privatgutachten ohne Namen, das aber offenbar von einem sehr sachkundigen Manne herrührt. Derselbe warnt vor Massregeln, welche „Leipzigs Credit und auswärts berühmte Freiheit schwächen möchten.“ Leipzig in seiner Lage müsse „alle fremden Kaufleute und Handelsstädte zu Freunden behalten“, besonders Hamburg, mit dem Leipzig nächst Amsterdam die stärkste Verbindung habe. Würde man den Hamburger Handel in Leipzig erschweren, wer könnte es Hamburg verdenken, wenn es Repressalien gebrauchte? Sachsen müsse Gott dafür danken, dass Hamburg seine Leinwanden und Kattune vertreibe. Der Verfasser findet den Grund des Uebels ganz wo anders. Die fremden Kaufleute dürften eigentlich ausser den Messen nicht selbst hier Waarenlager haben und verkaufen; sie dürften nur Waaren hiesigen Kaufleuten in Commission geben. Nun habe sich aber der Missbrauch eingeschlichen, dass Leipziger Kaufleute gegen eine kleine Provision den Hamburgern ihre Unterschrift liehen, so, als hätten sie die Hamburger Waare verkauft, während doch die Hamburger selbst dies thaten. Diesen Unterschleif, meint der Verfasser jenes Privatgutachtens, müsste man zuerst abzustellen suchen; „allein“, sagt er, „das ist schwer, wenn inneres Gefühl der Pflicht und Rechtschaffenheit nicht mehr als alle Gesetze wirken.“

Man ersieht hieraus, dass die alten Ordnungen, welche durchweg auf dem Boden des Monopols, der Beschränkung sich bewegten, wenn sie auch formell noch bestanden, doch ihre moralische Kraft verloren hatten, da selbst aus der Mitte derer, denen dieselben zum Schutz und Vortheil gereichen sollten, Viele dagegen handelten. Das Princip des freien Handels (dem bei andern Gelegenheiten die Kramermeister und Deputirten selbst so warm das Wort geredet), übte seine auflösende Gewalt an jenen alten, beschränkenden Ordnungen; die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit dieser letzten gerieth je länger je mehr ins Schwanken, und so gewann dann das persönliche Interesse des Einzelnen die Oberhand über das korporative Interesse der Innung und des Standes!

4) Der Kampf der Kramer-Innung gegen die Accise.

Als eine der schlimmsten Belastungen des Handels haben wir bereits im vorigen Abschnitt die Accise kennen gelernt. Kein Wunder, wenn gegen diese die Kaufmannschaft Leipzigs einen fortwährenden Krieg führte. So wenig Erfolg derselbe im Ganzen hatte, so aner-

kennenswerth ist die Ausdauer, mit welcher, durch keine Abweisung und kein Todschweigen ihrer gerechtesten Beschwerden entmuthigt oder abgeschreckt, die Kramermeister, im Bunde mit den Deputirten des Handels, immer von Neuem den Kampf aufnahmen.

Für eine Geschichte der Accise in Sachsen (eine ebenso interessante, wie freilich aber auch schwierige Aufgabe!) liefern die Akten der hiesigen Kramer-Innung ein reiches Material*). Hier kann auf diesen unendlich verwickelten Stoff in seiner ganzen Breite unmöglich eingegangen werden; es muss genügen, auf einige der schlagendsten Uebelstände der Accise hinzudeuten und damit zugleich das beharrliche Ankämpfen der Leipziger Kaufmannschaft dagegen als ein vollkommen berechtigtes zu erweisen.

Um zunächst ein allgemeines Bild von dem Wesen und den Wirkungen jener Steuer zu gewinnen, muss man sich Folgendes vergegenwärtigen:

Von einem organisirten Zollsystem an den Grenzen des Landes hatte man damals noch keinen Begriff, würde auch schwerlich die dazu nöthigen volkswirtschaftlichen Einsichten und die administrativen Mittel besessen haben, um ein solches zweckgemäss einzurichten und durchzuführen. So half man sich denn damit, dass beim Eingange in die Städte, wo eine Controle der eingehenden Waaren leichter möglich war, eine sog. „Landaccise“ von diesen Waaren erhoben wurde. Um diese Accise in ihren Wirkungen auch auf das platte Land auszudehnen, war den Krämern auf dem Lande strengstens verboten, ihre Waaren anderswoher, als aus den accisepflichtigen Städten, zu beziehen.

Bei dieser Art der Versteuerung war es nun aber schwer, beinahe unmöglich, zwischen ausländischen und inländischen Producten oder Fabrikaten zu unterscheiden: die „Landaccise“ ward daher von allen Waaren ohne Unterschied, gleichviel ob ausländischen oder inländischen, erhoben. Nur bisweilen gab man gewisse inländische Waaren — zu Gunsten der heimischen Industrie — accisefrei, wo dann durch Stempelung oder Siegelung der inländische Ursprung beglaubigt werden musste.

So erhielt die Accise einen gemischten Charakter: sie war theils ein Grenzzoll nach aussen, theils eine Verbrauchssteuer im Innern; am wenigsten hatte sie die Natur eines Schutzzolles, da sie, wie bemerkt, die gleichartigen inländischen Waaren in der Regel ebenso traf wie die ausländischen.

Die eigenthümliche Art der Erhebung der Accise — nicht an den Grenzen, sondern an den Thoren jeder Stadt — brachte es mit sich, dass auch eine bereits einmal versteuerte Waare nicht etwa überall im Lande frei circuliren konnte, sondern, so oft sie wieder in eine Stadt eingebracht ward, abermals die Landaccise und, wenn sie

*) Speciell handeln darüber die Aktenstücke No. 196 A., 95 A., 620 P., 483 F., 661, 184 C., 456, beiläufig auch noch manche andere.

dasselbst an den Consumenten verkauft ward, auch noch die sog. Consumtions- oder Generalaccise zahlen musste. Zwar hiess es in den Accisemandaten, dass die einmal versteuerte Waare nun accisefrei sein sollte, allein mit dem Zusatz: „so lange sie in der Hand des Käufers bleibt.“ Nur beim Weiterverkauf im Ganzen (en gros) blieb sie wirklich von einer nochmaligen Besteuerung frei; sobald sie dagegen in den Einzelverkauf überging, unterlag sie nochmals der Accise. Dies traf namentlich hart solche Verbrauchsartikel, welche, bevor sie in die Consumption übergingen, eine Reihe von Stufen der Verarbeitung durchlaufen und zu dem Ende auch öfters von einem Orte zum andern überführt werden mussten. Als ein Beispiel dafür mag folgende Rechnung dienen, welche sich in einer der zahllosen Beschwerden der Kramermeister und Handelsdeputirten wörtlich so aufgeführt findet*).

Ein Bauer bringt 1 Centner Wolle im Preise von 10 Thlr. nach Eisleben (damals zu Sachsen gehörig); dafür zahlt er beim Eingange			
in die Stadt Landaccise	2	ggr.	6 Pf.
dazu Wagegeld	1	„	3 „
Der Käufer der Wolle in Eisleben zahlt Consumtionsaccise ebendafür	5	„	— „
Die Wolle wird nach Leipzig gebracht — sie zahlt dort abermals Accise	4	„	— „
Wagegeld	1	„	10 ¹ / ₂ „
Der Tuchmacher, der die Wolle in Leipzig kauft, zahlt bei der Ausfuhr von da Ausgangsabgabe der Verkäufer desgl.	1	„	3 „
Der Tuchmacher bringt die Wolle nach Leisnig, dort zahlt er wieder Landaccise	2	„	6 „
desgl. Consumtionsaccise beim Verkauf an d. Spinner	5	„	— „
Der Spinner, der die Wolle zu Garn verarbeitet, zahlt Quatember; dieses, repartirt auf 1 Stück Tuch, macht wieder	3	„	— „
Dazu kommt Stempel- und Siegelgeld für das fertige Tuch	4	„	— „
Wird dieses Tuch auf die Messe nach Leipzig gebracht, so zahlt es zuerst in Leisnig Ausgangsabgabe	2	„	— „
ferner in Leipzig Eingangsabgabe	2	„	— „
Nun kauft ein Händler aus Pegau das Tuch von dem Leisniger Fabrikanten; dieser zahlt wiederum beim Ausgang aus Leipzig	2	„	6 „
ferner in Pegau Consumtionsaccise für das Tuch	8	„	— „
der Käufer aber, der das Tuch kauft, zahlt gleichfalls Consumtionsaccise	8	„	— „
Somit ist Alles in Allem von dem Centner Wolle	2	Thlr.	5 ggr. 3 ¹ / ₂ Pf.

*) Aktenstück No. 196 A.

(von 10 Thlr.) an Abgaben erlegt worden d. h. nahezu 25⁰/₁₀ des Werthes! Und zwar, wohl gemerkt, noch ohne das, was die verschiedenen Fuhrleute, welche 1) die Wolle vom Land nach Eisleben, 2) von Eisleben nach Leipzig, 3) von Leipzig nach Leisnig, 4) das Tuch von da nach Leipzig, 5) das Tuch von Leipzig nach Pegau fuhren, ihrerseits an Zoll und Geleite zahlten.

Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit dieser Aufstellung müssen wir natürlich den Beschwerdeführern überlassen; sie wird aber wohl richtig gewesen sein, denn auch in andern Beschwerden lesen wir, dass eine Waare zwei-dreimal versteuert werden müsse*).

Ein noch viel stärkeres Beispiel von Ueberlastung des Handels durch die Accise, welches in einer andern Beschwerde (vom 29. März 1727) aufgestellt wird**), ist folgendes:

57 Scheffel Weizen kosten 100 Thlr. — ggr.

7 „ Malz . . . 6 „ 10 „

zusammen 106 Thlr. 10 ggr.

Werden diese zu Bier verarbeitet, so zahlt der

Brauer pro Scheffel Weizen 10¹/₂ ggr. = 24 Thlr. 22¹/₂ ggr.
dazu bei der Einbringung des Bieres in die

Stadt Landaccise pro Scheffel 2 ggr. 8 Pf. = 6 „ 8 „

ferner pro Scheffel Malz 8 ggr. = . . . 2 „ 8 „

33 Thlr. 14¹/₂ ggr.

endlich beim Verschenken des daraus berei-
teten Quantums Bier wieder an Consumtions-
accise 26 „ 16 „

60 Thlr. 6¹/₂ ggr.

also von 106 Thlr. 10 ggr. 60 Thlr. 6¹/₂ ggr. oder nahezu 60⁰/₁₀!

Für Leipzig bestand ein besonderes Accisesystem***). Hier galt es, den Einfuhrhandel im Grossen, insbesondere durch Fremde, möglichst zu begünstigen, um den Messen recht viele Käufer zuzuführen und einen

*) Z. B. in einer an die Landstände vom 6. Aug. 1763 (Aktenstück No. 475 L. 1763—75). Dass diese und ähnliche Beschwerden nicht übertrieben waren, bezeugt auch der Verfasser der „Kurzen Geschichte der Abgaben, besonders der Consumtions- und Handelsabgaben, in Sachsen“ (1783), wenn er S. 49 sagt: „Man gab der Accisedirection vielfach schuld, dass sie in manchen Stücken, besonders in Vervielfältigung der eigentlich nur von der ersten und zweiten Hand zu fordernden Abgaben die Schranke der Landesbewilligung und die darauf gegründeten Fundamentalgesetze von 1670 und 1682 weit überschreite. Es wurde zur Abstellung dieser Beschwerde 1717 eine eigne Commission eingesetzt, welche nach mancherlei Schwierigkeiten endlich 1733 den Entwurf zu einem Erläuterungsmandate zur allerhöchsten Approbation überreichte. Nun blieb zwar dieses Project, weil es ohne Verlust der kurfürstlichen Kasse nicht abgegangen sein würde (!), damals liegen. Allein, als 1768 Friedrich August (der Gerechte) den Thron bestieg, war diese Sache einer der ersten Gegenstände seiner, blos auf das Glück des Volkes gerichteten, erhabenen und ruhmwürdigen Absichten.“

**) Aktenstück No. 95 A.

***) Aktenstück No. 399 C. „Accise und Contribution betr.“, 1631—1707.

lebhaften Verkehr vom Auslande her, besonders aus den grossen Handelsstädten Hamburg, Amsterdam, Nürnberg, Augsburg, Breslau etc., zu unterhalten. Desshalb zahlten (nach dem Accisemandat vom 3. Nov. 1641) die „aus grossen Handelsstädten“ — gleichviel, ob von Fremden oder Einheimischen — nach Leipzig eingeführten Waaren p. 100 Thlr. Werth 16 ggr. oder $\frac{2}{3}$ Thlr., also $\frac{2}{3}\%$, während die von anderwärts (nicht aus grossen Handelsstädten) kommenden Waaren p. 1 Thlr. 3 Pf. also (3 von 288 Pf.) etwas über 1% zahlten. Bloss durchgehende Waaren (die nicht ausgepackt wurden) zahlten 8 ggr. p. 1 Thlr. oder $\frac{1}{3}\%$. Die so versteuerten Waaren konnten dann — wohlverstanden, im Ganzen (en gros) — ohne neue Besteuerung wieder verkauft werden. Erst beim Einzelverkauf trat abermals die Accise mit 3 Pf. p. 1 Thlr. ein. Nach der Acciseordnung vom 9. März 1682 sollte auch der Einzelverkauf der einmal beim Eingang versteuerten Waaren frei sein, aber diese Befreiung ward später wieder aufgehoben, wie denn einer der grössten Uebelstände der Accise in dem häufigen Wechsel und der daraus entspringenden Unsicherheit, ja Unklarheit der wirklich geltenden Bestimmungen bestand*). So z. B. wurden auch auf Antrag der Landstände unterm 19. Mai 1670 die inländischen Rohproducte (Getreide etc.) und die Handwerkswaaren von der Accise befreit; durch die Verordnung von 1682 wurden sie aber wieder der Accise unterworfen.

Um die auswärtigen Kaufleute anzulocken, ward im Jahre 1657 zwischen diesen und den eigenen Leipziger Kaufleuten — zu Ungunsten dieser letztern! — der Unterschied gemacht, dass jene nur $\frac{2}{3}\%$, die Leipziger dagegen das volle 1% zahlen sollten, jene die schon bekannten 16 ggr. p. 100 Thlr., diese ausserdem noch 9 ggr. sog. „Supplement“**). Dagegen remonstrirte natürlich die Leipziger Kaufmannschaft sehr entschieden. Auch ward in der That in den Accisemandaten von 1670 und 1692 dieser für die Leipziger so nachtheilige Unterschied aufgehoben, allein in denen von 1705 und 1712 erscheint er von Neuem. Darauf ergehen denn abermals Vorstellungen (unterm 25. Januar und 25. April 1712) von Kramermeistern und Deputirten.

Eine Art von Ausgleich (wodurch sich aber wiederum die Kramer beschwert fühlten) sollte darin liegen, dass, wie am 7. Januar 1712 verordnet ward, beim Wiederverkauf der Waaren, wenn der Verkäufer ein Fremder wäre, der Käufer 2 Pf., wenn ein Einheimischer, bloss 1 Pf. p. 1 Thlr. noch nachzuzahlen hätte. Von Neuem bestätigt ward dies in der Verordnung vom 27. April 1714; darin wurden aber die sich

*) Der auf die Accise bezüglichen General- und Specialrescripte, Mandate, Patente, Erläuterungen, Instructionen etc. sammt den Abänderungen und Wiederabänderungen derselben war eine so ungeheure Zahl, dass 1794 ein ganz besonderer Codex Augusteus de Accisa generali, d. i. ein vollständiger Auszug aus den kurfürstlich sächsischen Generalaccisegesetzen, zu Leipzig erschien.

***) Aktenstück No. 184 C.

in Leipzig aufhaltenden Italiener, Schweizer, Franzosen, obschon sonst als „Fremde“ behandelt, den Einheimischen gleichgestellt; es ward also wiederum gegen Letztere, welche doch als Bürger höhere Steuern zahlen mussten, eine Unbilligkeit geübt. Ferner ward bestimmt, dass, wenn ein Leipziger von einem Leipziger Grosshändler etwas kaufe, er nur 1 Pf., ein Nichtleipziger dagegen 2 Pf. nachzahlen müsse. Wiederholte Vorstellungen gegen alle diese neuen Ungleichheiten (vom 25. Mai 1712 und vom 24. Juli 1713) erfuhren abschlägigen Bescheid.

Endlich ward auf die Beschwerde der Kramermeister, dass die Leipziger Kramer, wenn sie von fremden Grossisten kauften, 2 Pf. nachsteuern müssten, am 24. Febr. 1716 rescibirt: es solle fortan diese Nachsteuer von 2 Pf. allgemein gegeben werden, gleichviel, ob die Waare einem fremden oder einem Leipziger Grossisten gehöre. Hiergegen wurden nun die Kramermeister nochmals vorstellig, indem sie darauf hinwiesen, dass jene Nachsteuer überhaupt ursprünglich nur auf die Detaillisten in den kleinern Städten, nicht auf die Leipziger Kramer berechnet gewesen sei. Aber auch das war vergeblich.

In den ersten Zeiten der Accise (im 17. Jahrhundert) ward seitens der Regierung noch mit einer gewissen Zaghaftheit in der Handhabung dieser ganz neuen und ungewohnten Belastung des Volkes vorgegangen. Die Landstände hatten zwar 1641 ihre Zustimmung zur Einführung der Accise auf 5 Jahre gegeben, auch 1646 eine Verlängerung dieser Frist bewilligt; später jedoch sprachen sie sich gegen deren Härte mehrfach aus. So mag es gekommen sein, dass die Leipziger Kaufmannschaft die Kühnheit hatte, nicht blos mit Worten, sondern auch mit der That gegen diese lästige Abgabe zu protestiren, indem sie einfach lange Zeit hindurch deren Zahlung unterliess. Zuletzt drohte die Behörde mit Zwangsmassregeln und forderte, behufs Eintreibung der hochangelaufenen Reste, die Einreichung der Handelsbücher und der Einkaufsregister seit 1641. Dagegen sträubten sich natürlich die Kaufleute aufs Lebhafteste. Und so ward ihnen endlich von oben ein Abkommen vorgeschlagen (unterm 16. Febr. 1658), dahin gehend, dass ihnen gegen Erlegung einer Pauschalsumme von 12000 Thlr. (zu $\frac{1}{2}$ sogleich, zu $\frac{1}{2}$ in Raten zahlbar) die rückständige Accise erlassen werden solle. Für die Zukunft jedoch müssten sie zahlen. Abermalige Remonstration der Kaufleute dagegen (vom 20. Febr. 1658), abermalige Drohung seitens der Regierung! Zuletzt fügte sich die Kaufmannschaft und brachte die verlangte Pauschalsumme zusammen.

Ein ähnliches Geschäft ward zwischen dem Kurfürsten Johann Georg II. und der Leipziger Kaufmannschaft im folgenden Jahre, 1659, abgeschlossen. Der Kurfürst erliess dieser den Zuschlag von 9 ggr. p. 100 Thlr. Werth gegen eine Abfindungssumme von 5000 Thlr. Danach wären hinfort Einheimische und Fremde bei der Einbringung von Waaren nach Leipzig gleichgestellt gewesen. Allein im Jahre 1682 ward jener Zuschlag von 9 ggr. aufs Neue gefordert. Sonderbarer Weise scheinen die Leipziger Kaufleute dies eine ziemliche Zeit lang

ruhig hingenommen zu haben; erst unterm 8. Juli 1718 findet sich eine Beschwerde, worin darauf Bezug genommen wird, dass jener Zuschlag bereits 1659 „abgelöst“ worden sei. Die Sache blieb nun viele Jahre in der Schwebe. Die Kaufleute weigerten sich, den Zuschlag zu zahlen, die Accisebehörde forderte denselben als fällig. Endlich im Jahre 1737 verlangte der Kurfürst den Nachweis der wirklich geleisteten Zahlung von 5000 Thlr. Dieser Nachweis ward erbracht. Dennoch erfolgte kein Erlass des Zuschlags, sondern nur (durch Rescript vom 4. Dez. 1737) eine Niederschlagung der aufgelaufenen Reste, wogegen die Kaufleute den Zuschlag vom 1. Jan. 1738 an unweigerlich zu zahlen hätten. Auf nochmalige Reclamation von Kramermeistern und Deputirten liess endlich der Kurfürst mit sich handeln; der Zuschlag ward von 9 ggr. auf $4\frac{1}{2}$ ggr. herabgesetzt!

Bald darauf, am 3. Mai 1738, trat eine Fixirung der Accise in Leipzig ein.

In dem Accisemandat von 1691 war die Einführung dieser Steuer motivirt worden durch die ungewöhnlich grossen Ausgaben und Lasten, welche die Kriegsläufe für den sächsischen Staat herbeigeführt hätten. Es wurden auch darin noch insbesondere die fremden Kaufleute, deren Waareneinfuhr nach Leipzig dadurch eine Beschwerde erfuhr, deshalb gewissermassen um Entschuldigung gebeten und die Erwartung ausgesprochen, sie würden sich dieser kleinen Abgabe nicht entziehen, da ihr Verkehr trotz des Krieges bisher keine Belästigung und Störung erfahren habe, und unter der Zusicherung der gleichen Sicherheit auch für die Zukunft. Die Leipziger Kaufleute berufen sich daher in ihrer Beschwerde öfter darauf, dass die Accise eigentlich nur als eine Art Kriegssteuer eingeführt worden, von der zu hoffen gewesen wäre, sie würde nach hergestelltem Frieden wieder aufhören. Leider fand hiervon gerade das Gegentheil statt. Die Bequemlichkeit, immer neue Quellen des Einkommens auf diesem Wege sich eröffnen zu können, hatte für die Regierenden etwas gar zu Verlockendes. Zumal unter August dem Starken, wo die Bedürfnisse des Hofes ins Ungemessene wuchsen, ward die so leicht in Gang zu setzende Steuerschraube der Accise (bei deren Handhabung der Kurfürst je mehr und mehr auch der ständischen Mitwirkung sich enthub) immer stärker angezogen. Die seit 1641 bestehende „Landaccise“, die ursprünglich mehr nur eine Besteuerung des Handels im Grossen und somit vorwiegend eine Grenzaccise hatte sein sollen, ward verallgemeinert und auf alle mögliche Gegenstände ausgedehnt durch die 1705 eingeführte „General-Consumtions-Accise.“ Nunmehr erfolgte das, was wir an den oben angeführten Einzelbeispielen in so greller Weise zu Tage treten sahen, dass wirklich fast keine Art von Verkehr und Verbrauch möglich war, auf den nicht die Accisebeamten die Hand gelegt, von dem sie nicht ihren Tribut gefordert hätten.

Bei Einführung der General-Consumtions-Accise ward die Sache so dargestellt, als solle durch diese indirecte Abgabe ein grosser Theil

der bis dahin gezahlten directen Steuern verüberflüssigt und folglich beseitigt werden. Aber auch diese Hoffnung erwies sich als trügerisch. Insbesondere hatte Leipzig darüber zu klagen (und Klagen dieser Art kehren in den Beschwerden der Kramermeister und Deputirten häufig wieder), dass, während in den „Landstädten“ wenigstens ein Theil der regulären Steuern (der sog. Quatember) aus der Accise übertragen werde, dies in Leipzig — trotz der gegebenen Zusage — nicht der Fall sei.

Die Erhebung der General-Consumtions-Accise war in Leipzig anfangs (durch Patent vom 1. Febr. 1705) dem Rathe anvertraut worden, der solche gewissermassen in Pacht erhielt. Natürlich verfuhr er mit seinen Bürgern möglichst glimpflich. Die Kaufleute zahlten statt der Einzelversteuerung gewisse Pauschquanta. Am 1. Dezbr. 1713 zog jedoch der Kurfürst die Einhebung dieser Abgabe auch in Leipzig an sich, stellte besondere kurfürstliche Beamte dafür an, erhöhte gleichzeitig die meisten Accisesätze, und zwar zum Theil ziemlich ansehnlich. Die neuen Beamten nahmen es strenger; von den Kaufleuten wurden „Spezificationen“ des Waarenbezuges, wohl gar beeidigte, erfordert; Visitationen wurden angedroht, auch hier und da wirklich vollzogen. Ueber alles dieses finden sich lebhaftere Beschwerden in den Eingaben der Kramermeister und Deputirten (z. B. schon vom 4. Januar 1714, dann wieder vom 23. März 1714). Die Vertröstung in dem kurfürstlichen Rescript vom 10. April 1714: es solle mit der Accise „vorläufig“ ebenso gehalten werden, wie unter dem Rathe, scheint nicht lange vorgehalten zu haben, denn die Beschwerden wiederholen sich in den folgenden Jahren und Jahrzehnten — sowohl unter der Regierung August's des Starken, als unter der seines Nachfolgers; sie finden aber weder bei der Regierung Abhilfe noch bei den Ständen erfolgreiche Befürwortung, wie die Vertreter des Leipziger Handels in der schon erwähnten Eingabe an Letztere vom 6. August 1763 klagen.

Die Hoffnung, nach Einführung der General-Consumtions-Accise die directe Steuerlast erleichtert zu sehen, ging so wenig in Erfüllung, dass im Gegentheil mit den Accisesätzen und trotz dieser auch die Quatember, die Schocke, und wie alle die damaligen directen Abgaben hiessen, fortwährend stiegen. 1681 waren in Leipzig von einem gewissen Steuerkapital 10 Pf. und 11 Quatember erhoben worden; 1689—99 waren es 20 $\frac{1}{2}$ Pf. und 24 Quatember, 1713—1725 gar 32 $\frac{1}{2}$ Pf. und 40 $\frac{1}{2}$ Quatember!

Neben dem Drückenden und Lästigen, was für den Verkehr die Accise an sich, so wie ihre oft wohl sehr peinliche Handhabung durch die Accisebeamten hatte, schlichen sich nun auch allerhand Missstände und Missbräuche ein, welche diese Belästigungen noch fühlbarer machten. Ein solcher Missstand und Missbrauch war z. B. das Institut der sog. „Wurmschneider“, das sich in Leipzig eingenistet hatte und worüber Kramermeister und Deputirte in einem auf Befehl des Kurfürsten Friedrich August III. 1768 ihnen abgeforderten Gutachten

(behufs „Untersuchung derer Accisemissbräuche“) sich folgendermassen auslassen: Es gebe, sagen sie, in Leipzig eine Menge Leute, die sich dazu drängten, die Güter bei der Accise „freizumachen“ (d. h. deren Abfertigung zu besorgen); die auswärtigen Kaufleute müssten sich wohl oder übel an diese Mittelspersonen wenden, weil letztere die meisten Connexionen (mit den Accisebeamten) hätten, also „am Besten mit der Accise verkämen.“ Obgleich diese Leute für ihre Dienste wenig oder nichts nähmen, befänden sie sich doch augenscheinlich sehr wohl; sie müssten also Unterschleif treiben. Es sollte ihnen daher, meinen die Verfasser des Gutachtens, durch ein Verbot das Geschäft gelegt werden.

Die Untersuchung der Accisemissbräuche scheint sehr lange gedauert zu haben. Auf Betrieb der betreffenden kurfürstlichen Commission richtet der Rath am 17. März 1770 an Kramermeister und Deputirte die Anfrage, ob es wahr sei, dass die Fuhrleute von der Kaufmannschaft „durch Aufdringung leichtern Geldes“ bedrückt würden*). Mehrfach schon sei beim Rathe Beschwerde darüber geführt, auch das zu leichte Geld an das Handelsgericht eingeschickt worden; gleichwohl sei keine Abhülfe erfolgt. Darauf antworten Kramermeister und Handelsdeputirte unterm 2. April 1770: eine blossе Einsendung des leichten Geldes ohne Abhörung des Klägers und des Beklagten beweise nichts. Uebrigens werde wohl auch dieser Uebelstand von den „Wurmschneidern“ herrühren, welche gewöhnlich den Fuhrleuten ihre Frachtbriefe abnähmen, um das Fuhrlohn für sie einzukassiren, und dabei wahrscheinlich die guten Geldsorten, die sie vom Kaufmann erhielten, gegen schlechtere vertauschten.

Unter der Regierung Friedrich August's des Gerechten werden die Accisebeschwerden der Leipziger Kaufleute, obschon sie, wie wir im vorigen Abschnitt gesehen, keineswegs verstummen, doch wenigstens seltener. Und gern wollen wir glauben, dass dies nicht sowohl deswegen geschehen sei, weil man ihre Erfolglosigkeit eingesehen, als vielmehr deswegen, weil unter dieser sparsamen und haushälterischen Regierung die Lasten der Unterthanen möglichst erleichtert wurden. Nur einmal finden wir noch aus dieser Zeit — vom Jahre 1824 — eine Beschwerde, die nicht unerwähnt bleiben darf, weil sie uns wieder eine neue durch die Accise herbeigeführte Abnormität — zu den vielen, die wir schon kennen gelernt —, enthüllt.

Die fragliche Beschwerde der Kramermeister und Deputirten (vom August 1824) bezieht sich auf den Colonialwaarenhandel Leipzigs und schliesst sich an eine andere Beschwerde von 41 Colonialwaarenhändlern Leipzigs an. Es wird darin zunächst die Erklärung abgegeben, dass die Accise in Leipzig „zwar streng, aber gerecht“ gehandhabt werde und darum nicht zu hart sei. Sodann wird Folgendes angeführt. Be-

*) Aktenstück No. 183 und 456.

kanntlich durften die Landkrämer ihre Waaren nur aus den accisepflichtigen „Landstädten“, nicht direct aus Leipzig beziehen. Die Colonialwaarenhändler in diesen Städten ihrerseits bezogen ihre Waaren meist aus Leipzig — auch nach Wegfall des Stapelzwanges —, denn, da sie beim directen Bezug vom Ausland ebenso viel Accise geben mussten, als wenn sie die beim Eingange in Leipzig dort versteuerte Waare von da holten (indem beim Wiederverkauf en gros die Accise nicht nochmals bezahlt wurde), so zogen sie meist vor, in Leipzig zu kaufen, theils wegen des geringeren Transportes, theils weil sie dort selbst einkaufen konnten, ohne erst grosse Reisen zu machen. Im Jahre 1822 wurde nun aber die Fixirung der Landaccise in den kleinern Städten eingeführt. Abgesehen davon, dass, wie die Beschwerdeführer sagen, als Norm für diese Fixirung ein sehr niedriger Accisesatz angenommen wurde (und zwar deswegen, weil in Wirklichkeit der Kaufmann oft kaum $\frac{1}{2}$ des wahren Werthes der Waaren versteuert hatte), ward dadurch das Verhältniss der kleinen Städte zu Leipzig ein ganz andres. Da die in diesen Städten erhobene „Landaccise“ zugleich (wie früher erwähnt) die Grenzaccise in sich schloss, so fiel mit Fixirung jener auch diese weg; der Kaufmann einer kleinen Stadt, der sein (sich gleichbleibendes) Fixum zahlte, konnte für solches seine Waare steuerfrei von auswärts beziehen. Dadurch kam ihm die Waare vom Auslande billiger zu stehen, als von Leipzig, weil in Leipzig die vom Auslande eingehenden Güter nach wie vor ihre $\frac{2}{3}$ Thlr. p. 100 Thlr. Werth entrichteten. Leipzig büsste somit durch jene Fixirung einen sehr grossen Theil seines Colonialhandels mit dem Lande ein; die Regierung hatte gleichfalls eine Einbusse an Gefällen, denn die direkt vom Auslande in die Landstädte eingehenden Waaren trugen ihr keine Steuern ein — das Fixum ward darum kein andres, als wie es einmal festgesetzt war —; nur die Materialisten in den Landstädten hatten Vortheil davon.

Ob Etwas, und was, auf diese Beschwerden geschehen, ist nicht zu ersehen; wir hielten aber für nöthig, dieselben anzuführen, weil daraus von Neuem erhellt, welche eigenthümliche Verhältnisse die Accise durch ihren Einfluss auf Regulirung der Waarenpreise schuf, wie der ganze Verkehr des Landes von ihr gleichwie von einem künstlichen Netze umspannen war, und wie nicht blos ein strafferer Anziehen, sondern auch eine Lockerung der Maschen des Netzes allemal die tiefeinschneidendsten Wirkungen auf das Ganze dieses Verkehrs äusserte.

Erst der preussisch-deutsche Zollverein von 1833 brachte Erlösung von der Accise. Durch Gesetz vom 23. Dez. 1833 ward dieselbe für Leipzig wie für das ganze Land aufgehoben!

5) Fürsorge der Kramer-Innung für die „Landesmanufacturen.“

Auch für die „Landesmanufacturen“, d. h. die verschiedenen Industriezweige im übrigen Lande, besonders die grösseren, finden wir die Kramermeister — immer im Bunde mit den Deputirten des Handels — vielfach eifrig besorgt. Allerdings war ja das Interesse dieser Landesmanufacturen fast immer auch das Interesse Leipzigs und des Leipziger Handels, da nach dem damaligen Gange des Verkehrs dieser letztere fast ausnahmslos der Vermittler für den Vertrieb der im Lande gefertigten Manufacturwaren und umgekehrt für den Bezug der erforderlichen Rohproducte und Fabrikationsmittel war.

Immerhin ist es erfreulich, zu sehen, wie sorgsam die Leipziger Kaufmannschaft den Schutz und die Förderung der Industrie des ganzen Landes im Auge hat, wie sie rechtzeitig warnt und mahnt, wo sie eine Gefahr für diese zu erblicken glaubt, und ebenso liegt ein ehrenvolles Zeugniß für die Vertreter jener Kaufmannschaft in dem Vertrauen, welches derselben von obenher geschenkt wird, indem bei den zur Abwendung solcher Gefahren oder zur Hebung der Landesmanufacturen in Frage kommenden staatswirthschaftlichen oder handelspolitischen Massnahmen in der Regel zuvor ihr Gutachten eingeholt wird.

Wir müssen uns auch hier darauf beschränken, einige solche Fälle anzuführen, wo jene Fürsorge der Leipziger Kramermeister und Handelsdeputirten für die Landesmanufacturen sich kundgiebt.

Da ist zunächst ein Aktenstück*), welches sich mit der Ausfuhr der Wolle und der Garne beschäftigt. Dasselbe beginnt mit einer Vorstellung der Kramermeister und Deputirten an den Rath, vom 27. April 1681, worin darauf aufmerksam gemacht wird, wie Schweizer Fabrikanten in Sachsen umherreisten, die Wolle aufkauften, direct (nicht über Leipzig) ausfuhrten und zu ihren Fabrikaten verarbeiteten. Beigefügt ist (anscheinend als ein Muster, wie diese Angelegenheit zu behandeln sei) in Abschrift ein sehr ausführlicher Erlass des Grossen Kurfürsten von Brandenburg, Friedrich Wilhelm I, worin die Ausfuhr der Wolle aus den brandenburgischen Staaten verboten, ausserdem eine Wollschau eingerichtet und noch andere Massregeln zur Hebung der Wollmanufacturen verordnet werden.

Unmittelbar scheint auf jene Vorstellung nichts geschehen zu sein. Mandate gegen die Ausfuhr von Wolle waren auch in Sachsen wiederholt ergangen (schon 1603, 1613, 1626, 1677), allein sie scheinen, wie das damals so oft ging, nicht streng gehalten worden zu sein. Unterm 7. Juli 1716 erging eine Einschärfung jener frühern Mandate, zugleich mit der Anordnung, dass das sächsische Militär nur inländisches Tuch

*) No. 173 W. „Acta, die Ausfuhr der inländischen Wolle, Garne und was dem anhängig betreffend“ 1681—1733.

tragen solle, ferner mit der Zusage von Vorschüssen an die Tuchmacher zum Einkauf von Wolle.

Wahrscheinlich glaubte die kurfürstliche Regierung auch jetzt dessen nicht sicher zu sein, dass ein förmliches Verbot der Ausfuhr von Wolle wirklich gehalten werde. So kam sie auf den Gedanken, lieber blos einen Ausfuhrzoll auf die Wolle zu legen, der noch ausserdem eine Einnahme für die kurfürstliche Kasse versprach. Doch fragt sie vorher erst in Leipzig deshalb an (unterm 15. Mai 1719), was Kramermeister und Deputirte des Handels dazu sagen würden. Letztere haben inzwischen in dieser Sache einen von dem ihrer Vorgänger von 1681 (lag doch mehr als ein Menschenalter dazwischen!) unterschiedenen Standpunkt eingenommen: sie widerrathen die beabsichtigte Massregel, wollen den freien Verkehr mit Wolle nicht beschränkt wissen. Die Erfahrung habe gezeigt, dass die in der Schweiz (zum Theil aus sächsischer Wolle) gefertigten Zeuge verhältnissmässig wenig gekauft würden, folglich dem sächsischen Tuch- und Zeugweber keine sehr bedenkliche Concurrenz machten. Die in Sachsen erzeugte Wolle könne unmöglich ganz im Lande verarbeitet werden. Hemme oder erschwere man den Schweizern den Ankauf solcher, so würden sie anderwärtshin sich wenden, und den sächsischen Wollproducenten ginge dann der Nutzen, den sie von diesen Schweizer Käufern hätten, verloren. Ferner brauchten die sächsischen Tuch- und Zeugweber neben der inländischen Wolle, die meist feiner, aber nur einschürig sei, auch die gröbere zweischürige aus dem benachbarten Brandenburgischen. Würde man nun in Sachsen einen Ausfuhrzoll auf die Wolle legen, so stehe zu befürchten, dass man dies drüben nachahme, worunter dann die sächsischen Fabrikanten leiden möchten. Eine Steuer (3 Pf. p. 100 Thlr.) liege bereits auf der Wolle seit 1713 und sei trotz aller Reclamationen nicht wieder aufgehoben worden; auch zahle die Wolle, wenn sie (wie sie ja solle) über Leipzig transportirt werde, beim Eingang daselbst 3 Pf. p. 1 Thlr. und ausserdem Wagegeld. Mehr dürfe man sie nicht belasten!

Die Regierung griff nun zu einer andern, jedenfalls richtigern Massregel: sie erliess (durch Patent vom 20. Juni 1719) den Wollkämmern und Spinnern, sofern sie die gekämmte und gesponnene Wolle an inländische Fabrikanten abgäben, die Accise davon.

Am 8. Mai 1720 ward das Wollausfuhrverbot wiederholt. Von diesem Verbot waren jedoch die Wollgarne ausgenommen. Man glaubte wohl, durch jenen Acciseerlass den Garnfabrikanten eine hinlängliche Anregung zur Abstezung ihrer Garne an inländische Fabrikanten, statt sie nach aussen zu senden, gegeben zu haben. Kramermeister und Deputirte bezeigen (in einem Gutachten vom 20. Novbr. 1720) sich damit vollkommen einverstanden. Bei der Garnausfuhr aus Sachsen, sagen sie (und, da diese über Leipzig ging, konnte Niemand besser, als Leipziger Kaufleute darüber Bescheid geben), handle es sich meist um feinere Sorten, die in Zwenkau, Pegau, Rötha etc. gesponnen würden und besonders nach Holland gingen. Nun erklärten die inländischen

Tuchmacher und Zeugweber, dass sie so feine Sorten überhaupt nicht verarbeiteten, während zu dem superfeinen holländischen Tuche gerade solche nothwendig wären. Es sei für den sächsischen Volkswohlstand ein grosser Vortheil, wenn statt der rohen Wolle die verarbeitete, das Garn, ausgeführt würde; jenes sei im Durchschnitt nur 6 ggr. das Pfund werth, dieses 16—18 ggr., also mindestens das Doppelte!

Die Regierung eignete sich diese, jedenfalls ganz richtige, volkswirtschaftliche Maxime der Leipziger Kaufmannschaft an und erklärte in einem neuerlichen Patent (vom 3. Dezbr. 1720) ausdrücklich die wollenen Garne für zollfrei bei der Ausfuhr, dehnte zugleich diese Zollfreiheit auch auf die feinen Leinengarne der Lausitz aus.

Ein andres Mal freilich kam das spezielle Handelsinteresse Leipzigs einigermassen in Conflict mit den Interessen der Wollfabrikation. Die Accisebehörde hatte den Wollkämmern und Wollspinnern in der Umgegend Leipzigs anbefohlen, ihre gekämmte und gesponnene Wolle direct in die Städte, wo Wollmanufacturen seien, abzuliefern. Vielleicht hing dies zusammen mit jenem den Wollkämmern und Wollspinnern bei direkter Ablieferung an die Fabrikanten gewährten Acciseerlass, von dem oben die Rede gewesen; vielleicht aber auch hatten die inländischen Fabrikanten diesen Befehl erwirkt, um dadurch die Erleichterung der Ausfuhr, welche das Patent vom 3. Dezbr. 1720 den wollenen Garnen gewährte, zu ihren Gunsten wieder zu entkräften. Solche Selbstwidersprüche der Gesetzgebung und Verwaltung auf wirthschaftlichem Gebiete kommen in jener Zeit nicht selten vor. Wie dem aber sei, die Wollhändler Leipzigs regen sich in einem besondern „Memorial“ wider jene Massregel, und in einer Eingabe vom 12. Dez. 1733 treten Kramermeister und Deputirte ihnen bei. Was darin zu Gunsten einer Concentration des Woll- und Garnhandels in Leipzig gesagt ist, hat viel für sich. Für die Spinner und Kämmer, sagen die Verfasser der Eingabe, sei es vortheilhafter, ihre Waare an den Leipziger Grosshändler abzuliefern, denn dieser gebe ihnen, wenn sie es wünschten, noch vor dem Fertigwerden der Waare Vorschüsse darauf; er kaufe ferner solche, auch wenn kein augenblicklicher Bedarf sei, auf Lager. Dieser Vortheile gehe der Kämmer und Spinner bei der directen Ablieferung an den Fabrikanten verlustig. Aber auch letzterer stehe sich besser dabei, wenn er in Leipzig aus dem wohllassortirten Lager des Wollhändlers sich mit dem Nöthigen versehe, als wenn er nur darauf angewiesen sei, abzuwarten, von welcher Sorte und welcher Güte Wolle und Garne ihm die Kämmer und Spinner bringen würden. Die Schwierigkeit lag hier offenbar nur darin, wie man dem Wollkämmer und Spinner die Vortheile des Verkaufs an den Grosshändler zuwenden und gleichzeitig doch auch jenen Acciseerlass sichern sollte.

Was auf die Eingabe der Wollhändler und der Kramermeister und Deputirten erfolgt sei, erfährt man nicht.

Im Jahre 1723 hemmten mehrere Schweizer Cantone den sächsischen Spitzenhandel nach der Schweiz durch Verbote. Die deshalb um ihr

Gutachten (ob dagegen Repressalien zu ergreifen), angegangenen Kramermeister und Deputirten rathen entschieden die Aufrechterhaltung der „freien Commerciën“ auf den Leipziger Messen, sind jedoch nicht dagegen, dass, wenn jene Cantone trotz freundlicher Abmahnung bei ihren Verboten beharren sollten, auf die Schweizer Waaren beim Eingang nach Sachsen ein höherer Impost, als auf andere, gelegt werde.

Im Jahre 1738 meldete der kursächsische Resident zu London: es werde ein Parlamentsbeschluss vorbereitet, durch welchen der bis dahin übliche „Rückzoll“ auf deutsche Leinwand aufgehoben werden solle. Dieser Rückzoll ward (als Vergütung des gezahlten Eingangszolles) dann erstattet, wenn die verzollte Leinwand binnen Jahresfrist nachweislich wieder aus England ausgeführt ward. Die beabsichtigte Wiederaufhebung dieser Vergütung sollte anscheinend eine Repressalie sein wegen des vom deutschen Kaiser Karl VI. auf englische Waaren in seinen Erblanden gelegten Einfuhrzolles.

Wieder wendete sich die kurfürstl. Regierung (am 20. Juli 1738) wegen eines Rathes in dieser Sache an die Kaufmannschaft Leipzigs. Kramermeister und Deputirte gaben diesen Rath dahin ab: man möge vor Allem die englische Regierung darüber verständigen, dass jene vom Kaiser Karl VI. auf die englischen Waaren gelegten Belastungen nicht für ganz Deutschland, sondern lediglich für dessen Erblände gälten, also auch das übrige Deutschland nicht dafür verantwortlich gemacht werden könne, am wenigsten Sachsen, wo die englischen Waaren die grösste Freiheit genössen. Repressalien zu versuchen, widerrathen Kramermeister und Deputirte, weil diese leicht wiederum von der Gegenseite zu Massregeln führen möchten, die dem Handel und der Industrie Sachsens Schaden brächten.

Der gefürchtete Parlamentsbeschluss kam übrigens nicht zu Stande. *)

In demselben Aktenstücke findet sich ein zweites Gutachten von Kramermeistern und Deputirten (vom 9. Mai 1739), welches, im Anschlusse an einen, von der Regierung diesen mitgetheilten, sehr ausführlichen und sehr gut gearbeiteten Bericht des Rathes zu Dresden, die von letzterem gemachten Vorschläge lebhaft unterstützt. Diese Vorschläge gehen darauf hinaus, die frühere Solidität des Lausitzer Leinwandhandels, welche einigermaassen verloren gegangen sei durch den Uebergang dieses Gewerbzweiges in die Hände unvermögender Kaufleute und Handwerker, dadurch wiederherzustellen, dass z. B. das Aufkaufen der Leinwand auf den Dörfern verboten werde, welches angeblich grosser Begünstigung von Seiten der adligen Grundbesitzer sich erfreue. Im Uebrigen rathen Kramermeister und Deputirte der Regierung (was jedenfalls das Richtige war), von den Stadträthen der Lausitzer Städte selbst, welche dieser Angelegenheit am nächsten ständen, Gutachten darüber einzufordern.

*) Aktenstück No. 210. L. „Acten, den englischen Rückzoll auf sächsische Leinwand und die Emporbringung des Leinwandhandels der Lausitz betreffend“ 1738 f.

Auf die Nothwendigkeit einer strengeren Controle der inländischen Fabrikate kommen Kramermeister und Deputirte auch in der Eingabe an die Landstände vom 6. August 1763 zurück. Durch die eingerissene Unsolidität, sagen sie darin, sei, bei dem Entstehen immer neuer Fabriken in den Nachbarländern, die Gefahr nahegelegt, dass das sächsische Manufakturwesen verfallende, und mit ihm der damit eng verbundene Handel*).

In eben dieser Eingabe machen Kramermeister und Deputirte dringende Vorstellungen über die für die gesammte Landesindustrie so nachtheiligen Folgen der Accise. Hier ist es, wo sie anführen, dass selbst Rohprodukte bisweilen „zwei-, drei- und mehrmal, so oft sie durch die Hand gehen“, von Neuem versteuert werden müssten. Hier berufen sie sich auf die Vertheuerung aller Lebensmittel durch die hohen Abgaben, auf die dadurch bedingte Steigerung der Arbeitslöhne in allen Gewerbszweigen, was wiederum den Nachtheil habe, dass die Industriellen Sachsens entweder die Preise ihrer Fabrikate erhöhen, oder deren Gehalt verschlechtern müssten. Durch Beides aber werde, wie schon jetzt nachweisbar sei, die Ausfuhr der sächsischen Manufakturerezeugnisse (z. B. der Gold- und Silberarbeiten, der Tuche und anderer Zeuge) verringert, somit Tausenden von Arbeitern ihr Verdienst verkümmert.

Abgesehen von solchen einzelnen Lebensfragen der sächsischen Industrie, haben Kramermeister und Deputirte der Kaufmannschaft auch sonst ihre Blicke immer auf das Ganze des Handelsverkehrs, besonders mit dem Auslande, gerichtet. Während des Reichskrieges mit Ludwig XIV. 1673 ff. hatte der Reichstag zu Regensburg 1676 ein Verbot aller französischen Manufakturen erlassen, und der Kaiser hatte diesem Reichstagsbeschluss seine Sanction ertheilt. In Sachsen war derselbe jedoch nicht sofort publicirt worden. Die Kramermeister fürchteten nun, die inzwischen schon bestellten französischen Waaren möchten, wenn sie zur Messe hierher kämen, unterwegs angehalten und confiscirt werden. Sie gingen daher durch Vermittelung des Rathes den Kurfürsten an, dies zu verhindern, und Kurfürst Johann Georg III. erliess auch am 19. September 1676 ein offenes Patent, wodurch er dergleichen schon vorher bestellten Waaren Passirscheine zum freien Eintritte nach Sachsen ertheilte**).

Ebenso beeilten sich Kramermeister und Deputirte des Handels, als ein abermaliger Krieg mit Ludwig XIV. durch den Frieden von Ryswik 1697 beendet war, mittelst einer Eingabe an den Rath vom 12. März 1698***) dahin zu wirken, dass nun auch die Handelssperre gegen Frankreich alsbald wieder aufgehoben und der freie Verkehr mit diesem Lande hergestellt werde.

*) Aktenstück No. 475. L.

**) Aktenstück No. 171 C. Acta diversi generis, 1609—1733.

***) Ebenda.

Wieder ein anderes Mal geben sie ein sehr ausführliches Gutachten darüber ab (10. März 1725), wie der Auswanderung sächsischer Handwerker, Fabrikanten und Kaufleute nach Oesterreich vorgebeugt werden könne, zu welcher die kaiserliche Regierung durch Verheissung von allerhand Real- und Personalrechten für die dorthin Uebersiedelnden, und zwar „ohne Ansehen der Religion“, angelockt hatte.

Genug, wir sehen, dass die Vertreter der Kramer-Innung sich der innigen Wechselwirkung zwischen der Blüthe des Leipziger Handels und derjenigen der Industrie des Landes wohl bewusst und in diesem Bewusstsein ebenso sehr bemüht sind, den Aufschwung dieser letzteren, wie das Interesse Leipzigs zu fördern.

*) Aktenstück No. 171 C. „Acta diversi generis, die Kramer-Innung betreffend“, 1609—1733.



Das Sitzungszimmer im Kramerhause zu Leipzig.

(In diesem Zimmer wurde in der Zeit vom 20. Oktober bis 9. Dezember 1847 von 30 Abgeordneten der Deutschen Regierungen die Deutsche Wechsel-Ordnung berathen und endgiltig festgestellt)

IX.

Die Mitwirkung der Kramer-Innung bei der Handelsgesetzgebung und bei der Verbesserung der Verkehrsanstalten.

- ♦♦♦—
- 1) In Sachen der Handelsgerichts-, Conkurs- und Wechselordnung.

An der Herstellung der sächsischen Wechselordnung vom 2. October 1682, die nicht blos für jene Zeit ein grosser Fortschritt war, sondern deren Grundsätze auch in die meisten späteren Wechselordnungen deutscher Länder übergegangen sind, gebührt der Kaufmannschaft zu Leipzig und darunter auch der Kramer-Innung ein hervorragender Antheil; ebenso an der Verbesserung des Prozesswesens in Handelssachen und insbesondere bei Concursen.

Zu allen diesen, unter sich eng zusammenhängenden, Fortschritten in der Handelsgesetzgebung Sachsens ist die erste Anregung — zufolge einem im Kramerarchiv befindlichen Aktenstück *) — von den „Bevollmächtigten der Leipziger Kaufmannschaft“ ausgegangen. Eine regelmässige Vereinigung zwischen Kramermeistern und Vertretern der übrigen Kaufmannschaft fand damals — 1681 — noch nicht statt; sie kam, wie wir wissen, erst 1688 zu Stande. Allein für diesen bestimmten Zweck, der in so hohem Grade gleichermassen die Interessen der Kramer wie der übrigen Kaufleute betraf, scheint eine Verbindung beider zu gemeinschaftlichem Vorgehen zu Stande gekommen zu sein, denn im weiteren Verlauf der Sache ist ausdrücklich von „Kramermeistern, Kauf- und Handelsleuten allhier“ die Rede.

In dem erwähnten Aktenstück lesen wir nun zuerst ein Schreiben der „Bevollmächtigten von der Kaufmannschaft zu Leipzig“ an die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Breslau. Die nach Leipzig handelnden Breslauer Kaufleute hatten sich beim Kurfürsten von Sachsen Johann Georg III. wegen mehrfacher Uebelstände im Leipziger Handelsprozesse, schwieriger Rechtserlangung, Benachtheiligung der Gläubiger bei Con-

*) No. 110. W.

cursum u. s. w. beschwert. Darauf hatte der Kurfürst rescribirt: es solle Abhülfe geschehen. Die Leipziger Kaufleute bitten nun die Breslauer: sie möchten doch an den Kurfürsten einfließen lassen: „das Leipziger Kaufmannsrecht würde in diesen Sachen besonders dienlich sein“. Damit würden sie ihnen, den Leipzigern, „gute Bahn brechen“.

Es erfolgt nun ein Meinungs-austausch zwischen den Leipziger und Breslauer Kaufleuten (Schreiben der ersteren vom 7. Mai 1681) über die beim Handelsprozess besonders zu berücksichtigenden Punkte. Dann folgt der Entwurf einer Wechselordnung in der Form von Erläuterungen zu der damals in Sachsen geltenden Wechselordnung (oder, wie es officiell hiess, dem „kurfürstl. sächsischen Markt-Rescript“) vom 25. Juli 1621. Es scheint, als sei dieser Entwurf von den Breslauer Kaufleuten — als Inbegriff dessen, wie sie sich eine solche Wechselordnung dächten — ihren Leipziger Berufsgenossen mitgetheilt worden, denn es finden sich seitens letzterer eine Anzahl von Bemerkungen dazu. Auch auf eine Bozener Wechselordnung wird hierbei Bezug genommen.

Inzwischen war, auf die geschehenen Anregungen hin, vom Kurfürsten eine Commission zur Betreibung dieser Angelegenheit niedergesetzt worden. Sie bestand aus dem kurfürstl. Kammerdirector Christoph Dietrich von Bose auf Frankenleben, dem Jurisconsultus, kurfürstl. Hofgerichtsrath und Assessor der Juristenfacultät, auch Professor Publicus, Barthel Leonhard Schwendendörffer, dem kurfürstl. Acciserath Gottfried Egger, endlich den Leipziger Bürgermeistern und anderen Rathsmännern.

Von dieser Commission werden zwei Entwürfe ausgearbeitet: der einer Wechselordnung und der einer Handelsgerichtsordnung. Beide werden der Kaufmannschaft zur Begutachtung mitgetheilt, und von dieser werden Bemerkungen dazu gemacht. Es findet sich in den Akten eine „Wechselordnung“ in 41 Artikeln und eine „Vorstellung des Kaufmannsprozesses, wie er von den Herren Commissairen ist abgefasst worden“. Letztere schlägt ein schnelleres, in der Hauptsache auf dem Prinzip der Mündlichkeit beruhendes Verfahren beim Handelsprozesse vor und begründet diesen Vorschlag.

Die Bemerkungen der Kaufmannschaft dazu (vom 3. October 1681) enthalten Ausstellungen gegen einzelne Punkte. So finden sie das vorgeschlagene Verfahren gegen den Schuldner „gar zu scharf“; besonders junge Anfänger möchten dadurch allzusehr gefährdet werden; mancher würde sich vielleicht sonst „noch heraus helfen können“, was auch für die Gläubiger vortheilhafter sei; besser lasse man es wohl hierin beim Alten und wache nur schärfer darüber. Daneben findet sich der Wunsch ausgesprochen, dass auch gegen Nichtkaufleute ein kürzeres Verfahren (wegen Einklagung von Schulden) eingeführt werde; ohne ein solches werde ein blosser verbesserter Handelsgerichtsprozess wenig helfen.

Der Kurfürst liess nunmehr die Entwürfe (oder wenigstens den der Handelsgerichtsordnung) den Ständen vorlegen. Bekanntlich hatten die

alten Stände keine entscheidende, sondern lediglich eine berathende oder begutachtende Stimme. Ein Gutachten von Ritterschaft und Ständen wird denn auch hier mitgetheilt. Dieselben wollten, dass die neue Handelsgerichtsordnung vor ihrer Einführung erst den Gerichten vorgelegt werde. Dagegen hatte die Kaufmannschaft grosse Bedenken. Sie fürchtete wohl nicht ohne guten Grund, die, in den alten Prozessformen eingelebten und theilweise darin ergrauten Fachjuristen möchten am Ende das an dem von ihr ersehnten Handelsgerichtsprozesse tadeln und vielleicht daraus entfernen, was ihr von ihrem geschäftsmännisch-praktischen Gesichtspunkte aus gerade die Hauptsache daran war, ein durch möglichst wenige Formen und Weiterungen beengtes, daher rascheres Verfahren. So wichtig erschien ihr die Sache, dass sie einen speziellen Bevollmächtigten, Herrn Peter Perfordt, nach Dresden entsandte, der sich beim Kurfürsten eine besondere Audienz erbitten und demselben Namens der Kaufmannschaft vorstellen sollte: „Se. Durchlaucht möge die neue Handelsgerichtsordnung sofort einführen, ohne auf die Ausstellungen der Stände Rücksicht zu nehmen und ohne auch den Entwurf erst den Gerichten vorzulegen.“ Zur Motivirung dieses Gesuchs solle er anführen: „Wofern dies nicht geschehe und dadurch den vielen Beschwerden der fremden Kaufleute wegen Verschleppens der Prozesse etc. baldigst Abhülfe geschafft werde, stehe zu befürchten, dass sich der Handel von Leipzig hinweg und anderswohin wende. Der Herzog von Braunschweig und andere benachbarte Potentaten thäten alles, um die Handelsleute an ihr Land zu fesseln. Sie nähmen dieselben gnädig auf, zögen sie zur Tafel, beschenken sie mit Brustbildern und Gnadenpfennigen, versprächen ihnen Freiheit von Accise, Zoll und Geleite auf 30 Jahre, ja bauten ihnen Gewölbe ohne Entgeld, nach Jedes Belieben, und gäben ihnen solche auf sechs Jahre umsonst.“

Man ersieht daraus, welche Mühe sich die Fürsten anderer deutscher Länder geben mochten, um den Handel von Leipzig hinwegzuziehen, und welcher unablässiger Bemühungen der Leipziger Kaufmannschaft es jedenfalls bedurfte, um solchen Bestrebungen erfolgreich entgegenzutreten.

Die Vorstellungen der Kaufmannschaft zu Leipzig wegen unverzögerter und unveränderter Einführung des von ihr ersehnten neuen Handelsprozesses scheinen bei dem Kurfürsten günstiges Gehör gefunden zu haben. Die Bedenken der Stände traten dagegen zurück; die vorherige Befragung der Gerichte unterblieb. Das ersieht man aus der kurfürstlichen Verordnung vom 26. Septbr. 1682*), worin zwar eine gewisse Bedenklichkeit des Kurfürsten wegen dieses Vorgehens, aber doch auch die Ueberzeugung, dass es so das Beste sei, sich kundgiebt. „Obwohl“, heisst es daselbst, „dass ein absonderliches Handelsgericht zu verordnen, auch zu solchem Ende dasselbe mit einer eigenen

*) S. Codex Augusteus II. S. 2021.

Gerichtsordnung, wie dazu ein Entwurf zugleich mit eingeschickt, zu versehen, von Seiten der Kaufmannschaft in Vorschlag komme, dennoch aber dieses eine Sache von nicht geringer Consequenz, zumal dadurch im Lande und bei Unsem andern bestellten Rechts-Collegiis, welche auf die alten Gesetze gegründet, leicht Unordnung entstehen könnte, so haben Wir, was sonderlich das Erste belanget, dabei nicht unbilliges Bedenken; damit aber Jedermann, so etwa in Handelssachen sich zu beschweren, desto eher schleunige und unparteiische Hülfe erlangen möge, wollen Wir geschehen lassen und ist Unser Begehren, sowohl inner- als ausserhalb der Leipzigschen Messen etliche Eures Mittels von Gelehrten und Kaufleuten absonderlich zu deputiren, vor welchen die Handelssachen tractirt und schleunig abgethan und erörtert werden sollen.“ Dieser vorläufigen Einsetzung eines Handelsgerichts folgte dann bald (21. Dez. 1682) die Publikation der förmlichen Handelsgerichtsordnung*).

Damit war also der neue Handelsprocess in Leipzig — wesentlich durch das energische Andringen der Kramer- und Kaufmannschaft — ins Leben gerufen, gewiss zum Segen des Handels, wenn man namentlich das damalige, unendlich weitläufige und verwickelte, Prozessverfahren vor den gewöhnlichen Gerichten berücksichtigt.

Auch wegen der Beweiskraft der Handelsbücher, worüber am 3. April 1683 ein kurfürstlicher „Befehl“ erging, war vorher das Gutachten des Handelsstandes, und nicht bloß des Leipziger, sondern auch des auswärtigen, eingeholt worden**).

Ueber das Verfahren bei Concursen oder sog. Bankerotten enthielt zwar auch die Handelsgerichtsordnung von 1682 (Tit. XXII, XXIV, XXV) mehrere Bestimmungen; indess ward doch unter Friedrich August I. die Erlassung eines besonderen „Mandats wieder die Bankrottirer“ (7. Jan. 1729) für nöthig befunden.

Schon im Jahre 1717 hatten Kramermeister und Deputirte den Erlass einer Concur - oder Falliten - Ordnung („Bankerottirermandats“) angeregt, auch das „unmassgebliche Project“ einer solchen beim Kurfürsten eingereicht***). Der darüber zur Berichterstattung aufgeforderte Rath gab am 28. Jan. 1718 ein sehr ausführliches Gutachten in dieser Sache ein, worin er allerdings in manchen Punkten abweichende Vorschläge machte. Am 11. Septbr. 1719 bitten darauf wieder Kramermeister und Deputirte: da dem Vernehmen nach die Publikation einer Fallitenordnung bevorstehe, wolle der Kurfürst vor dieser Publikation den Rath durch Deputirte mit der Kaufmannschaft sich benehmen und darüber anderweiten Bericht erstatten lassen. Darauf ward der Ent-

*) Codex Aug. II. S. 2037.

**) Aktenstück No. 110 W.

***) Aktenstück No. 114 F., „Falliten-Ordnungen von unterschiedenen Handelsstädten sammt einem Project zu dergleichen bei hiesiger Handelsstadt Leipzig“, 1509 — 1720. Das Aktenstück enthält u. A. die sehr alten Falliten-Ordnungen Hamburgs und Amsterdams.

wurf des Bankerottirermandats den Kramermeistern und Deputirten zugestellt, worauf letztere ihre „unmassgeblichen Erinnerungen“ dazu an den Kurfürsten gelangen lassen. Diesen „Erinnerungen“ ist denn auch, wie eine Vergleichung des am 7. Jan. 1724 wirklich publicirten Mandats mit jenem Entwurfe ergibt, wenigstens theilweise, namentlich was die Rechte sowohl der Creditoren als auch Dritter beim Concursverfahren betrifft, durch Weglassung der ursprünglichen §§ 15—22, welche diesen Rechten präjudicirlich erschienen, Rechnung getragen.

Im Jahre 1764 erging von Dresden aus an die Kaufmannschaft zu Leipzig die Aufforderung, ihre Ansichten und Wünsche wegen einer Verbesserung des Bankerottirermandats kundzugeben. Das in Folge dieser Aufforderung von Kramermeistern und Deputirten des Handels eingereichte Gutachten enthält so eingehende und zum Theil noch in der Gegenwart zutreffende Ausführungen über das Concurswesen, dass es angezeigt scheint, dasselbe wenigstens im Auszuge hier mitzutheilen. In dem Aktenstück, worin dasselbe aufbewahrt ist*), stossen wir zunächst auf eine Reihe von „Anmerkungen zu dem Mandat wider die Bankerottirer, vom 7. Jan. 1724“, anscheinend eine blosser Privatarbeit, aber von durchaus sachkundiger Seite, wie auch daraus zu ersehen, dass die hier gemachten Bemerkungen in dem offiziellen Kramergutachten mehrfach, zum Theil wörtlich, wiederkehren. In diesen „Anmerkungen“ wird zunächst mit sehr schlagenden Gründen gegen das zu viele Creditgeben der Detaillisten und Handwerker geeifert und bereits jener Gedanke einer allgemeinen Einführung der Baarzahlung angeregt, der ganz neuerdings gerade in Leipzig wieder Gegenstand einer Agitation — bis jetzt freilich auch beinahe nur auf dem Papiere — geworden ist. Besonders hervorgehoben wird in jenem Aufsatz: durch das zu leichte Creditgeben seitens der Handwerker und Detaillisten würden die Privaten verleitet, mehr oder doch früher zu kaufen, als sie eigentlich könnten. „Wenn der Schneider“, heisst es daselbst, „wegen Bezahlung des bestellten neuen Rockes auf den erst nach einer gewissen Frist zu erwartenden Gehalt des Beamten vertröset wird, so hätte wohl auch der alte Rock bis zu dieser Frist noch gehalten.“ Durch diesen Leichtsinne des Kaufens auf Credit, fährt der Verfasser fort, hätten sich schon viele Familien ruinirt; ohne ihre wirklichen Mittel zu berücksichtigen, hätten sie über Vermögen und Stand sich gekleidet und ebenso in der Wirthschaft zu viel draufgehen lassen.

Aber auch den Kaufleuten, „die im Grossen oder mit Wechseln handeln“, wird ins Gewissen geredet. Sie kämen, wird gesagt, oft darum zurück, weil sie durch Staat und zeitverderbende Gesellschaft von ihren Geschäften abgezogen und zerstreut würden. Ihre Gehülfen („Bediente“, heisst es hier) würden durch die häufige Abwesenheit des Prinzipales ebenfalls zu Ausschweifungen verleitet, trieben auch über

*) No. 291, „die von der Kaufmannschaft allhier wegen des Bankerottirermandats geforderten und gemachten Erinnerungen betreffend“, 1764.

Gebühr Staat; zudem gebe es in Leipzig viele liederliche Häuser, wo junge Leute zu ihrem Verderben verführt würden.

Nach diesen allgemeinen Betrachtungen geht der Verfasser der „Anmerkungen“ auf einige Punkte des Bankerottirmandats ein. Mit der von dem Schuldner erfordernten Bilanz werde es zu leicht genommen. Auch der Punkt, wonach Sachverständige zu untersuchen hätten, ob der Bankerottirer an seinem Unglück selbst die Schuld trage, müsse strenger gehandhabt werden; werde dies Geschäft freilich einem blossen Rechtskundigen anvertraut, so müssten die Gläubiger oftmals nehmen, was sie bekommen könnten; die Folge sei, dass, während früher bei Bankerotten doch immer 60—70% herausgekommen, jetzt nicht selten kaum mehr als 10% zu haben seien, die Schuldner aber bald wieder von Neuem ein Geschäft anfangen, als wäre nichts geschehen. Die im Mandate angedrohten Strafen würden selten in Ausführung gebracht; das schade dem Ansehen des Gesetzes. Theils suchten die Gläubiger selbst die Criminaluntersuchung zu vermeiden, um nicht durch die Kosten einer solchen die Masse zu schädigen, theils seien wohl auch die Strafen zu hart für die jetzige Zeit; man möge sie zeitgemäss mildern, dann aber auch wirklich anwenden. Auch findet es der Verfasser der „Anmerkungen“ unrichtig, dass die Frau des Schuldners jedesmal ihr Eingebrahtes herausbekomme, selbst wenn nachgewiesen werde, dass sie es sei, die durch ihre Verschwendung den Mann ruiniert habe.

Ein zweites Gutachten dringt ganz besonders auf regelmässige — jährliche oder zweijährliche — Inventuren bei den Kaufleuten, damit Jeder wisse, wie es mit ihm stehe, und sich danach einrichte.

Eine dritte Privatarbeit endlich geht noch viel tiefer auf die einzelnen Punkte des Mandats von 1724 ein; sie enthält nicht weniger als 71 Bemerkungen, jedoch nichts eigentlich Neues im Vergleich zu ihren beiden Vorgängern.

Es folgt das offizielle Gutachten von Deputirten und Kramermeistern vom 16. April 1764. Darin wird zuvörderst die Thatsache constatirt und beklagt, dass sehr häufig Bankerotte vorkämen mit einem Passivum von 40, 60, 80 000 Mk, bei denen nur etwa 10% entfielen. Böse Schuldner suchten sich oft damit auszureden, dass sie behaupteten, die von den Creditoren ihnen gelieferte Waare sei schlecht oder zu theuer gewesen. Um diesen Vorwand abzuschneiden, müsste festgesetzt werden, dass der Käufer alsbald nach Empfang der Waare sich über deren Güte zu äussern und, wenn er nichts dagegen einwende, die ihm zugleich präsentirte Rechnung anzuerkennen habe. Ferner wird, entsprechend dem Privatgutachten 2) beantragt, es möge die Führung regelmässiger Inventuren „bei Strafe“ anbefohlen werden. Den bei einem Bankerotte zu bestellenden sachverständigen (kaufmännischen) Curatoren sei mittelst einer Instruction, etwa so wie in der Hamburger Fallitenordnung, genau vorzuschreiben, wie sie mit den Büchern und sonst zu verfahren hätten. Insbesondere sei zu verhindern, dass der Schuldner selbst einen Vergleich mit den Gläubigern zu Stande bringe. Weil

ferner die Bilanz, welche der Schuldner sofort einzureichen habe, bevor er freies Geleit erhalte, gewöhnlich sehr unzureichend sei, so müsste sich der Schuldner verpflichten, eine zweite, genauere, durch den Sequester fertigen zu lassen.

In dieser zweiten Spezifikation sollten auch die Meubles und Wirthschaftsgeräthe des Schuldners genau mit aufgeführt werden, „damit man sehe, ob der Schuldner etwa durch luxuriöse Wirthschaft seinen Bankerott selbst verschuldet, oder ob seine Ehefrau durch Verschwendung der Art, wie sie in § 10 des Mandats von 1724 bezeichnet ist, den Ruin ihres Mannes veranlast habe“. Aber dieser Paragraph werde nur selten angewandt, theils weil die Schuldner häufig einen Vergleich zu Stande brächten, theils weil die Ehefrauen Gelegenheit fänden, ihre Kostbarkeiten wegzuschaffen.

Nach dem Mandat von 1724 musste der Schuldner geloben, Nichts auf die Seite zu bringen; dafür erhielt er aus der Masse eine gewisse Summe „zu seinem nothwendigen Unterhalt.“ Dies aber, meinen die Verfasser des Gutachtens, sei meist zu wenig, und daher sorgten die Schuldner für sich selbst durch Umgehung jenes Angehörnisses. Man solle lieber dem Schuldner „proportionirliches Kostgeld“ auswerfen, um ihn nicht zu solchem Wortbruche zu verleiten.

Der Accord-Process sei zu begünstigen, und deshalb sei die Bestimmung aufzuheben, nach welcher Wechselgläubiger nicht genöthigt werden könnten, auf einen solchen Accord einzugehen, vielmehr freie Hand hätten, ihre Forderung vorzubehalten, bis der Schuldner wieder in besseren Umständen sein werde. Auch müsste nicht die einmüthige Zustimmung der Gläubiger zu einem Accord verlangt werden, vielmehr (wie nach der Hamburger Fallitenordnung) nur nach der Grösse ihrer Forderungen.

Es sei falsch, dass man während des Sequesters beim Verkauf der vorräthigen Waaren gar nichts auf Credit gebe. Vielmehr müssten diejenigen Käufer, welche die vorher gekaufte Waare bezahlten, ebenso viel wieder auf Credit bekommen; geschehe dies nicht, so würden sie auch jene nicht bezahlen, und die Masse hätte nur Verlust. Aufzuheben sei die in der Lausitz bestehende „Arrestanlegung“, denn sie verletzte die Gleichheit in den Ansprüchen der Gläubiger. Bei böswilligen oder leichtsinnigen Bankerotten müsste die gesetzlich angedrohte Strafe jedesmal auch wirklich verhängt werden, selbst wenn die Gläubiger sich mit dem geringern Angebot befriedigt erklärten. Denn hier handle es sich um den allgemeinen Credit des Platzes. Ueberhaupt solle man gegen Bankerottirer strenger verfahren. Jetzt geschehe solchen so gut wie nichts, und sie fingen daher ungenirt von vorn wieder an.

Zuletzt wird auch hier, wie in dem Privatgutachten 1) den Detailisten ins Gewissen geredet, sie möchten weniger Credit geben; wo nicht, so sei dies für sie keine Entschuldigung, wenn sie selbst dadurch in Verlegenheiten geriethen.

Dies die Ansichten der damaligen Kaufmannschaft über Bankerotte. Dieselben trugen zum Theil Frucht für die Gesetzgebung in dem „geschärften Bankerottirermandat vom 20. December 1766“.

Wir wenden uns zu der Betheiligung der Leipziger Kaufmannschaft an der Fortbildung der Wechselordnung.

Im Jahre 1763 erstatteten auf deshalb an sie ergangene Aufforderung Kramermeister und Handelsdeputirte unterm 27. Januar ein Gutachten wegen Auslegung des Art. XXXII der Wechselordnung von 1682, die Verfallzeit der Wechsel betreffend*). Sie sprechen sich in diesem Gutachten dafür aus, dass die dort normirte Verfall- oder Verjährungsfrist auch dann gelten müsse, wenn der Creditor ein non-mercator (kein Kaufmann) sei, denn derselbe habe doch gewusst, dass er es mit einem Kaufmann zu thun habe, und die betreffende Bestimmung sei im Interesse des Handels aufgestellt. Ob freilich der non-mercator dadurch veranlasst werden könnte, sein Geld anders anzulegen, statt es einem Kaufmann gegen Wechsel zu borgen, das müsse die Kaufmannschaft der kurfürstlichen Regierung zur Beurtheilung überlassen.

Während der Unruhen in Frankreich kam es vor, dass in England und Holland wegen französischer Wechsel der Regress an etwaige deutsche Indossanten genommen wurde. Das Leipziger Haus Dufour & Comp. hatte sich deshalb an die Regierung mit der Bitte gewendet, Vorkehrung zu treffen, um solche Gefahr von den Leipziger Kaufleuten abzuwenden. Ein darauf von der Leipziger Kaufmannschaft erfordertes Gutachten (vom 2. Juni 1794) spricht sich dahin aus**): „Es möge Art. XIX der Wechselordnung von 1682 (wonach der Wechselgläubiger, wenn der Wechsel protestirt wird, sich zunächst an den letzten Indossanten u. s. f. zu halten haben sollte) dergestalt erläutert werden, dass, wenn der Leipziger Kaufmann bei Indossirung des Wechsels kein Versehen begangen, auch nicht den Wechsel wissentlich zu Gunsten eines französischen Handelshauses indossirt habe, er nicht solle in Anspruch genommen werden können, falls nur deshalb, weil einer der späteren Indossanten ein Franzose sei, der Wechsel in England oder Holland protestirt werde.“

Im Jahre 1821 ging die sächsische Regierung mit dem Gedanken der Herstellung einer neuen Wechselordnung um. Auf königlichen Befehl ward damals von Kramermeistern und Deputirten, als Vertretern der Leipziger Kaufmannschaft, ein Ausschuss zur Entwerfung eines solchen Gesetzes niedergesetzt. Derselbe bestand aus den Herren Hartz, Schultze, Becker, Ploss, Thieriot, Reichenbach,

*) Aktenstück No. 271 W., „die Deutung des XXXII. Art. der Leipziger Wechselordnung betreffend“, 1762–3.

***) Aktenstück No. 255 und 557 W., „die bei Gelegenheit der dermaligen Unruhen in Frankreich in England und Holland in Ansehung der Wechselgeschäfte geschehenen Verfügungen und die deshalb von der hiesigen Kaufmannschaft zur Abwendung der besorglichen Nachtheile gemachten Vorstellungen betreffend“, 1794.

Weinich, unter Assistenz des damaligen Kramerconsulenten Dr. Gruner. Er trat am 17. Juli 1821 zusammen und hielt 24 Sitzungen, die letzte am 13. März 1822. Aus seinen Berathungen ging der Entwurf einer Wechselordnung in 421 Artikeln und 14 Zusatzparagraphen über Wechselproteste hervor — in seinen Grundzügen das verdienstvolle Werk des Dr. Gruner. An die Spitze stellte dieser Entwurf folgende Grundsätze: „Art. 1) Die Wechselordnung gilt nicht bloß (wie die von 1682) für Leipzig, sondern als Landesgesetz. Art. 2) Alle früheren wechselgesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht bloß prozessualische Vorschriften enthalten, sind aufgehoben. Art. 3) Die Wechselordnung gilt ebensowohl für Nichtkaufleute wie für Kaufleute. Art. 4) Sie gilt, sobald sie im Wechselprocess vor sächsischen Gerichten verhandelt wird, auch betreffs solcher Handlungen, die im Auslande vor sich gegangen sind, und auch dann, wenn ein Theilnehmer sich bei Eingehung des in Frage stehenden Geschäfts einem ausländischen Wechselrechte unterworfen hat. Art. 5) Nur, wenn eine im Ausland vollzogene Handlung nach dem ausländischen Rechte gültig ist, während sie nach hiesigem ungültig sein würde, findet jenes vorzugsweise Anwendung.“

Nachdem der Ausschuss seine Arbeit vollendet hatte, ward dieselbe einem zweiten, sog. Revisionsausschusse, unterbreitet, der zwar ebenfalls von Kramermeistern und Deputirten, jedoch nicht lediglich aus deren Mitte, sondern aus der gesammten Kaufmannschaft gewählt war. Ihm gehörten an die Herren: Baumeister Gruner, Seyfferth, Mayer-Frege, H. Küstner, Erckel, Butter, Campe, Schrepffer, Anger, Vollsack, Lacarriere. Auch dieser Ausschuss hielt eine lange Reihe von Conferenzen — vom 7. Aug. bis 20. Nov. 1822 — und erstattete dann an Kramermeister und Deputirte einen Bericht, der 43 Folioseiten lang ist. Hierauf fand eine gemeinsame Conferenz beider Ausschüsse am 10. Dez. 1822 statt. Das endliche Resultat aller dieser Berathungen und Beschlussfassungen ward sodann (durch den nunmehrigen Kramerconsulenten Dr. Treitzschke) dem, inzwischen zum Mitgliede des Lübecker Oberappellationsgerichts für die Hansestädte berufenen, Dr. Gruner mitgetheilt, der seinerseits diesen so revidirten Entwurf mit einer Reihe von Bemerkungen und Motiven dazu (144 Seiten Folio) zurücksendet. Er rühmt „die grosse Sorgfalt und Umsicht, mit welcher der Revisionsausschuss unter der einsichtsvollen Mitwirkung des Dr. Treitzschke den Entwurf einer so liberalen Prüfung unterworfen habe.“ „Die Bemerkungen des Ausschusses“, setzt er hinzu, „seien zum grossen Theil einleuchtende Verbesserungen.“

Das so weit fertige Werk ward sodann am 10. Oct. 1823 mit einem Begleitschreiben von Kramermeistern und Deputirten dem Leipziger Handelsgerichte vorgelegt; auch ward, auf eine von der Landesregierung — „nach dem besondern Wunsch des Königs wegen Beschleunigung der Sache“ — an dieselben am 16. Dez. 1823 ergangene Mahnung, dieser

Behörde der Stand der Sache in einem Schreiben vom 20. Dezbr. 1823 dargelegt *).

Warum dieses, so sorgfältig von Juristen und Kaufleuten gemeinsam vorbereitete Gesetzgebungswerk gleichwohl nicht zum Gesetze geworden ist, darüber findet sich hier Nichts.

Noch aber blieb der hiesigen Kramer-Innung in Verbindung mit der übrigen Kaufmannschaft eine andere, nicht bloß begutachtende oder vorbereitende, sondern anstossgebende Thätigkeit höchst verdienstlicher Art in Bezug auf diesen so wichtigen Theil der Handelsgesetzgebung, das Wechselrecht, vorbehalten, und zwar nicht bloß das sächsische, sondern das allgemeine deutsche. Darauf wird bei der neuesten Geschichte der Kramer-Innung zurückzukommen sein.

2) In Sachen des Münz-, Mass- und Gewichtwesens.

Mit dem Münzwesen beschäftigen sich mehrere Aktenstücke des Kramerarchivs. Das Münzwesen gehörte bekanntlich ebenfalls zu den Schattenseiten des wirtschaftlichen Lebens im alten deutschen Reiche. Seitdem die Kaiser ihr Münzregal aus den Händen gegeben und an die verschiedenen Landesherren und die Magistrate der freien Städte abgetreten hatten, war die Buntscheckigkeit der in Deutschland umlaufenden Münzsorten und der davon kaum zu trennende Missbrauch der Ausprägung unterwerthiger Münzen immer grösser, für Handel und Wandel immer störender geworden. Auch nachdem die schlimme Zeit des Kipper- und Wipperwesens (im 30jährigen Kriege) längst vorüber war, blieb doch die Vielheit der Münzfusse ein dauerndes Uebel.

Im Jahre 1737 und den folgenden versuchte der Reichstag Abhilfe**). In einem von allen drei Reichstagscollegien — Kurfürsten, Fürsten und freien Städten — einhellig beschlossenen Reichsgutachten vom 13. April 1737 sowie in einem ähnlichen vom 10. Sept. 1738 ward auf Herstellung eines gleichen Münzfusses für das ganze Reich angetragen. Und zwar sollte dies der sog. Leipziger Fuss sein, der am 28. Febr. 1690 in einer Uebereinkunft zu Torgau zwischen Kursachsen, Kurbrandenburg und Kurbraunschweig vereinbart worden war. Als Silbermünze sollte gelten der Thaler zu 2 Gulden, 8 Stück auf die rauhe Kölnische Mark = 14 Loth 4 Gran fein Silber, als Goldmünze der Ducaten zu 4 Gulden, 67 Stück auf die Kölnische Mark = 23 Karat

*) Das ganze, sehr umfangliche Material obiger Verhandlungen ist enthalten in den Aktenstücken No. 617 W., „Acta, den Entwurf zur neuen Wechselordnung betreffend“, 1821 und No. 618 W., „Acta, die Revision des Entwurfs zur neuen Wechselordnung betreffend“, 1822

**) Interessante Mittheilungen darüber enthält das Aktenstück No. 205 M., „Acta, das Münzwesen betreffend“, 1739—1759.

8 Gran Gold, und der Goldgülden = 3 Gulden, 72 Stück auf die Kölnische Mark zu 18 Karat 10 Gran fein Gold, 3 Karat 8 Gran fein Silber, 1 Karat 6 Gran Kupfer. Es sollten neben ganzen Thalern auch $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$ und $\frac{1}{12}$ Thaler, ebenso doppelte und dreifache so wie $\frac{1}{2}$ und $\frac{1}{4}$ Ducaten, doppelte und einfache sowie $\frac{1}{2}$ Goldgülden ausgeprägt werden. Die Scheidemünzen sollten möglichst verringert und in jedem Lande auf das Mass herabgesetzt werden, welches für die innere Circulation des Landes ausreichend und nothwendig wäre.

Der Kaiser Karl VI. gab diesem Reichsgutachten im Allgemeinen unterm 11. Dez. 1738 seine Zustimmung, sah jedoch damit die Münzreform im Reiche noch nicht als abgeschlossen an, erwartete vielmehr weitere Gutachten darüber auf den nächsten Reichstagen. Und in der That waren ja die wichtigsten Bedingungen einer wirklichen Münzeinheit und Münzordnung (z. B. das Recht der Controle und der Ausprägung, die Menge der auszuprägenden Stücke u. s. w.) noch festzustellen.

Die diesen Reichstagsverhandlungen beigefügten „Spezifikationen“ der zu dem Ende nach Regensburg einberufenen Münzwardeine von den verschiedenen Arten und dem wahren inneren Werthe der umlaufenden aus- und inländischen Gold- und Silbermünzen geben ein anschauliches Bild der masslosen Verwirrung, die im deutschen Münzwesen eingerissen war. Denn danach circulirten in Deutschland 1) 25 ausländische Goldmünzen und 38 dergleichen Silbermünzen, 2) 58 inländische Goldmünzen und 133 dergleichen Silbermünzen, also in Summa 83 Gold- und 171 Silbermünzen — ungerechnet die Scheidemünze! Darunter waren, wie eben diese Spezifikationen nachweisen, nicht wenige unterwerthige.

Noch während jene Verhandlungen im Reichstage schwebten, gaben am 10. Juni 1738 Kramermeister und Deputirte auf Erfordern des Raths (jedenfalls infolge eines kurfürstlichen Befehls) ein Gutachten über die Münzfrage ab, worin sie sich namentlich sehr entschieden dafür erklären, dass die vielen unterwerthigen Geldsorten, die es in Deutschland gebe, nicht devalvirt, d. h. nur im Werthe herabgesetzt, aber in der Circulation belassen, vielmehr sämmtlich eingeschmolzen werden sollten, um an ihre Stelle eine einzige, wirklich nach dem beschlossenen Fuss vollwichtig ausgeprägte Reichsmünze zu setzen.

Allein wann wäre im alten deutschen Reiche irgend eine Massregel, welche eine Verbesserung der mangelhaften Zustände, insbesondere eine grössere Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit in den politischen oder wirtschaftlichen Interessen bezweckte, wirklich zu Stande gekommen? Auch die solchergestalt angebahnte Einführung eines „Reichsmünzfusses“ und Regelung des Münzwesens von Reichswegen blieb ein schöner Traum und ein frommer Wunsch.

So musste man, da die Reichsgesetzgebung sich ohnmächtig erwies, abermals zu Sonderverträgen seine Zuflucht nehmen.

Unterm 21. Sept. 1753 fand zwischen Oesterreich, Baiern, Pfalz eine Münzconvention statt, welcher auch Sachsen beiträt, „nachdem,“

wie es in dem betreffenden Aktenstück*) heisst, „der 1737 zu einem allgemeinen Reichsfuss determinirte Leipziger Fuss ad effectum nicht hat gelangen können.“

In Bezug auf diese Münzconvention nun reichen Kramermeister und Handlungsdeputirte unterm 5. Juni 1754 ein „ohnvorgreifliches Bedenken“ ein. Darin wird zunächst eine Ausdehnung der Münzconvention womöglich auf alle Reichsstände gewünscht. Um die Convention insbesondere den mehr westlich gelegenen, an Frankreich und Holland grenzenden Reichsländern annehmlich zu machen, möchte es gut sein, das in Frankreich und Holland geltende Verhältniss von Silber zu Gold (1: 14 $\frac{1}{2}$) auch hier zu Grunde zu legen. Ferner machen die Bittsteller darauf aufmerksam, dass, wenn man das verkehrtreibende Publikum allzustreng auf eine kleine Zahl bestimmter Münzsorten beschränke, dies leicht der „Freiheit der Commerciën“ schaden könnte. Sie hatten dabei wohl namentlich den damals weit mehr als jetzt internationalen Charakter der Leipziger Messen im Auge.

Diese Bedenken wurden durch einen Deputirten der Kaufmannschaft der kurfürstlichen Münz-Deputation vorgetragen, von dieser in einer Generalconferenz mit eben diesem Deputirten des Näheren berathen; die dabei aufgetauchten Einwendungen wurden wiederum der Kaufmannschaft mitgetheilt und von dieser nochmals berathen, worauf ein anderweites, theilweise modificirtes Gutachten unterm 9. Juni von ihr abgefasst ward. Man ersieht daraus, wie sorgfältig sowohl von Seiten der Regierung als auch der Kaufmannschaft diese Angelegenheit behandelt wurde.

In diesem neuen Gutachten ist gesagt:

„In Bezug auf Gold und Silber müsse ein handeltreibendes und insbesondere ein vorzugsweise einkaufendes Land sich nach den Ländern richten, mit denen es verkehre, also Sachsen speziell nach Frankreich, Holland, Italien, Hamburg, Schlesien. Oesterreich habe wieder ganz andere Interessen, da es meist nach dem Orient handle. Man möge also das Verhältniss von Gold zu Silber lieber wie 1: 14 $\frac{1}{2}$ (wie in Frankreich und Holland) festsetzen, nicht wie 1: 14 $\frac{11}{12}$, wie das vorgeschlagen war. Sei eine vortheilhafte Convention mit Frankreich und Holland nicht möglich, stehe andererseits ein Zutritt des schwäbischen und rheinischen Kreises zu jener österreichischen Convention in sichrer Aussicht, dann würde ein Anschluss an letztere allerdings das Beste sein, immerhin jedoch nur unter gewissen Voraussetzungen, namentlich der, dass den sächsischen Handeltreibenden die Freiheit gewahrt bleibe, in Wechselzahlungen auch noch andere als die gewöhnlich circulirenden Münzen anzunehmen. Vor einer blos interimistischen Münzconvention, wie dergleichen in Baiern eingeführt worden, sei entschieden zu warnen.“

Einem besondern Missbrauche im Münzwesen, der namentlich in den industriellen Theilen Sachsens damals (wie auch zum Theil noch

*) No. 252, „Acta, das Münzwesen betreffend“, 1753 ff.

später) vorkam, sehen wir die Aufmerksamkeit der Kramermeister und Deputirten in dankenswerther Weise zugewendet. In einer Vorstellung vom 18. Juni 1753 *) bitten dieselben — unter Bezugnahme auf eine unterm 21. Mai 1753 ergangene kurfürstliche Verordnung wegen Devalvirung der schlechten Münzen —: „kurfürstliche Regierung möge verordnen, dass die guten sächsischen Groschen nicht über ihren Werth, (mit Agio) ausgegeben würden, wie dies theilweise bei der Auslohnung der Arbeiter geschehe“. Ebenso möge kurfürstliche Regierung dahin wirken, dass das Geld nur zum Nominalwerth, ohne Agio, im Verkehr circulire. „Gegen die fremden, im Vergleich zum sächsischen Gelde minderwerthigen Münzsorten seien allgemeine Verbote zu erlassen, aber auch streng zu handhaben. Bisher sei man darin zu nachsichtig gewesen, daher namentlich von den Fabrikanten die armen Arbeiter oft auch mit solchen unterwerthigen Münzen ausgelohnt würden.“

Ausserdem finden sich hier wie auch noch in andern Aktenstücken**) allerhand gutachtliche Bemerkungen über die verschiedenen Münzsorten, in welchen in und ausser den Messen Zahlungen zu geschehen pflegten.

Im siebenjährigen Kriege nahm die Münzverschlechterung wieder bedeutend überhand. Die kursächsische Regierung musste es erleben, dass aus ihrer eignen Münzstätte zu Dresden — zu einer Zeit, wo das Land von den Preussen occupirt, sie selbst also nicht Herrin darin war — ganz unterwerthige Geldstücke, insbesondere Achtgroschenstücke, hervorgingen. Man nannte dieselben wohl, weil die Dresdner Münze an einen preussischen Hofjuden Namens Ephraim verpachtet war, „Ephraimiten“. Nach abgeschlossenem Frieden wurden diese Münzen theils gänzlich aus dem Verkehre verbannt (Verordnung vom 12. März 1763), theils devalvirt (die Achtgroschenstücke auf 3 ggr. herabgesetzt, Verordnung vom 14. Mai 1763). Kramermeister und Handlungsdeputirte machen nun in einer Eingabe vom 3. April 1763***) verschiedene Vorschläge, bez. sprechen Wünsche aus im Interesse des Handels. Insbesondere bitten sie: die Regierung möge im grössern Verkehre auch das ausländische Geld zulassen, da dieses für alle die, welche ausserhalb Landes Handel treiben, als Zahlungsmittel unentbehrlich sei.

In einer weitem Vorstellung (vom 3. Juli 1763) bitten dieselben wiederum: es möge den Handeltreibenden verstattet werden, beim Handel nach aussen auch preussische Achtgroschenstücke anzunehmen und solche — unter gewisser Controle — dann wieder in grösseren Summen über die Grenzen hinauszuschaffen. Andere Zahlung, sagen sie, sei schwer zu bekommen, denn Gold dürfe aus Preussen nicht ausgeführt werden, Wechselbriefe aber gebe es in den kleinern Orten, mit denen sie verkehrten, nicht.

*) Aktenstück No. 252.

**) Z. B. No. 277 u. 288.

***) Aktenstück No. 378.

Mit diesem Vorschlage wegen Annahmę fremden Geldes stand es wohl in Verbindung, wenn die Leipziger Kramer und Kaufleute ebenda die Einrichtung eines Curszettels betrieben, die denn auch durch kurfürstliches Rescript vom 23. Juli 1763 genehmigt wurde.

So sehen wir Kramermeister und Deputirte in Bezug auf das Münzwesen immer einen doppelten Gesichtspunkt festhalten, der ihnen eines-theils durch das Interesse des Verkehrs im Allgemeinen, andertheils aber durch die spezielle Natur des Leipziger Messverkehrs an die Hand gegeben war. Einmal verwenden sie sich für einen möglichst geregelten Umlauf vollwichtiger Münzen im Lande unter Ausschliessung minder vollwichtiger, die vom Auslande hereinströmen; sodann aber berücksichtigen sie freilich auch die Nothwendigkeit einer Verwerthung ausländischen Geldes, soweit solches im Messverkehr nicht wohl entbehrt werden kann.

Ein neueres Aktenstück, „Acta, verschiedene Münzsorten betreffend“ (1786—1809), beschäftigt sich mit der Berechnung der Louisdor's (1786), mit derjenigen der Zwanzigkreuzer (1797), mit den russischen Münzsorten (1797), mit dem Kennzeichen der ächten Kassenbillets bei Gelegenheit der Circulation nachgemachter (1800—1802), endlich mit dem Umlauf falscher Münzsorten im fränkischen Kreise (1804).

Wegen Herstellung einer Gleichheit in Mass und Gewicht im ganzen Lande um ihr Gutachten befragt, erklärten sich Kramermeister und Deputirte in einem Schreiben vom 13. Sept. 1699 dahin:

1) Besonders wichtig erscheine eine Aufhebung des Unterschieds zwischen Fleischer- und Kramergewicht.

2) Was das Ellenmass angehe, so würde, wolle man solches gleich machen, die Leipziger Elle wohl den Vorzug verdienen, da sie bereits in Polen, Schlesien, ja auch in Italien im Gebrauch sei.

3) Für den Ingrosshandel werde man, um nicht Confusion hervorzurufen, den fortdauernden Gebrauch auch der Brabanter und Nürnberger Elle gestatten müssen.

Es dauerte freilich noch 24 Jahre, bis endlich — beim Landtage 1723 — die Stände die Einführung der Leipziger Elle sowie des Leipziger Gewichts im ganzen Lande beantragten, und der Kurfürst diesem Antrage im Landtagsabschiede seine Genehmigung ertheilte.

3) In Sachen des Postwesens.

Gleich am Eingange dieses Abschnitts begegnen wir einem Curiosum aus dem Jahre 1683, nämlich einer förmlichen, „im Namen der hochgelobten Dreifaltigkeit“ vor einem kaiserlichen Notario publico eingelegten „Protestation“ der Leipziger Kaufmannschaft gegen den brandenburgischen Postmeister zu Halle, weil dieser die an sie dort

anlangenden Briefschaften nicht durch die sächsische Post weiter nach Leipzig befördert, sondern die Adressaten durch eine Karte aufgefordert habe, selbige bei ihm abzuholen. Der Postmeister seinerseits entschuldigt sich damit, dass das Leipziger Postamt dem Hallischen bei der Abrechnung noch über 25 Thlr. schuldig, sei und er vor deren Abtragung die Briefe nicht ausliefern könne*).

Weiter finden sich in dem gleichen Aktenstücke zwei Gutachten der Leipziger Kaufmannschaft (vom 18. und 21. Jan. 1690) über eine Combination (Anschluss) der sächsischen und der brandenburgischen Posten, für welche dieselbe sich günstig ausspricht. Aus einer Reihe von Verbesserungsvorschlägen, welche, auf des Kurfürsten besondere Aufforderung, die Kaufmannschaft zu Leipzig hinsichtlich der Post untern 7. Nov. 1691 einreicht, ist zu ersehen, dass zwischen Leipzig, Hamburg, Amsterdam, Breslau etc. meist nur reitende Posten (zur Briefbeförderung) verkehrten, dass die nach Breslau nur zweimal in der Woche ging, dass es 12 Tage dauerte, ehe man auf einen Brief nach Breslau eine Antwort haben konnte (fast ebensoviel nach Hamburg), dass die Post bis Frankfurt a.M. sechs Tage brauchte, weil sie in Hannover einen ganzen Tag auf die Nürnberger Post warten musste, etc.

Ein 1693 aufgestellter Tarif der Porti für Briefe und Packete, des Personengeldes u. s. w. wird erst der Begutachtung der Kaufmannschaft unterzogen und von dieser freimüthig kritisiert.

An Beschwerden gegen die Post fehlt es nicht. Eine einzige solche enthält einmal 20 verschiedene Punkte. Zumeist betreffen sie verzögerte Ankunft der Posten und Ausgabe der Briefe, Uebertheuerung im Porto, auch wohl grobes Benehmen der Postofficianten u. dgl. m. Und zwar dauern diese Beschwerden auch noch ins 18. Jahrhundert weit hinein. Selbst auf den Haupttrouten nach Hamburg, Amsterdam etc. wird über zu langsamen Gang der Posten geklagt. „Ueber 3 Meilen wird 6 — 8 Stunden gefahren, 4 — 6 Stunden geritten“. Eine directe Postverbindung Leipzigs mit Wien war noch nach 1726 ein frommer Wunsch.

Von sonstigen auf das Postwesen bezüglichen Aktenstücken im Kramer-Archiv enthält das eine**), betitelt: „Verbesserung des Postwesens betreffend“, zuerst eine sehr gut motivirte Vorstellung der Kramermeister und Deputirten (vom 28. März 1782) gegen den Postzwang in Bezug auf Geldsendungen und kleinere Päckereien. Man ersieht daraus, dass in Sachsen damals ein solcher Postzwang gesetzlich noch nicht bestand (wohl aber in Brandenburg), denn die Vorstellung ist eigentlich nur eine Rechtfertigung der Kaufleute — in Folge einer Beschwerde der Postverwaltung — darüber, dass sie theilweise Geld und kleinere Päckereien, statt mit der Post, mit Fuhrleuten versendeten.

*) Aktenstück No. 190 P., „Acta, die Postangelegenheiten der sämmtlichen Kaufmannschaft in Leipzig betreffend“, 1681 — 1736.

**) No. 584 C.

Als Grund dafür machen sie geltend theils das hohe Porto auf der Reichspost (der sog. Turn- und Taxis'schen), theils die unter Umständen schnellere Expedirung der betreffenden Gegenstände mit solchen andern Gelegenheiten (die Post ging damals noch nach vielen Orten von Leipzig nicht täglich), theils endlich die bisweilen (auch insbesondere auf der Reichspost) unräthliche Behandlung der kleinen Päckereien, die umhergeworfen, ja der Witterung ausgesetzt, kurz, nicht sorglich verwahrt würden. Kramermeister und Deputirte sprechen daher auch den Wunsch und die Hoffnung aus, dass eine Beschränkung der Freiheit, Waaren und Geld jedesmal auf die Weise zu versenden, welche für den Absender und den Empfänger die vortheilhafteste sei, nicht eintreten werde.

Dennoch muss wohl bald darauf auch in Sachsen der Postzwang eingeführt worden sein, denn in einem spätern Schriftstücke (von 1805) ist von demselben, als von einem gesetzlich bestehenden Zustande, die Rede.

Eine zweite Vorstellung von Kramermeistern und Deputirten in dem gleichen Aktenstück (vom 29. Oct. 1793) beschwert sich darüber, dass die „Hamburger reitende Post“ (wegen der schlechten Wege bestanden, noch immer auf vielen Routen, sogar auf so grossen, zur Expedirung der Briefe neben den Fahrposten auch reitende Posten) schon seit beinahe zwei Jahren öfters, selbst beim besten Wege, 10—12 Stunden später, als sie solle, eintreffe. Neuerdings komme sie sogar, statt Sonnabends Abends 7—8 Uhr, erst Sonntags Vormittags 10 Uhr an.

Man ersieht daraus, wie schlecht es damals noch mit dem Postwesen bestellt und wie wenig im Handelsstande selbst eine Hoffnung auf Abhülfe, wenn man sich auch beschwere, vorhanden war, da man den Uebelstand Jahre lang ruhig ertrug.

Im Jahre 1805 beschwerten sich Kramermeister und Deputirte wiederum über die Langsamkeit und Unregelmässigkeit des Postenlaufs. Diesmal ist es nicht mehr die „reitende Hamburger“ (von dieser wird vielmehr gerühmt, dass sie meist ganz pünktlich eintreffe), sondern die „reitende Breslauer“, welche zu Klagen Anlass giebt. Die Beschwerdeführer scheuen sich nicht, ihr Bedauern darüber auszusprechen, dass gerade auf einer grösstentheils sächsischen Route solche Verzögerung stattfinde, während auf den preussischen dies nicht vorkomme. Ferner wird geklagt, dass Päckereien und Gelder, obgleich rechtzeitig zur Post gegeben, ja sogar schon vorher avisirt, dennoch bisweilen nicht mit dem nächstfolgenden Postwagen expedirt würden, was namentlich für die Fabrikanten im Lande, die sowohl das Geld zur Auslohnung der Arbeiter, als auch die Materialien zur Fortsetzung ihrer Arbeiten von Leipzig aus auf den bestimmten Tag erwarteten, oft grosse Verlegenheiten herbeiführe. Man sieht, wie auch hier die Vertreter der Leipziger Kaufmannschaft das Interesse der „Landesmanufacturen“ mit im Auge haben. Zugleich aber erkennt man aus diesen Beschwerden,

deren thatsächliche Berechtigung nicht anzuzweifeln ist, an welcher grossen Unvollkommenheit das ganze damalige Transportwesen litt (obschon die sächsische Post noch immer um Vieles besser war, als die Reichspost), und wie ungeheuer der Fortschritt ist, den wir gerade in dieser Beziehung während der letzten Menschenalter gemacht haben. Es kommt uns denn doch ganz sonderbar vor, wenn auf eine Vorstellung von Kramermeistern und Deputirten vom 30. Octbr. 1799*), worin sie die Bitte um eine Vermehrung der Posten zwischen Hamburg und Leipzig und insbesondere um Einrichtung einer reitenden Post über Magdeburg aussprechen, die sächsische Postverwaltung, die sich übrigens in dieser Angelegenheit sehr coulant zeigt, unter Erfüllung dieser Bitte mit einem gewissen Stolge darauf hinweist, dass nunmehr „ausser den bisherigen zweimaligen Posten von Hamburg nach Leipzig“ auch noch an zwei andern Tagen Briefe von dort hier eintreffen werden — also im Ganzen viermal die Woche! — ferner, dass die am Dienstag und Freitag von Hamburg abgehenden Posten Hamburg erst nach der Mittagsbörse, d. h. Abends 6 Uhr, verlassen, dennoch aber in Leipzig Sonnabends und Dienstags „mit dem Frühesten“ eintreffen würden. Die Post brauchte also von Hamburg nach Leipzig drei und einen halben Tag oder ca. 84 Stunden! Jetzt fährt man diese Strecke in 7 Stunden.

Etwas besser ist es im Jahre 1827 (aus welchem das dritte Aktenstück**) datirt) gegen das Jahr 1800 doch schon geworden. Unterm 27. Juni 1827 kann das hiesige Oberpostamt zu seiner Freude Kramermeister und Deputirte davon in Kenntniss setzen, „dass vom 1. Juli an zwischen Leipzig und Hamburg ein neunsitziger Eilwagen gehen wird, welcher Sonntags und Donnerstags früh 6 Uhr von Leipzig abfährt und in Hamburg Dienstags und Sonnabends Mittags 1 Uhr ankommen wird.“ Das ist also gegen früher doch schon eine Beschleunigung des Transports von Leipzig nach Hamburg um ganze 30 Stunden — 54 statt 84! Freilich ist für Packetsendungen (bis zu 8 Pfd.) mit diesem Eilwagen das Porto um 50 % höher, als mit der gewöhnlichen Post; Briefe und Geldsendungen bis zu einer gewissen Höhe werden dagegen für das gewöhnliche Porto mitgenommen.

Im Allgemeinen sind Kramermeister und Deputirte höchlichst entzückt „von den bewundernswerthen Fortschritten, welche das Postwesen seit wenigen Jahrzehnten unter der Leitung einsichtsvoller und thätiger Männer gemacht hat“, und sie richten ihren Dank dafür (in einer Zuschrift vom 30. Juni 1827) speziell und persönlich an den damaligen hiesigen Oberpostdirector Hüttner, als Einen, „der unter diesen Verdienstvollen eine der ersten Stellen einnimmt und dem das Vaterland für die wohlthätigen Schöpfungen, die von ihm ausgegangen, auf ewig verpflichtet ist“.

Freilich waren auch dies nur einzelne lichtere Punkte in dem im Ganzen doch noch immer ziemlich dunklen Zeitbilde des damaligen

*) Aktenstück No. 566 P., 1799—1800.

**) „Acta, das Postwesen betreffend“ (ohne No.), 1827.

Transportwesens. In einer Zuschrift des obengenannten Oberpostdirectors Hüttner an Kramermeister und Deputirte (vom 31. Juli 1827) lesen wir, dass es ihm, trotz seiner Bemühungen, zu seinem Bedauern nicht möglich gewesen ist, dem Wunsche der Leipziger Kaufmannschaft zu entsprechen, dass die am Montag nach Nürnberg und Augsburg gehende Reitpost, statt schon Mittags, erst um 3 Uhr Leipzig verlasse. Die bairische Oberpostverwaltung habe erklärt: dann würde die Leipziger Post die von Nürnberg Mittwoch Mittag nach Augsburg gehende Post nicht mehr erreichen. Die Reitpost brauchte also von Leipzig bis Nürnberg zwei ganze Tage!

4) In Sachen des Bankwesens.

Auf den 11. Mai 1774 wurden nicht bloß Kramermeister und Deputirte, sondern die ganze Kaufmannschaft auf die Börse entboten, um einen auf Befehl des Kurfürsten entworfenen Plan zur Errichtung einer Bank in Leipzig zu vernehmen und ihre Ansichten darüber zu äussern*).

Die betreffende Bank sollte mit einem Fonds von 1 Mill. Thlr. errichtet werden, von denen die Hälfte der Kurfürst zuschiessen wollte, die andere Hälfte durch Actien zusammengebracht werden sollte. Die Bank sollte ihren Sitz in Leipzig haben mit einer Filiale in Dresden, von einer aus kurfürstlichen Beamten, Abgeordneten des Rathes und solchen der Kaufmannschaft zusammengesetzten Direction verwaltet werden, alle mögliche Bankgeschäfte machen (Giro, Lombard etc.), Banknoten ausgeben dürfen, und zwar „nach Massgabe ihres ersten Fonds 2 Mill. Thlr.“, welche bei allen Landeskassen als Zahlung angenommen werden sollten. Der Ueberschuss der Bank sollte mit zur Tilgung der Leihkasse- und anderer Kriegsschulden der Stadt Leipzig verwendet werden. Hauptsächlich von dieser letzten Seite ward das Project, für das sich der regierende Bürgermeister, Dr. Küstner, sehr lebhaft interessirte, der Leipziger Kaufmannschaft als vortheilhaft angepriesen, wogegen man von ihr erwartete, dass sie durch Annahme und Weitergabe der zu creirenden Banknoten den Credit der Bank aufrechterhalten helfen werde.

Das Aktenstück enthält nun ein sehr eingehendes Gutachten von Kramermeistern und Deputirten (vom 20. Juni 1774) über das Project. So sehr darin die wohlmeinende Absicht, namentlich betreffs der Unterstützung der Leihkasse, dankbar anerkannt wird, so werden doch gegen das Institut einer Zettelbank verschiedene, theils auf allgemeine Erfahrungen gestützte, theils aus der besondern Natur des Leipziger Handels hergenommene Bedenken vorgebracht.

*) Aktenstück No. 471 B. „Acta, das anno 1774 proponirte Etablissement einer Bank betreffend.“

Zunächst befürchteten Kramermeister und Deputirte, ihre auswärtigen Geschäftsfreunde möchten die Belastung der Leipziger Kaufmannschaft mit einer Art von Garantie für die Zettelbank und deren Noten nicht ohne Besorgniss sehen und möglicherweise infolge dessen in der Gewährung von Credit ängstlicher werden. Sodann meinen sie, die Noten möchten leicht das Baargeld aus dem Lande treiben, um so mehr, als der Leipziger Handel ohnehin schon um verschiedener Ursachen willen seit längerer Zeit keine günstige Bilanz gegen das Ausland habe. Drittens erklären sie den in dem Plane mit angedeuteten Nutzen der Banknoten, den Fabrikanten im Lande Credit zu gewähren, für illusorisch, da diesen weder für die Auslohnung ihrer Arbeiter noch für den Einkauf ihrer Materialien mit Papiergeld gedient sein würde. Und viertens endlich halten sie den Zuschuss, den die Bank der Leihkasse möchte gewähren können, für sehr problematisch.

Die Sache unterblieb.

5) In Sachen des Versicherungswesens.

Zu zwei verschiedenen Malen haben Kramermeister und Deputirte mit der Magdeburger Kaufmannschaft einen kleinen Federkrieg in Sachen der Flussversicherung geführt. Im Jahre 1791 *) wollte die Kaufmannschaft zu Magdeburg eine Flussassecuranzanstalt errichten. Jeder auf der Elbe vorgekommene Schaden sollte ersetzt werden; dafür sollte jeder Kaufmann, der auf der Elbe Güter spedire, zwangsweise eine Prämie zahlen müssen, und zwar nach Grösse und Schwere der verschifften Waaren. Die Leipziger Kramermeister und Deputirten erklärten sich in einem Gutachten vom 16. März 1791 gegen das Project, und zwar erstens wegen des Zwanges, zweitens aber wegen der Modalität der Prämie, da gerade die schwersten Schiffsfrachten, wie Holz, diejenigen seien, die selbst bei einem Unfall am wenigsten durch Wasser litten, also die geringste Entschädigung erhalten, dagegen die höchste Prämie zahlen würden.

Die Magdeburger Kaufmannschaft ist über dieses abfällige Gutachten sehr empfindlich. Die Vertreter des Leipziger Handels bleiben gleichwohl bei ihrer Ansicht stehen, lassen aber, um nicht allein die Verantwortung wegen der Ablehnung des Magdeburgischen Projects zu tragen, auch eine Anzahl der namhaftesten Kaufleute in Leipzig darüber abstimmen. Diese Abstimmung fällt ganz überwiegend in gleichem Sinne aus.

In einem neuern Falle, 1822 **), handelte es sich um einige von der Magdeburger Kaufmannschaft einseitig ergriffene Massregeln in

*) Aktenstück No. 547 M. „Acta, die von der Kaufmannschaft zu Magdeburg gesuchte Errichtung einer Assecurationsanstalt betreffend“, 1791.

***) Aktenstück No. 633, „Acta, die Magdeburger Elbassecuranz und Spedition betreffend“, 1822.

Bezug auf den Elbhandel, wodurch die Leipziger Kaufleute, welche dorthin Handel trieben, sich beschwert erachteten, so dass sie dagegen reclamirten.

Seit 1816 bestand eine Flussassecuranz für die von Magdeburg nach Hamburg fahrenden Schiffe in der Weise, dass der Schiffer von seinem Frachtlohn für jeden Centner etwas Gewisses abgeben musste, woraus ein Fonds zur Vergütung etwaiger Unfälle gebildet ward. Dieser Fonds war zu ziemlicher Höhe angewachsen. Die Magdeburger wollten nun diesen Fonds unter sich theilen, diese Theile in Actien umwandeln, und so eine Assecuranzgesellschaft auf Actien bilden, deren Erträge ihnen zufallen würden. Dagegen protestirten die Leipziger (unterm 23. Januar 1822) und auch andere auswärtige Kaufleute, weil, wie sie richtig bemerkten, jener Fonds nicht aus den Schiffsfrachten der Magdeburger allein gebildet worden sei. Die Magdeburger standen hierauf von der beabsichtigten Massregel ab.

Fürs Zweite hatten die Magdeburger Spediteure sich verabredet, die Elbfracht nur einigen bestimmten Schiffen zuzuwenden, obschon diese theurer führen, als andere. Dagegen rührten sich denn Kramermeister und Deputirte in einer Zuschrift an die wohlhällliche Kaufmannschaft zu Magdeburg (vom 13. Sept. 1822), welcher durch eine ähnlich lautende einer Anzahl anderer Leipziger Kaufleute secundirt ward. Kramermeister und Deputirte wendeten sich dann noch (in einer Eingabe vom 27. Febr. 1823) an die eigne Regierung und baten diese, auf Grund der garantirten freien Elbschiffahrt gegen die von den Magdeburgern geplante Monopolisirung der Elbfrachten die nöthigen Schritte zu thun.

Auch dieses Vorgehen hatte Erfolg. Die Magdeburger Kaufmannschaft ging (wie eine Notiz in den Acten vom 8. März 1823 beurkundet) auf ein anderes, billigeres Arrangement ein.

X.

Die Kramer-Innung während der mancherlei Kriegsläufe.

Nicht bloß in Friedenszeiten, sondern auch während der mancherlei Kriegsläufe, welche Sachsen und speziell Leipzig in diesen vier Jahrhunderten betrafen, sehen wir die Kramermeister theils die besonderen Interessen ihrer Innung, theils die allgemeinen Leipzigs und seiner Handlung vielfach eifrig vertreten.

Ueber den 30jährigen Krieg und seine Rückwirkungen auf Leipzig ist das Archiv der Kramer-Innung auffallend schweigsam. Freilich! — was wäre auch während jener furchtbaren Noth und Drangsal viel zu sagen oder zu thun gewesen? Da galt es, schweigend zu ertragen, was nicht zu ändern war, und jeder Einzelne musste sehen, wie er sich durchhalf.

Das Einzige, was wir aus dieser Zeit von der Kramer-Innung hören, ist — fast klingt es wie eine Satire — ein kleiner Federkrieg der Kramer-Innung mit dem Rath wegen Gestellung sog. „Defensioner*“). Es war das bekanntlich eine Art von Landsturm oder von Bürgermiliz zur Vertheidigung der Stadt, namentlich für den Wachtdienst auf den Wällen. Dazu sollte die Kramer-Innung auf Erfordern des Raths 30 Mann stellen. In einem Schreiben an den Rath (vom 26. Febr. 1634) weisen nun die Kramermeister darauf hin, wie bereits 28 Mann aus der Innung beim „Defensionswerk“ thätig seien. Mehr als 30 aber habe die Kramer-Innung nie stellen dürfen; auch seien dermalen (es war das die für Sachsen schlimmste Zeit des Kriegs) viele Innungsgenossen verstorben, andere zum Dienste unfähig, durch Contributionen, Plünderung u. s. w. von allem Vermögen gekommen. Nichtsdestoweniger wolle die Kramer-Innung, „zur Bezeugung ihres schuldigen Gehorsams gegen kurfürstliche Durchlaucht, ihren gnädigsten Herrn“, noch vier Personen namhaft machen, aus welchen zur Erfüllung der Zahl 30 zwei ins Defensionswerk eingestellt werden könnten. Die Kramer-

*) Aktenstück No. 85.

Innung hoffe, man werde es dabei bewenden lassen, da dieser Vorschlag „dem Herkommen und Billigkeit wie auch jetziger Zeit Beschaffenheit gemäss sei.“

Unterm 6. August desselben Jahres reicht die Kramer-Innung eine Beschwerde und Protestation beim Stadtrath ein. Ein Fährdrieh hatte willkürlich einen andern Innungsverwandten (ausserhalb der vier von der Innung benannten) als Defensionier „bei Strafe citirt.“ Dagegen will nun die Kramer-Innung nicht allein „solemniter protestirt“, sondern auch „fleissig gebeten“ haben, der Stadtrath wolle sie, die Kramer-Innung, „bei ihrem jure quaesito manuteneiren und nicht verstatten, dass der Herr Fährdrieh pro lubitu Diesen und Jenen aus der Innung ins Defensionswerk zwingen dürfe.“ Insbesondere aber wolle der Rath den Schröter (so hiess der vom Fährdrieh Einberufene) für entschuldigt halten, „weil derselbe corpulent, nebedem auch ein Wittwer sei, der ein kleines Kind und eine Handlung habe, bei welcher eine stündliche Aufsicht nothwendig sei; auch habe er sein Jahr schon erstanden.“

Die Sache spielte auch nach beendigtem Kriege weiter. Am 10. Dezbr. 1663 erging ein kurfürstliches Rescript, wonach zu den nach der von den Ständen bewilligten Landesverfassung zur Vertheidigung des Landes (mit dem Zusatz: „nicht aber ausserhalb desselben“) zu stellenden „Leipziger Fähnlein“ die Kramer-Innung ebenfalls ihr Contingent — diesmal nur 15 Mann — liefern sollte. Das war also eine Verallgemeinerung der früheren Einrichtung, der Anfang zu einem stehenden Heer, wenn auch zunächst zur blossen Landesvertheidigung.

Die Sache erschien den Kramermeistern wichtig genug, um nicht auf eigene Hand einen Beschluss zu fassen, vielmehr die Innungsverwandten zusammenzuberufen und ihnen die Frage zur Entscheidung vorzulegen. Es fand also eine förmliche Abstimmung darüber nach „Tischen“ statt. Gegen persönliche Dienstleistung zeigte sich allgemein grosser Widerwille. „Wen in der Innung es treffen würde“, meinte der vierte Tisch, „derselbe würde um seinen Credit und Nahrung kommen.“ Andere Tische machten den Vorschlag: man solle die 15 Personen „werben“ und dazu eine allgemeine Auflage machen. Dies wird dem Rath gemeldet und zugleich der Vorschlag gemacht: der Rath möge doch das ganze Fähnlein aus geworbenen Leuten (wozu sich wohl genug Personen finden würden) zusammensetzen, das dazu nöthige Geld aber durch eine Auflage von 1 Thlr. auf jedes Fass Bier (unter entsprechender Erhöhung des Bierpreises) aufbringen.

Was darauf geschehen, ist nicht gesagt.

Während des nordischen Krieges erging (unterm 18. März 1704), ein kurfürstl. Rescript an den Rath, worin gesagt war: „wegen der höchst gefährlichen Conjunctionen“ sei, zur Completirung der Regimenter, „weil wegen angeregter Gefahr und Kürze der Zeit durch ordentliche Werbung dazu unmöglich zu gelangen“, für nöthig befunden worden. „eine Repartition ins Land auf die zum Mindesten erforderlichen 6000 Mann fertigen zu lassen“. Nach dieser komme der Stadt Leipzig

zu, 140 Mann aufzubringen. Diese Mannschaft sei schleunigst und spätestens bis medio April zu stellen — entweder durchs Loos oder „durch einen andern der Bürgerschaft bequem erscheinenden Modus.“ Dabei sollten jedoch „Gelehrte, Universitätsverwandte, gesammte Studiosi, auch Kauf- und Handelsleute, unentbehrliche Handwerker und Die, so viel Gesellen oder Gesinde fördern (unterhalten), auch ältere und presshafte Personen, von der wirklichen Gestellung frei sein, nicht aber, wenn sie bürgerliche Häuser besitzen, von dem dazu erfordereten Beiträge“.

Es ist dies, so viel bekannt, das erste Beispiel einer sogenannten Conscription in Sachsen. Aus einem gedruckten landesherrlichen Patent von 1704*) geht hervor, dass diese tiefeingreifende Neuerung ohne vorherige Bewilligung seitens der Landstände oder des ständischen Ausschusses geschehen war, denn es heisst darin: „Se. Maj. und Durchlaucht werde sich gegen Dero getreue Stände derer hiebei erweisenden Condescendenz in kön. und kurf. Gnaden wieder zu erkennen nicht ermangeln“, was wohl bedeuten soll: der König und Kurfürst erwarte, dass die Stände nachträglich dies gutheissen würden, und werde ihnen dafür dankbar sein. In demselben Patent wird erklärt: es geschehe dies (die Conscription), ohne einige dadurch intendirte Consequenz oder Präjudiz.“ Ferner wird darin zugesichert: „die jetzt gestellten Mannschaften sollten nach drei Jahren wieder entlassen, in vorigen Stand zu unbehinderter Fortsetzung ihrer Nahrung remittirt, auch daneben bei Gewinnung Meister- und Bürgerrechts ihnen mit einem und anderm Vortheile gewillfahret werden“

Die Vertreter der Kaufmannschaft, aufs Rathhaus berufen, erklären zunächst — nach vorher eingeholtem einmüthigen Beschluss ihrer respectiven Korporationen —, die Kaufmannschaft bitte allerunterthänigst, dass man sie mit Angabe eines Modus der Aushebung verschone, da dies Sache entweder der Stände oder der städtischen Obrigkeit sei. Dabei aber „erinnern sie gehorsamst, dass, dafern wider Verhoffen ohne allgemeine Bewilligung derer Landstände zu einigem Beitrag es kommen sollte und müsste, dabei zu präcaviren, dass keiner von sämmtlicher Kaufmannschaft inner- und ausserhalb der Kramer-Innung über sein Vermögen damit beschwert werden, ihm vielmehr das jetzt Beigetragene an demjenigen wieder zugute gehen möchte, was künftig zur Miliz und deren Erhaltung von sämmtlichen Landständen gewilligt und angelegt werden sollte.“

Als sodann, nach Ausspruch des Raths, zu dem „allergnädigst befohlenen Beitrage zur Recrutirung derer königl. Truppen und Landesdefension“ die Kaufmannschaft die Hälfte beitragen, die betreffende Summe aber selbst unter ihre Mitglieder repartiren soll, verwahren sich dagegen Kramermeister und Deputirte in einer Eingabe vom 6. Mai 1704 sehr energisch. Es sei unbillig, der Kaufmannschaft einen

*) Aktenstück No. 167.

so grossen Antheil zuzumuthen; auch sei es nicht ihre Sache, die Einzelnen zu besteuern. Sie müssten daher „diesen Modum contribuendi gehorsamst depreciren und, dass die Kaufmannschaft nicht ultra posse beschwert werde, inständigst ansuchen, im Uebrigen aber dem Rathe überlassen, wie er die Auflage von den Einzelnen aufbringen wolle“.

Damit schliessen die Akten über diese Angelegenheit.

Als in demselben nordischen Kriege im Jahre 1706 eine Besatzung nach Leipzig gelegt ward, und es den Anschein gewann, als solle die Stadt vorkommendenfalls in Vertheidigungszustand und zur Aushaltung einer Belagerung bereit gemacht werden, richteten Kramermeister und Deputirte an den Rath eine sehr bewegliche Vorstellung (unterm 8. Septbr. 1706), worin sie aussprechen: „Zwar wäre eine treue Bürgerschaft verbunden, aus schuldigstem Gehorsam gegen ihre hohe Landesobrigkeit Alles mit anzuwenden, Gut und Blut mit aufzusetzen. Doch gehe ihnen ihr bekannter Zustand wehmüthig zu Herzen; auch sei dabei wohl zu erwägen, wie, dafern nach Kriegsmanier — so Gott gnädiglich verhüten wolle! — bei Annäherung der feindlichen Macht die Vorstädte abgebrannt werden sollten, dadurch leicht das Feuer auch in die Stadt geführt und diese vor Annäherung des Feindes in Asche gelegt werden könnte“. Sie bitten dringend, der Rath möge solches Unheil abzuwenden suchen. Leipzig sei „nicht als eine place d'armes anzusehen, es sei bisher niemals dazu gemacht, sondern blos und allein zu Erhaltung derer Landescommerciens gebraucht und adaptirt worden“.

Der König von Schweden war rücksichtsvoll genug, nicht allein Leipzig, „als einen Handelsplatz“, auf „allerunterthänigste Reclamation“ mit Einquartierung zu verschonen, sondern auch durch ein von Taucha aus erlassenes Decretum securitatis vom 10. Septbr. 1706 den zur Leipziger Messe kommenden und von da fortgehenden Handelsleuten vollkommene Sicherheit zu gewähren. Darüber sind die Vertreter des Handels hoch erfreut, ersuchen aber (in einer Eingabe vom 5. Novbr. 1706) den Rath, er möge doch bei Sr. königl. Majestät von Schweden auswirken, dass derselbe eine öffentliche Declaration in gleichem Sinne erlasse, damit alle mit Leipzig in Verkehr stehenden Kaufleute wüssten, dass ihre Personen und Waaren sicher wären.

Die gleiche Bitte richten Kramermeister und Deputirte an „Ihrer königl. Majestät in Grossbritannien und der Hochmögenden Herren Generalstaaten, der Vereinigten Niederlande, auch allhier in Leipzig Hochansehnliche Hochwohlgeborene Herren Abgesandten Excellenzen“, um dieselben zur Befürwortung der Interessen Leipzigs zu bewegen.*)

Am 24. Septbr. 1706 ward der Friede zwischen Schweden und Sachsen zu Altranstädt geschlossen.

Schwer heimgesucht ward Sachsen und insbesondere Leipzig im zweiten schlesischen und im 7jährigen Kriege. Von diesen Heimsuchungen, soweit sie Leipzig und dessen Kramer- und Kaufmannschaft

*) Aktenstück No. 167.

betrafen, handelt eine ganze Reihe von Aktenstücken im Kramerarchiv. *)

Ueber die Höhe der Contribution von 1745 erfahren wir nichts. Nur die Vorschüsse sind notirt, welche die Kramerschaft dazu geleistet hat. Von solchen Vorschüssen ist eine doppelte Liste vorhanden, die eine mit kleinen, die andere mit grösseren Beträgen; offenbar war die erste Zeichnung nicht ausreichend befunden worden, worauf eine nochmalige Zeichnung (am 11. Debr.) erfolgte. Die neun Kramermeister hatten das erste Mal gezeichnet: für sich zusammen 3600 Thlr., für das Kramerhaus 200 Thlr., in Summa 3800 Thlr. Von den einzelnen Innungsverwandten waren (an 8 Tischen und einem Wittwenticke) in Allem zusammengekommen: 12 050 Thlr., (wobei sehr Viele geschrieben hatten: „kann nichts geben“, oder: „will nichts geben“), so dass der Gesamtbetrag dieser ersten Sammlung 15 850 Thlr. war. Bei der anderweiten Unterzeichnung am 11. Dezbr. 1745 kamen ein: von den neun Kramermeistern 11000 Thlr., von den Tischen 15 865 Thlr., zusammen 26 865 Thlr.

Ganz andere Anforderungen stellte an die Kramer-Innung und die übrige Kaufmannschaft der 7 jährige Krieg.

Sogleich bei der Besetzung Sachsens durch preussische Truppen (im August 1756) wurde von den preussischen Militär- und Civilbehörden die Versicherung gegeben und mehrmals wiederholt, dass Handel und Wandel, besonders auch zu den Messen, völlig frei und ungestört erhalten bleiben solle. Die Landeseinkünfte wurden eingezogen und die Unterthanen (auch die Kaufmannschaft zu Leipzig) angewiesen, keinerlei Abgaben mehr nach Dresden, vielmehr alles an das preussische Feldkriegscommissariat in Torgau einzuliefern. Die Kaufmannschaft erwiderte darauf, dass sie als Körperschaft gar keine directen Ablieferungen zu machen habe, vielmehr die Abgaben nur von den Einzelnen erhoben würden **).

Unterm 20. Oct. ward von Rath und Kaufmannschaft ein sofortiger Vorschuss von 500 000 Thlr. gefordert, der aus den bereits fälligen, aber noch nicht gezahlten Steuern alsbald zurückgezahlt werden solle. Rath und Kaufmannschaft erklärten dies für unmöglich, leisteten indessen doch am 11. Dezbr. eine Abschlagszahlung von 100 000 Thlr. Auch die übrigen 400 000 Thlr., ja ausserdem 119 983 Thlr. „Miliz-Winterquartier-Gelder,“ und 30 000 Thlr. General-Accise-Pachtgelder (auf Michaelis 1756 und Neujahr 1757), welche schon im voraus nach Dresden abgeliefert worden waren, aber jetzt nochmals gezahlt werden

*) No. 259 K. (1756); No. 260 K. (1758—59); No. 261 K. (1759); No. 263 K. (1759); No. 264 K. 1757—60); No. 265 K. (1760); No. 269 K. (1759—62); No. 270 K. (1761—62); No. 281 K. (1761—64), ausserdem ein besonderes, in das Aktenstück No. 270 K. eingelegtes kleineres Aktenstück (ohne No.), betitelt: „Vorschüsse zur preussischen Contribution im December 1745.“

***) Aktenstück No. 259 K.

musten, wurden (nach einem spätern Vermerk in den Akten) noch aufgebracht.

Am 8. März 1757 ward dem Rath und der Kaufmannschaft von Leipzig aufgegeben, 900 000 Thlr. in drei Terminen am 1. und 15. April und am 1. Mai, zu zahlen. Wiederholte Vorstellungen fruchteten nichts, vielmehr ward am 20. Mai 1757 dem Rath und der Kaufmannschaft angedroht: bei längerer Zögerung würden 20 Personen aus ihrer Mitte arretirt werden. Eine persönliche Vorstellung beim König von Preussen durch eine Deputation hatte ebensowenig Erfolg. Am 13. Juni ward wirklich die angedrohte Arretur zunächst an acht Personen vollzogen. Am 13. Juli ward deren Freigebung von der sofortigen Zahlung wenigstens eines Theils der geforderten Summe abhängig gemacht, im Weigerungsfalle dagegen mit noch strengeren Mesuren gedroht. Die Kaufmannschaft machte wiederum de- und wehmüthige Vorstellungen; Alles, wozu sie sich verstehen konnte, war: „bei Losgebung der Gefangenen 25 000 Thlr. aufzubringen“.

Anfang September 1757 wurden — als weitere Zwangsmassregel — den Kaufleuten zu Leipzig die Handelsbücher weggenommen. Eine abermalige Deputation an den König ward barsch abgewiesen. Am 1. Oct. erklärte der in Leipzig commandirende General v. Retzow: bis zum 9. Oct. müssten 300 000 Thlr. von nachbenannten Personen einbezahlt werden, sonst werde militärische Execution erfolgen. Dabei waren 55 Personen, theils Rathsmitglieder, theils Kaufleute, sammt dem Antheil eines jeden (der sich von 3 — 10 000 Thlr. belief), specificirt. Am 10. Oct. ward mit der Execution begonnen; dieselbe bestand für jede Person in einem Officier, 1—2 Mann Unterofficieren 1 Tambour, 12—20 Gemeinen, welchen täglich $5\frac{5}{6}$ —9 Thlr. gegeben werden mussten. Von drei zu drei Tagen sollte dann diese Execution verdoppelt werden. Es folgte die weitere Androhung einer Plünderung der Gewölbe. Das Anerbieten einer Zahlung von 150 000 Thlr. in Raten ward abgewiesen, nach Hinzufügung von weiteren 30 000 Thlr. jedoch endlich angenommen. Es erfolgte nun auch die Wiederauslieferung der Handelsbücher und die Losgebung der über 4 Monate in Haft (in Magdeburg) gehaltenen Geisseln; dagegen ward die anfangs gemachte Zusage, dass der König nun nichts weiter fordern wolle, zurückgezogen (angeblich, weil die Oesterreicher in der Zwischenzeit in Berlin sehr arg gehauset, weshalb der König sich an Leipzig schadlos halten müsse) und die Zahlung von noch 600 000 Thlr. „binnen acht Tagen“ verlangt. Nach längeren Verhandlungen ward diese Forderung auf 300 000 Thlr. herabgemindert, nach deren Bezahlung der König „Generaldecharge ertheilen“, d. h. die Zusicherung geben wolle, Leipzig mit ferneren Anforderungen zu verschonen.

Noch war diese Sache kaum erledigt und die Summe von 300 000 Thlr. wirklich bezahlt, da erging am 25. Dez. 1757 ein neuer Befehl des Königs an den Rath zu Leipzig, dahin lautend, der Rath solle von den am meisten begüterten Einwohnern, „in specie aber von

den dort sich aufhaltenden römisch-katholischen Glaubensverwandten“, die Summe von 800 000 Thlr. als eine Vermögenssteuer, welche jedoch als ein Vorschuss angesehen werden solle, betreiben und längstens bis Ablauf des Januar 1758 abführen. Der Berufung auf die zugesagte „Generaldecharge“ ward entgegengehalten: „Der König von Preussen thue nichts anderes, ja verfare noch gnädiger, als die Franzosen und Oesterreicher in seinen Landen verfahren seien. Offenbar hätten seine Feinde es auf den gänzlichen Ruin seiner Länder abgesehen. Allein, wenn er bisher zu mässig gewesen, so werde er nunmehr Gleiches mit Gleichem vergelten, und, je mehr Schaden seine Feinde in seinen Landen anrichteten, desto mehr werde die Stadt Leipzig bezahlen müssen. Das kleine und arme Halberstadt habe allein letzthin 200 000 Thlr. an die Franzosen erlegen müssen; nach Verhältniss sollte Leipzig eigentlich Millionen zurückerstatten.“

Bis Ende September 1758 war indessen auf jene 800 000 Thlr. erst der vierte Theil wirklich abgezahlt.

Wohl um dieselbe Zeit (jedenfalls noch im Jahre 1758) wurde dem ganzen Lande eine, im Januar 1759 zu zahlende Contribution von 1 Mill. Thlr. auferlegt, wovon auf den Leipziger Kreis 187 480 Thlr. fielen.

Am 20. Novbr. 1758 ward dem Rathe zu Leipzig durch einen Generaladjutanten des Königs von Preussen angekündigt: „wofern die vom General von Hauck letzthin geforderten 100 000 Thlr. nicht bis nächsten Sonnabend bezahlt wären, habe der General Ordre, den Rath und Einige von der Kaufmannschaft zu arretiren, zugleich die Vorstädte abbrennen zu lassen“; wenn aber die ferner noch rückständigen 400 000 Thlr. nicht acht Tage darauf abgetragen sein würden, so solle derselbe „mit der Stadt noch anders verfahren“.

Am 4. Dezbr. 1758 wurden Kramermeister und Deputirte aufs Rathhaus beschieden und ward ihnen von einem anderen königl. Adjutanten eröffnet: „er sei beauftragt, die rückständigen 500 000 Thlr. sofort mitzubringen“. Zugleich kündigte er dem Rath und den Vertretern der Kaufmannschaft bis zur Aufbringung dieser Summe Arrest an. Auf die Vorstellung von der Unmöglichkeit einer solchen sofortigen Leistung erklärte sich der Adjutant für jetzt mit 100 000 Thlrn. zufrieden.

Die Deputirten und Kramermeister wurden vorläufig freigegeben, die Rathsherren aber auf dem Rathhause zurückbehalten.

Am 5. Dezbr. war die Kaufmannschaft — 91 Personen stark — auf der Börse versammelt. Der königl. preussische Adjutant kam jetzt auf die ganze Forderung von 500 000 Thlrn. zurück, und, da die Kaufleute sich ausser Stande erklärten, diese Summe zu beschaffen, wurden sie sämmtlich durch herbeigeholte Wachmannschaft in der Börse gefangen gehalten, mussten auch die Nacht daselbst — auf Stroh — zubringen.

Gleichwohl beharrte die Kaufmannschaft — trotz aller Mahnungen des Rathes, wenigstens Etwas aufzubringen, und trotz angedrohten

strengeren Arrestes im Schlosse — auf der Unmöglichkeit, dem gestellten Verlangen Folge zu leisten. Sie blieben daher sechs Tage lang in der Börse eingeschlossen!

Am 11. Dezbr. forderte der Adjutant, es sollten vorläufig wenigstens 20 000 Thlr. geschafft werden; aber auch dazu erklärte sich die Kaufmannschaft ausser Stande. Nichtsdestoweniger geschah weiter nichts; ja es wurde sogar die Gefangenhaltung der Kaufleute wie der Rathsherrn in blossen Stadtarrest verwandelt. Der Versuch einer freiwilligen Subscription unter der Kaufmannschaft ergab nicht mehr als 1550 Thlr. General von Hauck hatte inzwischen 43 Personen bezeichnet, welche die verlangte Summe antheilig aufbringen sollten, und liess nun, da dies nicht geschehen, bei jeder derselben 6 Mann und 1 Unteroffizier als Execution einlegen. Doch ward auch diese Massregel, da sie keinen Erfolg hatte, bald wieder zurückgenommen. Es fanden nun fast Tag für Tag Verhandlungen statt — theils unter der Kaufmannschaft, bez. Kramermeistern und Deputirten, theils zwischen diesen und dem Rathe, theils endlich mit den preussischen Offizieren — wegen Aufbringung der geforderten Summe. Diese Verhandlungen zogen sich von Monat zu Monat hin, ohne dass preussischerseits etwas Weiteres erfolgte, als von Zeit zu Zeit Drohungen wegen Abführung Leipziger Kaufleute auf die Festung Magdeburg. Endlich, im Sommer 1759, war es so weit, dass die geforderte Summe zwar nicht baar erlegt, aber doch, durch Vermittelung des Berliner Bankiers Gotzschowsky, Deckung dafür gegeben wurde, wogegen die Stadt Leipzig eine „Generaldecharge“ erhielt, d. h. die Zusicherung, dass sie von allen dergleichen ausserordentlichen Contributionen während des jetzigen ganzen Krieges gänzlich dispensirt sein solle*).

Inzwischen fand im Sommer 1759 infolge der Wendung des Krieges eine Räumung Leipzigs, bald darauf jedoch eine Wiederbesetzung seitens der Preussen statt. Dies hatte für die Stadt nur die unerfreuliche Wirkung, dass sie nicht blos bei den wieder einrückenden Preussen mit 25000 Thlrn. sich von der Plünderung loskaufen musste, sondern dass auch der König von Preussen jene „Generaldecharge“ durch diesen Zwischenfall für erloschen erklärte**) und neuerdings durch den General von Finck (17. Septbr. 1759) 300000 Thlr. Contribution verlangte. Eine ins Lager zum preussischen General von Finck entsendete Deputation von Kramermeistern und Handelsdeputirten ward sehr hart angelassen, (indem man ihr erklärte, der König von Preussen

*) Diese Versicherung war vom König schon unterm 29. Dezbr. 1758 ausgestellt (s. Aktenstück No. 260 K.), ward aber erst jetzt dem Rath zu Leipzig ausgeantwortet.

**) Der König erklärte: „Jene Versicherung sei zu der Zeit ertheilt worden, als die Feinde aus Sachsen repoussiret gewesen. Da sie aber wieder dahin gekommen und sich darin ausgebreitet, die Stadt (Leipzig) auch dazu das Ihrige beigetragen und sie gleichsam invitiret, auch die Desertion seiner Truppen befördert, bei dem Abgang der preussischen Truppen aber ihre Freude darüber gezeigt, so sei die Versicherung erloschen“.

werde in dem eroberten Sachsen ebenso verfahren, wie es die Oesterreicher und Franzosen in seinen Ländern thäten; die Deputirten wurden mehrere Tage lang gefangen gehalten und mit der Drohung entlassen, dass bei länger verweigerten Zahlungen die angesehensten Rathsherren und Kaufleute Leipzigs auf die Festung gebracht werden würden.

Der Rath, der mit der allzugrossen Zähigkeit der Kaufmannschaft in Weigerung jeder Zahlung nicht einverstanden war, repartirte endlich die nöthige Summe (Etwas davon ward nachgelassen) auf die vermögenden Einwohner. Da diese aber nicht zahlten, erhielten sie Execution, und, als auch dies nicht half, wurde die Executionsgebühr von 1 Thlr. pro Tag auf 5 Thlr., dann auf 10 Thlr. und so weiter erhöht; auch wurden verschiedene Personen, weil sie die Gebühr nicht zahlen wollten, „auf die Hauptwache geschafft“. Inzwischen beharrte die Kaufmannschaft nach wie vor darauf, dass sie durch die, lediglich ihr, nicht der Stadt, ertheilte „Generaldecharge“ von einer abermaligen Zahlung befreit sei.

Am 19. Novbr. trat der neue Commandant Leipzigs, Major von Keller, mit einer weiteren Forderung von 800 000 Thlrn. hervor. Eine Deputation an den König Friedrich II. selbst ins Feldlager war erfolglos, ebenso eine nochmalige Vorstellung der Kramermeister und Deputirten beim Commandanten. Letzterer drohte am 28. Octbr.: „werde die Summe nicht am 29. Novbr. beschafft, so werde er nach des Königs Ordre verfahren, die Gewölbe plündern und die Häuser anzünden lassen“. Dies geschah nun zwar nicht, wohl aber wurden viele Personen aufs Schloss gefangen gesetzt, was die Folge hatte, dass viele andere entflohen oder sich verbargen. Da auch bis zum 3. Dezbr. seitens der Kaufmannschaft nichts geschah, wurde den Gefangenen das Licht entzogen, auch mit Entziehung der Kost bis auf Wasser und Brod so wie der Heizung gedroht. Noch immer aber kam es zu keinem Entschlusse in der Kaufmannschaft. Nun wurden den Gefangenen auch die Stühle entzogen, und, da bis zum 20. Dezbr. noch immer nichts geschehen war, erfolgte das Gleiche rücksichtlich der Betten. Ebenso wurde ihnen der Barbier versagt. Auch sämmtliche Mitglieder des Rathes wurden wieder arretirt. Bald darauf ward der Kaufmannschaft und dem Rathe angekündigt: der König bestehe auf der Zahlung von 800 000 Thlrn., und es würden zu deren Beitreibung die äussersten Massregeln angewendet werden. Eine grosse Zahl weiterer Arreturen erfolgte; die Arretirten wurden sämmtlich in dasselbe Behältniss auf dem Schlosse gebracht, wo die zuerst Arretirten nun schon 8 Wochen sassen, so dass sie alle kaum Platz zum Stehen hatten. Ebendahin wurden schliesslich auch die Rathsmitglieder abgeführt. Zugleich ward mit der früheren Drohung mit Wasser und Brod nun Ernst gemacht.

Bis zum 21. Juni 1760 war noch immer kein Ende der Sache abzusehen. Da erklärten die preussischen Offiziere: wenn die Stadt sich zur Zahlung von 400 000 Thlr. verstehe, so würden die anderen 400 000 Thlr. vielleicht erlassen; wer aber die von ihnen vorzulegende

Obligation über jene Summe nicht unterzeichne, der werde in ein Gewölbe gesperrt und ihm kein Bissen Brod gereicht werden, bis er unterschrieben. Da endlich erklärte die Kaufmannschaft: „sie weiche der Gewalt“; das Document ward unterschrieben, und darauf ward der Arrest theilweise aufgehoben; ein Theil der Gefangenen blieb jedoch in unfreiem Zustande. Die Hoffnung, die anderen 400 000 Thlr. erlassen zu bekommen, ward alsbald wieder vernichtet. Der preussische Offizier forderte vielmehr diese bis Ende Februar, und, als man die Unmöglichkeit dieser Leistung vorschützte, erklärte er: dasselbe habe man betreffs der ersten 400 000 Thlr. gesagt. Und wirklich verstanden sich nun Rath und Kaufmannschaft auch zu dieser Zahlung.

Am 14. April 1760 wurde der Kaufmannschaft angekündigt: der König lege ihr eine Busse von 40 000 Thlrn. auf, weil Einige aus ihrer Mitte auf verbotenen Wegen Güter versandt hätten. Reclamationen dagegen waren (laut einer königl. Ordre vom 18. April 1760) erfolglos.

Neben allen diesen hier genannten hohen Contributionen in Baarem erfolgte im Dezbr. 1760 auch noch eine Requisition von 43 870 Ellen breites blaues Tuch, 20 330 Ellen weisses desgleichen, 55 640 Ellen Boy.

Für das Jahr 1761 wurde der Stadt Leipzig abermals eine Contribution von 1 100 000 Thlr. auferlegt; 1762 sollte sie eigentlich 3 Mill. Thlr. zahlen, doch wurde diese Summe auf mehrseitige Vorstellungen bis auf 1 200 000 Thlr. ermässigt. Für beide Summen übernahm wieder Gotzschowsky die Bürgschaft und Vermittelung (wieviel er dafür bekommen, ist nicht gesagt) — von einer Weigerung der Kaufmannschaft, zu zahlen, ist nicht mehr die Rede.

Zur allmäligen Abtragung der für diese verschiedenen Contributionen aufgenommenen Darlehen ward mit kurfürstl. Bewilligung (vom 28. Aug. 1762) eine besondere „Stadt-Beihülfskasse“ oder „Leihkasse“ errichtet, in welche verschiedene Einnahmequellen ($\frac{1}{2}\%$ Abgabe von Grundstücken, 4 ggr. vom Thaler Miethzins u. s. w.) fliessen sollten. Die Kaufmannschaft stand mit ihrem ganzen Credit dafür ein; sie ernannte Syndici zur Verwaltung der Kasse. Die Tilgung ging regelmässig vor sich.*) Freilich gab es noch andere Stadtschulden, die auch aus dem 7 jährigen Kriege herrührten; von diesen waren 1793 noch 1 400 000 Thlr. und selbst 1805 noch 781 000 Thlr. ungetilgt.

So hatte Leipzig noch an den Nachwehen jenes furchtbaren 7 jährigen Krieges zu leiden — da trat schon wieder eine neue, schwere Kriegsnoth an die Stadt heran.

In dem Protokollbuch der Kramer-Innung ist unterm 16. Oct. 1806 (S. 440) Folgendes bemerkt**):

„Am 14. Octbr. wurde eine grosse Schlacht bei Jena geliefert, in welcher die Preussen und unsere Truppen total geschlagen wurden. Bange Furcht und Erwartung war im Herzen jedes Leipzigers. In der

*) Protokollbuch S. 214.

**) Vgl. auch Aktenstück No. 61, „Acta, den im Jahre 1806 ausgebrochenen Krieg und die Vorfälle der Handlung dabei betreffend.“

Nacht vom 12. auf den 13. Oct. erschien ein kleines französisches Cavalleriecommando und setzte Leipzigs Bewohner in grossen Schreck. Denselben Nachmittag kam ein stärkeres Cavalleriecommando in die Stadt, erhielt vor dem äussersten Petersthor einige Erfrischungen und ging nach einem kurzen Aufenthalt wieder fort.“

Am 18. Oct. rückte dann ein Theil des Davoust'schen Corps in die Stadt. Noch am gleichen Tage ward ein Befehl des Kaisers Napoleon durch den zum Commandanten der Stadt ernannten General Macon verkündet, wonach „jeder Banquier, Negotiant und Kaufmann, welcher Fonds von Waaren englischer Manufacturen habe, sie möchten den Engländern oder ihm selbst gehören, binnen 24 Stunden darüber eine schriftliche Erklärung einreichen solle. Dann solle Haussuchung gehalten, die Bücher nachgeschlagen und ihre Angaben mit den Büchern verglichen werden. Jeder dabei entdeckte Betrug solle militärisch bestraft werden.“

Der Stadtrath erhob zur Bezahlung der geforderten französischen Kosten eine freiwillige Anleihe, mit 4% verzinslich, in 6 und 12 Monaten je zur Hälfte zurückzuzahlen.

Der französische Commandant erliess am 24. Octbr. eine Requisition von 45 000 Stab feines Officiertuch, 300 000 ordinäres, 150 000 Paar Schuhe.

Eine Deputation ward nach Berlin zum Kaiser Napoleon gesandt, um für die Stadt und ihre Interessen möglichste Schonung zu erlangen. Sie bestand aus den Herren Dr. Blümner und Senator Gruner vom Stadtrath, Kammerrath Frege und Kaufmann Dufour-Feronce von der Kaufmannschaft.

Eine Zeit lang war aller Verkehr gesperrt, keine Güter durften aus der Stadt passiren. Am 7. Nov. verkündigte ein Befehl des neuen Commandanten, General René (General Macon, der als leutselig gerühmt wird, war am 27. Oct. gestorben), dass Waaren — englische ausgenommen — mit Pässen vom Commandanten versehen, zum Peters- und Ranstädter Thore hinauspassiren könnten.

Am 14. Novbr. ward in einer Conferenz der Kramermeister und Deputirten des Handels beschlossen, dem General René ein Präsent von 1000 Ducaten zu machen, wovon die Kasse der Kramer-Innung 1560 Thlr. 15 ggr. übernahm.

Am 24. Nov. ward von der Stadt eine Contribution von 50 Mill. Fres. gefordert.

Am 27. Nov. ward aller Handel nach England und den englischen Colonien untersagt, alles englische Eigenthum für gute Preise erklärt, ein Verzeichniss aller englischen Colonialwaaren — sie mochten Eigenthum sein, wessen sie wollten — eingefordert.

Eine andere Noth betraf die Leipziger Kaufmannschaft; von allen ihren Waaren, die in Magdeburg während der Belagerung gelagert, sollten sie 5% Abzug geben, ehe sie dieselben ausgeliefert erhielten.

Trotz der Schritte, welche deshalb Kramermeister und Deputirte thaten, verblieb es dabei.

Am 11. Debr. 1806 ward der Friede zwischen Napoleon und dem Kurfürsten von Sachsen zu Posen geschlossen. Am 17. Juli 1807 traf Napoleon in Dresden ein; von da sollte er nach Leipzig kommen. Am 20. Juli wurden daher „zum Empfang dieses grossen Monarchen grosse und schöne praeparata gemacht.“ Allein er langte am 23. Juli früh 5 Uhr vor dem Grimmaischen Thore an und fuhr ohne Aufenthalt um die Stadt herum.

Den englischen Waarenhandlungen in Leipzig ward, „weil bei dem bewirkten Rachat der englischen Waaren und der dadurch verhinderten Wegnahme derselben sie vorzüglich interessirt gewesen“, die Zahlung von 150 000 Thlr. zur Tilgung der Stadtanleihe auferlegt. Vergebens remonstriren dagegen nach einstimmigem Beschluss Kramermeister und Deputirte; sie wurden am 18. März 1808 abschläglich beschieden, beschlossen jedoch, nochmals zu remonstriren.

Durch den Frieden von Posen war Sachsen dem Continentsystem beigetreten. Durch ein königl. Rescript vom 14. März 1812 ward „zur stracklichen Handhabung dieses Systems“ ein besonderer Commissar für den Leipziger Handel in der Person des Kammerrath Dörrien ernannt und mit ausserordentlichen Vollmachten betreffs aller Untersuchungen wegen Hinterziehung des Verbots, mit englischen Waaren zu handeln, bekleidet.

Am 17. April 1807 wurden Kramermeister und Deputirte des Handels aufs Kramerhaus beschieden und ihnen dort durch den Viceobersteuerdirector von Nostiz eröffnet, dass die Regierung eine Anleihe von 100 000 Thlr. auflege. Durch sofortige Subscription ward diese aufgebracht. Den Plan einer Zwangsanleihe für die Stadt hatten Kramermeister und Deputirte unterm 14. Jan. 1807 auf Wunsch des Rathes begutachtet und dabei namentlich betont, dass man gegen den ärmeren Theil der Bevölkerung billig verfahren möge. In einem andern Gutachten, vom 1. April 1807, „wegen Herstellung des Handels“, empfehlen sie u. A.: Vorschüsse an Fabrikanten, eine Auswechselungskasse für die Kassenbillets u. s. w.*).

Noch am 20. Juni 1813 — also nachdem längst die grosse Katastrophe in Russland über Napoleon hereingebrochen und das Bündniss Preussens mit Russland gegen ihn geschlossen war, auch schon die ersten Schlachten zwischen den Verbündeten und den Franzosen, allerdings zum Vortheil der letzteren, stattgefunden hatten — verfügte der Herzog von Padua die abermalige Einreichung von Verzeichnissen ihrer englischen Waaren seitens der Leipziger Kaufleute.

Es kam die glorreiche Schlacht bei Leipzig. Unterm 19. Octbr., als die Franzosen ihren Rückzug angetreten, ist im Protokollbuch Folgendes vermerkt:

*) Aktenstück No. 615.

„Nachdem seit 4 bis 5 Tagen in der Nähe der Stadt bedeutende Gefechte stattgefunden, trat der in den Jahrbüchern der Geschichte ewig merkwürdige und längst gewünschte Fall ein, dass Napoleon mit seiner Armee eiligst retiriren musste. Gegen Mittag rückten die ersten Preussen unter allgemeinem Jubel der Einwohner ein.“

Es wird nun gerühmt, dass die Allirten „bei der absurden Beharrlichkeit der Franzosen, sich in der Stadt behaupten zu wollen“, dennoch die Stadt geschont hätten. Dagegen habe der Herzog von Padua „es so äusserst infam gemeint“, dass er erst durch Pechtonnen, dann durch Granaten mit Pulver, die an das Grimmaische Thor hätten gebracht werden sollen, die Stadt zu zerstören versucht; glücklicherweise sei Beides hintertrieben worden. „Auf Geheiss dieses Länder- und Menschenverwüsters“, heisst es dann, (so wird der „grosse Monarch“ Napoleon nunmehr genannt), „ward die Brücke am Ranstädter Thore gesprengt, nachdem er selbst, da er bei dem grossen Gedränge die Brücke nicht passiren konnte, durch einen der benachbarten Gärten mittelst über die Elster gelegter Bretter sich fortbegeben!“*)

Am Reformationstage feierte Leipzig die „Befreiung“ von den „sehr theuren“ Bundesgenossen, den Franzosen, mit feierlichem Gottesdienst in der Nicolaikirche. Die anderen Kirchen waren zu Lazarethen eingerichtet.

Die Continentalsperre ward nun aufgehoben, der Handel mit englischen Waaren freigegeben, auch der Eingang sächsischer Waaren ins Preussische gestattet.

Sachsen kam nun zunächst unter die sog. „Centralverwaltung“ der verbündeten Mächte. Präsident dieser Verwaltung war bekanntlich der Freiherr vom Stein, der hier im Protokollbuch irrthümlich als „preussischer Minister“ bezeichnet wird. Dieser regte einen Plan zur Herstellung des Credits der, im Laufe des Kriegs natürlich sehr stark, bis auf die Hälfte, entwertheten sächsischen Kassenbillets an. Zu Directoren dieses Unternehmens, welches die Leipziger Kaufmannschaft

*) In allen bisherigen Beschreibungen der Leipziger Schlacht, auch in den Geschichtswerken über Leipzig von Dolz, Gretschel etc., ist als zweifellos angenommen, dass Napoleon über die Brücke am Ranstädter Thor hinausgeritten und dass diese sogleich hinter ihm auf seinen Befehl zerstört worden sei. Den Weg dorthin nahm er nach der gewöhnlichen Annahme, weil die Strassen vom Markte aus nach dem Ranstädter Thore zu sehr durch Flüchtige gesperrt waren, durchs Petersthor um die Promenade und über den Steg nach dem Naundörfchen, das sog. Hahnreibrückchen. Nun könnte man an eine Verwechslung dieses festen Stegs mit einem aus Brettern gebildeten Nothsteg denken, wenn nur nicht im Protokollbuch ausdrücklich stünde: „über die Elster“, da doch das Hahnreibrückchen über die Pleisse führt. Was an jener Angabe ist, wird sich schwerlich noch nachträglich ermitteln lassen; die innere Wahrscheinlichkeit hat sie nicht für sich, denn die Elster ist zu breit, um blos „Bretter darüber zu legen“, die Errichtung eines förmlichen Nothsteges aber zum Darüberreiten war in der damaligen Bedrängniss der Franzosen und bei der Auflösung aller Mannszucht wohl nicht thunlich. Die von Napoleon früher angeordnete Ueberbrückung der Elster war versäumt worden.

eifrigst unterstützte, wurden Mehrere aus der Mitte der Kramermeister und Handelsdeputirten ernannt.

Nachdem sodann die Landesverwaltung in die Hand eines russischen Gouverneurs, Fürsten von Repnin, gelegt war, reichten Kramermeister und Deputirte bei diesem am 16. Jan. 1814 eine Vorstellung ein wegen Herabsetzung der bedeutend erhöhten Abgaben auf Thee, Indigo etc. Der Fürst nahm die Vorstellung wohlwollend auf, bedauerte jedoch, nach Lage der Finanzen des Landes nicht darauf eingehen zu können.

Dagegen rühmte Fürst Repnin, als er sein Amt in die Hände eines preussischen Gouverneurs niederlegte, in einer den Behörden und Deputationen (worunter, wie es scheint, auch eine der Leipziger Kaufmannschaft war) am 8. Nov. 1814 gewährten Abschiedsaudienz in sehr warmen Worten „die uneigennützigte Vaterlandsliebe des sächsischen Handelsstandes, welcher er es verdanke, dass er die Verwaltung des durch den Krieg verheerten Landes führen, den öffentlichen Credit herstellen, den Werth der Kassenbillets fast zum Nominalwerthe habe heben können.“

Inzwischen war der Wiener Congress zusammengetreten, der auch über Sachsens Schicksal entscheiden sollte. Der Rechtsconsulent der Kramer-Innung, Dr. Gruner, machte (in einer Conferenz am 21. Febr. 1815) darauf aufmerksam, wie wichtig es sei, dass beim Wiener Congress auch die Interessen des Leipziger Handels — nach dazu eingeholter Bewilligung des Königs — wahrgenommen würden. Die Versammelten stimmten ihm bei und ernannten ein Comité, um die Sache zu betreiben. Dieses Comité wählte fünf Deputirte, von denen drei nach Wien, zwei nach Brünn (wo damals König Friedrich August weilte), sich begeben sollten. Die fünf Gewählten waren die Herren Seyfferth, Mayer (von Mayer und Frege), Thieriot, Köhler und der Rechtsconsulent der Kramer-Innung Dr. Gruner.

Der Stadtrath, der von diesem Beginnen der Kaufmannschaft Kenntniss erhalten, entbot am 28. Febr. die Kramermeister und Handlungsdeputirten aufs Rathhaus. Der regierende Bürgermeister, Dr. Einert, verlas hier eine Erklärung des Stadtraths folgenden Inhalts:

„Der Magistrat sei zwar vollkommen überzeugt, dass der Zweck der beabsichtigten Deputation kein anderer sein werde, als der, Sr. Maj. dem König ihre ehrerbietigen Dienste anzubieten, dafern im Falle einzelner Abtretungen Nachtheile davon für den Handel zu befürchten ständen. Eine solche Deputation würde Sr. Maj. nicht missfällig sein, denn sie werde ihre Wirksamkeit allein von den Befehlen und der Leitung Sr. Maj. abhängig machen. Der erprobte Character der Herren Kramermeister und Deputirten bürge dafür. Allein die Sache sei von solcher Wichtigkeit, dass der Magistrat seine angelegentlichen Vorstellungen und Warnungen amtshalber mit der eigenen Einsicht und dem Gefühl der Deputation verbinden müsse. Die Versammlung möge daher nicht bloß auf eine streng auf jenen Zweck beschränkte Instruc-

tion bedacht sein, sondern auch in der Wahl der Deputirten sorgfältige Rücksicht auf persönliche Verhältnisse nehmen. Für jenen Zweck reichten zwei Männer hin; eine stärkere Deputation würde auf eine Tendenz hindeuten, die nicht in dem Zwecke der Deputation enthalten sein könne.“

Die von Dr. Einert verlesene Erklärung ward den Kramermeistern und Deputirten, welche sich vom Rathhaus zu einer Conferenz unter sich ins Kramerhaus begaben, zu weiterer sorgsamer Erwägung mitgegeben. Von den gewählten Deputirten erklärten alsbald zwei, Thieriot und Köhler, wohl in Folge der eigenthümlichen Andeutungen in der Mittheilung des Raths, zurücktreten zu wollen. Doch ward bei der schliesslichen Wahl der Deputation diese aus den Herren Seyfferth, Mayer und Thieriot zusammengesetzt; die Herren Köhler und Dr. Gruner blieben zurück. Die den Deputirten mitgegebene Instruction war äusserst vorsichtig, fast ängstlich abgefasst; sie lautete folgendermassen:

1) Ihr Auftrag beschränkt sich darauf, bei den Conferenzverhandlungen die ehrerbietigen Bitten und Wünsche des hiesigen Handelsstandes wegen Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Handels- und Messfreiheit unseres Platzes gehörigen Ortes vorzutragen und behüflich zu unterstützen.

2) An diesen rein mercantilen Zweck (unterstrichen) ihrer Sendung haben dieselben sich genau zu halten. Es werden dadurch alle Einmischungen politischer Art gänzlich ausgeschlossen.

3) Vor irgend einem weitem Vorschritt haben sie sich Sr. Maj. dem König Friedrich August vorzustellen, Allerhöchstdemselben nächst den Huldigungen der treuesten Liebe und unverbrüchlichsten Anhänglichkeit von Seiten des hiesigen Handelsstandes die Absicht ihrer Sendung submisses vorzutragen und dessen Allerhöchster Entscheidung es unbedingt zu unterwerfen, ob und in welchem Masse der ihnen ertheilte Auftrag zur Ausführung zu bringen sei.

4) Auf den Fall, dass Se. Maj. diesem Auftrag überhaupt die Allerhöchste Genehmigung nicht versagt, bleibt zwar, insofern ihnen hierbei nicht selbst die dazu beobachtende Verfahrensart bestimmt vorgezeichnet wird, letztere ihrer eigenen erprobten Einsicht, Klugheit und Gewissenhaftigkeit überlassen. Doch werden sie in allen Beziehungen es als die allererste und wesentlichste Rücksicht betrachten, dass der hiesige Handelsstand auch nicht auf die entfernteste Weise einen Wunsch hegen könne und hege, der nicht das Interesse Sr. Maj., unsres allergnädigsten Königs, beziele und damit im vollkommensten Einklange stehe.

5) Dass die Deputirten Alles und Jedes vermeiden werden, was auch nur den Schein einer Zweideutigkeit in dieser Hinsicht auf irgend einen ihrer Schritte werfen könnte und was nicht zur offensten Darlegung vor Sr. Maj. geeignet wäre, versteht sich von selbst.

In eben diesem Sinne ist die Vollmacht für die Deputirten, vom 2. März 1815, abgefasst.

In einer Conferenz der Kramermeister und Deputirten des Handels vom 30. März zeigte Herr Thieriot seine und seiner Collegen Rückkehr an, verlas die dem Könige in Pressburg von der Deputation überreichte Vorstellung, worin die Ansichten von den Nachtheilen, welche die angekündigte Theilung Sachsens für dessen Handel und Fabriken, insbesondere für den Messhandel, befürchten lasse, dargestellt waren, so wie einen dem Geh. Referendar Kohlschütter übergebenen Aufsatz,

worin kürzlich die Massregeln angegeben waren, welche im Falle der unabwendbaren Theilung des Landes ergriffen werden dürften, um die daraus entstehenden Nachtheile so viel als möglich zu beseitigen, und theilte dann mit: „Beides wurde unter den günstigsten Zusagen aufgenommen, die Deputation aber ohne ihre Mitwirkung (soll wohl bedeuten: bei den Congressverhandlungen) zu ihrer alsbaldigen Rückkehr in ihr Vaterland gnädigst entlassen.“

XI.

Die Kramer-Innung im Kampfe für ihre Sonderrechte.

Mit gutem Bedacht haben wir die Thätigkeit, welche die Kramer-Innung für allgemeine Interessen – der Stadt, des Landes und des ganzen Handels – nach vielen Seiten hin und in erfolgreichster Weise entwickelt hat, in diesem Abriss einer Geschichte der Innung vorangestellt. Die erwähnte Thätigkeit war eine um so ehrenvollere, als die Kramer-Innung sich dabei wenigstens mehrfach über die herrschenden Anschauungen der Zeit und über die Beengtheit der damaligen wirthschaftlichen Zustände zu einer freieren Auffassung von den Bedürfnissen und den wahren Interessen des Verkehrslebens erhob. Wenn man erwägt, dass sowohl die thatsächliche Entstehung, als auch die förmliche Bestätigung der Kramer-Innung durch städtische und landesherrliche Privilegien zunächst offenbar den Zweck hatte, eine wirthschaftliche Körperschaft mit gewissen Vor- und Sonderrechten zu begründen, die sich in dieser Abschliessung und Bevorrechtung zu behaupten vermöchte, wie das in dem ganzen Geiste des Mittelalters lag, so muss man es als einen erfreulichen Sieg der unwiderstehlichen Macht freierer, naturgemässer Anschauungen, die selbst in jener Zeit nach Geltung rangen, begrüßen, dass eine solche Körperschaft, über diesen ihren ursprünglichen Zweck gleichsam hinauswachsend, sich zu mannigfach gemeinnütziger, einem grösseren Ganzen dienender Wirksamkeit erhob.

Wenn neben dieser freieren Wirksamkeit, die wir nach ihren verschiedenen Seiten hin haben kennen lernen, die Kramer-Innung freilich auch einen bedauerlich sehr grossen Theil ihrer Kraft und der Zeit ihrer Vorstände auf einen nach unseren heutigen Begriffen kleinlichen Kampf mit den Handwerkern, mit den fremden Kaufleuten, mit Italienern, Franzosen, Griechen, mit den Landfuhrleuten, nicht am wenigsten endlich mit den Juden verwendete und – möchten wir sagen – verschwendete, so dürfen wir nicht vergessen, dass solche Kämpfe um

Vorrechte, solches Streben nach Ausschliessung Anderer von der freien Mitbewerbung, solche strenge Aufrechterhaltung einer Gesellschaftsordnung, in der jedes Glied seine ihm angewiesene Stelle hatte, in der es beharren und gegen die Verdrängung durch andere Glieder sich zäh behaupten musste — dass dieses alles recht eigentlich die Signatur, die alles beherrschende Tendenz einer frühern Zeit war, und dass, wenn die Kramer-Innung aus dieser Tendenz heraus handelte, sie nichts Anderes that, als was alle Glieder der damaligen Gesellschaftsordnung — Fürsten, Adel, Städte, Kirche, Zünfte u. s. w. — wetteifernd thaten, ja dass es für sie, wie für jede solche Körperschaft, neben dem materiellen Interesse auch ein nicht zu unterschätzender Ehrenpunkt war, „ihren Rechten“ und „ihren Nachkommen“ um keinen Preis „Etwas zu vergeben.“

Beklagen, tief beklagen muss man es allerdings, wenn man bei Durchmusterung der in dem Archiv der Kramer-Innung gleichsam fixirten Arbeitsmasse dieser ehrenwerthen Körperschaft den so zu sagen greifbaren Beweis in die Hand bekommt, welch ungeheures Mass von Zeit und Kraft damals ganz allein darauf verwendet wurde, die freie Bewegung der verschiedenen wirthschaftlichen Potenzen gegenseitig zu hemmen, abzuschwächen oder lahm zu legen — eine Zeit und Kraft, die natürlich der schaffenden Production verloren ging; wie viel Geld jedenfalls auch in den daraus entspringenden zahllosen Rechtshändeln, sowie in den fortwährenden Berufungen und abermaligen Berufungen an alle möglichen Instanzen unproductiv verbraucht ward. Aber das trifft eben nicht blos die Kramer-Innung, sondern das ganze damalige Wirthschaftssystem.

Von den etwas über 700 Aktenstücken, welche im Kramerarchiv aufbewahrt werden, mögen nahezu 600 — fast volle $\frac{6}{7}$! — sich mit Händeln wegen wirklicher oder vermeintlicher Beeinträchtigungen der Verbietsrechte der Kramer-Innung beschäftigen. Darunter sind eine ziemliche Zahl von Aktenstücken, deren jedes eine Hand breit stark oder stärker ist. Die Reihe dieser Prozesse zieht sich wie ein rother Faden durch die Jahrhunderte hindurch: sie beginnt, sobald die Kramer durch ihre 1672 erwirkten verschärften Artikel einen festen Boden für solche Klagen gewonnen haben (bei einer einzigen Quartalsitzung im Jahre 1678 werden 24 solcher Klagen in Antrag gebracht*), und sie reicht selbst noch weit ins 19. Jahrhundert herein.

Zur Ausspürung etwaiger Beeinträchtigungen der Kramerrechte, d. h. des Verkaufs einer Waare, die zu führen nur einem Kramer zustand, seitens eines Handwerkers, eines „Italieners“, eines „fremden Kaufmanns“, war ein besonderer „Kramerfiscal“ angestellt und bezahlt.

*) S. „Kramer-Memorial“ 1666 ff. (mit der Ueberschrift auf dem ersten Blatte: „Memorial alles dessen, was bei Zusammenkunft der Kramermeister vor Beschwernuss und anderes, so die Innung betrifft, vorgegangen und was darauf resolvirt worden. Angefangen 5. Febr. 1666“, Blatt 296.

Erst 1862, nach Einführung der Gewerbefreiheit in Sachsen, kam dieses Amt in Wegfall. *)

In den allermeisten Fällen ist die Kramer-Innung — durch ihre Vorstände, die Kramermeister — Klägerin: natürlich, denn ihre Verbieterrechte waren so weitreichende und so scharf verclausulirte, dass nicht leicht ein anderes Recht dagegen auf- und ankommen konnte. Nur ein paar Innungen, wie die der Tuchmacher und der Apotheker, besaßen ebenfalls verbrieft Rechte, die mit denen der Kramer bisweilen in Collision kamen, wo bald der eine, bald der andere Theil als Kläger auftrat und wo es zuletzt gewöhnlich auf einen Vergleich — unter Vermittlung der Obrigkeit, des Stadtrathes — hinauslief. Eine solche Abgrenzung der beiderseitigen Rechte auf Grund vorausgegangener Vergleiche ward z. B. mit den Tuchmachern nach vielen langwierigen und verwickelten Verhandlungen durch die vom Kurfürsten Friedrich August I. 1698 confirmirte „Tuchhändler-Innung“ festgesetzt und sanctionirt**). Ein späterer Vergleich, vom 30. Dezbr. 1803***), setzte fest, dass es im Allgemeinen bei den bisherigen Vergleichen und Recessen zwischen beiden Theilen verbleiben solle. Jedoch sollen alle draps des dames, alle Tüffel und Kalmucke den Tuchhändlern privative (ausschliesslich) zugehören, alle bunte, gedruckte, gemusterte, façonirte und buntgestreifte Waaren, sie mögen aus lauter Schafwolle bestehen oder mit Seide, Lein, Baumwolle oder einem andern Material vermischt sein, wie immer solche jetzt Namen haben oder künftig benannt werden mögen, ohne Unterschied der Breite, den Kramern privative zuständig sein; alle und jede in- und ausländische aus lauter Schafwolle bestehende Sommer- und Halbtücher, sie mögen einfarbig oder melirt sein, in gleichen die einfarbigen und die aus zwei Farben gestreiften, nicht weniger die nach den Mustern, wovon beide Theile in den diesfalls ausgewechselten Charten wechselseitig angesiegelte Proben haben, aufgestellten, eingerichteten, façonirten, jedoch aus lauter Schafwolle bestehenden Sommer- und Halbtücher, wie solche jetzt mit den Namen drap d'été, Espagnolet, Casimir und sonst benannt sind oder künftig benannt werden könnten, sollen, insoweit alle diese Waaren $\frac{5}{4}$ breit sind, beide Innungsverwandte cumulative (d. h. sowohl die Kramer, als auch die Tuchmacher), hingegen alle übrige vorbenannte aus Schafwolle bestehende in- und ausländische Sommer- und Halbtücher, so mehr als $\frac{5}{4}$ breit sind, mit alleiniger Ausnahme der in 3 und 4 bemerkten bunten

*) 27, „Protokoll, Beschlüsse der Herren Kramermeister in Innungsangelegenheiten“, Lit. B. No. 144, 1845 ff.

**) S. „Der Stadt Leipzig Ordnungen wie auch Privilegia und Statuta,“ 1701, S. 212 ff. Das Kramer-Archiv enthält die betreffenden Aktenstücke über die dazu gehörigen Vorverhandlungen sowie über sonstige Differenzen mit den Tuchhändlern, ebenso mit den Apothekern.

***) Aktenstück No. 570 T. „Acta, die zwischen der Kramer-Innung und den Tuchhändlern wegen verschiedener streitiger Waaren gepflogenen Vergleichsunterhandlungen nebst dem Vergleich selbst betreffend,“ 1802—4.

Waaren, sollen die Tuchhändler privative (ausschliesslich) zu führen berechtigt sein!

Welcher reiche Stoff für neue Zänkereien, Ausdeutungen des Wortlautes nach hier- und dorthin, kurz, neue Zeit- und Kraftverschwendung der Betheiligten selbst sowie der angerufenen Behörden!

Sehr häufig erhält die Kramer-Innung mit ihren Klagen gegen fremde Innungsverwandte Recht, obschon nicht immer; bisweilen finden die Behörden, zumal die höchsten landesherrlichen, es angezeigt, die allzugrosse Schärfe der Kramer-Artikel zu Gunsten eines etwas freieren Verkehrs zu mildern (das Recht dazu hatten sie sich ja vorbehalten) — zumal näher gegen die neuere Zeit heran, wo mehr und mehr schon etwas freiere Ansichten durchzudringen beginnen. Jedenfalls aber gab es fast immer ein langes und weitläufiges Hin- und Herschreiben, Berichten, Entscheiden, Appelliren, Wiederentscheiden — bis alle Instanzen erschöpft waren. Denn eher gab sich nicht leicht entweder der klagende oder der verklagte Theil zufrieden.

Die Kosten eines solchen durch alle Instanzen hindurchgeführten Rechtshandels waren nicht selten grösser, bisweilen bedeutend grösser, als der Werth des Objectes, um das es sich handelte, allein — ähnlich wie in jener Gellertschen Fabel der Bauer, der wegen eines schmalen Feldraines sein ganzes Gut verprozessirt hatte — tröstete sich der Sieger mit dem Ausspruch: „Recht muss doch Recht bleiben!“ So findet sich im Archiv — wir haben ganz aufs Gerathewohl, nicht etwa planmässig, einzelne solche Sachen herausgegriffen — ein Aktenstück: „Die Kramer-Innung contra Froschner“, worin gegen einen hiesigen Schneidermeister Froschner Anklage erhoben wird, weil er Materialien seines Gewerbes: Seide, Tuch etc., verkauft habe. Der Verklagte weist zwar durch Rechnungen nach, dass er die betreffenden Materialien von hiesigen Kramern, und zwar nicht im Grossen, sondern im Einzelnen, erkaufte habe; er stellt ferner vor: es geschehe wohl, dass ein auswärtiger Kunde, „ein vornehmer Herr oder eine Dame,“ einen gewissen Stoff zu Kleidungsstücken bestelle, den er, der Schneider, dann von einem hiesigen Kramer entnehme, dass der Kunde sich aber anders besinne, gerade diesen Stoff nicht wünsche, der Verkäufer seinerseits den verkauften Stoff nicht zurücknehme — was solle dann er, der Schneider, machen? Aber die Kläger beharren auf ihrer Klage und der Forderung einer Bestrafung des Schneiders. Die Sache zog sich vom 15. Nov. 1717 bis 26. August 1718 hin; ein dickes Aktenstück ist vollgeschrieben von Klage, Beweis, Replik, Duplik, Vorforderung der Parteien vor den Rath, endlich zwei Erkenntnissen des Schöppenstuhls zu Leipzig, welche den Angeklagten nach einem ihn auferlegten und von ihm abgeleisteten Eid freisprechen. Die Kosten des Verfahrens, welche die Parteien antheilweise zu tragen haben, belaufen sich (abgesehen von dem, was jeder Theil seinem Advocaten zu zahlen gehabt haben mag) auf 12 Thlr.; das Objekt selbst, um das es sich schliesslich noch handelt, 18 Loth Seide, welche der Schneider unbefugter Weise ver-

kauft haben soll, wird auf 3 Thlr. taxirt, so dass die Kosten des Processes den Werth der Sache um das Vierfache übersteigen!

In Bezug auf die Dauer einer solchen Streitsache ist uns — ebenfalls ganz zufällig, wie wir versichern können — ein Aktenstück in die Hände gefallen*), welches sehr möglicherweise noch mehrere seines Gleichen hat. Darin findet sich die erste Klage gegen einen gewissen Jungmann unterm 3. Dez. 1708, das entscheidende kurfürstliche Rescript unterm 13. Dez. 1725 verzeichnet, sodass der ganze Streit volle siebzehn Jahre gedauert hat. Allerdings scheint der Jungmann ein durchtriebener Kunde gewesen zu sein, der alle Schliche und Pfiße anwendete, um zu seinem Zwecke zu gelangen. Er erreichte diesen auch wirklich, denn der Kurfürst weist den Rath an, „der Kramer-Innung zu bedeuten, dass sie den Jungmann sowohl mit selbstfabricirten, als mit gekauftem Tabak, auch im Einzelnen, Handel treiben lasse.“ Eine nochmalige Berufung der Kramermeister an den Kurfürsten änderte daran Nichts.

Aus diesem letztangeführten Beispiel ist zugleich zu entnehmen, dass auch die eigenen Innungsverwandten ab und zu die Rechte der Innung hinterziehen halfen, wo dies in ihrem Privatvortheil lag. Wo einmal das Sonderinteresse zum herrschenden Prinzip erhoben wird, da darf man sich nicht wundern, wenn das Sonderinteresse des Einzelnen noch stärker ist, als das Körperschaftsinteresse, an welchem der Einzelne doch nur einen verhältnissmässig geringen Antheil hat. Haben wir doch auch schon in dem Kapitel „vom Verfall der Commerzien“ von einem unparteiischen Freunde der Leipziger Kaufmannschaft gehört, dass der grösste Schaden, der diese treffe, von einzelnen Gliedern des Handelsstandes selbst herrühre, die aus Eigennutz mit Fremden gemeinsame Sache machten und die Gesetze der Innung, der sie angehörten, missachteten!

So sind denn auch die Fälle nicht selten, wo die Kramermeister gegen die eigenen Innungsverwandten wegen Verletzung der Innungsgesetze klagend vorgehen, die Beklagten aber keineswegs sich alsbald fügen, vielmehr ebenfalls alle Mittel in Bewegung setzen, mit Suppliken bis an den Kurfürsten gehen etc., um sich der Strafe zu entziehen, so dass, wenn sie auch zuletzt verurtheilt und die Innungsgesetze aufrecht erhalten werden, doch eine Unsumme von Schreibung, von Zeit und Geld dabei verschwendet ist.

Auch wegen der Aufnahme in die Innung gab es öfters Streit. Wenn man glauben wollte, der Innung habe in dieser Beziehung ein volles Selbstbestimmungsrecht zugestanden (wie das nach ihren Artikeln so scheinen könnte), so würde man stark im Irrthum sein. Mehr als einmal wird der Kramer-Innung die Aufnahme eines von ihr Zurück-

*) No. 138 J. M. „Acta der Kramermeister gegen Barthol Jungmann hier im Punkte seines gesponnen einzelnen Tabaksverkaufs (sic!), gesuchter Reception in die Innung und getroffenen Scheinhandels mit J. M. Neglio, einem Innungsverwandten“, 1708—1725.

gewiesenen vom Kurfürsten, auf die Berufung des Beteiligten, kurzer Hand anbefohlen. Ja es findet sich in den Akten*) ein Fall verzeichnet, der allerdings nicht in Leipzig, sondern in Naumburg vorgekommen war, hier aber als eine Art von Warnung angeführt wird, wo wegen Nichtbefolgung eines ähnlichen kurfürstlichen Befehls die regierenden Kramermeister in eine Geldstrafe genommen wurden, und zwar mit dem ausdrücklichen Beifügen, dass sie diese Geldstrafe „ex propriis, nicht aus der Lade,“ zu zahlen hätten. Sogar die Aufnahme eines getauften Juden, gegen welche die Kramer-Innung sich entschieden gesträubt hatte, ward ihr im Jahre 1813 durch königliches Rescript „anbefohlen!“**).

Neben den Handwerkern waren es auch die „fremden Kaufleute“, welche den Kramermeistern viel Noth machten und zu häufigen Klagen Veranlassung gaben. Zunächst gab es in Leipzig selbst eine Klasse von Geschäftsleuten, welche nicht eigentlich Bürger waren, also auch nicht alle Lasten der Bürger theilten, doch aber mit gewissen Waaren Handel treiben durften: das waren die „Italiener“. Sie bildeten eine förmliche Colonie, wurden auch in gewissen Fällen gleich den andern Kaufleuten zu Rath und That mit herangezogen. Um so argwöhnischer aber bewachten die Kramermeister den Geschäftsbetrieb dieser „Fremden“ und sahen darauf, dass sie ja mit Nichts Handel trieben, als was ihnen ausdrücklich dazu verstattet war. Es fehlt nicht an Klagen, dass die „Italiener“ neben ihren Citronen und andern Südfrüchten auch mit Handschuhen handelten u. dgl. m.

Viel gefährlicher erschien jedoch den Kramern eine andere Concurrenz, gegen die sie denn auch Alles, was in ihren Kräften stand, aufboten. Das war das Feilhalten auswärtiger Kaufleute in Leipzig ausserhalb der Messen. Es hing das zusammen einestheils mit den Bestimmungen wegen rechtzeitigen (nicht zu frühen) Auspackens der Fremden zu Messenszeiten, ebenso wie wegen des pünktlichen Einhaltens des Schlusses der Messe (des „Ausläutens“), anderntheils aber mit dem Stapelrecht, auf welches ja, wie wir sahen, die sämmtliche Kaufmannschaft Leipzigs so viel hielt. Diesem zufolge mussten sogar die Fremden, welche den Stapelrayon Leipzigs berührten, ihre Waaren hier abladen und drei Tage lang feilbieten. Dem entsprach auch ein Satz in Art. 9 der Kramer-Ordnung, wonach die fremden Kaufleute zwar im Allgemeinen nicht ausser den Messen hier Handel treiben, wohl aber „den hiesigen Kramer-Innungsverwandten wie auch Handelsleuten und Bürgern, so nicht einem Handwerke zugehören, ihre Waaren sollten verkaufen dürfen.“ Damit einigermassen im Widerspruch hatte ein Rathspatent vom 13. März 1752 allen Handel Fremder ausser den Messen verboten. Noch gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts, 1789 (nachdem sie vorher wieder vielfach Klage darüber geführt), kommen die Kramermeister auf diese Sache zurück. Sie beantragen die

*) No. 195 E.

***) Protokoll, S 521.

Aufhebung der erwähnten Bestimmung in Art. 9 der Kramer-Ordnung, „da ja das Stapelrecht nicht mehr bestehe,“ und die Wiedereinschärfung des Rathspatents von 1752. Durch kurfürstl. Rescript vom 21. Sept. 1789 werden sie abgewiesen. Die Aufhebung jener Bestimmung im Art. 9 (heisst es darin), würde die unermögenden Kramer, die nicht von auswärts ein grosses Quantum von Waaren beziehen könnten, ganz in die Hand ihrer reichen Collegen hier am Platze geben. Auch die nachsichtige Handhabung des Patents von 1752 habe sich nicht als dem Handel nachtheilig erwiesen. Die Kramermeister lassen sich jedoch nicht so rasch abweisen. In einer nochmaligen Eingabe (in Gemeinschaft mit den Handlungsdeputirten) wiederholen sie ihre Bitte und erreichen nun wirklich, dass (durch ein anderweites kurfürstl. Rescript vom 25. Juni 1791) den fremden Kaufleuten ganz allgemein verboten wird, ausser den Messen ihre Waaren hier am Ort zu verkaufen, wogegen ihnen unbenommen sein soll, etwa von der Messe hier zurückgebliebene Waaren an andere Plätze von hieraus, durch wen sie wollen, zu verkaufen. Die mildere Praxis wegen des etwas frühern Auspackens auch der Fremden bei den Messen soll beibehalten werden*).

Dass bei diesem so eifrigen Ankämpfen der Kramer-Innung gegen jede fremde Concurrrenz auch die Juden keine kleine Rolle spielen, lässt sich denken. Eine Klage gegen die „Störung der Handlung“ (wie man damals jede Concurrrenz zu nennen pflegte) durch die Juden hatte von vornherein einen günstigen Boden, insofern die Juden damals noch gesetzlich so gut wie völlig rechtlos waren und in der Schätzung der Christen noch kaum den Rang von Mitmenschen einnahmen. Bei einer Anfeindung der Juden hatte man daher immer alle die gegen sie im Schwange gehenden Vorurtheile — religiöse, nationale, wirtschaftliche, gesellschaftliche — zu stets bereiten Bundesgenossen und konnte ausserdem seinen Handels- und Brodneid mit der gleissenden Firma christlichen Abscheus gegen die „Feinde unsrer Religion“ und sittlichen Unwillens über die „Unsolidität“ der jüdischen Händler decken.

Nimmt man hinzu, dass die damaligen Juden ihrer grossen Mehrzahl nach noch in einem Zustande der Unkultur, selbst hinsichtlich der Sprache, sich befanden, der nur erst allmähig — durch die eifrigen Bemühungen eines Moses Mendelssohn und einiger anderer hervorragender jüdischer Gelehrten — einem bessern wick, so wird man sich über die zum Theil ziemlich starken Ausdrücke nicht wundern können, in welchen Kramermeister und Deputirte des Handels zu Leipzig die Juden als gemeinschädlich darstellen und die strengsten Massregeln gegen sie erbitten.

Doch sind die damaligen Gegner der Juden ehrlich oder naiv genug, um, wenn nicht direct, so doch indirect, in unzweideutiger Weise

*) Aktenstück No. 562: „Kramermeister contra W. H. Jungmann in Hamburg“, 1786—1803, ferner „Acta, verschiedene allgemeine Angelegenheiten des Handelsstandes betreffend“, 1788—1809. Lit. A., und Protokollbuch S. 113.

einzugestehen, dass sie im Juden nur den Concurrenten hassen, dass sie auch jeden anderen Concurrenten, der nicht Jude ist, mit kaum freundlichem Augen ansehen und gern mit denselben Waffen bekämpfen würden, wenn dies nur angehe, endlich, dass umgekehrt der Jude für sie sofort aufhört, einen religiösen, sittlichen oder wirthschaftlichen Makel an sich zu haben, sobald er nicht als Verkäufer ihr Concurrent, vielmehr als Käufer ein vortheilbringender Kunde für sie ist.

Jenes Erstere zeigt sich darin, dass in mehreren Vorstellungen der Kramermeister und Deputirten, desgleichen in den auf solchen fussenden Berichten des Raths (z. B. aus dem Jahre 1713)*) die Juden mit den Italienern, mit den Fuhrleuten, mit den Niederlagen in andern Städten ausserhalb Leipzigs u. dgl. m., genug mit alledem, was dem Monopol des Leipziger Handels Abbruch zu thun droht oder wirklich Abbruch thut, schlechthin auf eine Stufe gestellt und gleichsam identificirt werden; dieses Letztere darin, dass in einer Beschwerde über die Juden vom 10. Juli 1815**) zwar ein Verbot des Aufenthalts der Juden in Leipzig und Sachsen ausserhalb der Messen beantragt, aber sofort eine Ausnahme davon für die polnischen Juden für wünschenswerth erklärt wird, weil diese „eine ganz andere Sorte von Juden“ seien. Fragt man, warum? (da gerade die polnischen Juden bekanntlich diejenigen waren, die sich am längsten den Einflüssen der deutschen Kultur entzogen), so begegnet man dem ganz naiven Geständniss: „weil die polnischen Juden die besten Käufer auf den Messen und fast die einzigen Vermittler des Leipziger Handels nach den östlichen Gegenden sind.“ Aus eben diesem Grunde machte ein königl. Rescript vom 21. Aug. 1810 zu Gunsten der polnischen Juden in Bezug auf den Verkauf ihrer Produkte in Leipzig ausserhalb der Messen eine Ausnahme, welche man sonst nicht einmal zu Gunsten fremder christlicher Handelsleute zugeben wollte, gestattete ihnen der Rath zu Leipzig ebenso ausnahmsweise den Aufenthalt in der Stadt in der Zwischenzeit zwischen den Messen. Diese Begünstigung der Juden, wenn sie als Einkäufer kamen oder wenn sie solche Waaren herbeischafften, die auf anderem Wege nicht gut zu erlangen standen, war übrigens nichts Neues. Schon 1772 war (nach einem Aktenstück im Kramerarchiv***) ein „Regulativ wegen Erleichterung des Messhandels der ausländischen Juden“ ergangen, dessen Hauptbestimmungen folgende waren:

1) Den jüdischen Handelsleuten aus allen fremden Ländern, wenn sie hauptsächlich zum Einkauf auf die Leipziger und Naumburger Messen kommen (nicht aber den in hiesigen Landen sich aufhaltenden oder den zum Verkauf von Waaren kommenden) werden Freipässe ertheilt, wonach sie von den sowohl landesherrlichen als vasallischen und städtischen jüdischen Abgaben frei sind.

*) Aktenstück No. 166 (1681—1737); No. 589 J. (1788—1817).

**) No. 589 J. (1788—1817).

***) No. 448.

2) Dieselben haben, wenn sie auf den gewöhnlichen Strassen zur Messe reisen, nur die gleichen Abgaben wie die Christen, keinen Leibzoll, zu entrichten, und zwar für sich, eine Weibsperson und einen Knecht als Diener nebst Pferd (die russischen, polnischen und ungarischen, weil diese keine Weibsperson sich halten, und bei der Grösse ihrer Geschäfte, für mehrere Diener).

3) Von den Waaren, welche sie einführen, müssen sie ebensoviel wie früher bezahlen, auch beim Einzug in Leipzig $\frac{1}{4}\%$ mehr als der Christ.

4) Den russischen, polnischen und ungarischen Juden wird dieser Mehrbetrag erlassen, wenn sie blos Rohproducte oder Halbfabrikate (wie Wachs, Häute etc.) einführen, oder wenn sie für mehr als 1000 Thlr. einkaufen.

5) Die Freipassinhaber sind auch an den Messorten selbst von allen jüdischen Abgaben frei.

6) Beim Wiederausgange aus Sachsen hat ein Freipassjude seine Waaren nur mit $\frac{1}{2}\%$ (ebenso wie der Christ), nicht mit 1% zu versteuern; jedoch muss er für wenigstens 1000 Thlr. wirklich gekauft und fortgeschickt haben. Wo nicht, so muss er alle ihm erlassenen Abgaben nachzahlen, auch noch eine Geldstrafe entrichten; unbemittelte Juden („Betteljuden“) kommen ins Gefängniss.

XII.

Curiosa.

Um den trockenem Gang der ernsten Geschichtserzählung einiger-massen zu unterbrechen, mögen hier ein paar Curiosa eingeschaltet sein.

1) Die Kramer als Hoflieferanten und Hofbanquiers.

Am 29. Oktober 1631 erging ein kurfürstliches Rescript an den Rath zu Leipzig, welches also lautete*):

„Von Gottes Gnaden Johann Georg Herzog zu Sachsen und Kurfürst. Liebe Getreue! Demnach man zur Hofkleidung vor Unsre Hoffstadt an güldenem und silbernen Waaren und Schnüren, auch anderen, eine gute Nothdurft bedürftig, besag der Inlage, also begehren Wir, Ihr wollt die Handelsleute vor Euch erfordern und ihnen auferlegen, dass sie solche unweigerlich schaffen und umb einen billigen Tax abfolgen lassen sollen. Daran geschieht Unsere Meinung.“

Folgt ein zwei Seiten langes Verzeichniss mit der Ueberschrift: „Vor die Churfürstin!“ Darin figuriren u. A. 100 Ellen goldene Sparschnüre, 1800 Ellen mit 2 Lohn güldene Gallonen, 750 Ellen mit 1, 422 Ellen ohne, 200 Ellen güldene und silberne runde Schnüren, und so noch eine Menge Posamenten aus Gold und Silber; ferner Sammt, Atlas, Damast, schwarzer, rother, aschfarbener, silberfarbener, blauer, weisser Taffent, desgleichen guter Taffent, dann seidene und baumwollene Schnüre u. dgl., 28 Pfund schwarze und gelbe Floret-nähseide, dazwischen aber auch 600 starke Kalbfelle.

Dass man damals, gerade in der für Sachsen gefahrvollsten Zeit des dreissigjährigen Kriegs, am Hofe zu Dresden an solchen Putz und Glanz zu denken Zeit und Stimmung hatte, ist merkwürdig.

Die Kramermeister, vom Rathe aufgefordert, dem kurfürstlichen Befehl nachzukommen, rufen ihre Innungsverwandten zusammen, müssen aber (in einer Eingabe vom 14. November 1631) leider vermelden, dass es ihnen nicht möglich gewesen, der an sie gestellten Forderung zu genügen. Die Kaufleute erklärten, die betreffenden Waaren weder

*; Aktenstück Nr. 19 L. „Wegen verschiedener Waaren, so kurfürstliche Durchlaucht zu Sachsen theils vor dero Hofstadt, theils zur Trauer von der Kaufmannschaft alhier zu Leipzig zu liefern gnädigst begehren.“ 1631–1636.

selbst zu besitzen, noch aufreiben zu können, da die Fremden wegen der Kriegsunruhen sich zurückgezogen hätten, auch viele auf dem Wege nach Leipzig begriffene Waaren zu Dresden angehalten worden seien — von wem, ist nicht gesagt.

Darauf ergeht unterm 26. November 1631 von Prag aus (wohin der Kurfürst seinem dahin vorgedungenen Heere unter Armin gefolgt war) ein zweites kurfürstliches Rescript, worin gesagt ist: Der kurfürstliche Hof- und Leibschneider Köhler habe gemeldet, dass von den Waaren, die ihm von Leipzig aus hätten geliefert werden sollen, Nichts eingegangen sei; „dessen kurfürstliche Durchlaucht sich zu der Leipziger Kaufmannschaft keineswegs versehen — in Betrachtung, dass sie etliche Jahre hero des ihr ertheilten grossen Privilegii stattlich genossen“; (wahrscheinlich ist hier auf die 1630 erfolgte neue Bestätigung der Kramer-Artikel angespielt); der Rath solle daher der Kaufmannschaft „nochmals die Auflage thun, dass sie die specificirten Sachen unverzüglich abfolgen lassen, oder anderer Anordnung gewarten sollen“ Der Rath solle seinen Bericht darüber „mit Ehesten“ einschicken. Wieder erfolgt eine Zusammenberufung der Innungsverwandten, aber wieder müssen die Kramermeister dem Kurfürsten „in aller Devotion“ anzeigen, (den 14. December 1631), dass die erfordernten Waaren nicht zu beschaffen seien.

Dabei scheint es für diesmal bewendet zu haben. Einige Jahre später, unterm 18. Februar 1636, erging wiederum ein kurfürstliches Rescript an den Rath zu Leipzig nebst drei Verzeichnissen von allerhand Waaren, deren die Kurfürstin und ihr Hofstaat zur Trauer (um die Herzogin von Pommern, die Schwester des Kurfürsten) benöthige. Das Ganze mag leicht einen Werth von mehreren Tausend Thalern repräsentiren, da Posten darin vorkommen wie: 500 Ellen schwarz fein Tuch à 3 Thlr., 413 desgl. à 2 $\frac{1}{2}$ Thlr., 608 desgl. à 2 Thlr. u. s. w. „Die Zahlung dafür,“ heisst es in dem Rescript, „soll einem Jeden mit dem Ehesten, und so bald es die Kriegsungelegenheit zulassen wird, widerfahren, auch unterdessen ein Kammerchein darüber ausgestellt werden.“

Diesmal führen die Kramermeister zur Rechtfertigung ihrer abermals abschlägigen Antwort an den kurfürstlichen Commissarius und den Rath (vom 25. Februar 1636), nicht weniger als elf verschiedene Gründe an. Der erste lautet: „Die Innungsverwandten hätten erinnert, dass sie nun seit etlichen Jahren her zu verschiedenen vielen Malen zu fürstlichen Beilagern und andern Festivitäten ein Ansehnliches, welches sich auf viele Tausend Gulden beliefe, von sich aufgebracht, davon aber eine grosse Summe ihnen in Rest und hinfällig sei. Ebenso hätten sie den Dresdner Kaufleuten allerhand Waaren auf Treu und Glauben geliefert, welche diese wiederum zur Hofhaltung hätten hergeben müssen, wären aber auch dafür bis zur Stunde noch nicht bezahlt.“ Dazu kämen nun die Kriegsnöthen, die theils die Kramer selbst, theils deren Schuldner im Lande umher betroffen, die Zerstörung

oder räuberische Wegnahme so vieler Waaren. Unter solchen Umständen sei es unmöglich, so kostbare Waaren aus Italien, Spanien, Frankreich und Niederland — ausser gegen baare Bezahlung — zu erlangen.

Der kurfürstliche Commissarius erklärt: „er sei nicht befähigt, einige Excusation anzunehmen.“ Die Kramermeister wenden sich darauf mit der gleichen Vorstellung an den Kurfürsten selbst. Am Schlusse dieser benutzen sie die Gelegenheit, den „fremden Kaufleuten“ Etwas anzuhängen, „die, obschon sie weder Kramer noch Bürger sind und keine Abgaben als solche entrichten, dennoch auch zwischen den Messen hier Handel treiben;“ sie deuten an, dass an diese viel eher, als an die Kramer, ein solches Ansinnen gestellt werden könne.

Der Kurfürst scheint sich auch diesmal bei der Entschuldigung der Kramermeister beruhigt zu haben: es ist so wenig hier, wie 1631, ein weiteres Rescript in der Sache mitgetheilt.

Aus eben jener Zeit findet sich im Kramer-Archiv ein loses Blatt, worauf vermerkt ist, dass 1631 dem Rath „auf das Sr. kurfürstlichen Durchlaucht gewilligte Präsent“ aus der Kramerkasse 700 Thlr. vorgeschossen worden seien. Auf diesen Vorschuss werden 31 Jahre später (am 12. December 1662) der Innungskasse 550 Thlr. zurückerstattet, so dass noch ein Rest von 150 Thlr. bleibt, von dem man nicht erfährt, ob und wann er abgetragen worden.

Ein anderes Aktenstück*) — aus dem Anfange des 18. Jahrhunderts — handelt ganz speciell „über die von der königl. Majestät in Polen und kurfürstl. Durchlaucht zu Sachsen von der Kaufmannschaft allhier zu Leipzig allergnädigst verlangten Vorschüsse.“ Hiernach waren Zahl und Summe der binnen einer Reihe von nicht ganz 40 Jahren von der Kaufmannschaft zu Leipzig verlangten „Vorschüsse“ folgende:

1695	—	Summe nicht genannt.
1700	50,000	Gulden oder etwa 130,000 M.
1702	30,000	Thaler „ „ 90,000 „
1707	—	Summe nicht genannt, vielmehr im Concept des betreffenden Schriftstücks offen gelassen.
1710	30,000	Thlr. oder 90,000 M.
1711	16,580	„ „ 49,740 „
1712	20,000	„ „ 60,000 „
1714		Summe der Forderung nicht genannt; gezahlt 15,000 Thlr. oder 45,000 M.
1715		ebenso; gezahlt 16,500 Thlr. oder 49,500 M.
1719		„ „ 16,500 „ „ 49,500 „
1733		(beim Regierungsantritt des Kurfürsten Friedrich August II) 100,000 Thlr. oder 300,000 M.

im Ganzen also — ohne die nicht benannten Summen — 720,000 M. so dass man einschliesslich dieser wohl 1 Mill. M. annehmen kann.

*) No. 166.

Die Kaufmannschaft zu Leipzig zeigt sich nun aber gegenüber diesen Baarforderungen ebenso wenig, wie ihre Vorfahren gegenüber den Forderungen von Waaren, besonders eifrig, das an sie gestellte Verlangen zu erfüllen. Das erste Mal, 1695, entschuldigt sie sich mit ihrem „Unvermögen“ und empfiehlt, der Rath möge sich an die Einzelnen wenden, aber auch an die in Leipzig Handel treibenden fremden Kaufleute. Was dabei herausgekommen, ist nicht gesagt. Die 130 000 M., die zur Michaelismesse 1700 geliefert werden sollten, hat die Kaufmannschaft laut einem Vermerk in den Akten „mit schwerer und harter Mühe zusammengebracht“. Als sie nun aber in der Neujahrmesse 1702 schon wieder 90 000 „oder wenigstens 60,000“ M. aufbringen soll, da erklären in einem Schreiben an den Rath vom 7. Jan. 1702 Kramermeister und Deputirte: sie „beseufzten billig, dass nicht alsofort nach Ibro königlichen Majestät hohem Gefallen und Vergnügen die gewierige allerunterthänigste Resolution erfolgen könne;“ sie hätten früher in ähnlichen Fällen „ziemlicher massen“ durch fremde Gelder aushelfen können, „die anher zur Disposition remittirt worden“; allein die auswärtigen Kaufleute hätten, sobald sie davon gehört, ihren Leipziger Geschäftsfreunden den Credit „sehr abgeschnitten“ und „ihre Gelder vom hiesigen Platze weg- und an andere Orte gezogen.“ Die Kaufmannschaft „schöpfe daher das allerunterthänigste Vertrauen, es werden Ihre königliche Majestät, dass sie für diesmal den allergnädigst angemutheten Vorschuss allerunterthänigst depreciren müssen, in Ungnaden nicht aufnehmen.“ Das scheint denn auch nicht geschehen zu sein. Weder diesmal, noch die anderen Male, wo eine ähnliche Ablehnung erfolgt, ergeht von obenher etwas Weiteres. Doch verhindert es auch nicht, dass neue Forderungen alsbald wieder an die Kaufmannschaft herantreten. In jenem Falle, 1702, scheint man sich übrigens (nach einer in dem Aktenstück No. 166 befindlichen Specifikation von Beiträgen mit lauter französisch klingenden Namen) noch an die sogenannte französische Colonie gewendet und von dieser ohngefähr 20,000 M.; erhalten zu haben.

Wir müssen hier einschalten, dass derartige Forderungen von Vorschüssen, von Fürsten an ihre Stände, an wohlhabende Bürgerschaften, ja an ihre eigenen Beamten gestellt, in jener Zeit durchaus nichts Seltenes waren, während sie uns heut allerdings etwas sonderbar vorkommen. Ebenso wenig aber dürfen wir uns wundern, wenn die um solche Vorschüsse Angegangenen dieselben entweder geradezu verweigern, oder wegen deren Rückzahlung sehr bestimmte Bedingungen stellen.

Letzteres geschah 1707, als wiederum ein Vorschuss — diesmal „für Zwecke der Münze“, wie es hiess — von der Leipziger Kaufmannschaft verlangt wurde. Die von letzterer gestellten Bedingungen wurden ohne Weiteres bewilligt. Bei der Forderung von 90 000 M. im Jahre 1710 („für Zwecke des Freiburger Bergwerkes“) erklären Kramermeister und Deputirte: sie hätten die Kaufmannschaft nicht zusammenbringen können,

weil die Kaufleute gerade im Begriff gewesen seien, zur Naumburger Messe abzureisen. Was weiter dann geschehen, erfährt man nicht.

1711, wo „zu jetzigen Militärbedürfnissen“ ein Vorschuss verlangt wird, bringt die Kaufmannschaft 16 580 Thlr. unter sich auf in Summen von 100 bis zu 1000 Thlr., wie man aus einer noch vorhandenen Specifikation ersieht. 1712 muss die Kaufmannschaft Leipzigs abermals, wie Kramermeister und Deputirte „zu ihrem grössten Bedauern“ in einem Schreiben an den Rath vom 2. December aussprechen, „den allergnädigst angesonnenen Vorschuss allerunterthänigst depreoiren,“ theils weil die noch fortdauernden Kriegswirren und die daher rührenden grossen Lasten und schlechten Zahlungen die Kaufmannschaft drücken, theils weil diejenigen, welche zu dem Vorschuss von 1711 beigetragen, der erst in drei Jahren zurückgezahlt werden soll, zu einem neuen, schon so bald wieder, „ohne Schaden an ihrem auswärtigen Credit“ nicht herangezogen werden können, die andern aber, welche schon damals ihr Unvermögen bekundet, noch jetzt in keiner bessern Lage sich befinden. 1714 ist der Zustand noch der gleiche, daher auch von dem verlangten Vorschuss nur 15 000 Thlr. haben aufgebracht werden können. In dem betreffenden Schreiben der Kramermeister und Deputirten an den Rath wird auch angeführt, dass die Leipziger Kaufleute „bereits grösstentheils bei denen erst künftig verfallenden Million- und Lotterie-Bewilligungen betheilt seien, deren letzteren Wiederbezahlung zum Theil in vielen Jahren erst zu gewärtigen.“ Sie sehen sich daher bei diesem neuen Darlehn wohl vor und erbitten dessen Rückzahlung nebst den versprochenen Interessen (zu 6 $\frac{1}{2}$ %) „auf den Ostermarkt des Jahres 1715,“ also schon nach einem Vierteljahre, nehmen auch, da den Darleihern die Wahl unter den „bereitesten Kammerintraden“ (welche für die Rückzahlung bürgen sollen) gelassen worden, die Leipziger Accis-Einnahme als Unterpfand in Anspruch. Durch ein kurfürstliches Rescript wird allen diesen Wünschen der Kaufmannschaft bereitwillig gefüget, dem der Rückzahlung zur Ostermesse allerdings mit einem beigefügten „geliebts' Gott!“

Ganz das Gleiche geschieht (mit dem Versprechen der Rückzahlung halb zur Michaelismesse 1715, halb zur Ostermesse 1716) betreffs des Darlehns von 16 500 Thlr., welches die Kaufmannschaft zu Leipzig in der Neujahrmesse 1715 (also fast unmittelbar nach dem Darlehn vom Ende des Jahres 1714) zusammengebracht hat. Bei dem Vorschuss von 1719 findet sich keine Gegenvorstellung der Kaufmannschaft; die Rückzahlung der vorgeschossenen 16 500 Thlr. soll zu $\frac{1}{3}$ in der Ostermesse 1720, zu $\frac{1}{3}$ in der Michaelismesse 1720, zu $\frac{1}{3}$ in der Ostermesse 1721 erfolgen.

Kurfürst Friedrich August II. erliess schon im ersten Jahre seiner Regierung (am 10. Oktober 1733) ein Rescript, worin er „zu der Kaufmannschaft in Leipzig das gnädigste Vertrauen äussert, es werde selbige bei des Kurfürsten gegenwärtigen besondern Angelegenheiten (es handelte sich um Erlangung der polnischen Krone) demselben mit

einem ansehnlichen Vorschuss, und zwar wenigstens von einer Tonne Goldes (100 000 Thlr.), aus unterthänigster Ergebenheit zu Hülfe kommen.“ Dies scheint denn auch geschehen zu sein.

Der von 71 hiesigen Kramern und Kaufleuten (persönlich, nicht aus der Innungskasse) dem Kurfürsten 1719 gemachte Vorschuss von 20 000 Thlrn. (wozu die Einzelnen je 100—500 Thlr. gegeben) ist bis Ostern 1721 nebst Interessen richtig zurückgezahlt worden, wie die im Archiv aufbewahrten Einzelquittungen der Besteuernden beweisen, in deren Namen dann Kramermeister und Handelsdeputirte der kurfürstl. Kammer eine Gesamtquittung übergaben.

b) Wie sich die Kramermeister der Handlungsgehülfen annahmen.

Am 15. April 1706 erging ein Mandat Augusts des Starcken, durch welches das Degentragen auf gewisse Gesellschaftsklassen beschränkt, den andern verboten ward. Der Rath hatte dieses Mandat u. A. auch in den Kaufmannsgewölben anschlagen lassen, so dass es schien, als sollten auch die sog. „Kauf- und Handelsbedienten“ (oder, wie es heut heisst, Handlungsgehülfen) dem Verbote des Degentragens unterworfen sein. Da wandten sich Kramermeister und Deputirte zu Gunsten dieser ihrer Handlungsgehülfen an den Rath mit einer Vorstellung (vom 14. Juli 1706), welche so originell ist, dass wir ihr einen Platz einräumen zu müssen glauben*). Beiläufig geht aus derselben auch hervor (worauf wir schon früher einmal aufmerksam machten), dass zu Anfang des 18. Jahrhunderts — trotz der vielen Klagen über den „Verfall der „Commerciens“ — doch der Leipziger Handel sich im Ganzen nicht schlecht befand.

Die Vorstellung lautet, mit Hinweglassung des Einganges, wörtlich so:

„Nun ist es zwar an dem, dass bei dem Degentragen ein grosser Missbrauch bisher eingerissen und fast jeder junge Mensch, wenn er kaum aus den Jungen- in die Diener-Jahre getreten, ungeachtet seiner oftmals gar schlechten Habilität, sich grosser Freiheit anmasst und, gleichwie in der Kleidertracht, also auch wohl im Degentragen es den alten, erfahrenen Leuten gleich thun will, welcher Unfug aber, zumal da in voriger Zeit auch von unsern Vorfahren solches nicht geduldet worden, nicht unbillig mit allem Ernst und Nachdruck zu steuern ist. Wir müssen aber unumgänglich hiebei vorstellen, dass gleichwohl auch unter denen Handlungsdienern solche Subjecta sich befinden, die sowohl durch Erlernung der französischen, italienischen, englischen, holländischen

*) Aktenstück No. 171 C.

u. a. Sprachen, als auch durch Reisen in fremden Ländern und bei der Kauf- und Handelsschaft etliche Jahre geleistete Dienste und dabei ihrer Prinzipale halber geführte Correspondenz sich dergestalt qualificirt gemacht, dass sie alle Tage ihre eigne Handlung hier oder an fremden Orten anfangen oder doch Directores grosser Handlungen sein könnten; wie denn auch aus fremden Ländern vieler Capitalisten Söhne aus angesehenen, in grossem Vermögen stehenden Familien auf allhiesigen Handels- und Wechselplatz und hiesige Comptoirs, zu derer hiesigen Landes-Commerciens grösstem Vortheil, zum Exercitium geschickt, und hierdurch die hiesigen Kauf- und Handelsleute mit vielen fremden und auswärtigen in grossem Ansehen und Vermögen stehenden Handlungsfamilien in solche Vertraulichkeiten, Kundschaft und Verbündniss gesetzt werden, dass deren Handlungsnegotia und Correspondenz anher gedeihen, ja gedachte junge Leute und fremder, ansehnlicher Kaufleute Söhne, wenn ihnen allhier wohl begegnet wird, insoweit animiret werden, dass sie entweder sich gar in hiesiger Stadt wesentlich niederlassen, oder in ihrem Vaterland oder auch an anderen fremden Orten, da sie in Handlung treten und ihre eignen Negotia stabiliren, solche anher gehen lassen und mit hiesiger Kaufmannschaft ihre Correspondenz zu führen und zu unterhalten pflegen, welches dann zur Conservation guter Harmonie und beständigen Credits, als der Seelen bei allen Commerciens, zwischen hiesiger und fremder Kaufmannschaft sonderlich gereicht; massen denn auch nicht zu leugnen, dass durch göttlichen Segen vermittelt anher gezogener fremder Correspondenz und Negotien etliche Jahre her die Kaufmannschaft allhier sich fast von Tage zu Tage vermehret und sich in einen ganz andern Stand, als vor 20 und mehr Jahren derselbe gewesen sein mag, gesetzt, welcher in seinem vigor nicht wohl erhalten werden dürfte, wenn man sich nicht desfalls der Beihülfe genugsam erfahrener und in italienischer, französischer, englischer, holländischer u. a. Sprachen geübter Buchhalter und andrer Handelsbedienten zu gebraucheu hätte, zumal da ein Principal solcher Sprachen nicht allezeit kundig ist und alle auswärtige Correspondenz nicht wohl selbst halten und führen kann, dass wir demnach um so viel mehr zu besorgen haben, dass, wenn gedachte qualificirte Personen bei uns im Degentragen nicht einmal den Malern, Künstlern und Goldarbeitern gleichgestellt werden sollten, dieselben sich, um Vermeidung der hierüber von denen Herren Studiosis zu befürchten habenden Verhöhnung und Moquirung, auch andrer Ungelegenheiten, allhiesiger Handelsdienste, wie sich ihrer viele schon haben verlauten lassen, entschlagen und hierdurch manchem Comptoir und Handlung nicht wenig präjudicirt würde. Weil aber nun an deren Beibehaltung dem Publikum selbst viel gelegen, indem denen Principalen unmöglich fället, ohne erfahrene und geübte Handelsdiener weitläufige Correspondenz und Handlung zu treiben, und da solche aus Mangel qualificirter Leute eingeschränkt oder unterlassen werden müsste, das ganze Land es bei seinen Manufacturen sehr empfinden und die Con-

sumenten, deren Landwaaren, davon itzo viele und die meisten nach Italien, Holland, England und Spanien vertrieben werden, in merkliches Stocken gerathen und hierdurch mehrere schädliche Consequenzen erfolgen würden; also gereicht (gelanget) an Ew. Magnificenz, Hoch- und Wohledle Herren unser ohnmassgebliches gehorsames Bitten: Sie wollen, weil ohnedem derer Handelsdiener mit ausdrücklichen Worten in dem Allernädigsten Mandat keine Erwähnung geschehen, dass diesfalls eine Allernädigste Declaration erfolgen und das Verbot des Degentragens bei denen Kauf- und Handelsdienern nur auf die ganz jungen Leute, so nach ihren ehrlich und wohl ausgestandenen Jungen-Jahren darüber zum wenigsten nicht 2 oder 3 Jahre als Handelsdiener hier oder anderswo in Handelsdiensten sich befunden, restringiret, denen übrigen aber, zu Jahren und Erfahrung gekommenen, auch deren Kauf- und Handelsleute Söhnen, das Degentragen, wie bisher, also fernerhin nachgelassen werden möchte, Se. königl. Maj. und kurfürstl. Durchlaucht unsern allernädigsten Herrn und Landesvater, durch allerunterthänigste Vorstellung zu bewegen hochgeneigtest ruhen.“

Es erging auch wirklich unterm 23. Mai 1708 ein kön. kurfürstl. Rescript, wodurch „denen Buchhaltern und wirklichen Kaufmannsdienern“ das Degentragen erlaubt ward.

c) Die Kramermeister als Förderer des Nachtwächterinstituts und der Strassenbeleuchtung.

Dass an der Entwicklung des altherwürdigen Instituts der Nachtwächter in Leipzig (welches neuerdings zu dem jetzt zeitgemässeren der Schutzmänner sich entpuppt hat), dass ferner an der Einführung einer Strassenbeleuchtung und der Aufstellung jener „700 Oellaternen“ im Jahre 1702, die damals fast wie ein achttes Weltwunder angestaunt wurden, jetzt freilich durch die Tausende von Gaslaternen überboten sind — dass an Alledem Kramermeister und Deputirte, wie an so vielem Anderen, ihren vollgültigen Antheil gehabt haben, darüber lassen die Akten unsres Archivs keinen Zweifel*).

Schon 1695 trugen Kramermeister und Deputirte auf Anstellung von mehr Nachtwächtern an, ein Antrag, dem auch vom Rathe gefügt wird, wogegen die Kaufmannschaft ihrerseits zu den Kosten dieses vermehrten Wachtdienstes besondere Zuschüsse im Wege der Subscription aufzubringen sich erbietet. Seitdem kommen sie öfter auf diese Nachtwächterfrage zurück, bringen aber damit auch bald die Frage wegen Beleuchtung der Stadt zur Nachtzeit, um dadurch den Diebēn ihr Handwerk zu erschweren, in Verbindung. In einer Vorstellung an den Rath vom 8. Febr. 1695 heisst es:

*) Aktenstück No. 171 C.

„Unsres wenigen Ortes halten wir dafür, dass bei dieser werthen Stadt, sonderlich bei Nachtzeit, es zu einer guten praecautio wider die diebischen und spitzbübischen Rotten dienen sollte, wenn nicht allein die Anzahl derer Nachtwächter vermehret und die Circulation derselben in langen Nächten von 9 Uhr des Abends bis früh umb 5 Uhr, in kurzen aber von 10 bis 3 Uhr reguliret, sondern auch an gewissen Orten der Stadt, wie in Wien, Hamburg, Berlin u. a. Orten gebräuchlich, beständig brennende Nachtlaternen gehalten und die Strassen hierdurch beleuchtet werden möchten.“

Wirklich erfolgte auch, wie schon erwähnt, einige Jahre darauf, 1702, die Aufstellung und regelmässige Anzündung von 700 Strassenlaternen. Doch scheinen weder Nachtwächter noch Laternen dem Diebeswesen genügend gesteuert zu haben, denn in einer Vorstellung an den Rath vom 31. Jan. 1708 kommen Kramermeister und Deputirte auf ein anderes Mittel gegen die Diebe zurück, das sie auch früher schon mehrmals angeregt hatten. Sie erheben in dieser Vorstellung in äusserst beweglichem und fast melancholischem Tone Klage darüber, dass die Dieberei in Leipzig noch immer so sehr überhand nehme. „Zwar sollte man meinen“, sagen sie, „es würden Landesverweisung, Staupbesen, Galgen und Rad, so nach Beschaffenheit der verübten Deuben (Diebstähle) dergleichen Gesellen in hiesigen Landen zu gewarten haben, sufficient genug sein, sie von ihren bösen Unthaten abzuhalten. Die Erfahrung bezeuget aber leider, dass, weil gar selten es mit Einem zum Galgen oder Rad oder anderer Todesstrafe, mehrentheils aber, weil die vertracten Buben die ihnen genugsam bekannten Torturen durch alle Grade aushalten, nur zur Landesverweisung oder aufs Höchste zum Staupbesen kommt, da es um eine böse Viertelstunde ihnen zu thun ist, die gottlose Rotte solches wenig achtet und sich von Tage zu Tage desto mehr von allen Orten zusammenziehet und, wenn Einer mit dem Staupenschlag aus dem Lande verjaget ist, der Andre hingegen mit doppelter Gesellschaft hereinkommt.“

„Bei so gestalten Sachen“, meinen sie dann weiter, „würde es viel zur Ruhe und Sicherheit manchen ehrlichen Mannes dienen, wenn, zu mehrerer Correction derer überhandnehmenden Diebe und Spitzbuben, die einkommenden bösen Leute nach Proportion der That in denen Fällen, wo die Todesstrafe nicht stattfindet, nicht blos zum Staupenschlag, sondern auch auf einige Jahre oder nach Befinden auf ihre Lebenszeit zu harter und schimpflicher Arbeit, zum Exempel zur Reinigung der Gassen und Strassen, Ziegelstreichen, Hebung derer Gräben, Pflügen und Ackern, auch bei Festungs- und anderen Gebäuden etc. condemniret und dazu in Ketten und Banden, bei Wasser und Brot, angehalten würden, indem auf solche Weise ein weit mehreres Schrecken und Furcht unter so bösen Leuten erweckt werden dürfte, als durch die blosse Landesverweisung und bald überhinfliegende Ruthenzüchtigung.“

XIII.

Die Kramer-Innung in den letzten fünfzig Jahren.

In den bisherigen Abschnitten dieser Denkschrift haben wir, der besseren Uebersicht halber, die Entwicklung und die Wirksamkeit der Kramer-Innung vom Ende des 15. bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts nicht sowohl nach der Zeitfolge, als nach Materien geschildert. Für die letzten fünfzig Jahre (1830—80) erscheint dagegen eine chronologisch fortlaufende Darstellung zweckmässiger.

Das Jahr 1830 bildet in der Geschichte der Leipziger Kramer-Innung insofern einen scharfen Einschnitt, als der, zum Theil schon früher in einzelnen Ansätzen begonnene Uebergang und Durchbruch aus einer alten in eine neue Zeit auf wirthschaftlichem und handelspolitischem Gebiete jetzt rascher, allseitiger, entschiedener sich vollzieht. Gerade in Sachsen gingen damals mehrfache Veränderungen vor, die auf den Handel Leipzigs und somit auch auf die Kramer-Innung direkt oder indirekt ihre Wirkungen äusserten. Der Septemberaufstand in Leipzig hatte Beschwerden über langjährige, tiefgewurzelte Missbräuche, zunächst im städtischen Regiment, und Anträge auf zeitgemässe Reformen im Gefolge. Die Kramer-Innung, welche bei den Septemberunruhen selbst sich an der Wiederherstellung der Ordnung theils durch persönliche Dienstleistungen, theils durch Geldsammlungen, (als Beihülfe zu den Unkosten der Wachdienste, namentlich „zur Erleichterung der ärmeren Bürger“) eifrig betheiligt hatte*), blieb auch nicht zurück, als es galt, der Wiederkehr ähnlicher Störungen durch Beseitigung der Missbräuche, die wenigstens zum Theil dazu Anlass geboten, vorzubeugen, überhaupt aber dem schon zu lange zurückgehaltenen Bedürfniss nach Abstellung veralteter Formen und Einrichtungen Ausdruck zu geben. Am 16. September 1830 fand auf dem Kramerhause eine sehr zahlreiche Versammlung von Innungsverwandten statt, aus deren Mitte folgende Anträge an die Regierung hervorgingen**):

*) „Akten, die im Monat September und Oktober (?) 1830 in Leipzig vorgefallenen Unruhen betreffend.“

***) Ebenda.

1) Trennung der Justiz von der Verwaltung, zunächst der städtischen; 2) bessere Einrichtung des Instituts der Commune-Repräsentanten und der Wahlen dazu; 3) öffentliche jährliche Rechnungslegung des Rathes über alle städtischen Kassen; 4) Controle der Commune-Repräsentanten auch über die Verwaltung der städtischen Grundstücke, sowie über das städtische Schuldenwesen; 5) Feststellung eines jährlichen Budgets der Stadt; 6) Reduktion der Subalternstellen; 7) (wörtlich so:) „Die Subalternen sind nicht aus den Bedienten und Günstlingen der Rathsherren, sondern aus achtbaren armen Bürgern zu wählen; sie sind zu einem höflichen und bescheidenen Betragen gegen Bürger und Fremde anzuhalten, während man erwartet, dass die Rathsherren sich durchgängig ein humanes und populäres Benehmen zur Pflicht machen;“ 8) eine Garnison von nur 1 Bataillon zur Bewachung der Stadt; 9) Abschaffung der alten Stadtsoldaten und Einrichtung eines Bürgermilitärs; 10) Herstellung einer Polizei, „geeignet zur Gewährung von Sicherheit für Leben, Eigenthum und Ehre, aber so beschaffen, dass sie die Ehre des Bürgers und die Würde des Menschen nicht verletzt“; 11) Verminderung des Begräbnisaufwandes.

Diesen Anträgen, die sich sämmtlich in einer neuzeitlichen Richtung bewegen, wurden am 29. Septbr. zwei weitere beigefügt, der eine — „Beschränkung des Hausirhandels und speciell des Handels der Juden,“ mehr im Sinne des alten Wirthschaftssystems; der andere dagegen: „Aufstellung eines Verzeichnisses aller dem Bürger gesetzlich obliegenden Leistungen an Staat und Gemeinde,“ damals sehr zeitgemäss, da bei der Vielheit der städtischen und Staatssteuern und bei der Unklarheit über die Normen der Veranlagung manche derselben oft Niemand recht wusste, was und wie viel er zu zahlen hatte.

Das folgende Jahr, 1831, brachte für ganz Sachsen eine neue Landesverfassung, das nächstfolgende, 1832, für die Städte eine tiefgreifende Umgestaltung ihres Verwaltungsorganismus. Alles dieses wirkte wenigstens theilweise auch auf die Verhältnisse der Handlung zurück. Direkter ward letztere berührt von der schon damals sich vorbereitenden, wenn auch erst später wirklich ins Werk gesetzten Reform des sächsischen Steuerwesens, noch mehr von dem 1834 ins Leben getretenen preussisch-deutschen Zollverein, der u. A. der Accise, diesem jahrhundertelangen Feind und Peiniger des Leipziger Kaufmannstandes, mit einem Mal ein Ende machte.

Von einem Gutachten oder einer Vorstellung der Kramermeister in Bezug auf die schwebenden Verhandlungen über den Anschluss Sachsens an den preussisch-deutschen Zollverein haben wir merkwürdigerweise weder in einem besondern Aktenstück, noch auch nur in einem Vermerk in dem „Protokoll verschiedener allgemeiner Angelegenheiten der Kramer-Innung und der Gewerbe überhaupt,“ das von 1829,30 bis 1848 geht, eine Spur entdecken können. Erst nach abgeschlossenem Zollvertrag*) (unterm 19. December 1833) findet sich

*) Aktenstück Lit. A. No. 727, Vol. I.

eine Vorstellung von Kramermeistern und Deputirten wegen „Milderung der Grundsätze in Bezug auf die Nachsteuer der bereits importirten Waaren.“

In demselben Jahre 1831 wurde der erste Spatenstich an der Leipzig-Dresdner Eisenbahn gethan, dem ersten Gliede jenes gewaltigen Netzes von Verkehrsstrassen, welches sich allmählich über ganz Deutschland ausbreiten sollte. Der Leipziger Kaufmannschaft gebührt der Ruhm und das Verdienst, dass aus ihrer Mitte, ohne eine Anregung und Unterstützung von oben, sowohl der erste Gedanke zu diesem, damals noch sehr kühn erscheinenden Unternehmen, als auch die Beschaffung der zu dessen Ausführung und Betreibung erforderlichen materiellen und geistigen Mittel vorzugsweise ausging. Da die Erbauung einer Eisenbahn von Leipzig nach Dresden von Haus aus als ein Aktienunternehmen projektirt war, so hatte die Kramer-Innung keinen Anlass, sich als Körperschaft daran zu betheiligen. Doch trug sie zu dessen Förderung wenigstens insofern bei, als sie nicht blos zu den Sitzungen des vorbereitenden Comité, sondern auch später noch eine Zeit lang zu denen des Direktoriums und des Ausschusses der Leipzig-Dresdner Eisenbahngesellschaft bereitwillig den grossen Saal im Kramerhause herlieth, wofür das erwähnte Direktorium unterm 22. Aug. 1835 derselben den Dank der Gesellschaft abstattet.

Welches Ansehen fortwährend, ihrer bürgerlichen und gesellschaftlichen Stellung nach, die Kramer-Innung genoss, das bezeugen gerade in dieser und der nächstfolgenden Zeit die zahlreichen Einladungen, welche bei allerlei festlichen Gelegenheiten an sie und ihre Mitglieder ergehen; so zum ersten Verfassungsfest am 4. September 1832 von Seiten des Ausschusses der Communalgarde, zur Einweihung des Augusteums, 1836, und wiederum zur Stiftung der Akademie der Wissenschaften, 1846, von Seiten der Universität, zum 400 jährigen Jubiläum der Buchdruckerkunst, 1840, von Seiten des Festcomité u. s. w.

In den Anfang der dreissiger Jahre fällt eine wichtige Veränderung in der innern Organisation der Kramer-Innung. Nach dem Recess zwischen Kramermeistern und Innungsverwandten vom 22. Juli 1747 (von welchem oben Seite 29 die Rede gewesen) war es bis 1830 bei der Kramer-Innung verfassungsmässiger Brauch, dass zwei, von sämtlichen Kramern aus den 16 Aeltesten gewählten Deputirten, ausser der Bilanz und dem Hauptbuche von jeder Jahresrechnung, die Einnahmen und Ausgaben nach dem Gesamtbetrag der verschiedenen Kapitel im Ganzen vorgezeigt wurden, dass die Deputirten darauf Decharge nach einem bestimmten Formulare ertheilten, dagegen alles Defectirens sich zu enthalten, auch keine speciellere Rechnungsablegung zu verlangen hatten. Im Jahre 1831 kamen nun die damaligen Kramermeister „freiwillig und ohne alle Veranlassung“, wie ausdrücklich erklärt wird,

*) Aktenstück No. 11., „Acta der Kramer-Innung, das Institut der Verordneten bei der Kramer-Innung betreffend“, 1830.

der Innung mit dem Vorschlage entgegen, eine Veränderung hierin herbeizuführen. Dieser Vorschlag erlangte in Form eines besondern Statutes („Statut betreffend die Ablegung der jährlichen Rechnungen über die Administration des Vermögens der Kramer-Innung“ vom 28. Juni 1831) nicht allein die Genehmigung der Innungsgenossen, sondern auch (nach einigen geringen Abänderungen) die Bestätigung der Regierung.

Nach diesem Statut sollen nicht zwei, sondern acht sog. „Verordnete zur jährlichen Abnahme, Durchsicht und Justification der Rechnung über Administration des Vermögens der Kramer-Innung“ von sämtlichen Kramern aus ihrer Mitte frei gewählt werden. Jedes Jahr sollen zwei davon ausscheiden und durch Neuwahlen ersetzt werden. Bei allen Ausgaben, welche nicht zu den gewöhnlichen, laufenden oder ganz geringfügigen gehören, haben die Kramermeister zuvor die Genehmigung der „Verordneten“ einzuholen. Würde diese verweigert, so soll die Innung in einer dazu veranstalteten Versammlung entscheiden. Alljährlich haben die Kramermeister den „Verordneten“ die sämtlichen Bücher und die Bilanz vorzulegen. Die „Verordneten“ können Monita dagegen stellen — jedoch nicht in Betreff solcher Ausgaben, welche die Kramermeister ohne sie vorzunehmen befugt sind, noch weniger natürlich in Betreff solcher, zu denen sie oder zu denen die ganze Innung Genehmigung erteilt hat. Können Kramermeister und „Verordnete“ sich über derartige Monita nicht einigen, so ist je nach Wahl der Kramermeister entweder an die ganze Innung, oder an ein von beiden Theilen zu bestellendes Schiedsgericht Berufung einzulegen. Sind auf einem oder dem andern dieser beiden Wege die gestellten Monita beseitigt, oder sind keine gestellt worden, so haben die „Verordneten“ die Jahresrechnung zu justificiren, wonach dann keinerlei Erinnerung dagegen mehr zulässig ist.

Durch diese Einrichtung, insbesondere dadurch, dass wenigstens unter Umständen Differenzen wegen der Jahresrechnung vor die ganze Innung gebracht werden konnten (freilich nur, wenn die Kramermeister es wollten), ward die frühere absolute Heimlichkeit des ganzen Rechnungswesens, sowie die absolute Unanfechtbarkeit der von den Kramermeistern geführten Vermögensverwaltung wesentlich alterirt. Wie hätte aber auch dieses Beides aufrecht erhalten werden können, nachdem sowohl die städtische als auch die staatliche Finanzverwaltung ihres früheren Charakters der Heimlichkeit und der Unverantwortlichkeit entkleidet worden waren? Allmählig fiel denn auch in die geheiligten Räume des Finanzgebarens der Kramermeister immer mehr Licht. 1862 theilte der Senior der Kramermeister, Herr Geh. Kammerrath Poppe, in der Quartalversammlung wenigstens den Gesamtabschluss der Jahresrechnung mit*), und wenige Jahre darauf sehen wir Rechnung und Bilanzconto der Kramer-Innung gedruckt und an die einzelnen Innungsverwandten vertheilt!

*) Aktenstück No. 14, „Acta, die Neugestaltung der Kramer-Innung betr.; Protokolle und Schriftstücke,“ 1862.

Es sei hier gestattet, einen einzigen kurzen Rückblick auf die Behandlung dieser Angelegenheit in früherer Zeit zu werfen. Wir werden dazu veranlasst durch die ganz andere, den Forderungen der Neuzeit angepasste Weise dieser Behandlung seit 1830 und vollends seit den 60er Jahren, sowie speziell durch eine in eben jener Quartalversammlung von 1862 von Seiten eines Mitgliedes, Herrn Reinecke, gethane Aeusserung.

Letzterer stellte an den Herrn Senior die Anfrage: ob das Innungsvermögen früher nicht grösser gewesen sei (damals betrug es ca. 156 000 Thlr), und fügte hinzu: in einer ihm zugegangenen anonymen Zuschrift werde behauptet: das Innungsvermögen, wenn es allzeit richtig behandelt worden wäre, müsste jetzt nahe an 2 Mill. Thaler betragen.

Mit Bezug hierauf nun glauben wir nachträglich (da früher eine bestimmte Veranlassung dazu nicht vorhanden war) Folgendes bemerken zu müssen. Bei den früheren Rechnungsablagen der Kramermeister ist — nach Ausweis des mehrerwähnten „Protokollbuchs“ von 1786 ff. (welches auch wohl blos den Kramermeistern zugänglich war) — immer nur der jedesmalige Kas:enbestand und höchstens noch das angegeben, wie viel davon etwa zum Stammvermögen geschlagen worden; von letzterem selbst verlautet niemals auch nur das Geringste. So heisst es daselbst beim Jahre 1787: „eine landschaftliche Obligation von 1000 Thlr. angekauft und in die eiserne Kasse gelegt“; bei 1788: „362 $\frac{1}{2}$ Thlr. in die Kasse abgeliefert, — die Coupons von 6500 Thlr. landschaftlicher Obligationen ausgehändigt“; bei 1789: „1093 Thlr. in der Kasse“; 1792: „2268 Thlr. in der Kasse“; 1793: „2000 Thlr. eingegangene Gelder“. Im 19. Jahrhundert hören sogar diese Vermerke über den Kassenbestand auf. Daneben finden sich zwar ab und zu Mittheilungen über einzelne Vermögensstücke: Ausleihen von Kapitalien, Wiedereingang solcher etc., allein ohne dass daraus irgendwie die Grösse des Gesamtvermögens zu entnehmen oder auch nur annähernd zu errathen wäre.

Noch einen zweiten für die Kramer-Innung und deren Mitglieder nicht unwichtigen Vorgang brachte das dritte Jahrzehnt, ein Regulativ vom Rath zu Leipzig (vom 4. April 1837), wodurch der, wie im Eingang gesagt wird, bei der Kramer-Innung theilweise eingerissene Brauch des allzu unbeschränkten Lehrlingshalten und der Beschäftigung der Lehrlinge auch mit andern als mercantilischen Arbeiten geändert, insbesondere aber für eine wissenschaftliche Bildung der Lehrlinge, durch Verweisung derselben in die Handelslehranstalt, Sorge getragen wird. Schon am 19. Juni 1817 war von Seiten der Kramermeister selbst, mit Bezugnahme auf den Recess von 1744, die gehörige An- und Abmeldung der Lehrlinge den Innungsverwandten eingeschärft worden*).

*) S. „Leipziger Kramerordnung nebst Nachträgen und Beilagen“, 1857. Darin findet sich auch das Statut wegen der „Innungsverordneten.“

Ein Versuch der Kramermeister und Handlungsdeputirten, das Lehrlingswesen im Handelsstande durch Einführung regelmässiger, obligatorischer Prüfungen beim Ein- und Austritt auf einen besseren Fuss zu bringen, führte zwar nicht blos zur Abfassung eines sehr ausführlichen Regulativs und zur Ausarbeitung eingehender Motive dazu, sondern auch zum bereiten Anschluss der Tuchhändler und der Buchhändler daran. Das Project scheiterte aber an der Nichtbestätigung dieses Regulativs seitens des Ministeriums, welches mehrere Punkte darin als für die persönliche Freiheit bedenklich und mit der bestehenden Gesetzgebung nicht wohl vereinbar erklärte*).

Die in den 30er und 40er Jahren sehr lebhafte und sehr ausgiebige Thätigkeit der Gesetzgebungsfactoren Sachsens hielt auch die Vertreter der Leipziger Kaufmannschaft, Kramermeister und Deputirte, immerfort gleichsam auf der Wacht, um Nichts zu versäumen, wo es gälte, dem Leipziger Handel entweder einen Vortheil zuzuwenden, oder einen Nachtheil von ihm abzuwenden. Aeusserst werthvoll erwies sich dabei der rege und einsichtsvolle Eifer des damaligen Kramerconsulenten, Dr. Mothes, welcher nicht müde ward, die Kramermeister auf jedes in dieser Hinsicht wichtige Vorkommniss aufmerksam zu machen**).

Das Münzgesetz vom 21. Juli 1840, welches statt des bisherigen Duodecimalfusses den Decimalfuss einführte, veranlasste zunächst die Materialisten, sich an die Kramermeister mit der Bitte um Intercession dafür zu wenden, dass durch baldige Einziehung der Münzen des alten und Ersetzung durch solche des neuen Systems der beim Uebergang von einem Münzsystem zum andern ohnehin kaum vermeidlichen Verwirrung und den damit für den Kleinhandel verbundenen Verlusten wenigstens nach Möglichkeit gesteuert werde. Die Kramermeister befürworteten dieses Anliegen in einer Vorstellung an den Rath vom 8. Febr. 1841, und der Rath erklärte sich bereit, in diesem Sinne an die Regierung Bericht zu erstatten. Dagegen ward dem weitem Gesuche der Kramermeister, ein förmliches Verbot des Rechnens nach dem alten Systeme öffentlich auszusprechen, nicht stattgegeben, weil ein solches im Gesetze nicht begründet sei***).

Das auf dem Landtage 1842/3 zur Annahme gelangte neue Mass- und Gewichtssystem fanden die Kramermeister an sich vortrefflich, so dass sie nichts mehr wünschten, als dass der ganze Zollverein dasselbe annehmen möchte; allein für sehr bedenklich erachteten sie es, wenn Sachsen allein mit einer solchen Neuerung vorgehen wollte. Es könnte das im Handel und Wandel zu den grössten Schwierigkeiten und Störungen führen****).

*) Aktenstück, No. 705, „Acta, die Prüfung der Handlungslehrlinge betreffend“, 1863.

**) Es geht das aus vielen Aktenstücken hervor; siehe u. A.: „Acta, die Landtage betreffend“, Lit. L. 748, 1845.

***)) Aktenstück No. 737, „Acta, das neue Münz-, Gewicht- und Masssystem betreffend“, 1841.

****)) Ebenda.

Die Regierung theilte den Vorständen der Leipziger Kaufmannschaft den Entwurf einer neuen Wechselordnung, der 1842 den Ständen vorgelegt wurde, schon vorher (1841) mit; doch findet sich sonderbarerweise keine Rückäusserung jener Vorstände auf die betreffende Mittheilung. Vielleicht erinnerte man sich der Fruchtlosigkeit des so eingehenden Gutachtens zu einem ähnlichen Entwurfe im Jahre 1822; vielleicht auch glaubte man, damals Alles gesagt zu haben, was überhaupt in dieser Materie zu sagen sei.

Genug, ein Gutachten zu dem Entwurf von 1841 findet sich nicht.

Dagegen erwarb sich die Leipziger Kramer-Innung ein nicht geringes Verdienst durch die Anregung, welche sie, gemeinschaftlich mit der übrigen Kaufmannschaft, für die Anbahnung eines allgemeinen und gleichen Wechselrechtes für ganz Deutschland gab. In allererster Linie gebührt dieses Verdienst dem Dr. Mothes, der, nachdem er zuvor in den „Neuen Jahrbüchern für Geschichte und Politik“ von Fr. Bülow (Jahrgang 1843, Juliheft) in einem, „Deutsches Wechselrecht“ überschriebenen Artikel die Nothwendigkeit und Heilsamkeit eines gemeinsamen deutschen Wechselrechtes, so wie die Zweckmässigkeit der Inangriffnahme eines solchen Unternehmens gerade im jetzigen Momente einleuchtend dargethan hatte, einige Zeit darauf eine Denkschrift der vereinigten Kramermeister und Deputirten — oder, wie sie sich hier unterzeichnen, des „Handelsvorstandes“ von Leipzig — veranlasste und verfasste (Februar 1845), in welcher eben dieser Gedanke weiter entwickelt ward. In einem bei den Akten*) befindlichen Privat Schreiben des Dr. Mothes an den Handlungsconsulenten Advokat Einert findet sich auch der Antrag: „Kramermeister und Deputirte möchten an Se. Majestät den König die Bitte um Einleitung von Verhandlungen unter den deutschen oder doch den Zollvereinsregierungen wegen Niedersetzung einer Commission zur Bearbeitung einer gemeinsamen Wechselordnung richten“. Ueber das Schicksal dieses Antrages ist zwar in den betreffenden Akten Nichts gesagt; doch ist es wohl zweifellos, dass demselben Folge gegeben ward, dass eine Vorstellung in dem von Dr. Mothes gewünschten Sinne an den König Friedrich August II. abging, und dass somit die erste Anregung zu den im Jahre 1847 in Leipzig eröffneten Conferenzen für eine deutsche Wechselordnung den Kramermeistern und Deputirten Leipzigs zu verdanken ist. Die Conferenzen selbst (20. Oct. 1847 ff.) fanden in dem grossen Saale des Kramerhauses statt, und es findet sich bei den Acten ein sehr artiges Schreiben des damaligen sächsischen Justizministers von Könnertitz, vom 20. Dez. 1847, worin derselbe nach Beendigung der Conferenzen der Kramer-Innung für die so bereitwillige Ueberlassung ihres Saales zu diesem Zwecke verbindlichsten Dank ausspricht.

*) „Akten der Kramer-Innung zu Leipzig, die Deutsche Wechselordnung und diesfallsige Hohe Conferenz betr.“ Lit. W. No. 753. 1849.

Noch ein zweiter wichtiger Schritt geschah in der gleichen Sache, wiederum auf Betrieb des Dr. Mothes, seitens des Leipziger Handelsvorstandes — die Absendung einer Petition an das provisorische Reichsministerium der Justiz (vom 4. Aug. 1848), worin dieses gebeten ward, die im Jahre vorher zu Leipzig vereinbarte Wechselordnung als „Deutsche Wechselordnung“ Namens der provisorischen Centralgewalt zu verkündigen, wodurch sowohl einer Verzögerung der so wichtigen raschen Einführung derselben, als auch etwaigen Aenderungen des Inhaltes, die bei Unterstellung der Wechselordnung unter die landesgesetzliche Sanction der Einzelstaaten nicht unmöglich seien, am wirksamsten vorgebeugt werden würde.

Die Leipziger Kaufmannschaft hatte die Genugthuung, dass im Jahre 1849 die von ihr 1845 angeregte gemeinsame Gesetzgebung in einer der für die Kaufmannschaft wichtigsten Materien als „Allgemeine deutsche Wechselordnung“ in praktische Wirksamkeit trat.

Im Jahre 1847 (in einer Vorstellung an den Rath vom 17. Sept.) befürworteten Kramermeister und Deputirte angelegentlich die baldige Erbauung eines Lagerhauses, um namentlich den Handel mit Colonialwaaren, Rohproducten u. s. w., der sich anderwärts hinzuwenden drohe, möglichst an Leipzig zu fesseln. Auch diese Anregung ging bekanntlich nicht verloren, sondern reifte bald ihrer praktischen Verwirklichung entgegen.

Noch einer sehr interessanten Arbeit des Dr. Mothes sei hier gedacht, nämlich der von dem genannten Herrn Kramerconsulenten verfassten, von Kramermeistern und Handelsdeputirten zu den ihrigen gemachten, und dem königl. Justizministerium untern 26. Mai 1853 überreichten „Bemerkungen zu dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für Sachsen“.*)

In Folge der Bewegung von 1848 war auch eine „Commission für Erörterung der Gewerbe- und Arbeiterverhältnisse“ in Dresden niedergesetzt worden. Diese arbeitete den Entwurf einer neuen Gewerbeordnung aus**): sie stellte sich dabei nicht auf den Standpunkt der Gewerbefreiheit, sondern schlug lediglich eine Zusammenfassung der vielen, schroff von einander abgesonderten Innungen in Gruppen vor, in welchen die verwandten Gewerbe so weit mit einander verschmelzen sollten, dass dem einen Gewerbe auch Arbeiten des andern zu verrichten gestattet wäre. Zugleich ward darin eine Freigebung des Handels mit Handwerksartikeln vorgeschlagen. Dieser letzte Punkt war es, der die Kramermeister zu einer sehr dringlichen Vorstellung (vom 13. April 1849) an das Ministerium des Innern veranlasste. Darin ward ausgeführt, wie der ganze Kleinhandel (der sich bisher

*) „Acta der Kramer-Innung, den Entwurf zur bürgerlichen Gesetzgebung für Sachsen betreffend,“ Lit. B. No. 774. 1853.

**) „Acta der Kramer-Innung, die Aenderung der Innungs- und Gewerbe-gesetzgebung betreffend,“ Lit. J. No. 758. 1849.

hauptsächlich auch mit dem Vertrieb von Handwerksartikeln aus dem Auslande beschäftigt habe, welcher Vertrieb den Handwerkern selbst verboten war) nach Freigebung dieses Vertriebes auf Nichts als den Handel mit Colonialwaaren eingeschränkt sein würde. Die Dresdner Handelseinigung schloss sich ihnen an. Die geplante Gewerbeordnung blieb für diesmal blosses Projekt.

Im Jahre 1855 kamen die Handwerker-Innungen in Petitionen an die Regierung auf das Verlangen der Freigebung des Handels mit fremden Handwerksartikeln zurück*). Natürlich hätte dies eine Abänderung der Kramer-Ordnung bedingt, welche ein Verbot dieses Handels für alle Nichtkramer enthielt. Die Kramermeister betonten denn auch in einer Vorstellung vom 20. Dez. 1855 dieses „Recht“ der Kramer als ein „unantastbares“, führen zugleich aus, dass, wenn die Handwerker mit fremden Artikeln ihres Handwerkes handelten, sie aufhörten, Handwerker zu sein, und zu Kaufleuten oder Fabrikanten würden. Die Kreisdirektion zu Leipzig erwies sich gleichwohl den Petenten günstig. Allein das Ministerium des Innern, obgleich sachlich der gleichen Meinung, trug doch Bedenken (ähnlich, wie schon in einem andern Falle im Jahre 1846), im blossen Verwaltungswege die Kramer-Ordnung abzuändern. Es verwies daher die Petenten auf die bevorstehende neue Gewerbeordnung.

Ein Entwurf zu einer solchen erschien noch im selben Jahre 1855. Es findet sich darüber in dem unten citirten Aktenstück ein gedrucktes Gutachten der Dresdner Handelseinigung, von den hiesigen Kramermeistern dagegen Nichts.

Es sollte noch sechs Jahre dauern, bevor wirklich eine neue Ordnung der gewerblichen Verhältnisse für Sachsen ins Leben trat. Mit dem GewerbeGesetze vom 15. Oct. 1861 aber war allerdings die alte Grundveste der Kramer-Innung, ihr Verbiethungsrecht gegenüber den Handwerkern, nicht bloss erschüttert, sondern völlig zerstört.

Bei allen unmittelbar die Interessen des Handels berührenden Angelegenheiten blieben die Vertreter der Leipziger Kaufmannschaft — oder, wie sie jetzt meist sich nannten, der „Handelsvorstand“ — mit ihren Vorstellungen oder Bedenken niemals zurück, sobald irgend eine Gefährdung jener Interessen zu drohen schien. So, als bei den Zollconferenzen 1850 Preussen eine Aenderung des Tarifs im Sinne grösseren Schutzzolles beantragen zu wollen schien, so bei der Crisis des Zollvereins 1852/53, wo sich der Handelsvorstand sogar direkt an Se. Maj. den König mit einer Supplik wendete. Eben damals verwendete er sich für Reducirung aller Zölle auf reine Finanzzölle, für Fortdauer des (gerade für Leipzig so wichtigen) Systemes der laufenden Conten, für Ausgleichung des Zoll- und Handelsgewichts, ebenso für Einführung möglichster Erleichterungen im Verkehr mit Oesterreich

*) „Acta, den Antrag verschiedener Handwerker-Innungen auf Abänderung der Kramer-Ordnung betreffend“, Lit. H. u. K. No. 785. 1855.

und für baldigen Abschluss eines definitiven Zollvertrages mit diesem Nachbarstaate.

Durch die Zusage eines jährlichen Beitrages förderte der Handelsvorstand die Verwirklichung eines für den Leipziger Handel wichtigen Projects, eines Zollabfertigungshauses. In Bezug auf Münze, Mass, Gewicht hat der Handelsvorstand den eingetretenen Veränderungen eine lebhaftere Aenderung zugewendet, nicht minder dem Post- und Telegraphenwesen. Bei dem Eisenbahnverkehr suchte er auf günstige Frachtsätze bei den Fahrten von und nach Leipzig hinzuwirken, bekämpfte aber die Differentialtarife, welche die ausländischen Waaren besser stellen, als die vaterländischen.*)

Das von einer Commission der deutschen Regierungen zu Nürnberg 1857 in Angriff genommene allgemeine Handelsgesetzbuch für die deutschen Bundesstaaten ward von der königl. sächs. Regierung dem Leipziger Handelsvorstande zur Prüfung mitgetheilt und von diesem ein besonderer Ausschuss niedergesetzt, der sich in längeren Sitzungen damit beschäftigte. Als dann in Bezug auf einen besonders wichtigen Punkt dieses Handelsgesetzbuchs, den wegen des Frachtgeschäfts auf den Eisenbahnen, von Seiten des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen eine Agitation begann, welche für die Interessen des Handels bedenklich zu werden drohte, wandten sich Kramermeister und Deputirte, um die gedachten Interessen zu wahren, in zwei besondern Eingaben (vom 23. Februar und vom 18. November 1860) sowohl an das Justizministerium als an das Ministerium des Innern**).

Da das Gewerbegesetz den Fortbestand der Innungen als freier Genossenschaften gestattete, so wollte auch die Kramer-Innung von dieser Befugniss Gebrauch machen. Zugleich aber entstand (zunächst, wie es scheint, bei den Kramermeistern und bei Mitgliedern der übrigen Kaufmannschaft) der Gedanke einer Vereinigung dieser beiden Körperschaften zu einer einzigen. Die Kramer-Innung sollte dieser neuzubildenden Genossenschaft ihr Vermögen zubringen; dafür sollten die Mitglieder derselben gewisse Rechte geniessen. Ein Statut von 59 Paragraphen kam glücklich zu Stande und ward schliesslich in einer Generalversammlung der Kramer-Innung angenommen. Die zu bildende Genossenschaft sollte den Namen: „Vereinigte Kaufmannschaft“ führen***).

Dass die Vereinigung gleichwohl nicht zu Stande kam, davon waren gewisse Vorgänge innerhalb der Kramer-Innung selbst die Ursache.

*) Aktenstück No. 21 a, „Acta des Handelsvorstandes, Eisenbahnfragen betreffend“, Vol. II, 1861. (darin ein gedruckter „Bericht des Handelsvorstandes zu Leipzig über die für den hiesigen Handelsstand seit 1850 besorgten Angelegenheiten“, 1862.

**) Aktenstück No. 21, „Handelssachen und Eisenbahnfragen betreffend“, Vol. I, 1860, und No. 21 A. „Acta des Handelsvorstandes, Eisenbahnfragen betreffend“, Vol. VI, 1861.

***) Aktenstück No. 14.

Es ist erwähnt worden, dass bei der Quartalversammlung des Jahres 1862 (am 11. December) der Senior Poppe zum ersten Mal eine Art von Bilanz mittheilte. Allein schon vor der Versammlung, am 15. November 1862, waren aus der Mitte der Innung zwei Anträge, mit 134 Unterschriften bedeckt, eingegangen, wovon der eine die Vorlegung eines „specificirten Inventariums des gesammten Besitzstandes der Kramer-Innung,“ und zwar „binnen vier Wochen,“ verlangte, der andere auf Vorlegung des mit der Kaufmannschaft getroffenen Abkommens drang, zugleich gegen jede Entäusserung von Vermögensrechten seitens der Kramer-Innung protestirte*).

Am 19. November 1862 erfolgte von derselben Seite her ein nochmaliger Protest (diesmal mit 157 Unterschriften) gegen jede Veräusserung von Rechten an Legaten und am Vermögen der Innung bei einer Vereinigung mit der Kaufmannschaft, dann wieder am 10. Decbr. ein Protest gegen die betreffs dieser Vereinigung selbst gefassten Beschlüsse theils wegen angeblicher Formfehler bei der Beschlussfassung, theils, weil der Vorsitzende die Versammlung über den Stand des Vermögens der Innung im Unklaren gelassen habe.

Die Ersatzwahlen für das Collegium der Verordneten fielen sowohl bei der Quartalversammlung von 1862, als auch bei der von 1863 zu Gunsten der Opposition aus.

Bei dieser letztern Versammlung stellte der Vorsitzende die Frage: „ob das zwischen Kramermeistern und Verordneten festgestellte Innungsvermögen vom 24. Aug. 1863, im Betrag von 183 536 Thlr. 16 ggr. 2 Pf., von der Versammlung angenommen werde?“ Diese Frage ward mit 76 gegen 69 Stimmen verneint.

Die Opposition ihrerseits beantragte die Niedersetzung eines Zehnercomité, um die Frage wegen Specifikation des Vermögens weiter zu erörtern; allein der Vorsitzende Poppe verweigerte die Abstimmung über diesen Antrag, als einen nicht statutengemässen.

Die Sache gelangte nun zur Entscheidung an die Aufsichtsbehörden, erst an den Rath, dann an die Kreisdirektion. In diesen beiden Instanzen ward der Opposition darin Recht gegeben, dass das getroffene Abkommen mit den Kaufleuten an Nichtigkeiten leide. Anders erklärte sich die höchste Instanz, das Ministerium des Innern. Dasselbe blieb auch, trotz nochmaligen Recurses der Opposition (Prell und Genossen) dagegen, bei seiner anfänglichen Entscheidung stehen. Doch wollte es, wie es sagte, sich in das Materielle der Sache nicht mischen, wollte dem Selbstbestimmungsrechte der Kramer-Innung nicht zu nahe treten.

*) Aktenstück No. 13, „Acta, die in den Quartalversammlungen der Kramer-Innung aufgenommenen Protokolle betreffend,“ Lit. B. 814, 1862.

Die Angelegenheit war somit noch nicht erledigt*). In der Quartalversammlung vom 18. Mai 1864 wurden von der Opposition zwei Anträge gestellt, der eine auf Ablehnung jeder Verschmelzung des Kramervermögens mit dem einer anderen Körperschaft; der zweite auf Niedersetzung eines Comité, welches der nächsten Quartalversammlung Vorschläge wegen der ferneren Verwaltung und Verwendung des Vermögens machen sollte. Der Vorsitzende erklärte zwar beide Anträge für nicht statutengemäss, wollte sich jedoch einer Abstimmung darüber nicht widersetzen. Diese Abstimmung fiel zu Gunsten beider Anträge aus, des ersteren mit 161 gegen 11 Stimmen, (ein Beschluss, der in der Quartalversammlung vom 10. November 1864 wiederum mit grosser Mehrheit bestätigt ward), des zweiten nahezu einstimmig. Infolge dessen wurde ein Comité von 15 Mitgliedern gewählt. Dieses Comité arbeitete ein neues Kramer-Statut aus und beantragte zu dessen Berathung die Einberufung einer Generalversammlung.

Anfänglich widersetzten sich die Kramermeister. Inzwischen legte aber der Geh Kammerrath Poppe sein Amt als Kramermeister nieder und trat aus der Kramer-Innung aus. An seine Stelle ward Herr Edmund Becker zum Vorsitzenden der Kramermeister gewählt. Das Collegium der Kramermeister sprach gegen den Rath die Hoffnung aus, „unter Festhaltung der ihm gegebenen Basis die Lösung des in der Mitte der Innung bestehenden Conflicts doch noch herbeizuführen, wenn es sich der Unterstützung der Behörde in seinem gesetzlichen Vorgehen versichert halten dürfe.“

Die Generalversammlung fand am 22. März 1865 statt. In dieser ward, auf Antrag des Comité, die Enbloc-Annahme des von demselben aufgestellten Statutenentwurfes für die Kramer-Innung mit 173 gegen 28 Stimmen beschlossen. In einer zweiten Generalversammlung vom 29. Nov. 1865 ward der gleiche Beschluss wiederholt. Doch mussten auf Anordnung der Aufsichtsbehörde verschiedene Punkte in dem Entwurf abgeändert werden, bevor derselbe die Bestätigung erhielt, so vor Allem der Punkt in § 2, wonach „die Erträgnisse des Innungsvermögens den Mitgliedern zukommen sollten“. Erst unterm 20. Oct. 1867 ward das Statut durch Bestätigung der Regierungsbehörde rechtskräftig**).

*) Dieselbe spielt sich ab in den Aktenstücken: No. 24. „Acta, die allgemeinen Angelegenheiten der Kramer-Innung betreffend,“ de anno 1863, Litt. K. Vol. II; No. 30. „Acta, die Quartalversammlungen der Kramer betreffend,“ de anno 1864; No. 24 A. „Acta, die allgemeinen Angelegenheiten der Kramer-Innung betreffend,“ de anno 1864, Vol. III; No. 24 B. „Acta, die allgemeinen Angelegenheiten der Kramer-Innung betreffend,“ 1864, Vol. IV. No. 24, C. „Allgemeine Angelegenheiten der Kramer-Innung betreffend,“ Vol. V. Auf die sehr weitläufigen und grösstentheils von beiden Seiten in ziemlich gereiztem Tone geführten Verhandlungen unter den streitenden Parteien, die vielseitigen Berufungen, Proteste u. s. w., näher einzugehen, möge uns erlassen bleiben.

***) Aktenstück 25 D, „Acta, allgemeine Angelegenheiten der Kramer-Innung betreffend,“ Vol. VI. 1867, ferner „Acta der Herren Kramermeister für 1868“, Vol. III.

Nach diesem neuen Statut blieb die Kramer-Innung zwar „als Innung“ bestehen, führte auch den Namen „Kramer-Innung“ fort (§ 1); allein ihr früherer Charakter, welcher in der Bevorrechtung und Ausschliessung bestand, war völlig verschwunden und in den einer blossen gemeinnützigen Genossenschaft verwandelt. Als ihr Zweck ist (§ 2) angegeben: „Regelung ihrer Vermögensverhältnisse, Unterstützung hilfsbedürftiger Mitglieder aus den zu diesem Zweck bei der Innung bestehenden Stiftungen oder zu begründenden Kassen, Förderung des Handels im Allgemeinen, Verwaltung und Förderung von Fachschulen, Gründung von Kassen und ähnlichen gemeinnützigen Anstalten unter besonderer Berücksichtigung der Gründung einer der Stadt Leipzig würdigen Börse, endlich Wahrung aller derjenigen Rechte, welche der Kramer-Innung beigelegt sind oder künftig beigelegt werden.“

Von den der Kramer-Innung „früher beigelegten Rechten,“ — d. h. den ehemaligen Verbietsrechten — war freilich nach Erlass der Gewerbeordnung keines übrig geblieben. Es ist auch keines in dem Statut ausdrücklich aufgeführt, wie das in dem alten Statut mit jedem einzelnen dieser Rechte der Fall war.

Die Aufnahme in die Kramer-Innung ward an ein viel höheres Eintrittsgeld, als früher — 300 Thlr. — gebunden (§ 6).

An Stelle der lebenslänglichen Kramermeister ward die Verwaltung und Vertretung der Innung einem Vorstande von dreien (die den Namen Kramermeister fortführen) und einem Ausschusse von neun übertragen. Die Mitglieder beider Körperschaften bekleiden ihr Amt 6 Jahre lang, indem alle 2 Jahre ein Kramermeister und drei Ausschussmitglieder ausscheiden und durch Neuwahlen (in der Generalversammlung) ersetzt werden. (§ 7 ff.) Dem Ausschusse und der Generalversammlung ist ein wirksamer Antheil an der Verfügung über das Vermögen, an der Feststellung des Budgets und der Beiträge, sowie an der Controle der vom Vorstande geführten Finanzverwaltung gesichert (§ 17 ff.).

So war die Kramer-Innung, ihrer innern Organisation nach, aus einer aristokratisch-feudalen Institution im Geiste des Mittelalters (mit beinahe absolutistischen Machtbefugnissen unverantwortlicher und unabsetzbarer Kramermeister) in eine dem Zuge der Neuzeit entsprechende demokratisch-constitutionelle (mit aus regelmässigen Wahlen hervorgehenden und einer wirksamen Controle der Gesamtheit unterworfenen Verwaltungsorganen) verwandelt.

Durch diese innere Umgestaltung, wie durch die infolge der neuen Gewerbegesetzgebung völlig veränderte äussere Basis der Kramer-Innung ist letztere seit 1867 eine durchaus andere geworden, als die sie bis dahin gewesen. Ja man kann wohl sagen: die Geschichte der alten, ursprünglichen Leipziger Kramer-Innung endet hier! Die jetzt bestehende ist eine Genossenschaft auf dem Boden, in den Formen und unter den Voraussetzungen des modernen Genossenschaftswesens — eine Genossenschaft, die, im Besitze eines nicht unansehnlichen Vermögens,

viel Wohlthätiges für ihre Mitglieder, für den Handelsstand im Allgemeinen, ja auch für sonstige gemeinnützige Zwecke leisten kann und in der That leistet. Dahin gehört vor Allem die Fortführung, Leitung und Unterstützung der Handelsschule, worüber die darauf bezügliche besondere Denkschrift das Nähere enthalten wird; dahin gehört die Verwaltung der aus älterer Zeit überkommenen Stiftungen theils für ärmere Innungsverwandte oder Wittwen solcher, theils für andere Zwecke (von denen schon früher die Rede gewesen ist); dahin gehören die mancherlei (ebenfalls bereits erwähnten) Zuwendungen aus dem Innungsvermögen an allerhand gemeinnützige Anstalten. Zu dem Siegesdenkmal für 1870/71 hat die neue Kramer-Innung ebenfalls einen Beitrag von 1000 Thlr. verwilligt.

Auch betreffs § 2 ihres Statuts, welcher ihr die „Förderung des Handels im Allgemeinen“ (wozu natürlich auch die Gewerbe gehören), zuweist, ist die neue Kramer-Innung nicht müßig gewesen. Als der Entwurf einer „Gewerbeordnung für den norddeutschen Bund“ erschienen war, wandten sich die Kramermeister mit einer Petition an den Reichstag (17. März 1869), worin sie vorstellten, dass dieser Entwurf gegenüber der sächsischen Gewerbeordnung von 1861 und dem Gesetz vom 23. Juni 1868 insofern einen Rückschritt enthalte, als er die gewerblichen Genossenschaften rücksichtlich der Verwaltung ihres Vermögens einer Controle der Aufsichtsbehörde unterstelle, während die sächsische Gewerbeordnung darin gänzlich von dem Prinzip der Selbstverwaltung ausgegangen sei*). Die Petition hatte keinen Erfolg, und ebensowenig hatten einen solchen die Schritte, welche der Vorstand der Kramer-Innung that, um für dieselbe eine grössere Freiheit der Bewegung dadurch zu erlangen, dass er deren Anerkennung als einer „kaufmännischen“, nicht „gewerblichen“ Korporation zu erwirken suchte. Obschon der Vorstand, vom Ministerium abgewiesen, bis an den Reichstag ging, erzielte er doch auch dort keine seinen Wünschen günstige Entscheidung**).

Ebenso wenig gelang ihm, was er erstrebte: der Kramer-Innung die Stellung und Autorität einer förmlich anerkannten „Vertreterin des Leipziger Handelsstandes“ zu erringen. Wir erinnern uns, dass Jahrhunderte lang die alte Kramer-Innung durch ihre Kramermeister diese Aufgabe übernommen hatte und auch von der Regierung wirklich als Vertreterin des Leipziger Handels theils mit ihren Vorstellungen gehört, theils geradezu zur Einreichung von Gutachten, Bedenken etc. aufgefordert worden war. Im Anfang, d. h. bis gegen Ende des 17. Jahrhunderts, hatte sie solche Vorstellungen und solche Gutachten entweder für sich allein, oder in Gemeinschaft mit andern Organen der Leipziger Kaufmannschaft, mit denen sie in solchen besonderen

*) „Acta der Herren Kramermeister 1869“.

***) S. ebenda sowie „Acta der Herren Kramermeister 1870“ und „Acta der Herren Kramermeister 1871“.

Fällen sich verband, eingereicht; seit 1688 hatten „Kramermeister und Handlungsdeputirte“ ständig die Vertretung des Leipziger Handels dargestellt. So war es geblieben bis zur und selbst noch bis nach der sächsischen Gewerbeordnung von 1861. Durch letztere trat nun freilich in dieser ganzen Angelegenheit eine tiefgehende, prinzipielle Aenderung ein. Die Gewerbeordnung stellte für die Vertretung der Interessen des Handels und der Gewerbe die Schaffung besonderer Organe, der Handels- und Gewerbekammern, in Aussicht. Mit dem Inlebentreten dieser musste natürlich die Bedeutung der „Kramermeister und Deputirten“ als geborener Vertreter des Handels und der Gewerbe aufhören. Dazu kam, dass inzwischen, ebenfalls infolge der neuen Gewerbegesetzgebung für Sachsen, die bis dahin ohne eigentlich körperschaftlichen Verband unter sich verbliebene Kaufmannschaft Leipzigs ausserhalb der Kramer-Innung nunmehr in eine „Handelsgenossenschaft“ zusammentrat, deren Statut von der Regierung bestätigt wurde, und dass, da diese Handelsgenossenschaft natürlich einen statutenmässigen Vorstand erhielt, die bisherigen „Handlungsdeputirten“ zu existiren aufhörten*).

Ausser der begutachtenden Thätigkeit, welche, wie gesagt, nun naturgemäss an die Handels- und Gewerbekammer übergang, hatten „Kramermeister und Handlungsdeputirte“ auch noch gewisse andere Functionen gemeinsam ausgeübt, welche ihnen theils durch die Börsen- und Maklerordnung von 1818 (§ 15 der ersten, § 3 der andern), theils durch das Statut für die Handelsschule von 1830 zugewiesen worden waren. Danach stellten nämlich beide eine Anzahl von Mitgliedern zum Börsen- und Maklervorstande, sowie zum Vorstande der Handelsschule.

Durch ein Abkommen vom 13. Juli 1867 zwischen der Kramer-Innung und der neuen „Handelsgenossenschaft“ sollte das ebenerwähnte Verhältniss in der Art fortgesetzt werden, dass an die Stelle der „Handlungsdeputirten“ der „Handelsgenossenschaftsvorstand“ träte. Allein von diesem Abkommen traten die Kramermeister wieder zurück. Sie meinten, jene Stellen nach Wegfall der Handlungsdeputirten allein besetzen zu können. Auch darüber fand ein weitläufiger Schriftenwechsel zwischen den Kramermeistern und der Regierung statt. In einer sehr langen Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1868**) werden dieselben beschieden, 1) dass die Vertretung des Leipziger Handels an die Handelskammer übergegangen sei; 2) dass ihr Wunsch, es möge in der Handelskammer selbst der Kramer-Innung eine bestimmte Vertretung gewährt werden, unerfüllbar sei, weil die Handelskammer aus freien Wahlen hervorgehe; 3) dass, nach dem Wegfall der Handelsdeputirten, deren Stellen (im Börsen-

*) Die den Kramermeistern seitens des „Vorstandes der Handelsgenossenschaft“ darüber erstattete Anzeige vom 11. Januar 1867 findet sich in dem Aktenstück 24 D.

**) „Acta der Herren Kramermeister von 1868.“

vorstände u. s. w.) nicht an die Kramermeister übergangen, sondern dass, wie das Ministerium hiermit bestimme, dieselben, zu ersetzen seien durch Mitglieder des Vorstandes der Handelsgenossenschaft.

Unsere Aufgabe: das Entstehen, die Entwicklung, die Wirksamkeit der Leipziger Kramer-Innung in einem kurzen Abriss zu schildern, ist hiermit erledigt. Wir haben im Eingange dieser geschichtlichen Skizze den ersten Kramer, dessen Name noch aufbewahrt ist, Herrn Simon Alex, aufgeführt. Die ersten Kramermeister konnten wir nicht auführen, weil das „Namensbuch“ solche erst von 1514 an besonders erwähnt. Dagegen erscheint es wohl angezeigt, die Namen der Vorstands- und Ausschussmitglieder, welche im Jahre 1880 die Kramer-Innung in ihrer neuen Gestalt verwalteten und vertraten und denen es somit beschieden war, das Doppeljubiläum der Innung und der von ihr begründeten Handelsschule zu veranstalten und einzuleiten, am Schlusse dieser Denkschrift namhaft zu machen. Es sind folgende:

1) Vorstandsmitglieder oder Kramermeister:

die Herren:

Gustav Kreuzer, Vorsitzender — Philipp Batz, stellvertr. Vors. —
Friedrich Wilhelm Sturm, Cassirer. — Stellvertreter: die Herren:
Friedrich Jung — Joh. Wilh. Fiedler, Stadtrath —
Eduard Prell-Erkens.

2) Ausschussmitglieder:

die Herren:

Ludw. Ed. Mackenthun, Vorsitzender — Herrmann Hallberg,
stellvertr. Vors. — Carl Schönberg — Theodor Mönch — Otto
Mejer — Louis Metz — Ferd. Bruno Selle — Philipp Nagel,
Stadtrath — Julius Thielemann. — Ersatzmänner: die Herren:
Gustav Böhne — Franz Peter Mantel — Friedr. Aug. Marquart
— Gustav Hermann — Fr. Herm. Wilhelm — Robert Böhne —
Chr. Wilh. Wiesing

3) Kramerconsulent:

Herr Rechtsanwalt Dr. Oscar Langbein.

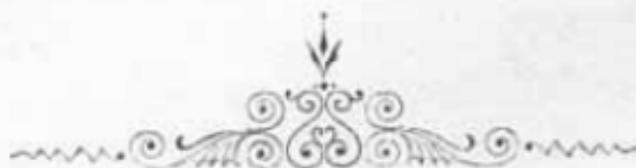


Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Vorwort	V
I. Die Anfänge der Kramer-Innung	1
II. Die Kramer-Artikel und ihre wiederholten Bestätigungen	5
III. Die Kramermeister und ihr Verhältnis zu den anderen Innungsverwandten	27
IV. Zur Auslegung der Kramer-Innungs-Artikel	32
V. Schaffende Thätigkeit der Kramer-Innung	35
a) Das Kramerhaus	35
b) Die Börse	38
c) Die Handelsschule	40
VI. Stiftungen und Spenden	42
VII. Verhältnis der Kramer-Innung zu der übrigen Kaufmannschaft Leipzigs	47
VIII. Bemühungen der Kramer-Innung für den Schutz und die Förderung des Handels	52
1) Das Leipziger Stapelrecht	52
2) Zollkriege Sachsens mit den Nachbarstaaten, Oesterreich und Preussen, und Betheiligung der Kramer-Innung daran	67
3) „Ueber den Verfall der Commerci in Leipzig“	85
4) Der Kampf der Kramer-Innung gegen die Accise	97
5) Fürsorge der Kramer-Innung für die „Landesmanufakturen“	107
IX. Die Mitwirkung der Kramer-Innung bei der Handelsgesetzgebung und bei der Verbesserung der Verkehrsanstalten	113
1) In Sachen der Handelsgerichts-, Concurs- und Wechselordnung	113
2) In Sachen des Münz-, Mass- und Gewichtwesens	122
3) In Sachen des Postwesens	126
4) In Sachen des Bankwesens	130
5) In Sachen des Versicherungswesens	131
X. Die Kramer-Innung während der mancherlei Kriegsläufe	133
XI. Die Kramer-Innung im Kampfe für ihre Sonderrechte	149
XII Curiosa	158
a) Die Kramer als Hoflieferanten und Hofbanquiers	158
b) Wie sich die Kramermeister der Handlungsgehülfen annahmen	163
c) Die Kramermeister als Förderer des Nachtwächterinstituts und der Strassenbeleuchtung	165
XIII. Die Kramer-Innung in den letzten fünfzig Jahren	167

Berichtigung.

Auf Seite 35 ist die Ankaufsumme für das Kramerhaus auf „1500 Gulden, also etwa 9—10000 M.“ angegeben. Ich hatte angenommen, dass dies Goldgulden gewesen seien (nach denen man damals noch meist zu rechnen pflegte), der Goldgulden zu etwa 6 M. oder etwas darüber. Aus einer zufälligen Anführung jenes Ankaufwerthes in Thalern (bei Gelegenheit der Kriegscontribution im 7jährigen Kriege, Aktenstück 269 K) ersehe ich aber, dass unter jenen „Gulden“ nicht Gold-, sondern Silbergulden, der Gulden zu 21 ggr., verstanden gewesen sind. Denn es heisst dort: „Werth des Kramerhauses nach Ankauf von 1312 $\frac{1}{2}$ Thlr.; davon 2 $\frac{0}{10}$ Beisteuer zur Contribution = 26 Thlr. 6 gr.“ Hier nach sind die 9—10000 M. zu verwandeln in 3937 M. 50 Pf.



Druck von Oskar Leiner
in Leipzig.

Lichtdrucke
von A. Naumann & Schröder in Leipzig
Kgl. Hofphotographen.

